

Ratgeber  
für Unternehmer  
in Polen  
Hinweise für  
Investoren



[www.deloitte.com/pl](http://www.deloitte.com/pl)  
[www.paiz.gov.pl](http://www.paiz.gov.pl)

# Ein Team, geschaffen, um zu gewinnen.

Der Schlüssel zum geschäftlichen Erfolg liegt in einem engagierten Team und einer perfekten Zusammenarbeit. Die Experten von Deloitte bieten Erfahrung und Know-How in vielen verschiedenen Fachgebieten sowie bei sämtlichen Fragen, die sich um die Gestaltung der Geschäfte drehen.

**Zusammen bilden wir ein Team, das  
Ihr Unternehmen zum Erfolg führt.**



[www.deloitte.com/pl](http://www.deloitte.com/pl)

Ratgeber für  
Unternehmer  
in Polen  
Hinweise für  
Investoren

Dieser Unternehmensführer Polen wurde gemeinsam vom Mitarbeiterstab der Deloitte Advisory Sp. z o.o. in Polen und der Polnischen Agentur für Information und Ausländische Investitionen (PAIIZ) erarbeitet. Alle Informationen basieren auf öffentlich zugänglichen Angaben und auf unserer Erfahrung in Polen.

Der "Ratgeber für Unternehmer in Polen. Hinweise für Investoren" verfolgt das Ziel, allgemeine Informationen über Wirtschaftsaktivitäten in Polen zu vermitteln, ist aber keine erschöpfende Behandlung des Themas. Folglich sind die Informationen in dieser Veröffentlichung nicht vorgesehen als Ersatz für buchhalterische, steuerliche, rechtliche, Beratungs- oder Expertendienstleistungen.

Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder eine Tätigkeit unternehmen, die Ihre persönlichen Finanzen oder Ihr Geschäft betreffen können, sollten sie einen qualifizierten Fachberater konsultieren. Die Unternehmen von Deloitte Advisory Sp. z o.o. weltweit besprechen sehr gern konkrete Fragen mit Ihnen.

Obwohl wir bei der Erstellung dieser Veröffentlichung die bestmögliche Sorgfalt walten ließen, übernehmen weder Deloitte Advisory Sp. z o.o. noch die PAIIZ die Verantwortung für jegliche potenzielle Fehler, verursacht durch Nachlässigkeit oder durch andere Ursachen, oder für jeglichen Verlust, welches auch immer die Ursache sein mag, der irgend einer Person dadurch entsteht.

Weder Deloitte Sp. z o.o. noch die Polnische Agentur für Information und Ausländische Investitionen (PAIIZ) übernehmen jegliche Verantwortung für potenzielle Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem Ratgeber für Unternehmer Polen getroffen werden, oder für potenzielle Entscheidungen auf der Grundlage von Informationen aus dem "Ratgeber für Unternehmer in Polen. Hinweise für Investoren".

# Inhaltsverzeichnis

## Investieren

I. Ein Unternehmen gründen – Schritt für Schritt	8
II. Aufnahme und Durchführung von Geschäften	10
1. Gründung eines Unternehmens	10
1.1. Allgemeine Regeln für die Durchführung geschäftlicher Aktivitäten in Polen – einschließlich Auslandsgeschäften	10
1.2. Unternehmensformen	11
1.3. Arten von Tätigkeiten, die Lizenzen, Konzessionen oder Erlaubnisse erfordern	19
1.4. Verfahren zur Gründung und Registrierung eines Unternehmens	21
1.5. Büromieten	23
1.6. Immobilienerwerb	23
1.7. Genehmigungen für Immobilien und Grundstücke	26
1.8. Der Bauprozess	26
1.9. Die Beschäftigung von Mitarbeitern	29
1.10. Das polnische Sozialversicherungssystem	40
2. Wirtschaftliche Tätigkeit – Grundlegende Vorschriften	43
2.1. Vorschriften zu Rechnungswesen und Finanzen	43
2.2. Steuern	46
2.3. Versicherungsbestimmungen	62
2.4. Polnische Handelsbestimmungen	63
2.5. Devisen- und Umtauschkontrollen	68
2.6. Geistige und Industrielle Eigentumsrechte	69
2.7. Wettbewerbsrecht	74
2.8. Produktzulassung	78
2.9. Regeln für den Einstieg in Verträge	79
2.10. Bestimmungen zur Durchführung von Fusionen und Übernahmen	80
2.11. Insolvenz und Restrukturierung	80
2.12. Bestimmungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge	82
2.13. CO <sub>2</sub> -Emissionsrechte	85
III. Investitionsanreize	88
1. Politik für Auslandsinvestitionen	88
2. Zuschüsse und Anreize in Polen zwischen 2007 und 2013	88
2.1. Geschäftsmöglichkeiten - Überblick	88
2.2. EU-Strukturfonds 2007 - 2013	90
2.3. Sonderwirtschaftszonen (SWZ)	91
3. Zollfreie Zonen	93
4. Lager unter Zollverschluss	93
5. Unterstützung bei der Einstellung von Erwerbslosen	93
6. Befreiung von lokalen Steuern	93
7. OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen	94

# In Polen

IV. Polen in Kürze	98
1. Grundlegende Fakten zu Polen	98
1.1. Geographische Lage und Klima	98
1.2. Bevölkerung und Sprache	100
1.3. Politisches System	100
1.4. Zentrale und Kommunale Regierungsverwaltung	102
1.5. Rechtssystem	103
2. Infrastruktur	104
2.1. Transport und Kommunikation	104
2.2. Telekommunikations-Infrastruktur	107
2.3. Telekommunikations-Dichte und Markt für Verbindungsgebühren	109
2.4. Datenübertragungssysteme und Dichte	110
3. Natürliche Ressourcen	110
3.1. Steinkohle und Braunkohle	110
3.2. Öl und Gas	111
3.3. Andere Vorkommen	111
3.4. Feldfrüchte und Vieh	111
4. Energiesektor	112
5. Industrie	113
6. Tourismus	114
7. Polnische Banken und Finanzielle Institutionen	115
7.1. Polnische Nationalbank	115
7.2. Geschäftsbanken	116
8. Börse und Kapitalmarktregulierungen	117
8.1. Struktur der Warschauer Börse	117
8.2. Finanzaufsichtsbehörde	118
8.3. Erwerb von Aktienpaketen	119
8.4. Position ausländischer Investoren	119
8.5. Fonds für Risikokapital	120
9. Bildung	120
9.1. Das Bildungssystem	120
9.2. Sonderschulbildung	123
9.3. Lehrer	123
9.4. Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung	124
10. Personalentwicklung	124
10.1. Beschäftigung und Erwerbstätige	124
10.2. Erwerbslosigkeit	127
10.3. Gehälter	127
11. Allgemeine makroökonomische Faktoren	128
11.1. Bruttoinlandsprodukt (BIP)	128
11.2. Verbraucherpreis-Index	130
11.3. Außenhandel	131
11.4. Lokale Kosteneffizienz	132
12. Polen in der internationalen Arena	135
12.1. Polen in der Europäischen Union	135
12.2. Polen im Binnenmarkt	141
12.3. Polen und die Währungsunion	145
12.4. Andere internationale Organisationen	146
V. Informationsquellen	148
1. Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen (PAIiZ)	148
2. Regionale Zentren zur Investitionsförderung – Partner der PAIiZ	150
VI. Anhänge	154
1. Auswahl an ausländischen Direktinvestitionen nach Land	154
2. Internationale Schulen in Polen	159

# Investieren



# I. Ein Unternehmen gründen – Schritt für Schritt

## SCHRITT 1

### **Wahl der Rechtsform**

Zum Beispiel:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (spółka z ograniczoną odpowiedzialnością)
- Aktiengesellschaft (spółka akcyjna)

Siehe Seite: 10, 11, 13, 14, 15

## SCHRITT 2

### **Einrichtung einer offiziellen Unternehmensadresse**

(mindestens ein Mietvertrag für das Büro)

Siehe Seite: 21

## SCHRITT 3

### **Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung**

(nur bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft)

Siehe Seite: 11, 21

## SCHRITT 4

### **Registrierung des Unternehmens im Nationalen Gerichtsregister (Krajowy Rejestr Sądowy)**

- Die Registrierung muss bei dem Bezirksgericht vorgenommen werden, das für den Bezirk zuständig ist, in dem das Unternehmen seinen offiziellen Sitz hat
- Adressen der Wirtschaftsabteilungen des Nationalen Gerichtsregisters und Auskünfte über ihre örtliche Zuständigkeit sind auf der Website ([www.ms.gov.pl](http://www.ms.gov.pl)) des Justizministeriums zu finden

Siehe Seite: 11, 21, 22

## SCHRITT 5

### **Antrag auf eine Statistische Identifikationsnummer (REGON) beim Statistischen Zentralamt (Główny Urząd Statystyczny, GUS)**

Siehe Seite: 21

## SCHRITT 6

### **Eröffnung eines Kontos bei einer polnischen Bank**

Nach polnischem Recht muss jede Wirtschaftseinheit ein Konto bei einer polnischen Bank haben

Siehe Seite: 21, 43

## SCHRITT 7

### **Antrag auf Erteilung einer Steueridentifikationsnummer (NIP) beim Finanzamt**

(beim für den offiziellen Unternehmenssitz zuständigen Finanzamt)

Siehe Seite: 22, 46

## SCHRITT 8

### **Mitteilung an die Sozialversicherungsanstalt (Zakład Ubezpieczeń Społecznych, ZUS)**

Diese Verpflichtung besteht dann, wenn der erste Mitarbeiter beschäftigt wird

Siehe Seite: 40, 62

## SCHRITT 9

### **Mitteilung an die Nationale Arbeitsinspektion**

und sonstige Einrichtungen, falls notwendig, einschließlich, beispielsweise, dem Allgemeinen Datenschutzamt

Siehe Seite: 29

## SCHRITT 10

### **Erhalt der beantragten Genehmigungen oder Konzessionen**

Siehe Seite: 19, 20, 26, 27

## SCHRITT 11

### **Registrierung als Umsatzsteuerpflichtiger beim Finanzamt**

Siehe Seite: 55



## II. Aufnahme und Durchführung von Geschäften

### 1. Gründung eines Unternehmens in Polen

#### 1.1. Allgemeine Regeln für die Durchführung geschäftlicher Aktivitäten in Polen – einschließlich Auslandsgeschäften

Die wichtigste rechtliche Grundlage, die geschäftliche Aktivitäten in Polen regelt, ist das Gesetz über die Wirtschaftsfreiheit vom 2. Juli 2004. Es regelt die Aufnahme, Durchführung und Schließung geschäftlicher Tätigkeiten in Polen sowie damit zusammenhängende Aufgaben der öffentlichen Verwaltung. Ausländer<sup>1</sup> aus der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die zur Europäischen Freihandelszone (EEA) gehören, können ihre Wirtschaftseinheiten zu denselben Bedingungen gründen und führen, die für polnische Unternehmen gelten.

Dieselben Bedingungen gelten für Ausländer, die außerhalb von EU und EEA wohnen und:

- eine Erlaubnis erhalten haben, sich in Polen niederzulassen;
- eine Erlaubnis erhalten haben, sich in Polen langfristig als EU-Bürger aufzuhalten;
- über eine Duldung verfügen;
- über eine Aufenthaltsgenehmigung oder einen Flüchtlingsstatus verfügen, der von der Republik Polen anerkannt worden ist, oder
- einen befristeten Schutz in Polen genießen.

Wenn internationale Abkommen es nicht

anders regeln, besitzen Ausländer, die nicht zu den oben genannten Gruppen gehören, das Recht auf geschäftliche Aktivitäten nur in Form von:

- Kommanditgesellschaften;
- Kommanditgesellschaften auf Aktien;
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH);
- Aktiengesellschaften.

Diese Ausländer haben auch das Recht, in solche Partnerschaften und Unternehmen einzutreten, die oben aufgelistet sind, und können ebenso Anteile an ihnen erwerben. Darüber hinaus können ausländische Unternehmer<sup>2</sup> ihre geschäftlichen Aktivitäten in Form eines Niederlassungsbüros durchführen oder sich Vertretungen in Polen einrichten.

Bestimmungen zu Gründung und Betrieb der oben genannten Partnerschaften und Unternehmen sind im zweitwichtigsten Gesetz zur Durchführung wirtschaftlicher Aktivitäten in Polen zu finden – im Gesetz für Kommerzielle Partnerschaften und Unternehmen vom 15. September 2000.

---

1: Rechtlich ist ein Ausländer:

- eine natürliche Person mit privatem Wohnsitz im Ausland, ohne polnische Staatsbürgerschaft;
- eine juristische Person mit eingetragendem Sitz im Ausland; eine organisatorische Einheit mit Sitz im Ausland, die zwar keine Rechtsperson ist, aber über Rechtsfähigkeit verfügt.

2: Rechtlich ist ein ausländischer Unternehmer eine ausländische Person, die geschäftliche Aktivitäten im Ausland betreibt.



Aktuell wird an einer Änderung der Gesetze zur Gründung geschäftlicher Unternehmen in Polen gearbeitet. Die in Frage kommenden Änderungen sehen vor, die Menge der für eine Unternehmensgründung notwendigen Formalitäten zu verringern. Derzeit dauern im Parlament die Diskussionen über die Änderung der entsprechenden Gesetzesentwürfe noch an.

## 1.2. Unternehmensformen

Ausländische Unternehmer können verschiedene Formen von Unternehmen gründen. Die möglichen Rechtsformen für Unternehmen in Polen sind wie folgt:

### 1.2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (sp. z o.o.) ist ein Grundtyp eines Unternehmens in Polen. Eine sp. z o.o. hat eine von ihren Aktionären getrennte Rechtspersönlichkeit, das heißt, dass sie allein Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen kann, wenn sie durch ihre Führungsgremien (hauptsächlich den Vorstand) handelt. Eine sp. z o.o. verfügt über Kapital aus Aktionärsanteilen. Die Anteilseigner einer sp. z o.o. müssen nicht für die Verbindlichkeiten des Unternehmens haften. Der Betrieb einer sp. z o.o. ist formal nicht so aufwendig wie der einer Aktiengesellschaft. Es ist deswegen eine wesentlich beliebtere Geschäftsform als die Aktiengesellschaft.

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird gegründet, um sämtliche Aktivitäten durchzuführen, die rechtlich genehmigt sind durch die Satzung der Gesellschaft, die folgendes festlegt:

- den Namen des Unternehmens und seinen eingetragenen Sitz;
- die Beschreibung der Art des Geschäftes, die im Einklang mit der „Polnischen Klassifizierung betrieblicher Tätigkeiten“ (Polska Klasyfikacja Działalności, PKD) ste-

hen muss;

- die Menge des Aktienkapitals;
- die Anzahl der Aktien, die ein Anteilseigner halten kann (das kann eine oder mehrere sein);
- die Anzahl und der nominale Wert der von jedem Anteilseigner erworbenen Aktien;
- die Dauer des Unternehmens (falls sie begrenzt ist).

Die Satzung eines polnischen Unternehmens muss vor einem Notar in Polen unterzeichnet werden. Es können sowohl natürliche als auch rechtliche Personen Gründer sein. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann auch von einem einzelnen Anteilseigner gegründet werden. Doch sie kann nicht ausschließlich von einer anderen Gesellschaft mit beschränkter Haftung ins Leben gerufen werden, die auch nur einen Anteilseigner besitzt.

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung erwirbt ihre Rechtspersönlichkeit durch die Registrierung in das Nationale Gerichtsregister. Sie wird durch den Vorstand repräsentiert. Sie fängt jedoch erst an zu existieren, wenn die Satzung unterzeichnet wird. Auch ohne Rechtsfähigkeit kann sie aber ihre operative Tätigkeit als „Einheit in Organisation“ beginnen, bevor sie im Nationalen Gerichtsregister eingetragen ist. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die sich in Organisation befindet, kann Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen (deshalb kann sie Verträge unterzeichnen), sie kann klagen und verklagt werden. Darüber

hinaus unterscheiden sich die Grundsätze der Vertretung eines Unternehmens in Organisation und in ihrer Haftung für Handlungen von denjenigen, die für ein vollständig registriertes Unternehmen gelten.

Das Grundkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung liegt bei mindestens 50.000 PLN. Der nominale Wert einer Aktie liegt bei mindestens 50 PLN.

Wenn das Unternehmen Gewinne erwirtschaftet, nachdem die Jahresbilanz geprüft und die Steuern gezahlt worden sind, kann ein ausländischer Anteilseigner den vollständigen Betrag des Gewinns, der ihm zusteht, ins Ausland abführen.

Beiträge für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung können in bar oder in Sachleistungen entrichtet werden.

#### *1.2.1.1. Die Rechtssubjekte einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung*

Die Rechtssubjekte einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat, wenn es rechtlich so festgelegt oder in der Satzung des Unternehmens so vorgesehen ist.

Die Bestimmungen im Kodex für Handelsgesellschaften, die polnische Praxis und Rechtsprechung definieren und unterscheiden klar die Rechte und Pflichten jedes Rechtssubjektes eines Unternehmens. Die polnische Unternehmensführung basiert auf einem zweistufigen System und einer eindeutigen Abgrenzung der Verantwortlichkeiten der Exekutive – dem Vorstand – und der Nicht-Exekutive – dem Aufsichtsrat. Eine Ausnahme in diesem System ist eine Europäische Aktiengesellschaft, wie sie vom Recht der Europäischen Wirtschaftlichen

Interessenvereinigung und dem Europäischen Unternehmensrecht geregelt wird, das die Möglichkeit vorsieht, zwischen einer einstufigen und einer zweistufigen Unternehmensführung zu wählen.

Die Kompetenz des Vorstandes liegt generell darin, die Geschäfte zu führen und das Unternehmen bei Geschäften mit Dritten zu vertreten. Nur eine natürliche Person mit umfassenden Rechten für die Durchführung von Rechtshandlungen kann als Vorstandsmitglied fungieren. Der Vorstand kann vollständig oder teilweise aus ausländischen Staatsangehörigen bestehen.

Das polnische Gesetz für Handelsgesellschaften sieht einen obligatorischen Aufsichtsrat für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem Aktienkapital von mehr als 500.000 PLN und mehr als 25 Anteilseignern vor.

Der Aufsichtsrat übt seine Kontrolle über sämtliche Unternehmensaktivitäten aus. Der Rat darf keine verpflichtenden Anweisungen an den Vorstand geben, welche die laufenden Geschäfte betreffen. Die Kompetenz des Aufsichtsrats schließt die Prüfung des Finanzrechnungsbereichsberichts und der Handlungen des Vorstandes bezüglich der Verteilung von Gewinnen oder der Art und Weise der Behandlung von Verlusten mit ein – ebenso wie das Einreichen jährlicher Berichte über seine Aktivitäten auf der Hauptversammlung. Der Rat überprüft die Dokumente des Unternehmens, fordert Berichte und Erklärungen des Vorstands und der Mitarbeiter an und prüft die Aktiva des Unternehmens. Die Satzung des Unternehmens kann die Kompetenzen des Aufsichtsrates ausweiten. Das kann insbesondere dadurch erfolgen, dass der Vorstand sich zunächst eine Genehmigung des Aufsichtsrats einholen muss, bevor er die Aktivitäten aus-

führt, die der Gesellschaftsvertrag vorsieht. Das Recht zur Kontrolle des Unternehmens liegt bei den Aktionären, wenn die Satzung keinen Aufsichtsrat vorsieht und nicht gleichzeitig die Rechte der Aktionäre einschränkt.

#### 1.2.1.2. Haftung in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

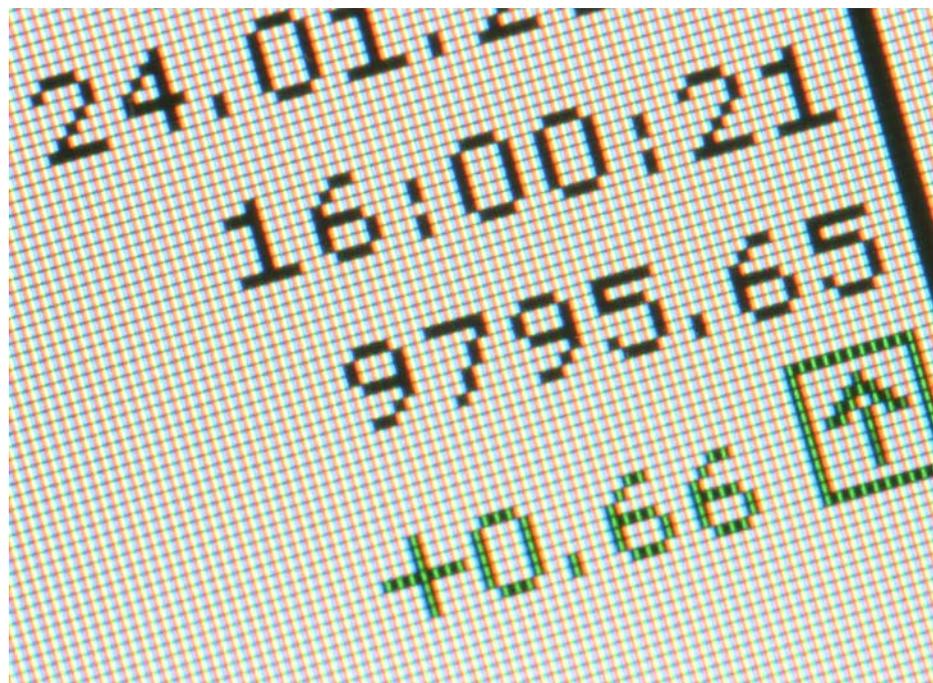
Die Verantwortung für die Haftung eines „Unternehmens in Organisation“ wird gemeinsam und einzeln vom Unternehmen und den Personen getragen, die in seinem Namen agieren. Ein Anteilseigner eines „Unternehmens in Organisation“ ist gemeinsam mit diesen Personen und einzeln für die Verbindlichkeiten des Unternehmens verantwortlich, bis zur Höhe der unbezahlten Beiträge für die Aktien, die er gezeichnet hat.

Genauso wenig wie die Teilhaber müssen auch die Mitglieder des Vorstandes für Verbindlichkeiten des Unternehmens haften. Eine Ausnahme zu diesem Grundsatz ist die persönliche Mithaftung der Vorstandsmitglieder und des Unternehmens für die Verbindlichkeiten des Unternehmens, wenn sich die Vollstreckung gegenüber dem Unternehmen als ineffektiv erwiesen hat. Mitglieder des Vorstands können sich von dieser Haftung befreien, wenn sie einen von folgenden Sachverhalten beweisen können: Dass sie pünktlich einen Antrag zur Eröffnung eines Konkursverfahrens gestellt haben; oder wenn ein Vergleichsverfahren begonnen hat, oder sie ohne ihr Verschulden keinen Antrag zur Eröffnung eines Konkursverfahrens gestellt haben, oder ein Vergleichsverfahren ohne ihr Verschulden nicht begonnen hat, oder der Schuldner vom Ausbleiben der Antragstellung auf die Eröffnung eines Konkursverfahrens oder vom Ausbleiben des Beginns eines Vergleichsverfahrens keinen Nachteil erlitten hat.

Darüber hinaus müssen die Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich gegenüber den Gläubigern haften für den Fall einer vorsätzlichen und fahrlässigen Angabe falscher Zahlen in einer Erklärung, die nach Gründung der Gesellschaft und bei jeder Erhöhung des Stammkapitals eingereicht werden muss, aus der hervorgeht, dass das Aktienkapital des Unternehmens vollständig eingezahlt wurde. Ein Mitglied des Vorstandes (genauso ein Mitglied des Aufsichtsrates, des Prüfungsausschusses oder ein Insolvenzverwalter) haftet für das Unternehmen bei Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen verursacht werden, die gegen geltendes Recht oder Bestimmungen der Satzung verstoßen, es sei denn, es ist nicht sein Verschulden.

#### 1.2.2. Aktiengesellschaft

Eine Aktiengesellschaft verfügt über eine von ihren Aktionären gesonderte Rechtspersönlichkeit. Das bedeutet, dass sie Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen kann, wenn sie durch ihre Führungsorgane (hauptsächlich den



Vorstand) handelt. Eine Aktiengesellschaft verfügt über Kapital, das durch die Beiträge der Aktionäre gebildet wird. Aktionäre müssen nicht für Verbindlichkeiten des Unternehmens haften.

Die Führung einer Aktiengesellschaft unterliegt höheren formalen Anforderungen als einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Deshalb wird diese Unternehmensform verwendet, wenn es das Gesetz so vorschreibt (zum Beispiel bei einer Bank oder einem Versicherungsunternehmen) oder wenn das Unternehmen eine Emission am Kapitalmarkt plant.

Eine Aktiengesellschaft kann durch mindestens eine natürliche oder eine juristische Person für die Verfolgung jedes beliebigen Zwecks gegründet werden. Eine Aktiengesellschaft kann durch einen einzigen Aktionär gegründet werden. Eine Aktiengesellschaft kann jedoch nicht durch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden, die von einem einzigen Aktionär ins Leben gerufen worden ist. Aktionäre sind nicht für die Verpflichtungen des Unternehmens haftbar.

Nur Aktiengesellschaften können Aktivitäten in bestimmten Geschäftsfeldern durchführen. Das trifft beispielsweise auf den Versicherungssektor, die Rohstoffmärkte, Investmentfonds, Pensionsfonds oder Spielaktivitäten und Lotterien sowie andere Sektoren zu.

Die Gründer sind verpflichtet, die Statuten in Form einer notariellen Urkunde vor einem Notar in Polen festzulegen. Das Unternehmen fängt zwar mit der Inkraftsetzung der Unternehmensurkunde an, zu existieren. Doch es erhält erst dann seine Rechtspersönlichkeit, wenn es im Nationalen Gerichtsregister eingetragen ist. Deshalb kann es mit seinen geschäftlichen Aktivitäten

als „Einheit in Organisation“ beginnen, bevor es im Nationalen Gerichtsregister eingetragen ist, obwohl es noch keine Rechtsfähigkeit hat. Eine Aktiengesellschaft in Organisation kann Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen (deshalb kann es auch Verträge unterzeichnen), sie kann auch klagen oder verklagt werden. Die Gründer können, müssen aber nicht, Aktionäre des Unternehmens werden. Sie handeln bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vorstand bestellt wird, und haften gemeinsam mit anderen Personen, die für das Unternehmen vor dessen Registrierung agieren.

Die Unternehmensstatuten müssen enthalten:

- den Namen des Unternehmens und seinen eingetragenen Sitz;
- die Beschreibung der Art der geschäftlichen Aktivitäten, dargestellt im Einklang mit der Polnischen Klassifizierung der betrieblichen Tätigkeiten (Polska Klasyfikacja Działalności, PKD);
- die Dauer des Unternehmens, wenn sie festgelegt ist;
- die Menge des Unternehmenskapitals und das Volumen der vor der Registrierung eingezahlten Summe, um das Kapital zu decken;
- der nominale Wert und die Anzahl der Aktien sowie einem Hinweis, ob es sich um Namens- oder Inhaberaktien handelt;
- Die Anzahl von Aktien einer bestimmten Art und die sich daraus ergebenden Rechte, wenn verschiedene Aktienarten eingebracht werden;
- die Namen der natürlichen oder juristischen Gründer;
- die Zahl der Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder oder mindestens die minimale und maximale Zahl der Mitglieder dieser Gremien, ebenso wie die juristische Person, die berechtigt ist, die Mitgliedschaft im Vorstand zu definieren;
- einen Erklärungsbrief, wenn das Unternehmen plant, Erklärungen woanders

als im „Monitor Sądowy i Gospodarczy“ zu veröffentlichen.

Das Minimalkapital für eine Aktiengesellschaft beträgt 500.000 PLN und der Minimalwert je Aktie liegt bei 0,01 PLN.

Eine Aktiengesellschaft unterscheidet sich von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung darin, Aktien herausgeben zu können, die Gegenstand eines öffentlichen Handels sein können. An der Warschauer Börse gelistete Unternehmen müssen Aktiengesellschaften sein.

Wenn das Unternehmen einen Gewinn erwirtschaftet, nachdem die Jahresbilanz geprüft und die Steuern bezahlt wurden, kann ein ausländischer Anteilseigner die vollständige ihm zustehende Gewinnsumme ins Ausland abführen.

#### *1.2.2.1 Die Unternehmenseinheiten einer Aktiengesellschaft*

Die Unternehmenseinheiten einer Aktiengesellschaft sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat. Die Grundregeln für die Unternehmensführung sind die gleichen wie für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Bei einer Aktiengesellschaft ist aber ein Aufsichtsrat von mindestens drei Mitgliedern obligatorisch. Bei gelisteten Unternehmen besteht der Aufsichtsrat aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Kodex für Handelsgesellschaften sieht nicht das Recht für die Aktionäre vor, persönlich die Unternehmensaktivitäten zu überwachen.

#### *1.2.2.2. Haftung in einer Aktiengesellschaft*

Die Verantwortung für die Haftung eines „Unternehmens in Organisation“ wird gemeinsam und einzeln vom Unternehmen und den Personen getragen, die in seinem Namen agieren. Ein Anteilseigner eines „Unternehmens in Organisation“ ist gemein-

sam mit diesen Personen und einzeln für die Verbindlichkeiten des Unternehmens verantwortlich, bis zur Höhe der unbezahlten Beiträge für die Aktien, die er gezeichnet hat.

---

## Die Unternehmenseinheiten einer Aktiengesellschaft sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Ebenso wenig wie Anteilseigner sind die Mitglieder des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Unternehmens verantwortlich. Eine Ausnahme ist die gemeinsame persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes und des gesamten Unternehmens gegenüber den Schuldnern im Fall einer vorsätzlichen und fahrlässigen Angabe falscher Zahlen in Erklärungen, betreffend Zahlungen für Aktienkapital im Unternehmensantrag zur Registrierung oder in einem Antrag für die Registrierung einer Erhöhung des Aktienkapitals.

Ein Mitglied des Vorstandes (genauso wie ein Mitglied es Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses oder der Insolvenzverwalter) ist haftbar für Schäden, die durch Handlungen oder durch Unterlassungen entstehen, die gegen geltendes Recht oder die Bestimmungen der Statuten verstoßen, es sei denn, es ist nicht sein Verschulden. Ein Mitglied des Vorstandes ist für Schäden haftbar, die durch das Ausbleiben einer Antragstellung auf Erklärung des Unternehmenskonkurses entstehen.

### 1.2.3. Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist die häufigste Form einer Gesellschaft. Sie wird allgemein für kleinere Unternehmen angewendet.

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches von mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen gegründet

---

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist die häufigste Form einer Gesellschaft. Sie wird allgemein für kleinere Unternehmen angewendet.

werden. Ein wichtiger Aspekt ist das Fehlen einer Rechtspersönlichkeit und der Fähigkeit, im eigenen Namen zu handeln, wenn es um den wirtschaftlichen Austausch von Waren und Dienstleistungen geht. Die Partner haften gemeinsam und einzeln für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Das Einkommen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist Gegenstand der Einkommenssteuer. Die Partner einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts müssen im Register für Geschäftliche Aktivitäten registriert sein. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts muss in eine registrierte Gesellschaft umgewandelt werden und im Nationalen Gerichtsregister registriert sein, wenn ihr jährliches Einkommen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren mindestens 800.000 Euro beträgt. Die Partner der Gesellschaft sind innerhalb dreier Monate nach Ende des zweiten Geschäftsjahres verpflichtet, einen Antrag beim Nationalen Gerichtsregister zu stellen.

### 1.2.4. Offene Handelsgesellschaft

Eine offene Handelsgesellschaft ist eine natürliche Gesellschaft, die nach den Bestimmungen des Gesetzes für Kommerzielle Unternehmen und Gesellschaften gegründet wird, um eine wirtschaftliche Tätigkeit zu betreiben, die ein größeres Ausmaß hat als bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Sie muss im Unternehmer-Register des Nationalen Gerichtsregisters eingetragen sein. Obwohl sie über keine Rechtspersönlichkeit verfügt, hat die offene Handelsgesellschaft das Recht, beim Austausch von Waren und Dienstleistungen in ihrem eigenen Namen zu handeln. Jeder Partner hat die uneingeschränkte Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

### 1.2.5. Kommanditgesellschaft

Der wichtigste Aspekt einer Kommanditgesellschaft ist, dass mindestens ein Partner die uneingeschränkte Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (uneingeschränkt haftender Gesellschafter) übernimmt, während die anderen nur für die Summe haften, die im Gesellschaftervertrag geregelt ist (Kommanditgesellschafter). Der Unternehmensname einer Kommanditgesellschaft muss die Namen oder die Geschäftsnamen eines oder mehrerer Gesellschafter enthalten, die uneingeschränkt haften, und die zusätzliche Bezeichnung „spólka komandytowa“ (Kommanditgesellschaft) tragen. Der Name eines Kommanditgesellschafters darf nicht dem Geschäftsnamen der Gesellschaft hinzugefügt werden. Wenn der Geschäftsname der Gesellschaft diesen enthält, ist dieser Kommanditgesellschafter gegenüber Dritten haftbar, als wäre er der uneingeschränkt haftende Partner. Eine Kommanditgesellschaft hat das Recht, beim Verkehr von Waren und Dienstleistungen im eigenen Namen zu handeln, auch wenn es über keine Rechtspersönlichkeit verfügt. Eine

notarielle Urkunde ist vonnöten, um eine Kommanditgesellschaft zu gründen. Eine Kommanditgesellschaft gilt als gegründet, wenn sie ins Nationale Gerichtsregister eingetragen wird.

Ein Vorteil dieser Form der geschäftlichen Aktivität besteht darin, dass sie weniger formalen Anforderungen unterliegt als die Führung eines Unternehmens. Negativ fällt ins Gewicht, dass diese Gesellschaftsform keine eigenständige Rechtspersönlichkeit besitzt und dass die Gesellschafter uneingeschränkt haften.

#### 1.2.6. Sozietät

Eine Sozietät ist eine Partnerschaft, die von Partnern zum Zwecke der Berufsausübung gegründet wird. Ein Partner kann nur eine natürliche Person sein, die berechtigt ist, den jeweiligen Beruf auszuüben, etwa als Rechtsanwalt, Apotheker, Architekt, Bauingenieur, Bilanzbuchhalter, Versicherungsmakler, Steuerberater, Rechnungsprüfer, Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Notar, Krankenschwester, Hebamme, Rechtsberater, Patentanwalt, Immobiliensachverständiger, vereidigter Übersetzer oder Psychologe. Der Geschäftsname einer Sozietät muss den Namen von mindestens einem Partner enthalten, die zusätzliche Bezeichnung „i partner“ („und Partner“) oder „i partnerzy“ („und Partner“) oder „spółka partnerska“ (Partnergesellschaft) sowie die Bezeichnung des Berufes, der innerhalb dieser Partnerschaft ausgeübt wird. Es ist eine notarielle Urkunde notwendig, um eine Partnerschaft zu gründen. Eine Partnerschaft beginnt ihr Bestehen mit Eintrag im Nationalen Gerichtsregister. Diese Geschäftsform ist interessant, weil ein Partner nicht für die Verbindlichkeiten haftet, die durch den anderen Partner bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeiten entstehen. Ein Nachteil ist, dass die

Partnerschaft über keine gesonderte Rechtspersönlichkeit verfügt.

#### 1.2.7. Kommanditgesellschaft auf Aktien

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine Gesellschaft, die von Gesellschaftern gegründet wird und im Verkehr von Waren von Dienstleistungen in ihrem eigenen Namen auftritt. Der wichtigste Aspekt besteht darin, dass mindestens einer der Partner uneingeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet (uneingeschränkt haftender Gesellschafter) und dass mindestens ein Partner Aktionär ist. Der Geschäftsname einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muss den Namen eines oder mehrerer uneingeschränkt haftender Gesellschafter sowie die zusätzliche Bezeichnung „spółka komandytowo-akcyjna“ (Kommanditgesellschaft auf Aktien) enthalten. Der Name eines Aktionärs kann nicht im Geschäftsnamen der Gesellschaft enthalten sein. Wenn der Geschäftsname der Gesellschaft diesen entthält, ist dieser Aktionär gegenüber Dritten so haftbar wie ein uneingeschränkt haftende Partner. Das Aktienkapital beträgt mindestens 50.000 PLN. Es ist eine notarielle Urkunde erforderlich, um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien zu gründen. Eine solche Gesellschaft beginnt ihr Bestehen mit dem Eintrag ins Nationale Gerichtsregister.

Diese Form der Tätigkeit ist in Polen ungewöhnlich. Deshalb gibt es wenig Erfahrung mit diesem neuen Gesellschaftstyp (eingeführt 2001), doch er unterliegt weniger formalen Anforderungen als der Betrieb eines Unternehmens.

#### 1.2.8. Einzelunternehmen

Eine solche Unternehmensform wird von einer Privatperson mit dem Zweck gegründet, ein kleines Geschäft zu führen. Sie wird im Register für Geschäftliche Aktivitäten eingetragen, das vom Gemeindevorsteher (wójt)

oder vom Bürgermeister (burmistrz) einer Stadt geführt wird. Die Anträge Steuer- und statistischen Registrierung können am gleichen Ort gestellt werden. Der Einzelunternehmer unterliegt der Einkommenssteuer (PIT).

#### 1.2.9. Niederlassung

Nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit können ausländische Investoren in Polen Niederlassungen gründen, um geschäftliche Aktivitäten zu betreiben. Ausländische



Investoren aus EU-, EEA- oder EFTA-Staaten sind berechtigt, zu den gleichen Bedingungen geschäftliche Aktivitäten zu betreiben wie polnische Unternehmer. Eine Niederlassung ist ein Teil eines ausländischen Unternehmens, das über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, doch Geschäfte in Polen betreibt. Die Niederlassung kann von dem Zeitpunkt an eine geschäftliche Tätigkeit beginnen, an dem sie Aufnahme im Nationalen Gerichtsregister findet. Eine Niederlassung kann nur in dem Bereich Geschäfte betreiben, in dem auch die Muttergesellschaft aktiv ist.

#### 1.2.10. Vertretung

Ausländische Unternehmen können auch Vertretungen in Polen eröffnen. Die Aktivitäten dieser Büros sind auf Werbung und die Produktförderung ihres ausländischen Geschäfts begrenzt. Der Hauptunterschied zwischen einer Vertretung und einer Niederlassung besteht darin, dass letztere geschäftliche Aktivitäten betreiben kann (obwohl nur innerhalb des Bereiches, der auch für das ausländische Unternehmen vorgesehen ist), während die Vertretung es nicht kann.

#### 1.2.11. Europäische Aktiengesellschaft

Die Europäische Aktiengesellschaft (Societa Europea, SE) wird auf Grundlage der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung und des Gesetzes für Europäische Aktiengesellschaften (European Company Act) vom 4. März 2005 geregelt. Das Gesetz vereinigt die Richtlinien und Direktiven des Europäischen Rates, die eine Europäische Aktiengesellschaft regeln. Es sieht sowohl Regeln für das Unternehmen als auch einen Rahmen für Mitwirkung der Mitarbeiter vor.

Laut den oben erwähnten Regeln sollten die meisten nationalen Gesetze ohne zusätzliche Ergänzungen und Anpassungen innerhalb des Rahmens, der nicht direkt von den Richtlinien und Direktiven der Gemeinschaft geregelt wird, auf Europäische Aktiengesellschaften Anwendung finden – genau so, als würden sie auf eine Aktiengesellschaft angewendet werden, die nach polnischem Recht gegründet worden ist, oder auf besondere Tätigkeiten, die sie vornehmen kann.

Eine Europäische Aktiengesellschaft kann zu jedem kommerziellen Zweck gegründet werden.

Das Aktienkapital einer Europäische Aktiengesellschaft sollte mindestens 120.000

EUR betragen. Aktien, die in Sachleistungen gezeichnet werden, müssen spätestens nach einem Jahr nach Registrierung des Unternehmens vollständig gedeckt sein. Bei Aktien, die in bar gezeichnet werden, sollte mindestens ein Viertel des Nominalwertes vor der Registrierung des Unternehmens gedeckt sein.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sehen einige besondere Regeln vor, die den eingetragenen Sitz und dessen Wechsel in ein anderes EU-Mitgliedsland betreffen. Sie schützen insbesondere die Minderheitsaktionäre, die gegen den Wechsel des eingetragenen Sitzes in einen anderen EU-Mitgliedsstaat sind. Eine Europäische Aktiengesellschaft zu gründen und sie zu führen ist ein komplexer Prozess. Deshalb wird sie nur für eine wirtschaftliche Tätigkeit von großem Umfang und internationaler Dimension empfohlen.

#### *1.2.11.1 Unternehmenseinheiten einer Europäischen Aktiengesellschaft*

Die Gründer einer Europäischen Aktiengesellschaft können zwischen einem einstufigen oder zweistufigen System von Unternehmenseinheiten wählen und geben ihre Entscheidung in den Unternehmensstatuten bekannt. Bei einem zweistufigen System, wie es traditionell vom polnischen Recht vorgesehen ist, wird die Führung dem Vorstand (zarząd) übertragen, der vom Aufsichtsrat (rada nadzorcza) überwacht wird. Bei einem einstufigen System wird die Führung dem Verwaltungsrat (rada administrująca) übertragen.

Ein Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats, der Prüfungskommission oder der Insolvenzverwalter kann nur eine natürliche Person mit der vollständigen Kompetenz sein, Rechtshandlungen auszuführen.

#### *1.2.11.2. Mitwirkung der Mitarbeiter in einer Europäischen Aktiengesellschaft*

Polnische Mitarbeiter nehmen an der Führung der Europäischen Aktiengesellschaft durch Gewerkschaften teil, deren Aufgabe es ist, ihre Rechte zu vertreten und zu verteidigen – ebenso wie ihre beruflichen und sozialen Belange. Sie haben ebenso das Recht auf Information und auf Rücksprache. Der Umfang dessen muss in einem gesonderten Gesetz geregelt werden (ein Entwurf dafür wurde zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung gerade diskutiert).

#### *1.3. Arten von Tätigkeiten, die Lizenzen, Konzessionen oder Erlaubnisse erfordern*

Nach polnischen Recht erfordert die Ausübung bestimmter Arten von Tätigkeiten eine entsprechende Genehmigung durch die staatlichen Behörden. Diese Tätigkeiten können in vier Gruppen unterteilt werden:

- Tätigkeiten, die nach Erteilung einer Konzession ausgeübt werden können;
- Tätigkeiten, die nach Eintragung in das Register regulierter Aktivitäten vorgenommen werden dürfen;
- Tätigkeiten, die nach Erlangung einer Genehmigung vorgenommen werden dürfen;
- Tätigkeiten, die nach Erlangung einer Lizenz vorgenommen werden dürfen.

##### *1.3.1. Konzessionen*

Das polnische Recht sieht Konzessionen für die Tätigkeiten vor, die unten aufgelistet sind (die zuständige Behörde ist der jeweiligen Tätigkeit zugeordnet)

Die Konzessionen werden gewährt für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren (es sei denn, es wird anders vom Unternehmen beantragt) und nicht mehr als 50 Jahren. Die Konzessionen werden auf dem Weg eines Verwaltungsverfahrens oder, wenn die Zahl der Konzessionen begrenzt ist, auf dem Weg einer öffentlichen Ausschreibung erteilt. Die Behörde, welche die Konzession erteilt, kann

### Arten von Tätigkeiten, die eine Konzession erfordern

Art der Tätigkeit, die eine Konzession erfordert	Behörde, die die Konzession erteilt
Suche, Identifizierung und Förderung von Mineralien und mineralischen Substanzen, sowohl von Lagerstätten auch von Abraum, der nach Bergarbeiten und nach Anreicherung von Mineralien übrigbleibt; die nicht-tankförmige Lagerung von Abraum auf Halden und die Lagerung von Abraum in unterirdischen Stollen	Minister für Umweltschutz (die Zustimmung anderer Behörden kann im Einzelfall erforderlich sein)
Herstellung und Handel mit Explosivstoffen, Waffen, Munition sowie von Gütern und Technologie für militärische und polizeiliche Zwecke	Minister für Inneres und Verwaltung
Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Übertragung, Verteilung und Handel mit Treibstoffen und Energie	Vorsitzender der Energieregulierungsbehörde
Personen- und Eigentumsschutz	Minister für Inneres und Verwaltung
Lufttransport	Vorsitzender der Zivilen Luftfahrtbehörde
Sendung von Radio- und Fernsehprogrammen	Nationaler Rundfunkrat

innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Grenzen die Tätigkeit des Unternehmens überwachen, das die Konzession erhalten hat. Die notwendige Zeit für die Erteilung einer Lizenz hängt im wesentlichen vom Einzelfall ab. Laut Gesetz sollen die Behörden aber nicht länger als zwei Monate dafür benötigen.

#### 1.3.2. Erlaubnisse und Lizenzen

Erlaubnisse und Lizenzen sind unter anderem für folgende Tätigkeiten erforderlich:

- den Großhandel und die Produktion von alkoholischen Getränken;
- den Betrieb wirtschaftlicher Aktivitäten in Sonderwirtschaftszonen;
- das Auflegen eines Investmentfonds oder eines Pensionsfonds;
- der Betrieb einer Bank;
- den Betrieb eines Versicherungsunternehmens oder eines Maklerhauses;
- den Betrieb eines Casinos, die Organisation von Lotterien und Spielen;

- den Bahntransport;
- den Straßentransport;
- private Ermittlungsdienstleistungen;
- den Betrieb von Kundenagenturen;
- Aktivitäten von Tourismusagenturen.

Der Import und der Verkauf bestimmter Waren erfordert Zertifikate, Lizenzen oder einen Normierungsnachweis. Zu solchen Waren gehören Kosmetika, Waren, die für Kinder bestimmt sind (Zeichenstifte, Farben usw.), Waren, die mit Trinkwasser in Kontakt kommen, menschliche Überreste, Tiere, Fleisch, biologische Substanzen, Pflanzen und Ernteprodukte.

Der Import bestimmter Güter ist verboten (z.B. Abfall, Asbest und Stoffe, welche die Ozonschicht zerstören). Weitere Importbeschränkungen können zeitlich begrenzt eingeführt werden, um den polnischen Markt zu schützen.

Für bestimmte Kulturgüter und Gegenstände des nationalen Erbes bestehen Exportbeschränkungen. Andere Exportbeschränkungen einschließlich des Ausfuhrverbots oder der Verpflichtung, eine Ausfuhrlizenz vorzulegen, können von den polnischen Behörden auf der Grundlage der Bestimmungen eingeführt werden, die der Minister für Wirtschaft erlassen hat.

Auch internationale Bestimmungen legen einige Importbeschränkungen fest. Diese betreffen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, entwickelte Technologien und Waren, die von internationalen Embargen geschützt werden.

Die notwendige Zeit, um eine Erlaubnis oder eine Lizenz zu erteilen, hängt weitgehend vom Einzelfall ab. Die Behörden sind aber per Gesetz verpflichtet, den Fall nicht länger als zwei Monate zu bearbeiten.

#### *1.4. Verfahren zur Gründung und Registrierung eines Unternehmens*

##### *1.4.1. Gründung und Registrierung eines Unternehmens*

Wie erwähnt, wenn die Satzung oder die Statuten einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einer Aktiengesellschaft unterzeichnet sind, erlangen die Einheiten den Status von Unternehmen in Organisation. Das betrifft nicht Partnerschaften, die nur dann entstehen, wenn sie im Unternehmensregister verankert sind. Die nächsten Schritte, um ein Unternehmen zu gründen, sind folgende:

- Die Bestimmung einer Unternehmensadresse, die den eingetragenen Firmensitz darstellt. Das geschieht durch den Kauf einer Immobilie oder durch die Unterzeichnung eines Mietvertrages in einer geeigneten Immobilie.
- Die Beantragung einer statistischen Identifikationsnummer (REGON) beim

Zentralen Statistikamt. Die Registrierung des Unternehmens durch das Zentrale Statistikamt nimmt ein bis zwei Tage in Anspruch und kostet keine Gebühren.

- Eröffnung eines Bankkontos, um das Anteilskapital des Unternehmens einzuzahlen.

Nach polnischem Recht muss jede geschäftliche Einheit über ein Bankkonto bei einer polnischen Bank verfügen. Die Banken eröffnen normalerweise auch Einlagenkonten für Unternehmen in Organisation – solch ein Einlagenkonto wird für die Einzahlung des Aktienkapitals verwendet. Anschließend muss die Kontonummer beim Finanzamt gemeldet werden. Die Banken benötigen folgende Dokumente, um ein solches Konto zu eröffnen:

- die Satzung oder die Statuten;
- Musterunterschriften der Personen, die berechtigt sind, das Unternehmen zu repräsentieren;
- ein Zertifikat des Zentralen Statistikamtes über die REGON-Nummer;
- eine Kopie des Antrags auf Registrierung im Nationalen Gerichtsregister inklusive des Gerichtsstempels, das den Eingang des Antrages bestätigt (dieses Dokument wird normalerweise benötigt, um das Einlagenkonto in ein normales Konto umzuwandeln).

Die oben stehende Liste kann je nach der vom Unternehmen gewählten Bank variieren.

Die weiteren Schritte, um ein Unternehmen zu gründen, sind:

- die Einzahlung des Aktienkapitals für das Unternehmen – das vollständige Grundkapital (Geldzahlung oder Sachleistungen) bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder mindestens 25 Prozent des Grundkapitals bei einer Aktiengesellschaft;
- die Antragstellung beim Nationalen Gerichtsregister für die Registrierung eines

Unternehmens (genauere Beschreibung siehe unten);

- die Antragstellung für die Registrierung des Unternehmens beim Finanzamt und den Erhalt einer Steuernummer (NIP).

Die Registrierung eines Unternehmens durch das Finanzamt dauert normalerweise einen Monat, nachdem die nötigen Dokumente ausgefüllt sind. Die Gebühr für die NIP beträgt 150 PLN.

Die Registrierung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfordert beim zuständigen Bezirksgericht folgende Dokumente:

- einen schriftlichen Antrag;
- die Satzung;
- ein Dokument, das die Mitglieder des Vorstandes ernennt;
- Musterunterschriften des Vorstands;
- eine Darlegung aller Mitglieder des Vorstandes, dass die Beiträge für die Einzahlung sämtlicher Aktien in das Grundkapital geleistet worden sind.

Für eine Aktiengesellschaft sind folgende Dokumente erforderlich:

- ein schriftlicher Antrag;
- die Unternehmensstatuten;
- eine notarielle Urkunde über die Gründung des Unternehmens und den Erwerb des Kapitals;
- eine Darlegung aller Mitglieder des Vorstands, dass die Beiträge für das Kapital, vorgesehen in den Statuten, in Übereinstimmung mit dem Recht geleistet worden sind;
- eine Bestätigung der Bezahlung für das Kapital durch eine Bank oder Kapitaleinrichtung;
- ein Dokument, das die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats ernennt;
- Musterunterschriften sämtlicher Mitglieder des Vorstands.

Die Registrierung eines Unternehmens beim Registergericht dauert normalerweise drei bis vier Wochen, nachdem alle erforderlichen Dokumente eingereicht worden sind.

Die Gerichtsgebühr für die Registrierung liegt aktuell bei 1000 PLN und 500 PLN für die obligatorische Veröffentlichung des Unternehmens im Amtlichen Handels- und Rechtsblatt.

Die notwendige Gesamtzeit, um ein Unternehmen zu gründen und es zu registrieren, beträgt rund zwei Monate. Die Kosten für die Registrierung liegen bei 1650 PLN. Doch hierin sind nicht die finanziellen Mittel enthalten, die für die Einzahlung des Aktienkapitals in die Unternehmen notwendig sind (50.000 PLN für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und eine Kommanditgesellschaft und 500.000 PLN für eine Aktiengesellschaft), sowie die notariellen Gebühren, um die Satzung oder die Statuten auszuarbeiten (mit Ausnahme einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts und einer Partnerschaft, wo eine notarielle Urkunde nicht erforderlich ist).

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und eine Aktiengesellschaft erhalten Rechtsfähigkeit, nachdem sie ihre Nummer vom Nationalen Gerichtsregister (KRS) erhalten haben. Sämtliche Handlungen und Verträge, die sie bereits vorher als Unternehmen in Organisation gemacht hat, behalten jedoch ihre Gültigkeit.



### 1.5. Büromieten

Die Büromieten werden in USD oder EUR angegeben, werden aber monatlich oder quartalsweise in Polnischen Zloty gezahlt. Die Vermieter sind wegen des neuen EU-Status Polens und wegen des starken Wechselkurses angehalten, ihre Mieten in EUR anzugeben. Die Mieter sind verpflichtet, Gebühren für Dienstleistungen zu entrichten, die im Durchschnitt zwischen 3,50 und 5,00 EUR pro Quadratmeter liegen. Sie decken hauptsächlich folgende Kosten ab: Wasser, Elektrizität, Heizung, Klimaanlage, Säuberung, Instandhaltung usw. Sie werden auf die Nettomieten geschlagen und normalerweise nach Bodenfläche berechnet.

Die Gebühr wird nach der anteilmäßigen Beteiligung an Gemeinschaftsflächen (Raum vor dem Fahrstuhl, Rezeption, Toiletten usw.) berechnet. Die Mieter sind verpflichtet, eine Mehrwertsteuer (VAT) von 22% auf die Miete und die Dienstleistungs-Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Miete hängt vom Standort, der Qualität der Ausführung, der Größe und den Mietkonditionen ab.

Der polnische Büromarkt ist immer noch ein Mietermarkt. Die Vermieter bieten verschiedene Anreize an, um neue Mieter zu gewinnen. Diese Anreize haben einen erheblichen Einfluss auf die effektive Nettomiete (eine Verringerung der Mieten um 10 bis 15 Prozent). Dazu gehören Ausstattungsbeihilfen, mietfreie Zeit (ein bis neun Monate) oder auch freie Parkplätze. Mietverträge werden immer mehr standardisiert, wodurch die Bürogebäude für

Investoren zunehmend sicher werden. Die Höhe der Mieten nähert sich der anderer europäischer Städte wie Wien, Berlin oder Amsterdam an.

### 1.6. Immobilienerwerb

Nach polnischem Recht versteht man unter Immobilien Grundstücke, Gebäude auf Grundstücken und Räumlichkeiten (Wohnungen, Büros usw.). Immobilien können unter folgenden Rechtsformen genutzt werden:

- Eigentumsrecht;
- Unbefristeter Nießbrauch, wobei das Eigentum am Land beim Fiskus oder bei der Gemeinde verbleibt. Der ständige Pächter erhält Eigentümerrechte an den Gebäuden auf dem betreffenden Grundstück und das Recht, das Land für einen Zeitraum zwischen 40 und 99 Jahren gegen eine jährliche Gebühr von 1% (Land unter Wohngebäuden) oder 3% (anderes Land) vom Wert des Landes zu nutzen. Die Zeit der Nutzungsdauer kann verlängert werden. Es sei denn, dies entspricht nicht dem Zweck, den der Flächennutzungsplan für dieses Land vorsieht. Der Pächter kann sein Recht veräußern oder es als Sicherheit für Darlehen verwenden;
- Nießbrauch;
- Pacht oder Miete;

Der wesentliche Unterschied zwischen Pacht und Miete besteht darin, dass der Pächter das Recht erwirbt, das Land zu nutzen, und dass er während der Dauer der Pacht den vollen finanziellen Nutzen aus den Früchten des Grundstücks zieht. Der Pächter entrichtet dem Verpächter eine Pacht für diese Befugnisse. Bei der Miete wird nur das Recht auf Nutzung des gemieteten Gegenstandes erworben. Das erfolgt gegen Zahlung der Miete an denjenigen, der das Objekt zur Verfügung stellt. In der Regel ist dies der Eigentümer oder der Berechtigte aus einer langfristigen Pacht.

Alle Verträge über Kauf und Immobilien müssen notariell beurkundet werden. Die Übertragung findet in dem Augenblick statt, in dem der Kaufvertrag abgeschlossen wird.

Ein langfristiger Nießbrauch-Vertrag muss durch eine notarielle Urkunde erfolgen. Ein weitere Bedingung, damit das Recht auf langfristigen Nießbrauch in Kraft tritt, ist der Eintrag dieses Rechtes in das Grundbuch (siehe unten). Die Übertragung des Rechtes auf langfristigen Nießbrauch auf ein anderes Rechtssubjekt findet im Einklang mit den Bestimmungen statt, welche die Übertragung dieses Rechts regeln, wie es oben beschrieben wird.

Es ist ebenso möglich, einen Vorvertrag zu schließen, um Eigentum oder das Recht auf langfristigen Nießbrauch zu übertragen. Der Eigentümer oder der langfristige Pächter ist verpflichtet, seine Rechte auf eine andere Partei des oben genannten Vertrages zu dem Preis und der Frist zu übertragen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind. Dafür müssen die Partner des Vorvertrages einen endgültigen Vertrag schließen, der die Übertragung dieser Rechte vorsieht. Beide Verträge, der Vorvertrag und der endgültige Vertrag, müssen notariell beglaubigt werden, andernfalls sind sie ungültig.

Der Rechtsstatus von Immobilien ist in Dokumenten geregelt, die sich Land- und Hypothekenregister nennen und die von ausgewählten Bezirksgerichten geführt werden. Es wird zugrunde gelegt, dass der im Land- und Hypothekenregister vermerkte rechtliche Zustand zutreffend und daher der dort zu findende Eintrag richtig ist. Ein Recht, das im Land- und Hypothekenregister bekannt gemacht wird, kann nur auf dem einschlägigen Gerichtsweg gelöscht werden.

Land- und Hypothekenregister sind für jeden offen und frei zugänglich.

Jeder hat die Möglichkeit, einen Auszug aus dem Land- und Hypothekenregister zu erhalten, der sämtliche aufgeführten Informationen enthält.

Jeglicher Erwerb von Immobilien oder Verträgen für einen langfristigen Nießbrauch bedürfen einer notariellen Urkunde, ansonsten sind sie ungültig.

Ein Ausländer kann Immobilien oder Verträge für langfristigen Nießbrauch nur erwerben, nachdem er eine Genehmigung vom Ministerium für Inneres und Verwaltung (nach Zustimmung durch das Verteidigungsministerium und bei Agrarland durch das Ministerium für Landwirtschaft) erhalten hat. Die wichtigsten Ausnahmen von dieser Regel bestehen, wenn der Ausländer ein Staatsangehöriger oder ein Unternehmen eines Mitgliedsstaates der EEA (Einzelheiten werden unten beschrieben) ist, und wenn das Eigentum oder der langfristige Nießbrauch erbt worden ist.

Eine Genehmigung ist auch erforderlich, wenn der Ausländer Anteile/ Aktien an einer Gesellschaft kauft oder erhält, die Eigentümer oder Besitzer eines langfristigen Nießbrauchrechts an einer Immobilie ist, wenn:

- durch die Transaktion die Gesellschaft zu einer kontrollierten Gesellschaft wird (der Anteilseigner verfügt über die Mehrheit der Stimmen in der Hauptversammlung und ist berechtigt, die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und sonstiger Gremien gemäß Artikel 4.1., Absatz 4 des Handelsgesellschaftsbuches zu ernennen);
- die Gesellschaft eine kontrollierte Gesellschaft ist und die Anteile/ Aktien durch einen Rechtsträger erworben werden, der vor dem Abschluss der Transaktion kein Anteilseigner war.

Diese Genehmigung ist dann nicht erforderlich, wenn die Anteile der Gesellschaft an der

Börse gehandelt werden. Seit dem Tag des Beitritts Polens zur Europäischen Union (1. Mai 2004) brauchen Ausländer, die Staatsbürger oder Unternehmer von Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaft sind, keine Genehmigung mehr für den Kauf von Immobilien und den Erwerb oder Erhalt von Anteilen/ Aktien an einer Gesellschaft, wenn diese Eigentümer oder Besitzer eines langfristigen Nießbrauchsrechts ist.

Ausnahmen dazu sind:

- Land- und Forstwirtschaftliche Flächen – eine Genehmigung ist zwölf Jahre lang vom Zeitpunkt des Beitritts Polens zur EU erforderlich. Es ist dann keine Genehmigung erforderlich, wenn einige Bedingungen erfüllt werden: wenn die Person, die Immobilien erwerben will, Pächter über einen bestimmten Zeitraum ist (sieben Jahre in den westlichen Gebieten Polens und drei Jahre in den übrigen Regionen – vom Zeitpunkt der offiziellen Beglaubigung des Vertrages an) und wenn der Pächter persönlich landwirtschaftliche Aktivitäten ausübt sowie legal in Polen lebt.
- „Zweithaus“ – eine Genehmigung ist für fünf Jahre vom Zeitpunkt des polnischen EU-Beitritts erforderlich (eine Genehmigung ist dann nicht erforderlich, wenn der Ausländer ununterbrochen vier Jahre legal in Polen wohnt, oder er wenn er ein „Zweithaus“ erwirbt, um geschäftliche Aktivitäten im Tourismusbereich zu betreiben).

Das Ministerium für Inneres und Verwaltung muss die entsprechende Genehmigung erteilen innerhalb von:

- maximal 30 Tagen im Fall von Immobilien in Sonderwirtschaftszonen;
- maximal zwei Monaten im Fall anderer Immobilien.

Eine Ausnahme von diesen Regeln besteht für Unternehmen, die ein Grundstück erworben

haben oder die gerade ein Grundstück kaufen, dessen Fläche nicht mehr als 0,4 Hektar beträgt, wenn sich dieses Grundstück in einem bebauten Gebiet befindet und für die satzungsmäßigen Zwecke dieses Unternehmens genutzt wird. Nichtbeachtung dieser Regeln kann dazu führen, dass der Vertrag über den Immobilienerwerb für ungültig erklärt wird.

---

## Nach polnischem Recht versteht man unter Immobilien Grundstücke, Gebäude auf Grundstücken und Räumlichkeiten (Wohnungen, Büros usw.).

Ein Ausländer, der eine Immobilie in Polen kaufen möchte, kann einen Vorbescheid für die oben beschriebene Genehmigung erhalten. Dieser Vorbescheid wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen für den Erlass von Verwaltungsakten erteilt. Er gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten vom Zeitpunkt des Erlasses an und verpflichtet den Minister für Inneres und Verwaltung, die Genehmigung zum Erwerb der Immobilie ohne Bedingungen zu erteilen. Eine Verweigerung der Erteilung ist nur dann möglich, wenn sich die Umstände erheblich geändert haben. Der Vorbescheid kann auch einem Rechtsträger mit eingetragenem Sitz in Polen erteilt werden, der als ausländischer Rechtsträger im polnischen Rechtssystem gilt.

Ein Eigentumsrecht (oder Eigentumsrechte), das dem Staat oder einer Gemeinde gehört, kann nur auf dem Wege einer Auktion verkauft werden. Ansonsten kann der

Verkauf auch durch private Vereinbarungen erfolgen. Die Gemeinde oder der Bezirk sind zwar verantwortlich für den Bau der technischen Infrastruktur (z.B. Straßen, Wasserversorgungssystem, Abwassersystem, Energieversorgungsnetz), doch muss der Eigentümer der Immobilie, die sich in einem bebauten Gebiet befindet, sich an den Baukosten solcher Einrichtungen mit einer besonderen Gebühr beteiligen. Diese Gebühr wird von den Bezirks- oder Gemeindebehörden erhoben.

Genauso wie in anderen EU-Ländern gibt es auch in Polen Agenturen für Immobilien, die beim Kauf oder Verkauf einer Immobilie helfen. Sie informieren auch über die Preise von Immobilien. Sie verfügen im Allgemeinen über Websites mit entsprechenden Informationen.

### *1.7. Genehmigungen für Immobilien und Grundstücke*

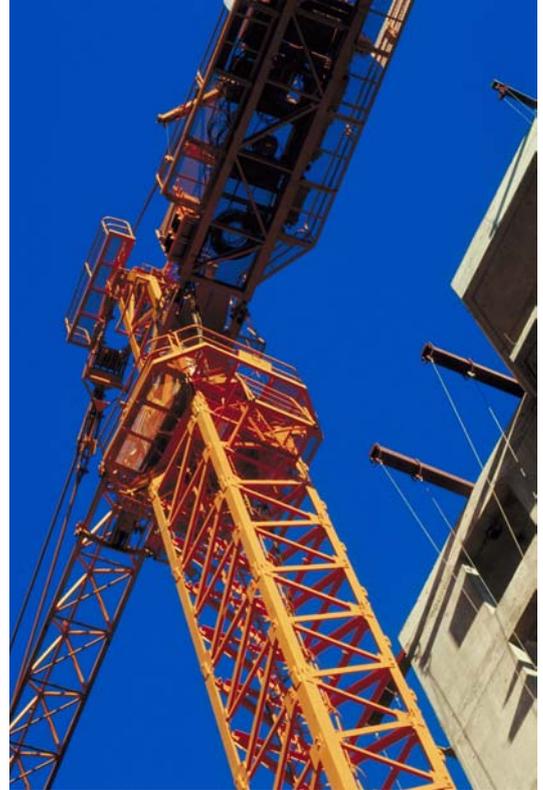
Eine Sondergenehmigung des Ministeriums für Inneres und Verwaltung ist dann erforderlich, wenn ein ausländisches Unternehmen (das heißt, ein Unternehmen, das direkt oder indirekt vom einem Ausländer kontrolliert wird) eine Immobilie in Polen erwerben möchte.

Eine Genehmigung ist nicht für Ausländer erforderlich, die Staatsangehörige oder Unternehmen aus EEA-Mitgliedsstaaten sind, ausgenommen:

- den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichem Land für eine Zeit von zwölf Jahren nach dem Beitritt Polen zur EU;
- ein Zweithaus für eine Zeit von fünf Jahren nach dem Beitritt Polens zur EU.

### *1.8. Der Bauprozess*

Das Baurecht sieht vor, dass der Bauprozess nur nach Erteilung einer Baugenehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde (eine nationale Behörde) begonnen werden darf. Diese Genehmigung muss dem lokalen Flächennutzungsplan entsprechen.



Dem Recht zufolge bestimmen Flächennutzungspläne den Zweck des Lands, den Entwurf für gemeinnützige Investitionen, die Besonderheiten von Maßnahmen und Bedingungen für die Flächennutzung. Wenn ein Flächennutzungsplan für den Grund existiert, auf dem die Investition geplant wird, kann direkt auf der Grundlage dieses Plans eine Baugenehmigung beantragt werden.

Wenn es keinen Flächennutzungsplan gibt, dann muss ein Planungsbescheid erteilt werden, bevor die Maßnahmen für die Landentwicklung bestimmt werden. Der Bescheid wird vom Gemeindevorsteher oder dem Bürgermeister einer Stadt erteilt. Er ist für die Behörde bindend, die später die Baugenehmigung ausstellt. Die Planungsbescheid kann nur dann erteilt werden, wenn die folgenden Bedingungen alle erfüllt sind (mit bestimmten Ausnahmen, beispielsweise für Produktionsinvestitionen):

- mindestens ein Nachbargrundstück, das von der selben öffentlichen Straße zu erreichen ist, wurde in einer Weise entwickelt, die es erlaubt, die Erfordernisse der neuen Grundstücksentwicklung zu bestimmen, das heißt unter Aufrechterhaltung desselben Zwecks, derselben Parameter, Eigenschaften und Verhältnisse der Gebietsentwicklung einschließlich architektonischer Grundrisse und Strukturformen, der Gebäudelinie und des Umfangs der Gebietsverwendung (das so genannte „Prinzip der guten Nachbarschaft“);
- das Land hat einen Zugang zu einer öffentlichen Straße;

- die bereits existierende oder geplante Infrastruktur ist für die Investition angemessen;
- es ist keine Änderung der Nutzungsgenehmigung für Agrar- und Forstland erforderlich, das für nicht-landwirtschaftliche oder nicht-forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wird, oder wenn diese Genehmigung auf der Grundlage eines lokalen Plans erteilt wurde, der nicht mehr gültig ist;
- die Entscheidung ist konform mit sonstigen Vorschriften (Umweltschutzgesetz, Gesetz zum Schutz von Wäldern und Agrarland, Denkmalschutzgesetz).

Das Verfahren zur Festlegung von Entwicklungsbedingungen kann für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten ab dem Tag unterbrochen werden, an dem der entsprechende Antrag auf Festlegung der Entwicklungsbedingungen gestellt worden ist.

Zusätzlich zur Planungserlaubnis muss der Antrag auf eine Baugenehmigung auch einen Bauentwurf enthalten, der von einer dazu autorisierten Person ausgearbeitet worden ist, in Übereinstimmung mit den besonderen Bauvorschriften und technischen Vorschriften. Eine Genehmigung für diesen Entwurf kann beantragt werden, sogar bevor der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. In einem solchen Fall muss der Antrag auf Baugenehmigung während der Gültigkeitsdauer des Bescheides gestellt werden, der den Entwurf genehmigt. Diese Gültigkeitsdauer ergibt sich aus der Genehmigung des Entwurfs, darf aber ein Jahr nicht überschreiten. Alle anderen Bedingungen, die erfüllt sein müssen, wie auch alle anderen Unterlagen, die einem Antrag auf Baugenehmigung beizufügen sind, werden im Gesetzestext genau dargestellt.

Die Baugenehmigung verfällt, wenn mit dem Bau nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung begonnen wird oder wenn der Bau für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren unterbrochen wird. Nach Fertigstellung darf der Bau oder die Einrichtung genutzt werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde 14 Tage vor der ersten Nutzung davon Mitteilung gemacht wurde und eine verbindliche Kontrolle durchgeführt worden ist (hierzu bestehen einige Ausnahmen).

Das Baurecht sieht auch eine Methode vor, Bauten zu legalisieren, auch wenn keine Baugenehmigung oder ein Verstoß gegen die Baugenehmigung vorliegt. Solche Bauten können allerdings nur dann legalisiert werden, wenn:

- sich aus den Unterlagen, die der Investor vorlegt, ergibt, dass das Bauwerk die oben genannten Vorschriften erfüllt, einschließlich der Planungsgenehmigung und besonders den Anforderungen des entsprechenden Flächennutzungsplans;
- Gebäudepläne mit allen erforderlichen Einzelheiten vorgelegt werden;
- eine Gebühr für die Legalisierung entrichtet wird.

Nach dem aktuellen Raumordnungsrecht ist es nicht mehr notwendig, einen Bescheid für eine Planungsgenehmigung zu beantragen. Dies gilt aber nur für Flächen, auf denen die neuen detaillierten Raumordnungspläne genehmigt wurden (in allen sonstigen Gebieten ist eine Planungsgenehmigung nach wie vor erforderlich). Solche Rechte können legal auf Dritte übertragen werden. Diese Möglichkeit kann sich besonders für diejenigen als nützlich erweisen, die ihren Investitionsbesitz zusammen mit gültigen und endgültigen Entwicklungsrechten verkaufen.

Die Entwicklung von Land muss mit dem Flächennutzungsplan übereinstimmen (wenn ein solcher Plan existiert). Jede Planungsgenehmigung, die nicht dem Flächennutzungsplan entspricht, gilt als ungültig. Wenn die ursprünglich zugesprochenen Rechte nicht mit dem neuen oder überarbeiteten Plan übereinstimmen, erlöschen sie, wenn eine Baugenehmigung nicht bereits erteilt worden ist.

Die Übertragung von Land, das für kommerzielle oder Wohnzwecke unterliegt prinzipiell der Mehrwertsteuerpflicht, mit einigen Ausnahmen.

#### 1.8.1. Baugenehmigung

Die Hauptaufsicht über Bauarbeiten hat der nationale Verwalter. Er ist berechtigt, Entscheidungen an die Gemeinde oder die Stadt zu delegieren. Man sollte sich wegen der Baugenehmigung an den nationalen Verwalter wenden. Der Wojewode (wojewoda, Oberhaupt einer Region, der so genannten Wojewodschaft) beaufsichtigt besondere Bauprojekte (wie Flughäfen, hydrotechnische Konstruktionen, Militär-Verteidigungs- und Sicherheitsbauprojekte usw.) Er fungiert auch als Einspruchsinstanz gegen Entscheidungen der unter geordneten Verwaltungsebene.

Die oben genannten Einrichtungen beaufsichtigen und prüfen die Übereinstimmung der Projekte mit dem Baurecht. Mit anderen Worten: Diese Einrichtungen stellen sicher, dass die vorgesehenen Pläne dem Recht entsprechen, bevor die Baugenehmigung oder die Genehmigung für ein Bauprojekt erteilt wird.

Der Bau beginnt formal zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vorarbeiten am Bau beginnen (also geodätische Messungen, Planierung des Grundstücks, Einrichten der Baustelle, inklusive dem Aufbau für die Baustelle notwendiger provisorischer Gebäude und dem

Anschluss an das Versorgungsnetz). Der Investor ist verpflichtet, mindestens sieben Tage vor Baubeginn die Behörde, welche die Baugenehmigung erteilt hat, und den aufsichtsführenden Architekten davon in Kenntnis zu setzen, wann der Bau beginnen soll. Es muss eine schriftliche Erklärung eingereicht werden, die vom Bauleiter und vom Inspektor des Investors, der für den Bau verantwortlich ist, unterschrieben werden muss.

Beteiligt an einem Bauvorhaben sind:

- der Investor;
- der Inspektor des Investors;
- der Architekt;
- der Bauleiter.

Die Aufgaben des Bauleiters und des Inspektors müssen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

Der Investor ist verpflichtet, die zuständige Behörde zu informieren, wenn er den Inspektor, den Bauleiter oder den Chefarchitekten ersetzt, und er muss den genauen Zeitpunkt dieses Wechsels angeben.

Die Bauaufsichtsbehörden können der Baugenehmigung eine Klausel hinzufügen, derzufolge der Investor nach Abschluss des Bauvorhabens eine Baubezugsgenehmigung benötigt. In diesem Fall ist der Investor verpflichtet, eine Mitteilung über den Abschluss der Bauarbeiten an die folgenden Behörden zu senden:

- die Behörde für Umweltschutzinspektion;
- die Behörde für Sanitärinspektion;
- die Staatliche Feuerwehr;
- die Nationale Arbeitsinspektion.

Die oben genannten Behörden haben 14 Tage Zeit, Einwände zu erheben. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Antwort erhalten wird, wird angenommen, dass keine Einwände bestehen.

Folgende Dokumente sind der Mitteilung über den Abschluss der Bauarbeiten beizufügen:

- das Original des Baufortschrittbuchs;
- eine Erklärung des Bauleiters darüber, dass der Bauplan mit polnischen Standards, Regulierungen und Genehmigungen übereinstimmt, und dass der Bauplatz sich in einem ordentlichen Zustand befindet (einschließlich der Straßen und der Nachbargrundstücke, wenn diese benutzt worden sind);
- eine Erklärung, dass die angrenzenden Flächen ordentlich bewirtschaftet werden, wenn die Benutzung des Gebäudes dies erfordert;
- Berichte über Inspektionen und Überprüfungen;
- Ein geodätischer Bericht, der nach dem Bau erstellt wird;
- ein Nachweis der Übergabe der Anschlussstellen für den Gebrauch.

## 1.9. Die Beschäftigung von Mitarbeitern

### 1.9.1. Arbeitsrecht

Ziel des polnischen Arbeitsrechts ist es, die Vertragsbedingungen für Anstellungen zu regeln. Dabei sollen die Rechte der Arbeitnehmer besonders geschützt werden. Diese Rolle erfüllt das Gesetzbuch für Arbeitsrecht, das wichtigste Recht in Polen zur Regulierung von Arbeit in Polen. Jeder Arbeitsvertrag sollte mit den Bestimmungen des Gesetzbuches übereinstimmen. In den Fällen, wo Bestimmungen in einem Arbeitsvertrag für den Mitarbeiter ungünstiger sind als im Gesetzbuch für Arbeitsrecht, gelten diese Bestimmungen als ungültig und werden automatisch durch die entsprechenden Bestimmungen im Gesetzbuch ersetzt.

Diese Regeln gelten auch für andere Bereiche des Arbeitsrecht außer Arbeitsverträgen, nämlich Tarifabkommen und Arbeitsbestimmungen. Neben dem wichtig-



sten Recht für Arbeitsbelange – dem Gesetzbuch für Arbeitsrecht, gibt es noch andere Bestimmungen in diesem Bereich (wie das Gewerkschaftsgesetz).

Andere Quellen des Arbeitsrechts als das Gesetzbuch für Arbeitsrecht, die unten beschrieben werden, enthalten eine Zusammenfassung von Arbeitsbestimmungen und Tarifabkommen sowie die Grundzüge des Arbeitsrechts.

#### Arbeitsbestimmungen

Die Arbeitsbestimmungen legen die Organisation und den Ablauf von Arbeit fest – genauso wie die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitsbestimmungen umzusetzen, es sei denn, er beschäftigt weniger als 20 Mitarbeiter oder die Fragen, um die es bei den Bestimmungen geht, werden bereits in einem effektiven Tarifabkommen geregelt. Die wichtigsten Punkte in den Arbeitsbestimmungen sind:

- Organisation der Arbeit und die Bereitstellung von Arbeitsgeräten und Materialien für die Angestellten;

- Arbeitszeit;
- Nachtarbeit;
- Zeit, Ort und Häufigkeit der Gehaltszahlungen;
- Verpflichtungen zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (OSH);
- eine Auflistung der Arbeiten, die Jugendliche und Frauen nicht verrichten dürfen.

Die Arbeitsbestimmungen müssen vom Arbeitgeber nach der Beratung mit den Gewerkschaften übernommen werden. Wenn eine Vereinbarung nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums erreicht worden ist und in Betrieben, in denen Gewerkschaften nicht agieren, werden die Arbeitsbestimmungen vom Arbeitgeber festgelegt.

#### Tarifabkommen

Tarifabkommen sind eine besondere Quelle des Arbeitsrechts. Generell sollte jedes Abkommen die Bedingungen festlegen, unter denen ein Beschäftigungsverhältnis begründet wird. Die Tarifabkommen sollten mindestens die Grundsätze der Bezahlung enthalten. Sie enthalten auch die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien.

Tarifabkommen werden zwischen dem Arbeitgeber und den Gewerkschaften vereinbart.

#### Die Grundsätze des Arbeitsrechts

Das Folgende sollte als Prinzipien des Arbeitsrechts aufgeführt werden:

- der Respekt des Arbeitgebers vor der Würde des Arbeitnehmers und anderer persönlicher Interessen. Das ist eine der grundsätzlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers, ein schwerwiegender Verstoß gegen diesen Grundsatz kann den Arbeitnehmer berechtigen, den Arbeitsvertrag sofort zu kündigen; zu den persönlichen Interessen gehören die

Gesundheit, die Freiheit, die Ehre, die Gewissensfreiheit und Privatsphäre;

- das Recht des Arbeitnehmers, für seine Arbeit ein angemessenes Gehalt zu beziehen – das bedeutet, dass der Lohn den Anstrengungen des Arbeitnehmers entspricht, die dieser bei der Ausübung seiner Arbeit unternimmt. Wichtig ist, dass die Bestimmungen des Arbeitsrechtes einen Mindestlohn festlegen, wobei es dem Arbeitgeber verboten ist, geringere Löhne zu zahlen (der Mindestlohn beträgt im Jahr 2008 in Polen 1126 PLN, also rund 318 EUR);
- Das Recht des Arbeitnehmers auf Erholung, das sowohl in der polnischen Verfassung als auch im Gesetzbuch für Arbeit garantiert ist. Dieses Recht wird umgesetzt durch die Bestimmungen zur Arbeitszeit (generell acht Stunden pro Tag und durchschnittlich 40 Stunden pro Woche), genauso wie durch die Bestimmungen zum jährlichen Urlaub (generell stehen jedem Arbeitnehmer zwischen 20 und 26 bezahlte Urlaubstage im Jahr zu). Sofern der Arbeitgeber die Vorschriften hinsichtlich der Arbeitszeit verletzt, macht er sich einer strafbaren Handlung schuldig.
- Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Mitarbeiter in Bezug auf den Arbeitsantritt und die Beendigung der Arbeit sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, die Beförderung und den Zugang zu Fortbildungsveranstaltungen gleich zu behandeln, und zwar unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Rasse, Religion, Nationalität, politischer Weltanschauung, Mitgliedschaft in Gewerkschaften, ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, einem Beschäftigungsverhältnis, das auf eine bestimmte Dauer festgelegt oder unbefristet ist, Vollzeit- oder Teilzeitarbeit (diese Umstände dürfen keinen Einfluss auf die Entscheidungen des Arbeitgebers über Arbeitsbelange haben). Arbeitnehmer haben auch das Recht auf gleiche

Bezahlung für identische Arbeit oder für Arbeit, die den gleichen Wert hat. Wenn ein Arbeitgeber seine Angestellten aus den oben genannten Gründen ungleich behandelt (zum Beispiel eine ungerechtfertigte Entlassung oder Nicht-Beförderung eines behinderten Mitarbeiters), wird dies als Diskriminierung angesehen. Jede Diskriminierung, direkt oder indirekt, ist untersagt. Ein Arbeitgeber, der diskriminiert, ist zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet.

#### 1.9.1.1. Beschäftigungsverträge

Beschäftigungsverträge können verschiedene Formen haben:

- ein Zeitvertrag für eine Probezeit, der nicht länger als drei Monate dauert. Die Vertragsbedingungen können beim Übergang in ein ständiges Beschäftigungsverhältnis neu ausgehandelt werden. Wenn die Parteien keine Einigung über die künftigen Vertragsbedingungen erzielen, dann erlischt der Vertrag zum Ende der Probezeit;
- ein Vertrag mit unbefristeter Dauer, d.h. ein ständiger Beschäftigungsvertrag;
- ein Vertrag auf Zeit.

Arbeit kann auch auf der Grundlage folgender Verträge ausgeübt werden, die das Zivilrecht regelt:

- Auftragsvertrag (umowa zlecenie) – er wird für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit abgeschlossen (und nicht unbedingt für einen bestimmten Zeitraum), mit einer Vergütung, die sich auf die Ausübung der Tätigkeit bezieht, welche Gegenstand des Vertrags ist.
- Ein besonderer Werkvertrag (umowa o dzieło) – er wird für die Ausübung einer beauftragten Handlung abgeschlossen, die zur Erreichung bestimmter Ergebnisse führt, wobei die Vergütung sich auf die Ergebnisse der Arbeit bezieht. Diese Art von Vertrag wird durch die Vorschriften des

Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt. Deshalb stellt sich die Frage des Schutzes von Arbeitnehmerrechten nicht.

Ein Arbeitsvertrag muss schriftlich abgeschlossen werden und alle wichtigen Anstellungsbedingungen enthalten wie die Parteien, die Art und das Datum des Vertrages, den Ort und die Art der vorzunehmenden Arbeit, die Vergütung entsprechend der Art der Arbeit mit Angabe der Vergütungselemente, die Arbeitszeit und dem Zeitpunkt des Arbeitsbeginns.

---

Ein Angestellter ist verpflichtet, innerhalb der vertraglich festgelegten Arbeitszeiten seine Arbeit mit Sorgfalt zu verrichten, die Anweisungen des Vorgesetzten auszuführen und ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers zu handeln.

Seit 2003 erlaubt das polnische Arbeitsrecht, kraft des „Gesetzes über die befristete Beschäftigung“, die Einstellung von Arbeitnehmern durch Zeitarbeitsunternehmen, die auf zwei Verträgen beruht: einem Arbeitsvertrag zwischen Zeitarbeitsagentur und Arbeitnehmer und einem Dienstvertrag zwischen der Agentur und einem Arbeitgeber, für den die Arbeit verrichtet wird. Letzterer muss die Art der Arbeit, die erforderlichen Qualifikationen, den Arbeitsort, die Arbeitsdauer und die Arbeitszeiten darlegen.

Ein Angestellter ist verpflichtet, innerhalb der vertraglich festgelegten Arbeitszeiten seine Arbeit mit Sorgfalt zu verrichten, die Anweisungen des Vorgesetzten auszuführen und ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers zu handeln. Arbeitnehmer können für Schaden, die sie dem Arbeitgeber zugefügt haben, bis zu einem Betrag von drei Monatsgehältern haftbar gemacht werden, wenn der Schaden sich nicht auf etwas bezieht, der dem Arbeitnehmer anvertraut worden ist (z.B. Bargeld) und wenn der Schaden nicht absichtlich herbeigeführt worden ist.

#### 1.9.1.2. Kündigung

Ein Arbeitsvertrag endet automatisch am Ende des Zeitraums, für den der Vertrag abgeschlossen worden ist (bei befristeten Verträgen), oder wenn eine bestimmte Tätigkeit oder Aufgabe beendet worden ist (bei persönlichen Dienstverträgen und besonderen Werksverträgen) oder durch beiderseitige Übereinstimmung beider Vertragsparteien.

Ein Arbeitsvertrag kann auch durch die Erklärung einer der Vertragsparteien beendet werden. Im Allgemeinen hängt die minimale Kündigungsfrist, die bei einer Kündigung eines Arbeitnehmers zu beachten ist, von der Dauer der Beschäftigung beim Arbeitgeber ab (Ausnahmen dazu bestehen bei einem Eigentümerwechsel oder einer Umwandlung der Gesellschaft). Im Regelfall betragen die Kündigungsfristen bei einem unbefristeten Arbeitsvertrag:

- 2 Wochen – bei einer Beschäftigungsdauer von bis zu sechs Monaten;
- 1 Monat – bei einer Beschäftigungsdauer zwischen sechs Monaten und drei Jahren;
- 3 Monate – bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als drei Jahren.

Andere Kündigungsfristen gelten für Arbeitsverhältnisse auf Probe und für befristeten Verträge.

Die folgenden Gruppen von Arbeitnehmern sind rechtlich gegen Kündigungen geschützt: Personen mit vier Jahren oder weniger bis zum Ruhestand, schwangere Frauen, Frauen im Mutterschaftsurlaub, Arbeitnehmer im Jahresurlaub und in krankheitsbedingter Abwesenheit sowie Vorstandsmitglieder von Gewerkschaftsorganisationen oder Mitglieder des Betriebsrats. Die Erklärung muss schriftlich erfolgen, und bei einem unbefristeten Arbeitsvertrag, auch die Gründe für die Kündigung enthalten.

Eine fristlose Kündigung durch Verschulden des Angestellten ist dann möglich, wenn der Angestellte:

- seine grundlegenden Arbeitsverpflichtungen massiv verletzt;
- eine strafbare Handlung begeht und dadurch die Beschäftigung an seiner bisherigen Stellung unmöglich macht, wenn die Straftat offensichtlich ist oder ein verbindliches Gerichtsurteil ergangen ist;
- seine Lizenz verliert, die für die Erfüllung seiner Pflichten in Verbindung mit der Stellung erforderlich ist.

Eine fristlose Kündigung ist auch möglich:

- wenn der Arbeitnehmer aufgrund einer Krankheit nicht arbeitsfähig ist
  - a) für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, wenn der Arbeitnehmer durch den betreffenden Arbeitgeber für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten eingestellt worden ist;
  - b) länger als für die Dauer, in der der Arbeitnehmer Sozialleistungen bezieht und eine Dauer von drei Monaten, in der er Rehabilitierungsleistungen bezieht (das sind rund 272 Tage), wenn der Arbeitnehmer durch den betreffenden Arbeitgeber für mindestens sechs Monate eingestellt worden ist oder wenn er aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Krankheit arbeitsunfähig geworden ist;
- wenn der Arbeitnehmer sich aus einem

anderen als den oben genannten Gründen für einen Zeitraum von mehr als einem Monat berechtigt der Arbeit fernhält.

Ungeachtet der Art, in welcher der Arbeitsvertrag beendet wird, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer ein Arbeitszeugnis auszustellen (das Informationen darüber enthält, die beim nächsten Arbeitgeber als Referenz benutzt werden können, z.B. Ferienzeit, krankheitsbedingter Ausfall usw.) Dieses Zeugnis kann auch auf Antrag des Arbeitnehmers Informationen über dessen Gehalt enthalten. Der Arbeitnehmer hat das Recht, Änderungen am Zeugnis zu verlangen, wenn er mit dessen Inhalt nicht einverstanden ist.

Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden vor dem Arbeitsgericht ausgetragen. Allgemein sind die Gerichtsgebühren, wenn der Arbeitnehmer auf Ansprüche aus einem Beschäftigungsverhältnis klagt, relativ gering.

Gruppenkündigungen sind in Polen möglich (entsprechend dem Gesetz über Gruppenkündigungen). Doch sie müssen im Allgemeinen (mit einigen Ausnahmen) von den Gewerkschaften genehmigt werden, bedürfen eines offiziellen Verfahrens und der Zahlung von Abfindungen.

#### 1.9.1.3. Vergütung

Gehälter sollten individuell mit dem Arbeitgeber verhandelt werden, wenn sie nicht einer Tarifvereinbarung unterliegen. Das Mindestgehalt wird in Polen periodisch von einer Dreiparteienkommission (die aus Vertretern von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und der Regierung besteht) verhandelt. Die Grundgehälter müssen mindestens einmal im Monat in bar ausgezahlt werden, im Einklang mit den Bestimmungen und Regeln des jeweiligen Arbeitsplatzes.



Von einigen Ausnahmen abgesehen müssen die Gehälter in PLN abgerechnet und ausgezahlt werden. Ausländer können ihr Gehalt ins Ausland abführen, sobald sie die einschlägigen Steuern bezahlt haben.

Die Gehälter müssen auch innerhalb der Zeiträume gezahlt werden, in denen der Arbeitnehmer aus Gründen, die außerhalb seiner Kontrolle liegen, nicht in der Lage ist, zu arbeiten. Gleiches gilt für einen Zeitraum von Krankheit bis zu 33 Tagen pro Kalenderjahr (das Gehalt wird dann zu 80 Prozent weitergezahlt). Wenn die Arbeitsunfähigkeit 33 Tage in einem Kalenderjahr übersteigt, dann erhält der Arbeitnehmer Sozialleistungen von der Sozialversicherungsanstalt (ZUS). Im Falle des Todes des Arbeitnehmers hat seine Familie das Recht auf eine Abfindung, die in Höhe von einem bis sechs Monatsgehältern ausfällt – je nach Beschäftigungsdauer des Mitarbeiters.

#### 1.9.1.4. Arbeitszeit

Allgemein sollte die Arbeitszeit nicht acht Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche in einer durchschnittlichen Fünf-Tage-Woche

übersteigen, in einem Abrechnungszeitraum von nicht mehr als vier Monaten. Das Arbeitsgesetzbuch sieht einige Ausnahmen von dieser Regel vor. Überstunden (das heißt Arbeit, die außerhalb der Arbeitszeit abgeleistet wird, die im Arbeitsvertrag geregelt ist) ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Rettungsmaßnahmen zum Schutz von Menschenleben oder Eigentum oder
- eine außerordentliche Erfordernis des Arbeitgebers.

---

Allgemein sollte die Arbeitszeit nicht acht Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche in einer durchschnittlichen Fünf-Tage-Woche übersteigen, in einem Abrechnungszeitraum von nicht mehr als vier Monaten.

Außerdem dürfen die Überstunden nicht 150 Stunden im Kalenderjahr übersteigen, es sei denn, ein individueller Vertrag, interne Bestimmungen oder Tarifvereinbarungen sehen keine höhere Anzahl von bis zu 416 Überstunden im Kalenderjahr vor.

Die wöchentliche Arbeitszeit –inklusive der Überstunden- darf durchschnittlich 48 Stunden im jeweiligen Bezahlungszeitraum nicht übersteigen (vorausgesetzt, dass Arbeitnehmern 11 Stunden Pause innerhalb von 24 Stunden eingeräumt werden und dass ein durchschnittlicher Arbeitstag nicht länger als acht Stunden dauert, belaufen sich die Überstunden in der Praxis auf maximal fünf Stunden pro Tag).

Ein Arbeitnehmer, der Überstunden ableistet, hat das Recht auf zusätzlich:

- 50 Prozent der Grundvergütung für die Überstunden;
- 100 Prozent der Grundvergütung für Überstunden an Sonn- und Feiertagen, die durch seinen Arbeitgeber nicht als Arbeitstage für ihn festgelegt worden sind, sowie für Überstunden während der Nachtzeit (das heißt zwischen 21 und 7 Uhr) und für einen Pausentag, der dem Arbeitnehmer als Ausgleich für Arbeit am Sonntag oder an einem nationalen Feiertag gegeben werden sollte, im Einklang mit dem Arbeitsplan des Arbeitnehmers.

Arbeitnehmer in leitenden Stellungen haben keinen allgemeinen Anspruch auf Sonderbezahlung für Überstunden. Wenn Abteilungsleiter aber an Sonntagen oder öffentlichen Feiertagen auf Anforderung des Arbeitgebers arbeiten, steht ihnen dafür ein freier Tag zu (wenn ihnen nicht ein finanzieller Ausgleich gewährt wird).

Arbeit ist an Sonntagen und Feiertagen zulässig beispielsweise bei Rettungsmaßnahmen, in Branchen, die einem ständigen Produktionszyklus unterliegen, bei Arbeit, die ausschließlich an Freitagen, Samstagen und Sonntagen verrichtet wird sowie im öffentlichen Versorgungssektor.

Wenn zwei gesetzliche Feiertagen zwischen einen Montag und einen Samstag fallen, wird die Arbeitszeit des Arbeitnehmers für diese zwei Feiertage um acht Stunden verringert. Das bedeutet, dass die Arbeitnehmer nicht verpflichtet sind, diese Arbeitszeit an einem anderen Samstag zu verrichten, um das gesetzliche Arbeitszeitlimit zu erreichen, wie es bisher der Fall gewesen ist.

Bezahlter Urlaub kann nicht aufgegeben oder finanziell kompensiert werden. Arbeitnehmer, die ihren ersten Job ausüben, sind berechtigt, ihren ersten Urlaub nach

einem Monat Beschäftigung anzutreten. Das kann bis einem Zwölftel der jeweiligen Jahresurlaubszeit sein. In jedem nachfolgenden Jahr der Beschäftigung hat der Arbeitnehmer Anrecht auf den vollen Umfang des Jahresurlaubs. Die Anzahl der Tage, die als bezahlter Urlaub erlaubt sind, hängt von der Beschäftigungsgeschichte des Angestellten ab:

- 20 Tage – bis zehn Jahre Beschäftigung;
- 26 Tage – mehr als zehn Jahre Beschäftigung.

Aus- und Fortbildungszeit fließt auch in die Berechnung der Beschäftigungszeit und hängt vom Niveau der Ausbildung ab, die erworben wird. Genaue Bestimmungen für diese Berechnungen werden vom Arbeitsgesetzbuch festgelegt (nach Berufsausbildung oder Abitur vier Jahre und mit akademischem Abschluss acht Jahre).

Arbeitnehmerinnen haben das Anrecht auf Mutterschaftsurlaub von 18 Wochen bei der ersten Geburt, von 20 Wochen für folgende Geburten und 28 Wochen im Fall einer Mehrlingsgeburt. Mindestens zwei Wochen dieses Urlaubs sollte vor dem zu erwartenden Geburtsdatum genommen werden.

Das Arbeitsgesetzbuch enthält zusätzliche Vorschriften für Zeiträume krankheitsbedingter Abwesenheit. Ein oder zwei Tage sind für außergewöhnlichen Ereignisse wie Geburten, Hochzeiten, Begräbnisse usw. erlaubt.

**Betriebssicherheit und Gesundheit (OSH)**  
Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Betriebssicherheit und Gesundheit (OSH) zu gewährleisten. Er ist insbesondere für die Einhaltung der OSH-Bestimmungen durch die Arbeitnehmer verantwortlich (das ist eine grundlegende Pflicht des Arbeitnehmers). Wenn ein Arbeitnehmer diese Bestimmungen nicht beachtet, hat der Arbeitgeber die

Verpflichtung, Anweisungen und Aufforderungen zu geben, um ein entsprechendes Verhalten durchzusetzen. Der Arbeitgeber hat auch die Verpflichtung, OSH-Schulungen für die Arbeitnehmer zu veranstalten.

Jeder Arbeitgeber, der seine geschäftlichen Aktivitäten beginnt (das heißt ein Unternehmen plant, das Mitarbeiter beschäftigt), hat die Verpflichtung, die Arbeitsaufsichtsbehörde sowie den Inspektor für Gesundheit und betriebliche Sicherheit schriftlich bis 30 Tage vor Beginn der geschäftlichen Aktivitäten zu informieren. Die Arbeitsinspektoren sind berechtigt, jederzeit die Einhaltung der OSH-Bestimmungen zu überprüfen.

Bevor die Arbeit begonnen wird, muss jeder Arbeitnehmer ein ärztliches Dokument vorlegen, aus dem hervorgeht, dass er in der Lage ist, die entsprechende Position zu bekleiden (der Arbeitgeber muss den Antrag für die medizinische Untersuchung vorbereiten und es an die Arbeitnehmer weitergeben). Wenn das Unternehmen mehr als 100 Mitarbeiter beschäftigt, dann hat es die Verpflichtung, einen OSH-Bevollmächtigten zu ernennen, der eine Kontroll- und Beratungsfunktion in OSH-Fragen inne hat. Wo die Anzahl der Arbeitnehmer unter 100 liegt, überträgt der Arbeitgeber die OSH-Verpflichtungen an einen ausgewählten Mitarbeiter. Ein Unternehmen, das mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigt, ist verpflichtet, eine OSH-Kommission zu bestellen, die als beratendes Organ für den Arbeitgeber fungiert. Die Kommission besteht aus Vertretern des Arbeitgebers, aus Mitgliedern der OSH-Belegschaft sowie Vertretern der Arbeitnehmer.

**Schutz von Frauenarbeit/Rechten im Zusammenhang mit Mutterschaft:**

- Frauen dürfen keine harte Arbeit sowie keine Arbeit verrichten, die gesundheitsge-

- fährdend ist;
- der Arbeitgeber darf keinen Vertrag während der Schwangerschaft oder während des Mutterschaftsurlaubs kündigen;
- schwangere Frauen dürfen nicht für Überstunden oder Nacharbeit heran gezogen werden;
- schwangere Frauen können nicht von ihrem ständigen Arbeitsplatz deligiert werden ohne ihr vorheriges Einverständnis;
- Nach der Geburt des Kindes hat die Mutter das Recht, die Arbeit zu unterbrechen, um das Kind zu stillen (zwei Pausen von 30 Minuten innerhalb der Arbeitszeit);
- ein Arbeitnehmer, der für mindestens sechs Monate beschäftigt ist (einschließlich vorheriger Beschäftigung) ist berechtigt zu einem Erziehungsurlaub, bis das Kind vier Jahre alt ist; die Dauer dieses Urlaubs darf drei Jahre nicht übersteigen. Der Arbeitgeber kann während des Erziehungsurlaubs das Beschäftigungsverhältnis nicht kündigen (dieses Verbot gilt von dem Zeitpunkt an, zu dem der Antrag für den Mutterschaftsurlaub eingereicht worden ist).

### 1.9.2. Gewerkschaften

Nach polnischem Recht haben Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen das Recht, Organisationen zu gründen, die ihre Interessen vertreten und verteidigen.

Alle Arbeitnehmer sind berechtigt, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten. Dieses Recht wird durch die polnische Verfassung, das Arbeitsgesetzbuch und das Gewerkschaftsgesetz geschützt.

Für einen Arbeitnehmer dürften keine negativen Konsequenzen aus der Mitgliedschaft oder der Weigerung, einer Gewerkschaft beizutreten, entstehen. Es ist verboten, eine Anstellung oder eine Beförderung von der

Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft abhängig zu machen. Gewerkschaftsvertreter genießen besonderen Kündigungsschutz. Eine Gewerkschaft kann von mindestens zehn Arbeitnehmern gegründet werden. Das Gewerkschaftsgesetz sieht eine Beratung mit den Gewerkschaften in mehreren Fällen vor.

Nach dem Arbeitsrecht ist ein Arbeitnehmer verpflichtet, sich bei der Entlassung eines unbefristet beschäftigten Arbeitnehmers mit der Gewerkschaft zu beraten. Nach dem Gesetz über Gruppenentlassungen ist eine Beratung mit der Gewerkschaft auch erforderlich im Falle von Massenentlassungen.

Wenn in einem Betrieb keine Gewerkschaften existieren, muss in den genannten Fällen mit Vertretern der Arbeitnehmer beraten werden.

### 1.9.3. Personaldienstleister

Es gibt verschiedene Arten, in Polen Arbeit zu finden. Allgemein gilt, dass die Chance auf Beschäftigung erheblich erhöht wird, wenn eine Bewerbung (ein Lebenslauf und ein Motivationsschreiben) direkt an den Arbeitgeber versendet werden. Es besteht die Möglichkeit, Arbeit über staatliche Vermittlungsstellen, nicht-staatliche Personaldienstleister, durch Presseanzeigen sowie über das Internet zu suchen.

### Staatliche Vermittlungsstellen

Auf den Websites der regionalen (Wojewodschaft) Arbeitsämter sind Links zu den Bezirksarbeitsämtern zu finden, die Arbeitsangebote im Internet verbreiten. Nach dem Gesetz zur Förderung von Beschäftigung und Arbeitsmarkteinrichtungen, haben Bürger der EU-Mitgliedsstaaten und Bürger von Staaten, mit denen die EU Abkommen über den freien Personenverkehr unterzeichnet hat, das Recht, die Dienstleistungen der

bezirklichen und regionalen Arbeitsämter in Anspruch zu nehmen. Um diese Dienstleistungen zu nutzen, muss man beim Bezirksarbeitsamt arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet sein. Jeder, der bei einem lokalen Bezirksarbeitsamt als arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet sein will, muss bestimmte Schulzeugnisse, Arbeitszeugnisse und persönliche Identifikationsdokumente vorlegen. Verwaltungsbezirksarbeitsämter sowie Informations- und Karriereberatungszentren, die innerhalb des Netzwerks der staatlichen Vermittlungsstellen agieren, verfügen über Computer mit Internetanschlüssen, die den Kunden zur Verfügung stehen. Sowohl lokale als auch überregionale Presse ist ebenso erhältlich.

#### Nicht-staatliche Personalagenturen

Schon seit einer Reihe von Jahren agieren am polnischen Arbeitsmarkt nicht-staatliche Personalagenturen, die Personalsuche und -auswahl für Arbeitgeber betreiben. Diese Methode zur Rekrutierung von Personal wird immer populärer – besonders in großen Industriestädten (mit mehr als 100.000 Einwohnern) wie Warschau, Posen, Krakau usw. Diese Agenturen sind sehr darauf bedacht, für ihre Dienstleistungen im Internet zu werben.

Die Personaldienstleister müssen ins Register für Beschäftigungsagenturen eingetragen sein, das vom Ministerium für Arbeit und Soziales geführt. Es wird für diesen Eintrag ein Zertifikat als Bestätigung herausgegeben. Bei den Bezirksarbeitsämtern und den regionalen Arbeitsämtern ist eine Liste der registrierten Agenturen erhältlich, ebenso wie bei den Informations- und Karriereberatungszentren. Sie wird auch auf der Website des Arbeitsamt-Informationsdiensts veröffentlicht – unter der Rubrik der Personalagenturen.

#### Arbeitsangebote in der Presse

Die populärsten polnischen Tageszeitungen mit Arbeitsangeboten ist die Arbeitsbeilage der „Gazeta Wyborcza“ („Praca“-„Arbeit“) jeden Montag, die Beilage der „Rzeczpospolita“ („Moja Kariera“-„Meine Karriere“) jeden Mittwoch und die Beilage über Arbeit und Bildung von „Zycie Warszawy“ („Praca i Nauka“-„Arbeit und Wissenschaft“) jeden Mittwoch. Diese Beilagen enthalten Arbeitsangebote für Manager, Direktoren, Junior-Manager, Finanz- und Bankexperten, Ingenieure, IT-Spezialisten, Buchhalter, Sekretäre und andere Angestellte.

Außerdem werden Arbeitsangebote in allen lokalen Tageszeitungen veröffentlicht. Diese sind jedoch meistens Inserate für die jeweilige Region. Diese enthalten Arbeitsangebote für Handwerker wie Schreiner, Schweißer, Kraftfahrer, Bauarbeiter usw. Einige Tageszeitungen wie die „Gazeta Wyborcza“, die Arbeitsanzeigen veröffentlichen, publizieren ihre Informationen auch im Internet auf ihrer Website.

#### Jobangebote im Internet

Das Internet ist die reichhaltigste Quelle für Informationen über Jobangebote in Polen. Hier ist es möglich, viele Beratungsdienstleister, Personaldienstleister, Jobanzeigen, Presseanzeigen, Seiten für Gruppendiskussionen und Informationen über Unternehmen zu finden. Man kann diese Informationen mit Hilfe verschiedener Suchoptionen finden, vom bevorzugten Arbeitsort bis hin zur Art der Arbeit.

#### 1.9.4. Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen

##### 1.9.4.1. Aufenthaltsrecht

Es gibt unterschiedliche Visa, die Nicht-Ansässigen erteilt werden, die sich länger in Polen aufhalten wollen:

Ein Visum für zeitweiligen Aufenthalt erlaubt dem Empfänger, sich in Polen aufzuhalten, ohne beschäftigt zu sein oder geschäftliche Aktivitäten zu betreiben. Ein zeitweiliger Aufenthalt wird für einen bestimmten Zeitraum genehmigt. Die Gesamtzeit, die einem Ausländer gestattet ist, sich auf der Grundlage dieses Visums in Polen aufzuhalten, darf sechs Monate innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vom Zeitpunkt des Übertritts nach Polen nicht übersteigen.

Ein Visum mit einer Arbeitsgenehmigung berechtigt den Empfänger an einer gewinnorientierten Tätigkeit als Arbeitnehmer mitzuwirken oder in sie eingebunden zu sein. Ein Visum mit einer Arbeitsgenehmigung kann einem Ausländer erteilt werden, der eine Arbeitsgenehmigung vom Wojewoden (vom regionalen Gouverneur) erhalten hat, der die Zuständigkeit über das Gebiet verfügt, in dem das Unternehmen seinen Sitz registriert hat. Das Visum wird für den in der Arbeitsgenehmigung festgelegten Zeitraum herausgegeben, aber nicht länger als für ein Jahr. Dieses Visum kann verlängert werden. Danach muss ein Ausländer, der in Polen bleiben möchte, eine Erlaubnis für einen zeitweiligen Aufenthalt beantragen. Die Visa werden von den polnischen diplomatischen Vertretungen und Konsularbüros in den Heimatländern der betreffenden Personen herausgegeben. Verlängerungen für die Visa werden von den Behörden der für das Gebiet, in dem sich der Ausländer aufhält oder plant aufzuhalten, zuständigen Wojewodschaft herausgegeben.

Eine zeitweilige Aufenthaltsgenehmigung kann dann erteilt werden, wenn der Ausländer beweist, dass berechtigte Umstände existieren, beispielsweise der Erhalt einer Arbeitserlaubnis oder der Betrieb geschäftlicher Aktivitäten in Polen.

Eine Genehmigung für einen ständigen Aufenthalt kann einem Ausländer erteilt werden, der die folgenden Bedingungen erfüllt:

- er kann ständige familiäre und wirtschaftliche Verbindungen mit Polen beweisen;
- er hat eine gesicherte Unterbringung;
- er hat sich in den vorher gehenden fünf Jahren in Polen mit Genehmigung aufgehalten, direkt bevor er den ständigen Aufenthalt beantragt.

Sämtliche Genehmigungen werden vom Wojewoden erteilt, der die Zuständigkeit für den Aufenthaltsort des Ausländers in Polen innehat.

Bürger der EU und der EEA-Staaten benötigen kein Visum, um sich in Polen aufzuhalten.

##### 1.9.4.2. Beschäftigung von Ausländern

Eine notwendige Bedingung für einen Ausländer, um in Polen beschäftigt zu werden (mit einigen Ausnahmen, die das Gesetz vorsieht) ist der Erhalt einer Arbeitsgenehmigung. Diese Bedingung gilt nicht für Ausländer, die zum Beispiel:

- EU-Staatsbürger sind;
- zwar keine EU-Staatsbürger sind, aber Angehörige von Staaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EEA);
- eine Genehmigung erhalten haben, um sich in Polen anzusiedeln;
- einen Flüchtlingsstatus in Polen zugesprochen bekommen;
- eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen;
- zeitweiligen Schutz in Polen genießen;
- einen Duldungsstatus in Polen erhalten haben;

- Familienmitglieder von Ausländern sind, auf die oben genannte Punkte 1) bis 7) zutreffen (unter gewissen Bedingungen);
- die von einer Arbeitsgenehmigung auf der Grundlage zusätzlicher Bestimmungen ausgenommen sind, beispielsweise nach der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik für die Beschränkung der Arbeit von Ausländern in Polen vom 31. August 2006, die unter anderem folgendes umfasst:
- Training oder Teilnahme an Praktika oder an Beratungsprogrammen, die innerhalb des Netzwerks von EU-Aktivitäten oder anderen internationalen Förderprogrammen durchgeführt werden;
- Ausländer aus Ländern, mit denen Polen internationale Abkommen zur Beschäftigung ohne Arbeitsgenehmigungen unterzeichnet hat;
- Ausländer, die künstlerische Dienstleistungen, alleine oder in Gruppen, bis zu 30 Tage pro Kalenderjahr verrichten;
- Bürger von Nicht-EU- und Nicht-EEA-Staaten, die Mitglieder von Körperschaften von Rechtseinheiten in Polen sind und in Polen für einen Zeitraum von nicht mehr als 6 Monaten innerhalb von 12 Monaten gearbeitet haben;
- Ausländer, die über einen ständigen Wohnsitz im Ausland verfügen und von einem ausländischen Arbeitgeber für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten nach Polen delegiert worden sind, um:
  - Montage - und Instandhaltungsarbeiten oder Reparaturarbeiten von technisch vollständigen Strukturen, Maschinen oder anderen Anlagen durchzuführen, wenn diese von dem ausländischen Arbeitgeber hergestellt worden sind;
  - Zulassungsgenehmigungen für Maschinen und andere Anlagen zu erteilen, die von einem polnischen Unternehmen hergestellt worden sind;
  - die Arbeitnehmer eines polnischen Arbeitgebers, der Abnehmer dieser

Gebäude, Maschinen oder Anlagen ist, für den Betrieb und die Instandhaltung dieser Anlagen zu schulen;

- Messestände auf- und abzubauen und zu beaufsichtigen, wenn der Aussteller ein ausländischer Arbeitgeber ist, der den Ausländer deligiert hat.

---

## Das Internet ist die reichhaltigste Quelle für Informationen über Jobangebote in Polen.

Das Verfahren für die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen beruht auf den folgenden drei Schritten:

- Der Arbeitgeber, der einen Ausländer einstellen möchte, erhält eine Zusage, dass die Arbeitsgenehmigung erteilt wird;
- Der Ausländer erhält ein Visum mit einer Arbeitsgenehmigung oder einer zeitweiligen Aufenthaltsgenehmigung;
- Die Arbeitsgenehmigung wird dem Ausländer erteilt.

Zusagen für die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung und die Arbeitsgenehmigungen selbst werden vom Wojewoden ausgestellt, der für das Gebiet zuständig ist, in dem das anstellende Unternehmen seinen eingetragenen Sitz hat.

Die Zusage wird für einen bestimmten Zeitraum, an eine bestimmte Person und Arbeitgeber, für eine konkrete Position oder Art von Arbeit erteilt. Die Genehmigung wird dann zu den in der Zusage dargelegten Bedingungen erteilt, für einen Zeitraum, der nicht den Zeitraum des im Visum festgelegten Aufenthalts oder die Gültigkeitsdauer der Genehmigung für den zeitweiligen Aufenthalt übersteigt. Der Wojewode kann die Gültigkeit der Arbeitsgenehmigung auf

Antrag des Arbeitgebers verlängern. Wenn der Ausländer zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages auf eine Arbeitsgenehmigung schon über eine Genehmigung für den zeitweiligen Aufenthalt verfügt, dann entscheidet der Wojewode, ob die Genehmigung erteilt wird, ohne dass eine vorherige Zusage erforderlich ist.

#### 1.10. Das polnische Sozialversicherungssystem

Die Sozialversicherung in Polen besteht aus einer Renten-, Arbeitsunfähigkeits-, Unfall- und Krankenversicherung. Die Beiträge für die Renten und die Arbeitsunfähigkeitsversicherung müssen gezahlt werden, bis das



Bruttajahreseinkommen des Arbeitnehmers die Bemessungsgrenze übersteigt (aktuell 85.290 PLN). Die Beiträge für Krankheits- und Unfallversicherung werden auf den Gesamtbetrag geleistet. Die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge werden auf monatlicher Basis entrichtet. Der Arbeitgeber leistet Beiträge zwischen 14,93% und 17,96% vom Bruttogehalt des Arbeitnehmers. Dieser

zahlt 13,71% bis zu einer Höhe seines Gesamtgehalts von 85.290 PLN (im Jahr 2008). Die Höhe der Beiträge, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer für jede Versicherung zu zahlen haben, wird in der Tabelle 2 unten dargestellt.

Nach den derzeitigen Sozialversicherungsbestimmungen beruht das polnische Sozialversicherungssystem auf drei Pfeilern:

- Pfeiler I: Jede Person oder Arbeitnehmer verfügt beim Sozialversicherungsamt über ein gesondertes Konto, auf das die Beiträge zu zahlen sind. Die Höhe der Rentenversicherungsbeiträge, die in Pfeiler I einbehalten werden, hängt davon ab, ob die Person berechtigt/verpflichtet ist, an Pfeiler II teilzunehmen. Die Teilnahme an Pfeiler I ist obligatorisch für jeden, der sozialversichert ist. Wenn die Person nicht berechtigt ist, an Pfeiler II teilzunehmen, dann verbleiben ihre gesamten durch sie und den Arbeitgeber geleisteten Rentenversicherungsbeiträge bei der Sozialversicherungseinrichtung. Wenn dagegen die Person an Pfeiler II teilnimmt, dann wird ein Teil der Arbeitnehmerbeiträge (wie in Tabelle dargestellt) von der Sozialversicherungseinrichtung in einen offenen Pensionsfonds übertragen, der von der Person ausgesucht wird.
- Pfeiler II besteht aus offenen Pensionsfonds. Die Teilnahme an Pfeiler II ist für jeden obligatorisch, der nach dem 31. Dezember 1968 geboren ist und optional für Personen, die zwischen dem 31. Dezember 1948 und dem 1. Januar 1969 geboren sind. Personen, die vor dem 31. Dezember 1948 geboren sind, können nur an Pfeiler I teilnehmen. Wie oben beschrieben wird ein Teil des Rentenbeitrags von Personen, die an Pfeiler II teilnehmen, vom Sozialversicherungskonto in den offenen Pensionsfonds seiner Wahl transferiert. Tabelle 2 zeigt die Aufteilung von Rentenbeiträgen zwischen der ersten und der zweiten Säule.

- Die Teilnahme an Pfeiler III ist freiwillig. Bei diesem Pfeiler werden die Beiträge entweder vom Arbeitnehmer selbst oder vom Arbeitgeber (Arbeitnehmerpensionsfonds) an eine Lebensversicherung, einen Investmentfonds oder eine zusätzliche Versicherung in einem Pensionsfonds entrichtet.

Arbeitnehmer, die vor dem 31. Dezember 1948 geboren wurden, sind nicht von den neuen Sozialversicherungsvorschriften betroffen. Sie bleiben im alten Pensionssystem, in dem alle Rentenbeiträge an die Sozialversicherungseinrichtung zu zahlen sind. Ihre Rente wird nach den Regeln berechnet, die vor dem 1. Januar 1999 galten.

Polen ist am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetreten und seitdem wurden die Bestimmungen der EU-Verordnung 1408/71 direkter Bestandteil des polnischen Sozialversicherungsrechtes. Diese Verordnung hat zwar nicht die Bestimmungen des nationalen Sozialversicherungsrechts ersetzt, doch hat sie die Sozialversicherungssysteme innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes angeglichen – also in den EU-Staaten sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz (die zwar kein EEA-Mitgliedsstaat ist, doch der Einfachheit halber umfasst der Begriff „EEA-Länder“ für unsere Zwecke auch die Schweiz). Auf diese Weise wurde garantiert, dass Bürger der EEA-Staaten, die sich innerhalb der EEA bewegen, keine Nachteile bei ihrer Sozialversicherung erleiden.

**Die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge, die vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt werden müssen (seit dem 1. April 2006)**

Art der Versicherung	Beitragssatz in %	Aufteilung der Beitrags	
		Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Rente	19,52 % des Gehalts einschließlich: - 12,22 % des Gehalts an Pfeiler I, - 7,3 % des Gehalts an Pfeiler II	9,76 % des Gehalts, aufgeteilt in: - Pfeiler I 9,76% des Gehalts - Pfeiler II kein Beitrag	9,76% des Gehalts, aufgeteilt in: - Pfeiler I 2,46 % des Gehalts - Pfeiler II 7,3 % des Gehalts
Arbeitsunfähigkeit	10 % des Gehalts	4,5%	1,5%
Unfall	Arbeitgeber, die bis zu 9 Mitarbeiter beschäftigen: 1,80 % des Gehalts; – Arbeitgeber, die 10 und mehr Mitarbeiter beschäftigen: Der Beitrag liegt zwischen 0,67% und 3,6% des Gehalts, je nach Unfallrisiko in der jeweiligen Branche	0,67% – 3,6%	-
Krankheit	2,45% des Gehalts	-	2,45%
Arbeitsfonds (Zusätzliche Beiträge)	2,45% des Gehalts	2,45%	-
Garantiefonds für Arbeitnehmerleistung (Zusätzliche Beiträge)	0,10% des Gehalts	0,10%	-

Daher werden seit dem 1. Mai 2004 die Vorschriften der Verordnung 1408/71 für Bürger von EEA-Staaten angewendet, die ihre Pflichten in Polen erfüllen (die Schweiz nahm diese Verordnung am 1. April 2006 an).

Auf Grundlage der oben genannten Bestimmungen dürfen Angehörige der EEA-Länder (Polen und ausländische Staatsbürger) dem Sozialversicherungsrecht nur jeweils eines Mitgliedsstaates verpflichtet sein. Diese Bestimmung legt auch fest, dass das Sozialversicherungsrecht nur an dem Ort angewendet wird, wo die Arbeit ausgeführt wird. Das heißt, dass die Person dem Sozialversicherungsrecht des Staates unterliegt, in dem er aktuell arbeitet, und nicht des Staates, in dem der Arbeitgeber seinen eingetragenen Sitz hat (das Prinzip „zahle dort, wo du arbeitest“).

Die Verordnung 1408/71 sieht einige Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel vor. Eine davon, die in Art. 14, Absatz 1a geregelt ist, legt fest, dass Personen, die von der Organisation, zu der sie normalerweise gehören, in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates entsendet werden, um Arbeit für diese Organisation zu verrichten, weiterhin dem Recht des Heimatlandes unterliegen, sofern die erwartete Dauer dieser Arbeit 12 Monate nicht übersteigt (mit der Möglichkeit, diese um weitere 12 darauf folgende Monate zu verlängern) und sofern die Person nicht entsendet worden ist, um eine andere Person zu ersetzen, welche die Zeit ihres Arbeitseinsatzes beendet hat. Die Ausnahme tritt automatisch in Kraft, was bedeutet, dass die Sozialversicherungsbehörden des Heimatlandes verpflichtet sind, ein Dokument (Formular 101) herauszugeben, das die Einbindung in das Sozialversicherungssystem des Heimatlandes bestätigt, wenn die Bedingungen zutreffen, die oben genannt worden sind. Die Ausnahme E101 kann anschließend durch die Verlängerung des Arbeitsauftrages für eine weitere Dauer von

12 Monaten (Formular 102) weiter in Anspruch genommen werden. Die Sozialversicherungsbehörden des Gastgeberlandes müssen jedoch einer solchen Verlängerung zustimmen.

Im Fall längerer Arbeitseinsätze ist eine Ausnahme für eine längere Dauer nur dann möglich, wenn ein Bescheid auf Grundlage einer Genehmigung der Sozialversicherungsbehörden beider Länder ergangen ist. Art. 17 der Verordnung 1408/71 sieht besonders die Kompetenz der Sozialversicherungsbehörden des Heimat- und des Aufnahmestaates vor, einer Ausnahme von der allgemeinen Regel gegenseitig zuzustimmen, nach der es möglich ist, im Sozialversicherungssystem des Heimatlandes zu verbleiben. Solch eine Ausnahmerevereinbarung, im Sozialversicherungssystem des Landes der gewöhnlichen Beschäftigung zu verbleiben, kann beispielsweise dann erteilt werden, wenn es im besten Interesse des Begünstigten liegt. In diesem Fall stellen die Sozialversicherungsbehörden des Heimatlandes das Zertifikat E101 auf Kompetenzübertragung heraus, nachdem sie Zustimmung für den Ausnahmeantrag auf bei der Sozialversicherungsbehörde des Gastgeberlandes ersucht haben.

Nach diesem Zeitraum, wenn eine Person weiter im Aufnahmestaat arbeitet, sollte diese Person im Sozialversicherungssystem dieses Landes aufgenommen werden. Erwähnenswert ist, dass wenn eine Person während der gesamten Arbeitsdauer Beschäftigungen in verschiedenen EU-Staaten ausübt, die Rente bei Eintritt in den Ruhestand anteilmäßig durch die Sozialversicherungsbehörden jeder der EU-Staaten ausgezahlt wird, in denen die Beschäftigung ausgeübt worden ist.

Auf Grundlage der oben genannten Bestimmungen wird ein Begünstigter automatisch von den Beiträgen für das Sozialversicherungssystem des Aufnahmestaates befreit, wenn ihm einmal ein E101 durch die Sozialversicherungsbehörden des Heimatlandes erteilt worden ist.

Wenn eine Person während eines Arbeitseinsatzes Beschäftigungsverpflichtungen in mehreren EEA-Ländern nachkommt, soll er dem Sozialversicherungssystem seines Aufenthaltslandes unterliegen, wenn er teilweise Aktivitäten in diesem Gebiet verfolgt oder wenn er mit mehreren Organisationen oder mit mehreren Arbeitgebern verbunden ist, die ihren eingetragenen Sitz oder ihre Betriebsstätte auf dem Gebiet verschiedener Mitgliedsstaaten haben (auf der Grundlage von Art. 14, Absatz 2a).

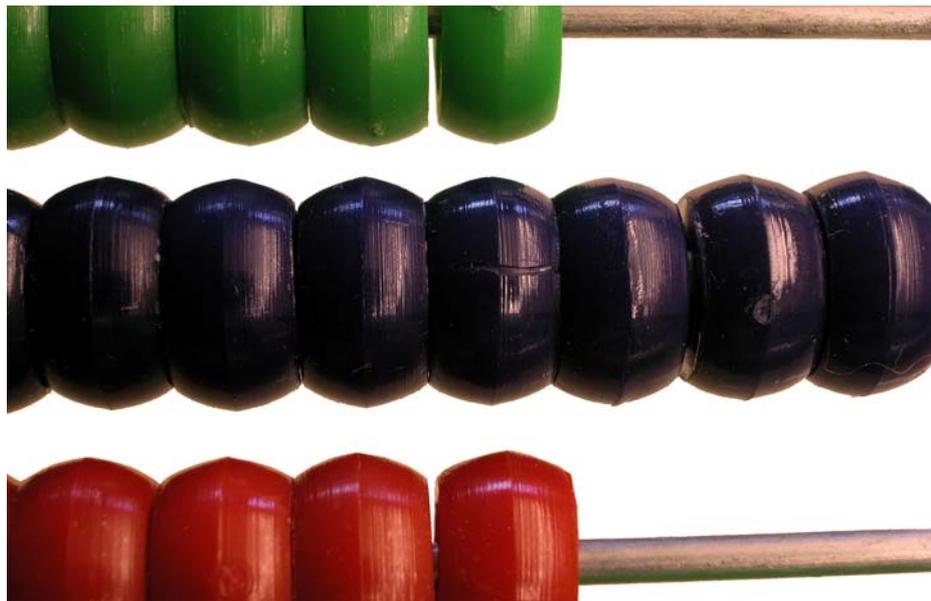
Die oben genannten Bestimmungen gelten nicht für Personen aus anderen Ländern als den EEA-Staaten, die in Polen arbeiten oder ihre Dienste ausüben. Dementsprechend unterliegen solche Personen den regulären Regeln des polnischen Sozialversicherungssystems, wenn ein formaler Vertrag existiert, der regelt, ob eine Person dem polnischen Sozialversicherungssystem angehören sollte oder nicht. Für den Fall, dass nach polnischem Recht entlohnt wird (zum Beispiel bei einem Beschäftigungsvertrag mit einem polnischen Unternehmen), werden die fälligen Sozialversicherungsbeträge in der Regel sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer entrichtet. Wenn jedoch die Entlohnung von einem Ort außerhalb Polens erfolgt (das heißt, die Person wird auf der Grundlage eines Vertrages mit einem nicht-polnischen Unternehmen bezahlt), sind die obligatorischen Beiträge an das polnische Sozialversicherungssystem nicht fällig.

## 2. Wirtschaftliche Tätigkeit – Grundlegende Vorschriften

### 2.1. Vorschriften zu Rechnungswesen und Finanzen

#### 2.1.1. Vorschriften zum Rechnungswesen

Die polnischen Rechnungsstandards unterscheiden sich von den internationalen Standards nach den kürzlich verabschiedeten Ergänzungen und Auslegungen kaum. Außerdem können in Fällen, in denen keine nationalen Standards für das Rechnungswesen existieren, die entsprechenden internationalen Finanzberichtsstandards (IFRS) Anwendung finden.



Seit dem 1. Januar 2005 sind alle an der Warschauer Börse gelisteten Unternehmen verpflichtet, ihre konsolidierten Finanzberichte im Einklang mit den internationalen Finanzberichtsstandards zu erstellen. Zusätzlich können die polnischen Niederlassungen von Unternehmen, die an einer Börse innerhalb der EU gelistet sind, entscheiden, ob sie ihre satzungsmäßigen Finanzberichte nach den internationalen Finanzberichtsstandards erstellen, die von der

EU angenommen wurden, und nicht im Einklang mit den lokalen Buchhaltungsgesetzen.

Die Buchhaltung kann vom Unternehmen selbst organisiert werden (am eingetragenen Sitz des Unternehmens) oder durch eine andere autorisierte Einheit, die externe Buchhaltungsdienstleistungen anbietet. Das Finanzamt sollte im letzteren Fall davon schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Sämtliche Dokumentationen des Buchhaltung, Aufzeichnungen und Berichte müssen in polnischer Sprache und polnischer Währung (złoty, PLN) erstellt werden. Nur die Quelldokumente brauchen nicht ins Polnische übersetzt zu werden. Nach Aufforderung der Finanzprüfungsbehörden oder eines Prüfers muss aber eine verlässliche Übersetzung der betreffenden Belege veranlasst werden. Alle Quelldokumente, Berichte und Aufzeichnungen wirtschaftlicher Aktivität aus den vergangenen fünf Jahren (inklusive der Steuererstattungen) müssen vom Unternehmen aufbewahrt werden. Für einige spezielle Dokumente (etwa diejenigen, welche die Arbeitnehmer betreffen) ist dieser Zeitraum noch verlängert. Die geprüften jährlichen Finanzberichte müssen dauerhaft aufbewahrt werden.

Unternehmen müssen die Grundsätze anwenden, die das Gesetz zur Rechnungslegung vorsieht, um eine wahrheitsgetreue und verlässliche Darstellung ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage sowie ihrer Finanzergebnisse zu gewährleisten. Die Aktivitäten (einschließlich geschäftlicher Transaktionen) müssen in die Buchhaltungsbücher Eingang finden und in den Finanzberichten entsprechend des Geschäftstyps dargestellt werden. Ein Unternehmen kann gewisse Vereinfachungen bei der Anwendung der betreffenden Regeln praktizieren, wenn damit nicht das Resultat von Buchhaltung und

Buchhaltungsverfahren wesentlich beeinflusst wird. Der Leiter des Unternehmens ist dafür verantwortlich, dass die Pflichten für das Rechnungswesen erfüllt werden.

Das Geschäftsjahr (welches das Steuerjahr überschneiden muss) muss 12 aufeinander folgenden Monate abdecken. Wenn es nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, muss dementsprechend das zuständige Finanzamt informiert werden.

Aufzeichnungen des Rechnungswesens, Finanzberichte und Belege des Rechnungswesens müssen für die in Teil 8 des Gesetzes zur Rechnungslegung genannten Zeiträume aufbewahrt werden.

#### *2.1.2. Finanzberichte*

Der Jahresbericht setzt sich zusammen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, zusätzlichen Angaben (einschließlich der Einführung zu den Finanzberichten) sowie ergänzenden Informationen und Erläuterungen. Unternehmen, die in dem betreffenden Jahr überprüft worden sind, müssen auch einen Bericht über den Cash Flow und einen Bericht über Veränderungen im Aktienkapital des Unternehmens vorlegen.

Zusammen mit den jährlichen Finanzberichten muss die Geschäftsführung einen Bericht über die Unternehmensaktivitäten ausarbeiten, der insbesondere Informationen über die wichtigsten Ereignisse, die für die Unternehmensaktivitäten rechtserheblich sind, über die zu erwartende Entwicklung und die wesentlichen Ergebnisse im Bereich „Forschung und Entwicklung“ enthält – genauso wie über die aktuelle finanzielle Situation und die Prognosen des Unternehmens.

### 2.1.3. Wirtschaftsprüfung

Die jährlichen konsolidierten Finanzberichte von Kapitalgruppen und die jährlichen Finanzberichte von Aktiengesellschaften, Banken, Versicherern, Investment- und Pensionsfonds müssen geprüft werden.

Andere Unternehmen müssen geprüft werden, wenn im vorangegangenen Finanzjahr zwei der folgenden drei Bedingungen erfüllt worden sind:

- die jährliche Beschäftigtenzahl betrug durchschnittlich mindestens 50 Personen;
- der gesamte Nettoumsatz und das Finanzeinkommen betragen mindestens 5 Millionen EUR;
- das gesamte Bilanzvermögen belief sich am Ende des Finanzjahres auf mindestens 2,5 Millionen EUR.

Der Euro/Zloty-Wechselkurs, den die Nationalbank Polens für den letzten Tag des Finanzjahres angibt, wird für die Berechnung angewendet.

Wirtschaftsprüfungen müssen von einem unabhängigen Unternehmen durchgeführt werden, das über eine Lizenz für die Wirtschaftsprüfung verfügt, bevor die Finanzberichte durch die Jahreshauptversammlung angenommen werden können.

Alle Unternehmen, die verpflichtet sind, jährliche Wirtschaftsprüfungen zu erstellen, müssen im polnischen Amtsblatt B („Monitor Polski B“) ihre Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, ihre Erklärung über Veränderungen im Aktienkapital und den Bericht über den Cash Flow, die Einführung zu den Finanzberichten zusammen mit dem Gutachten des Wirtschaftsprüfers, die Erklärung über die von der Jahreshauptversammlung gewährte Entlastung und die Entscheidung über die Verteilung des Gewinns veröffentlichen.

Der Leiter des Unternehmens muss alle oben genannten Dokumente dem zuständigen Gerichtsregister zur Veröffentlichung innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum aushändigen, an dem die jährlichen Finanzberichte gebilligt worden sind.

Es sind einige Änderungen bezüglich der Rechnungsbestimmungen vorgesehen, hauptsächlich im Rahmen der Einführung der EU-Direktive 2006/46/WE, die eine zusätzliche Bekanntmachung von Finanzberichten erfordert, betreffend:

- den Charakter und die Zielsetzung von Verträgen, die normalerweise als nicht zugehörig zur Bilanz gelten (wie eine Zweckgesellschaft, Miet- oder Auslagerungsverträge);
- auf Dritte bezogene Transaktionen (inklusive denjenigen, die zu marktunüblichen Bedingungen ausgeführt werden);
- Informationen über die Gebühren des Wirtschaftsprüfers, einschließlich der zusätzlichen Angabe aller Arten von erbrachten Dienstleistungen;
- die Feststellung allgemeiner Verantwortlichkeiten für die Mitglieder des Vorstands, der Aufsicht sowie des Verwaltungsrates, für das Erstellen und Veröffentlichen der Finanzberichte;
- die Grundzüge der Betriebsführung (nur bei Aktiengesellschaften).

Es werden wahrscheinlich noch weitere Änderungen außer denen, die aus der oben genannten Direktive ergeben, eingeführt. Sie werden zum Ziel haben, die nationalen Rechnungsbestimmungen enger an die Anforderungen der IFRS anzugleichen sowie einige Bestimmungen an die neuen wirtschaftlichen Realitäten anzupassen.

## 2.2. Steuern

### 2.2.1. Steuern in Polen

Das Steuersystem ist in der gesamten Republik Polen einheitlich geregelt. Nur geringe Unterschiede können bei lokalen Steuern auftauchen. Grundsätzlich bezahlen ausländische Unternehmen und Privatpersonen die gleichen Steuern wie polnische Rechts- oder Privatpersonen. Ausnahmen bestehen dann, wenn die Besteuerung in von Polen unterzeichneten internationalen Verträgen reguliert wird (Doppelbesteuerungsabkommen).

-2.60	10.39	9.75	9.75	-1.00
-3.90	8.06	7.74	7.74	-0.00
-1.60	13.47	12.99	12.99	-0.00
-4.07	7.87	7.45	7.45	-0.00
	10.82	10.78	10.78	-0.00
	11.19	11.12	11.12	-0.00
-3.20	9.03	8.60	8.60	-0.00
-2.11	10.43	10.08	10.08	-0.00
-3.73	7.02	6.61	6.61	-0.00
-2.60	9.62	9.27	9.27	-0.00
-2.10	11.95	11.54	11.54	-0.00
-5.09	9.17	8.56	8.56	-0.00
2.04	8.49	8.00	8.00	-0.00

Die Hauptsteuern in Polen sind:

- Körperschaftliche Einkommenssteuer (CIT);
- Lohn- und Einkommenssteuer (PIT);
- Umsatzsteuer (VAT);
- Verbrauchssteuern;
- Stempelgebühren/Steuern für zivilrechtliche Transaktionen.

Alle Unternehmen, die Geschäftstätigkeiten planen, erhalten eine Steuer-Identifikationsnummer (NIP), nachdem sie

sich beim entsprechenden örtlichen Finanzamt registriert haben. Die Steuerzahler sind für die ordentliche Führung ihrer Buchhaltung und Steuerberechnung verantwortlich.

### 2.2.2. Steuersystem und Bestimmungen

Alle Steuern in Polen werden erhoben von der Regierung in der Steuergesetzgebung, in welcher die Regeln für die Steuererhebung, die Höhe von Steuern und Abgaben sowie die Pflichten der Steuerzahler festgelegt sind. Der Finanzminister kann durch ein Gesetz dazu autorisiert werden, Bestimmungen zu verordnen. Jedes Gesetz wird in offiziellen Publikationen veröffentlicht, etwa im Gesetzesblatt (Dziennik Ustaw, Dz. U.) und im Offiziellen Blatt der Republik Polen (Monitor Polski, M.P.)

Die Steuerverordnung ist die allgemeine Regulierung des Steuersystems. Sie definiert:

- die Struktur der Steuerverwaltung;
- allgemeine Steuerbestimmungen wie das Zahlen von Steuern oder Fragen von Steuerrückständen;
- Steuerverantwortlichkeit von Dritten;
- Steuerinformationen;
- Steuerverfahren;
- Steuervertraulichkeit.

Steuern werden in Polen verwaltet von:

- Finanzämtern – Einheiten, welche das Eintreiben von Steuern in ihrem Gebiet überwachen. Sie fällen auch individuelle Verwaltungsentscheidungen in Steuerfragen. Es bestehen auch Ämter für Steuerprüfung, die Steuer- und Verfahrensprüfungen von Steuerbuchhaltung durchführen;
- Steuerkammern – sie überwachen die Finanzämter und sind zur Überprüfung verwaltungstechnischer Entscheidungen der Finanzämter und Ämter für Steuerprüfung berechtigt;

- Finanzministerium – es ist verantwortlich für die Finanzpolitik Polens und überwacht das gesamte Steuersystem.

Steuerzahler können bei der Steuerkammer Einspruch gegen die Entscheidungen des örtlichen Finanzamtes oder Steuerprüfungsamtes einlegen. Einspruch gegen eine Entscheidung der Steuerkammer kann an das Bezirksverwaltungsgericht gerichtet werden. Steuerzahler haben auch das Recht, sich an das Oberste Verwaltungsgericht zu wenden, um Urteile des Bezirksverwaltungsgerichts zu überprüfen.

### Das Konzept von Steuerentscheidungen in Polen

Der Finanzminister verhängt zwei Arten von Steuerentscheidungen:

- allgemein – um die Anwendung des Steuerrechts durch die Steuerbehörden zu vereinheitlichen (dies kann von allen Steuerzahlern angewendet werden mit Verweis auf den Finanzminister);
- individuell – ausgestellt auf schriftlichen Antrag eines Steuerzahlers (dies kann nur von dem Steuerzahler angewendet werden, der den Entscheid erhalten hat).

Die oben stehenden Interpretationen sind eine Hilfe, um bestimmte negative steuerliche Konsequenzen einer geplanten Transaktion zu vermeiden. Wenn die steuerlichen Konsequenzen einer Transaktion nach dem Erhalt eines individuellen Bescheids oder der Veröffentlichung einer allgemeinen Interpretation auftauchen, ist der Steuerzahler nicht verpflichtet, von der Steuerverwaltung festgestellte Steuerschulden zu bezahlen, so lange es die im Bescheid behandelte Transaktion betrifft (im Fall, dass die Steuerprüfung zu einem anderen Ergebnis kommt als der Bescheid). Die oben beschriebene Ausnahme von der Zahlung von Steuerschulden gilt für die

steuerlichen Konsequenzen einer Transaktion, die bis zum Ende des Monats/Quartals/Jahres stattfindet, in dem der Steuerbescheid geändert wurde, je nach Abrechnungszeitraum. Für den Fall, dass die steuerlichen Auswirkungen einer im Antrag beschriebenen Transaktion vor dem Erhalt eines individuellen Bescheides oder der Veröffentlichung einer allgemeinen Interpretation auftreten, besteht keine Ausnahme von der Verpflichtung zur Steuerzahlung. Generell wird ein Steuerzahler, der den Bescheid erfüllt, nicht mit Steuerstrafen belegt, ebenso wenig wie mit Zinsstrafen für Steuerrückstände im Falle eines Disputs mit den Steuerbehörden (betreffend die Steuerrückstände, die vor der Änderung des Steuerbescheids aufgelaufen sind).

### 2.2.3. Körperschaftliche Einkommenssteuer (CIT)

Für Unternehmen und Organisationseinheiten (ausgenommen Personenhandelsgesellschaften) gilt die körperschaftliche Einkommenssteuer. Steuerzahler mit eingetragenem Firmensitz oder ihrem Vorstand in Polen, sind mit ihrem gesamten Einkommen in Polen CIT-steuerpflichtig. Wenn ein körperschaftlicher Steuerzahler weder seinen eingetragenen Firmensitz noch seinen Vorstand in Polen hat, werden Steuern nur für in Polen erzieltetes Einkommen erhoben. Doppelbesteuerungsabkommen können unter Umständen diese Regeln verändern. Nach Erfüllung einiger Bedingungen können Unternehmen eine „steuerliche Einheit“ bilden, d.h. als Gruppe mehrerer Unternehmen behandelt werden wie ein einziger CIT-Steuerzahler (das Konzept der „steuerlichen Einheit“ wird im Kapitel 2.2.3.5. dieses Ratgebers genauer besprochen).

### 2.2.3.1. Steuerpflichtiges Einkommen und Steuersätze

Das Kalenderjahr ist in der Regel auch das Steuerjahr. Steuerzahler können aber ein anderes Steuerjahr aus 12 aufeinander folgenden Monaten wählen.

Das steuerpflichtige Einkommen ist die Gesamtheit aller erzielten Einnahmen in einem Steuerjahr, sowohl finanziell als auch betrieblich (mit Ausnahmen), abzüglich absetzbarer Kosten. Das Einkommen, verringert um zusätzliche, spezielle Kosten (z.B. absetzbare Spenden), stellt die Grundlage für die Berechnung von Steuern dar. Einige Ausgaben sind allerdings nicht steuerlich absetzbar (z.B. Kosten für Entertainment, einige Formen von Verfahrens- oder Vertragsstrafen usw.). Werbekosten sind vollständig steuerlich absetzbar, Repräsentationskosten dagegen nicht.

---

Das Kalenderjahr ist in der Regel auch das Steuerjahr. Steuerzahler können aber ein anderes Steuerjahr aus 12 aufeinander folgenden Monaten wählen.

Einkommen (Steuergrundlage), in Übereinstimmung mit Steuervorschriften berechnet, wird mit einem CIT-Steuersatz von 19 % besteuert, einem der niedrigsten in Europa. Von einer Beteiligungsgesellschaft erzielte Einnahmen/absetzbare Kosten werden den Einnahmen/absetzbaren Kosten eines jeden Beteiligten entsprechend ihren Anteilen an der Gesellschaft zugeschlagen. Das Einkommen wird also de facto auf der Ebene eines jeden Beteiligten besteuert.

Anlagevermögen und immaterielle Werte werden abgeschrieben oder amortisiert. Wenn ihr Wert 3.500 PLN nicht überschreitet, können sie in dem Monat, in dem sie in Benutzung kommen, komplett steuerlich abgeschrieben werden. Bestimmte Aktiva, wie Land und Kunstwerke, können nicht steuerlich abgeschrieben werden.

Eine Steuerentlastung für den Erwerb neuer Technologien ermöglicht es Unternehmen, dass nur 50 % ihrer Ausgaben für neue Technologien besteuert werden. Der Steuerzahler kann dann trotzdem den vollen Wert der erworbenen Technologien steuerlich absetzen.

Außerdem wurde die Mindestfrist für die Abschreibung der Kosten von fertig gestellten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf 12 Monate reduziert.

### 2.2.3.2. Besteuerung von Dividenden

Von ausländischen Unternehmen erhaltene Dividenden

Die Verteilung von Gewinnen einer Körperschaft mit eingetragenem Sitz in Polen, inklusive Einkommen aus Dividenden (sowie Einlösung von Aktien, Erlösen aus Geschäftsauflösung, Einkommen/Ergänzungskapital, das Aktienkapital zugeteilt wird usw.), wird mit einem Satz von 19 % besteuert. Diese Steuer wird von der Firma einbehalten und überwiesen, welche die Dividenden ausschüttet. Eine Ausnahme des Einbehaltens von Steuern auf Einkommen aus Gewinnbeteiligungen gilt für ein körperschaftliches Unternehmen in EU-Besitz (oder Unternehmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, EEA). Um diese Ausnahme ausnutzen zu können, muss der Empfänger der Dividende folgende Bedingungen erfüllen:

- er muss unbegrenzt steuerpflichtig sein in einem Mitgliedsstaat der EU oder der EEA (d.h. CIT-steuerpflichtig in einem Mitgliedsstaat der EU oder der EEA mit dem

- gesamten weltweiten Einkommen);
- er hält direkt mindestens 10 % (15 % bis Ende 2008) von den Anteilen eines polnischen Unternehmens, das für mindestens zwei Jahre ununterbrochen Dividenden gezahlt hat;
  - das polnische Unternehmen, das Dividenden auszahlt, erhält ein Zertifikat über den Steuersitz des Dividendenempfängers.

Zusätzlich gilt: Wenn die Bedingung, zum Zeitpunkt der Dividendenausschüttung mindestens zwei Jahre Anteile an einer polnischen Firma gehalten zu haben, nicht erfüllt wird, ist die Ausnahme für den Empfänger der Dividende trotzdem gültig. Wenn die Aktien dann jedoch vor Ende der Zweijahresfrist veräußert werden, verfällt die Befreiung, und das Unternehmen, das die Dividenden erhielt, muss die Dividenden-Abzugssteuer, zusammen mit Strafzinsen, gemäß dem entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen (wenn anwendbar) bezahlen.

Diese Regeln gelten nur für Unternehmen mit eingetragenem Sitz in EU- oder EEA-Mitgliedsstaaten, seit dem 1. Juli 2005 aber auch in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (eine Liste berechtigter Unternehmen wird als Anhang zum Gesetz für körperschaftliche Einkommenssteuer bereitgestellt).

Der Satz für Abzugssteuern auf Dividendenzahlungen an ausländische Unternehmen kann gemäß den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen reduziert werden. Um die durch die Abkommen reduzierten Sätze nutzen zu können, muss der ausländische Empfänger des Einkommens dem polnischen Überweiser der Dividende eine Bescheinigung über seinen Steuersitz beibringen, herausgegeben von der Steuerbehörde seines Heimatlandes.

Von polnischen Unternehmen erworbene Dividenden

Von polnischen Steuerzahlern erworbene Dividenden polnischer oder ausländischer Unternehmen werden mit anderen steuerpflichtigen Einkünften zusammengefasst und zusammen mit 19 % CIT besteuert. Im Ausland zu entrichtende Abzugssteuer kann allerdings gegen CIT-Zahlungen in Polen verrechnet werden (die Gutschrift darf aber nicht die CIT überschreiten, die Dividendeneinkommen zugeschrieben werden kann).

Abzugssteuer, die für Dividenden polnischer Unternehmen gezahlt wurde, kann nicht gutgeschrieben werden.

Gemäß dem polnischen CIT-Recht gibt es eine Befreiung von der Abzugssteuer für Dividenden, welche von polnischen Steuerzahlern aus einem Unternehmen mit Sitz in einem EU- oder EEA-Mitgliedsstaat erworben werden, inklusive in Polen. Die Anwendung der so genannten Beteiligungsbefreiung ist möglich, wenn:

- das polnische Unternehmen direkt mindestens 10 % (15 % bis Ende 2008) der Anteile des Dividenden zahlenden Unternehmens hält (wenn der Zahler ein schweizerisches Unternehmen ist, liegt das Minimum bei 25 %), und
- das polnische Unternehmen die Anteile für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 2 Jahren hält (diese Bedingung muss nicht im Augenblick der Zahlung schon erfüllt werden).

Seit dem 1. Januar 2007, wenn eine Dividende oder ein Gewinn an ein Unternehmen mit Steuersitz in Polen ausgeschüttet wird, kann die Steuer für den ausgeschütteten Gewinn gegen die CIT-Steuerpflicht des polnischen Unternehmens verrechnet werden (so genannte Gutschrift für zugrundeliegende Steuer). Dies gilt nur, wenn die Dividende von einem Unternehmen

ausgeschüttet wird, die in einem Nicht-EU-Staat gemeldet ist (und auch nicht in einem EEA-Mitgliedsstaat oder in der Schweiz), mit dem Polen ein Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet hat. Zugrundeliegende Steuer kann gegen CIT-Steuerpflichtungen verrechnet werden, wenn:

- das polnische Unternehmen direkt mindestens 75 % der Anteile des Aktienkapitals des Dividendenzahlers hält und
- das polnische Unternehmen die Anteile mindestens zwei Jahre lang hält (diese Bedingung muss noch nicht im Augenblick der Dividendenzahlung erfüllt werden).

Der Gesamtwert des Abzugs darf nicht die vor dem Abzug berechnete Steuersumme überschreiten, die proportional mit dem Einkommen übereinstimmt, das durch das polnische Unternehmen von der ausländischen Körperschaft erworben wurde. Darüber hinaus kann eine Steuergutschrift nicht übertragen werden.

#### *2.2.3.3. Besteuerung von Zinsen, Lizenzgebühren und immateriellen Dienstleistungen*

Die grundlegende Regel besagt, dass Zinsen für CIT-Zwecke als Einnahmen und auch als absetzbare Ausgaben anerkannt werden. Zinsen stellen also eine steuerlich absetzbare Ausgabe für den Schuldner und ein zu versteuerndes Einkommen für den Gläubiger dar, wenn es auf irgend einem anderen Weg bezahlt und geregelt wird.

Einem Unternehmen ohne Steuersitz in Polen gezahlte Lizenzgebühren werden mit einer Abzugssteuer von 20% belegt, wenn nicht ein entsprechendes Doppelbesteuerungsabkommen einen reduzierten Steuersatz vorsieht.

Auf ähnliche Weise gilt die Abzugssteuer von 20 % auch für bestimmte immaterielle

Leistungen (wie Beratung, Buchhaltung, Marktforschung, Rechtsdienstleistungen, Werbung, Management und Kontrolle, Datenverarbeitung, Personaldienstleistungen, Garantien und andere ähnliche Dienstleistungen), wenn ein entsprechendes Doppelbesteuerungsabkommen es nicht anders regelt. Allgemein werden Zahlungen für immaterielle Leistungen in Doppelbesteuerungsabkommen als Geschäftsgewinne eingestuft, die nicht der Abzugssteuer im Quellenstaat unterliegen.

Gemäß der EU-Direktive zu Steuern und Lizenzgebühren, unterliegen Abzugssteuern für Zinsen und Lizenzgebühren einer stufenweisen Reduzierung entsprechend dem folgenden Zeitplan:

- vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2009 – die anzuwendende Rate beträgt 10%;
- vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2013 – die anzuwendende Rate beträgt 5%;
- ab dem 1. Juli 2013 – die Befreiung tritt in Kraft.

Prinzipiell sollten folgende Bedingungen erfüllt werden, um von der oben genannten Reduzierung der Steuersätze zu profitieren:

- Die Zinszahlungen werden getätigt von einem Steuerzahler mit eingetragenem Sitz oder Vorstandssitz in Polen oder (unter bestimmten Bedingungen) von einer ständigen polnischen Vertretung eines Steuerzahlers (mit seinem gesamten weltweiten Einkommen) in einem anderen EU-Mitgliedsstaat;
- Die Zinszahlungen werden von einem Unternehmen getätigt, das Steuern für sein gesamtes weltweites Einkommen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat versteuert, oder wenn (unter bestimmten Bedingungen) das Unternehmen dauerhaft in einem anderen EU-Mitgliedsstaat niedergelassen ist;
- Der Endempfänger der Zinszahlungen ist ein Unternehmen, das mit seinem gesamten weltweiten Einkommen Steuerzahler in

- einem anderen EU-Mitgliedsstaat ist;
- Es gibt eine direkte Aktienbeziehung von mindestens 25 % zwischen dem Zahler und dem Empfänger und die Aktien werden ununterbrochen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren gehalten;
- Diese Begünstigung ist auch erhältlich, wenn der Empfänger der Zinsen (Lizenzgebühren) ein Schwesterunternehmen des polnischen Unternehmens ist, das die Zinsen (Lizenzgebühren) zahlt, unter der Voraussetzung, dass die Muttergesellschaft direkt mindestens 25 % der Anteile an beiden Schwestergesellschaften hält – ununterbrochen für mindestens zwei Jahre.

Wenn die Bedingung, die Aktien für mindestens zwei Jahre zu halten, zum Zeitpunkt der Zahlung der Zinsen (Lizenzgebühren) noch nicht erfüllt ist, kann die Begünstigung trotzdem erhalten werden. Werden die Aktien jedoch dann vor Ende der Zweijahresperiode wieder abgestoßen, erlöscht die Begünstigung und das Empfängerunternehmen muss die Abzugssteuern gemäß dem entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen (wenn anwendbar) zahlen, ebenso wie Strafzinsen.

Die obigen Bestimmungen gelten nur für Unternehmen, die in EU-Mitgliedsstaaten eingetragen sind, wobei sie seit dem 1. Juli 2005 auch für Unternehmen aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft gelten. Die Liste berechtigter Unternehmen wird als Anhang zum Gesetz für Körperschaftliche Einkommenssteuer bereitgestellt.

Das die Zinsen oder die Lizenzgebühren zahlende Unternehmen behält die die Steuer ein und überweist sie. Ein Nachweis zum eingetragenen Sitz ist notwendig, um einen reduzierten Steuersatz anzuwenden oder um von der Einbehaltung der Steuer gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen abzusehen, oder Begünstigungen anzuwen-

den, die sich aus der Einführung der Direktive für Zinsen und Lizenzgebühren ergeben.

#### 2.2.3.4. Übertragung von Verlusten

Die CIT-Bestimmungen ermöglichen es den Steuerzahlern, Verluste in folgende Jahre zu übertragen. Es ist nicht möglich, Verluste rückwirkend geltend zu machen und sie gegen Einkünfte vorangegangener Jahre zu verrechnen. Verluste können mit Einkommen in den fünf folgenden Steuerjahren verrechnet werden. Der maximale Betrag einer Verrechnung von Verlusten in einem bestimmten Steuerjahr

---

## Die CIT-Bestimmungen ermöglichen es den Steuerzahlern, Verluste in folgende Jahre zu übertragen.

kann nicht 50 % des entsprechenden Jahresverlustes überschreiten.

Das Recht auf Übertragung von Verlusten in künftige Jahre ist immer verbunden mit dem Unternehmen, das die Verluste erwirtschaftet hat, und nicht mit bestimmten Aktiva des Unternehmens. Dies bedeutet, dass die Verluste nicht mit den Aktiva oder dem Geschäft transferiert werden können (z.B. wenn alle Tätigkeiten des Steuerzahlers einem anderen Unternehmen übertragen werden). Darüber hinaus können bei Fusionen nur die Steuerschulden der verbliebenen Unternehmen verwendet werden, während die Steuerschulden der übernommenen Unternehmen verfallen. Wenn die Fusion in der Bildung eines neuen Unternehmens resultiert, können die Steuerschulden der fusionierten Unternehmen nicht verwendet werden.

#### 2.2.3.5. Bestimmungen für Gruppenunternehmen

Das CIT-Steuergesetz ermöglicht die Bildung einer „fiskalen Einheit“/konsolidierten Steuergruppe vor, wobei die Unternehmen einer Gruppe wie ein einziger CIT-Steuerzahler behandelt werden.

Die grundlegenden Anforderungen für den Erhalt des Status als konsolidierte Steuergruppe sind die folgenden:

- die Gruppe kann nur von Gesellschaften mit begrenzter Haftung oder Aktiengesellschaften mit eingetragenem Sitz in Polen gebildet werden;
- das durchschnittliche Aktienkapital jedes der Mitgliedsunternehmen muss mindestens 1.000 000 PLN betragen;
- die Holdinggesellschaft muss mindestens 95% der Anteile am der restlichen Gruppe halten;
- Tochtergesellschaften können weder in der Holdinggesellschaft noch in anderen Tochtergesellschaften der Gruppe Aktionäre sein;
- keines der Mitglieder der Gruppe darf Steuerrückstände haben (diese Bedingung wird als erfüllt angesehen, wenn ein Mitglied der Gruppe seine Steuerrückstände inklusive Strafzinsen innerhalb von 14 Tagen nach Korrektur der Steuererklärung oder Erhalt des Steuerbescheids begleicht);
- die Holdinggesellschaft und die Tochterunternehmen haben in einer notariellen Urkunde zugestimmt, die Kapitalgruppe für mindestens drei Jahre einzurichten; diese Erklärung muss außerdem beim Finanzamt eingereicht werden, welches einen behördlichen Bescheid erteilt und die Kapitalgruppe einträgt, wenn alle Bedingungen erfüllt werden.

Nach Gründung einer konsolidierten Steuergruppe müssen die Unternehmen, welche die Gruppe bilden, zusätzlich die folgenden Bedingungen erfüllen:

- keines der an der Gruppe beteiligten

Unternehmen darf CIT-Begünstigungen aus anderen Gesetzen in Anspruch nehmen;

- das Jahresniveau der Rentabilität der Gruppe darf nicht unter 3 % liegen;
- Unternehmen aus der Gruppe dürfen keine Beziehungen zu Unternehmen außerhalb der Gruppe aufrecht erhalten.

Die gegründete und bei den entsprechenden Steuerbehörden registrierte konsolidierte Steuergruppe wird für CIT-Angelegenheiten als ein Unternehmen betrachtet, was besonders folgende Vorteile mit sich bringt:

- Die Verluste einiger der Mitglieder der konsolidierten Steuergruppe können gegen das steuerpflichtige Einkommen der anderen Mitglieder verrechnet werden.
- Die Regulierungen für Transferpreise gelten nicht für Transaktionen zwischen einzelnen Mitgliedern der Gruppe.
- Spenden zwischen den Unternehmen innerhalb einer Gruppe werden als steuerlich absetzbare Ausgabe für den Spender betrachtet.
- Die Vereinfachung der Steuerformalitäten, weil nur ein Unternehmen der Gruppe eine Steuererklärung ausfüllen muss.

#### 2.2.3.6. Unterkapitalisierung

Das polnische CIT-Gesetz enthält Vorschriften zur Unterkapitalisierung, die das Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital (debt/equity ratio) auf 3:1 begrenzen. Zinsen, die für auf über dieses Maß hinaus gehende Darlehen gezahlt wurden, sind nicht steuerlich absetzbar. Dies gilt, wenn Darlehen einem Unternehmen gewährt werden von:

- einem Anteilseigner, der mindestens 25 % der stimmberechtigten Aktien halten;
- Anteilseignern, die gemeinsam mindestens 25 % der stimmberechtigten Aktien halten;
- einem anderen Unternehmen, wenn der selbe Anteilseigner mindestens 25 % der stimmberechtigten Aktien in jedem der Unternehmen hält.

Der Begriff „Darlehen“ schließt auch Darlehenssicherheiten, Einlagen und irreguläre Einlagen mit ein. Die Regulierungen zur Unterkapitalisierung betreffen sowohl ansässige als auch nicht-ansässige Gläubiger.

#### 2.2.3.7. Transferpreise (die Transaktionen mit verbundenen Parteien dokumentieren)

Grundsätzlich beruhen die polnischen Transferpreisregeln auf den OECD-Leitlinien für Transferpreise. Diese Vorschriften basieren auf dem „dealing at arm's length“-Prinzip für Transferpreise. Wenn verbundene Parteien (z.B. solche mit einem gemeinsamen Anteilseigner) Geschäfte zu Konditionen abschließen, die von der marktüblichen Praxis abweichen und ein polnisches Unternehmen als Folge davon ein steuerpflichtige Einkommen ausweist, das geringer ist, als wenn es anders ausgewiesen wäre, dann wird das steuerpflichtige Einkommen des Unternehmens nach dem „dealing at arm's length“-Prinzip angeglichen.

Darüber hinaus sind solche finanziellen Aufwendungen nicht steuerlich abzugsfähig, wenn immaterielle Güter oder Dienstleistungen Gegenstand eines solchen Geschäfts sind und die Gewinne, die man vernünftigerweise von einem solchen Geschäft erwarten kann, offensichtlich niedriger sind als die entstehenden Aufwendungen.

Diese Vorschriften gelten auch für „Geschäfte“ von Betriebsstätten.

#### Steuerinformation

Steuerzahler, die Geschäfte mit ausländischen verbundenen Parteien abschließen, sind Gegenstand bestimmter Benachrichtigungsvorschriften. Diese Vorschriften sind zusätzlich zu denen über die Transferpreise in Kraft und gelten für alle Transaktionen sowohl zwischen polnischen Unternehmen, als auch polnischen und ausländischen juristischen Personen.

Die Anforderungen sind die folgenden:

- wenn ein Steuerzahler und eine ausländische verbundene Partei an Geschäften beteiligt sind, die 300.000 EUR im jeweiligen Steuerjahr übersteigen, dann müssen die Steuerbehörden innerhalb von drei Monaten ab Jahresende in Kenntnis gesetzt werden;
- wenn ein ausländisches Unternehmen auch über eine Repräsentanz oder eine ständige Niederlassung in Polen verfügt, dann müssen die Steuerbehörden über Geschäfte mit einem Wert von mehr als 5000 EUR informiert werden.

#### Dokumentation von Geschäften mit verbundenen Parteien

Die Anforderungen an die Dokumentation von Transferpreisen beziehen sich auf Geschäfte mit verbundenen Parteien und Unternehmen, die ihren registrierten Sitz in Steueroasen haben. Diese Vorschriften gelten auch für „Geschäfte“ von Betriebsstätten.

Nach diesem Gesetz bestehen dann die Verpflichtungen, eine Dokumentation für das Geschäft (oder die Geschäfte) zwischen verbundenen Parteien zu erstellen, wenn das aus dem Geschäft entstehende Gesamtvolumen oder der geschuldete (und tatsächlich gezahlte) Betrag im Steuerjahr höher liegt als:

- 100.000 EUR – wenn der Wert des Geschäfts 20 % des Aktienkapitals nicht übersteigt, das im Einklang mit den Regeln zur Unterkapitalisierung festgelegt worden ist, oder
- 30.000 EUR – für Dienstleistungen, den Verkauf oder die Nutzung von immateriellen Vermögenswerten, oder
- 50.000 EUR – in allen anderen Fällen.

Die Verpflichtung, eine Dokumentation zu erstellen, besteht auch für Geschäfte mit Unternehmen, die ihren eingetragenen Sitz in Steueroasen haben, wenn das

Gesamtvolumen, das aus dem Geschäft resultiert, oder der geschuldete (und tatsächlich gezahlte) Betrag im Steuerjahr 20.000 EUR übersteigt.

Steuerzahler müssen innerhalb von sieben Tagen auf Ersuchen der Steuerbehörden eine Dokumentation erstellen. Wenn die Behörden feststellen, dass der Gewinn des Steuerzahlers höher ist (oder der Verlust geringer) als die Summe, die vom Steuerzahler angegeben worden ist, und der Steuerzahler den Behörden keine erforderliche Dokumentation bereitgestellt hat, dann kann die Differenz zwischen dem Gewinn, den der Steuerzahler angegeben hat, und dem Gewinn, den die Behörden festgelegt haben, zu 50 % besteuert werden.

#### Advanced Pricing Agreements (APA)

Das Verfahren der APA gestattet es den Steuerzahlern, die Richtigkeit der Preismethodik nachzuweisen, die sich auf Geschäfte von einheimisch/ausländisch verbundenen Parteien beziehen und legen die Akzeptanz der Methodik für die Transferpreise durch die Steuerbehörden im Vorhinein fest. Diese Vorschriften gelten auch für „Geschäfte“ von Betriebsstätten.

Das polnische Recht sieht drei Arten von APAs vor:

- einseitige;
- zweiseitige;
- mehrseitige Vereinbarungen.

Die Steuerzahler, die APAs in Polen beantragen, sind verpflichtet, ihre ausgewählte Preismethodik zu begründen, auf die Umstände hinzuweisen, die Einfluss auf die Richtigkeit der Preismethodik haben könnten, und die Dokumentation zu erstellen, die als Grundlage dient, um die Höhe der Transaktionspreise festzulegen. Dazu gehören beispielsweise Vereinbarungen und andere Dokumente, welche die Absicht der

beiden Parteien belegen und die Steuerjahre vorschlagen, die durch die APA abgedeckt werden sollen.

Das einheimische Unternehmen kann das Ministerium für Finanzen ersuchen, Zweifel auszuräumen, die den individuellen Fall betreffen, bevor es den Antrag für die APA einreicht. Dabei sind insbesondere die Nützlichkeit des Eintretens in die APA, der Bereich der nötigen Information, die unterbreitet werden soll, sowie das Verfahren und das wahrscheinliche Datum für den Abschluss einer solchen Vereinbarung für das jeweilige Geschäft wichtig. Der Antrag sollte vom polnischen Unternehmen eingereicht werden. Im Fall von Zweifeln an der Preismethodik für die Geschäfte, die durch den Steuerzahler ausgewählt worden ist, oder im Fall von Zweifeln am Inhalt von Dokumenten, die dem Antrag beigelegt worden sind, kann das Ministerium für Finanzen eine Klärung dieser Zweifel oder zusätzliche Dokumente verlangen.

Es gibt eine Antragsgebühr, die innerhalb von sieben Tagen vom Zeitpunkt der Einreichung des Antrages gezahlt werden muss. Die Antragsgebühr beträgt 1% am Wert der Transaktion, innerhalb einer Spanne von 5.000 PLN bis 200.000 PLN (1.400 EUR bis 55.000 EUR), je nach Art der Vereinbarung.

Das Ergebnis des Verfahrens ist ein Bescheid, der nicht länger als fünf Jahre gültig ist. Die Gültigkeit dieses Bescheides kann auf Ersuchen des Steuerzahlers verlängert werden. Die verlängerte Dauer des Bescheides kann nicht weitere fünf Jahre übersteigen.

Die Verfahren müssen folgendermaßen abgeschlossen werden:

- als einseitige Vereinbarung, nicht später als sechs Monate vom Zeitpunkt ihrer Initiierung an;

- zweiseitige Vereinbarung – nicht später als ein Jahr vom Zeitpunkt ihrer Initiierung an;
- mehrseitige Vereinbarung – nicht später als 18 Monate vom Zeitpunkt ihrer Initiierung an.

#### 2.2.3.8. Niederlassungen ausländischer Unternehmen

Ausländische Unternehmen haben grundsätzlich das Recht, in Polen Niederlassungen zu gründen. Die Bandbreite der Aktivitäten dieser Niederlassungen ist auf den Bereich der Aktivitäten der ausländischen Hauptsitze begrenzt. Die Gründung von Niederlassungen erfordert die Registrierung im Nationalen Gerichtsregister. Solche Niederlassungen sind Gegenstand ähnlicher Steuervorschriften, wie sie für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften gelten.

Ausländische Unternehmen können in Polen auch in Form von Vertretungsbüros agieren. Die Bandbreite der Aktivitäten der Vertretungsbüros ist auf Repräsentanz und Werbung begrenzt.

#### 2.2.4. Umsatzsteuersätze und -vorschriften

Die Umsatzsteuerbestimmungen unterlagen im Jahr 2004 tiefgreifenden Veränderungen, weil Polen der EU beiträt. Die polnischen Vorschriften basieren jetzt auf EU-Direktiven. Kurz gesagt, nach dem 1. Mai 2004 hat sich der Anwendungsbereich der Umsatzsteuer drastisch erweitert. Exporte und Importe in und aus den EU-Mitgliedsstaaten wurden durch innergemeinschaftliches Angebot und Erwerb ersetzt. Die Vorschriften für die Umsatz-Rückerstattung wurden geändert. Das neue Gesetz über die Umsatzsteuer hat neue Regeln anstelle eines zu versteuernden Angebots von Gütern und Dienstleistungen eingeführt. Die allgemeinen Grundsätze des neuen Systems werden unten dargestellt.

Die Umsatzsteuer (VAT) ist eine Steuer mit einer breiten Basis, die auf das Angebot von



Waren und Dienstleistungen in Polen erhoben wird. Ein polnisches Unternehmen ist verpflichtet, sich für die Umsatzsteuer anzumelden, wenn sein jährlicher Umsatz von umsatzsteuerpflichtigen Geschäften 50.000 PLN übersteigt (rund 14.000 EUR).

Ausländische Unternehmer müssen sich in Polen für die Umsatzsteuer anmelden, bevor sie eine umsatzsteuerfähige Aktivität in Polen beginnen (mit Ausnahme eingeschränkter, eindeutig beschriebener Fälle). Die Umsatzsteuer wird auf jedes Angebot von Waren und Dienstleistungen mit einem vollen oder verringerten Satz erhoben, es sei denn, dass dieses Geschäft von der polnischen Umsatzsteuer befreit ist.

Der Standardsatz beträgt 22 % und wird auf die meisten Waren und Dienstleistungen erhoben.

Auf den Verkauf folgender Waren und Dienstleistungen wird ein verringerter Umsatzsteuersatz von 7 % erhoben:

- bestimmte Nahrungsmittel;
- Arzneien und Waren, die im Gesundheitswesen verwendet werden;

- bestimmte Waren für Kinder;
- Hotel- und Cateringservice;
- Bau- und Reperaturdienstleistungen in Verbindung mit Wohnungsbau;
- einige Transportdienstleistungen;
- kommunale Dienstleistungen (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenerhaltung usw.);
- Düngemittel;
- Reperatur von Schuhen und anderen Lederwaren;
- Reperatur von Kleidung und Textilartikeln für Haushalte;
- Reperatur von Fahrrädern;
- Dienstleistungen von Frisören und Barbieren.

Ein verringerter Umsatzsteuersatz von 0% wird auf innergemeinschaftliche (EU) Versorgung mit Waren, den Export von Gütern sowie auf internationale Transportdienstleistungen und auf Dienstleistungen erhoben, die im Zusammenhang mit internationalem Transport stehen.

Ein verringerter Umsatzsteuersatz von 0% kann für den Verkauf von bestimmten Büchern und Magazinen und für einige innerpolnische Lieferungen wie die Ausstattung von bestimmten Schiffen und Flugzeugen gelten.

Einige Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Kultur-, Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen usw. sind von der Umsatzsteuer befreit, weshalb der Steuerzahler folglich keine Umsatzsteuer zurückerstattet bekommen kann, die in Verbindung mit solchen Dienstleistungen steht.

Die Steuerschuld wird berechnet aus dem Überschuss von bei Verkäufen berechneter Umsatzsteuer gegenüber der rückerstattungs-

fähigen bezahlten Umsatzsteuer, ersichtlich aus Rechnungen von Käufen und anderen Dokumenten.

Transaktionen zwischen Umsatzsteuerzahlern müssen mit einer VAT-Rechnung dokumentiert sein. Verkäufe an Personen, die keine geschäftlichen Aktivitäten führen, müssen mit einer Fiskalkasse registriert werden, wenn der Umsatz mit diesen Personen eine bestimmte Grenze übersteigt. Diese Grenze beträgt zwar allgemein 40.000 PLN (rund 11.000 EUR), doch müssen Verkäufe von einigen Arten von Gütern unabhängig vom Wert der Jahresverkäufe in einer Fiskalkasse registriert sein.

Registrierte Umsatzsteuer-Zahler müssen monatliche Umsatzsteuer-Umsätze (oder quartalsweise Umsatzsteuer-Umsätze, wenn sie den Status eines „kleinen Steuerzahlers“ haben) an das zuständige Finanzamt melden und eine Liste von Käufen und Verkäufen führen, die Gegenstand der Umsatzsteuer sind. Zusätzlich zu den monatlichen Umsatzsteuer-Umsätzen müssen vom Steuerzahler EG-Verkaufs- und Kauflisten und Intrastat-Erklärungen in Bezug auf seine EU-internen Transaktionen vorgelegt werden.

Generell muss die Umsatzsteuer bis zum 25. Tag eines jeden Monats, der dem Monat (Quartal) folgt, in dem die Umsatzsteuer anfällt.

Obwohl das polnische Umsatzsteuer-Gesetz allgemein mit der Direktive 2006/ 112/ EC der EU über die Umsatzsteuer in Einklang steht, enthält sie verschiedene länderspezifische Vorschriften und Anforderungen, die in anderen lokalen Umsatzsteuer-Ordnungen nicht üblich sind. Diese sind meistens für ausländische Unternehmen schwierig. Folglich ist die Umsatzsteuer- und Intrastat-Erklärung oft eine Herausforderung und wird an Unternehmen ausgelagert, die sich auf polnische Umsatzsteuervorschriften spezialisiert haben. Deloitte bietet eine solche Hilfe an.

Auf Grundlage bestimmter Vorschriften, die auf einem Erlass des Ministers für Finanzen beruhen, können ausländische Unternehmen, die in Polen nicht für die Umsatzsteuer registriert sind, eine Erstattung der Umsatzsteuer-Zahlungen für Käufe in Polen auf der Basis der Gegenseitigkeit beantragen.

#### 2.2.5. Verbrauchssteuer

Auf der Grundlage des Verbrauchssteuergesetzes können Waren, auf welche Verbrauchssteuer erhoben werden, in zwei Gruppen eingeteilt werden:

Harmonisierte Verbrauchssteuerwaren, z. B.:

- Motortreibstoff und seine Komponenten;
- Alkohol und Getränke;
- Tabakwaren.

Nicht-harmonisierte Verbrauchssteuerwaren, z. B.:

- Autos;
- Parfüms und Kosmetika;
- Elektrizität.

Verbrauchssteuer wird erhoben auf:

- die Produktion von harmonisierten Verbrauchssteuerwaren;
- den Transport von harmonisierten Verbrauchssteuerwaren aus einem unter Zollverschluss stehenden Lagerhaus;
- den Verkauf von Verbrauchssteuerwaren in Polen;
- den Export und den Import von Verbrauchssteuerwaren;
- die innergemeinschaftliche Lieferung und den innergemeinschaftlichen Erwerb.

Harmonisierte Verbrauchsteuerwaren unterliegen der Verbrauchssteuerpflicht, die sich aus Sonderregelungen ergibt, welche wiederum aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union Eingang in die polnische Gesetzgebung gefunden haben. Insbesondere dürfen sie nur in Lagerhäusern gelagert werden, die unter Zollverschluss stehen. Die

Verbrauchssteuer wird fällig, wenn sie aus den Lagerhäusern entfernt werden (es sei denn, sie werden im Rahmen des Verfahrens zur Aussetzung der Verbrauchssteuer entfernt).

Die Verbrauchssteuer wird entweder als Prozentsatz vom Wert der produzierten Waren (oder dem Zollwert der Waren) oder auf Basis des Volumens berechnet (feste Sätze pro Einheit).

Der Minister für Finanzen ist berechtigt, die Verbrauchssteuersätze innerhalb festgelegter Grenzen während des Jahres zu ändern. Aus dem Gesetz ergeben sich auch bestimmte Ausnahmen, die für bestimmte Waren Anwendung finden können, die beispielsweise auf ihrer Verwendung beruhen oder im Fall ihrer Ausfuhr gelten.

#### 2.2.6. Steuer auf Kapitaleinkünfte (natürliche Personen)

Grundsätzlich unterliegen Kapitaleinkünfte in Polen einer Steuerpflicht von 19%. Die selben Vorschriften gelten für Kapitaleinkünfte, die außerhalb von Polen realisiert werden.

Es gibt keine Verpflichtung, Steuervorauszahlungen auf Kapitaleinkünfte zu leisten, die mit dem Verkauf von Aktien generiert werden. Von einigen Ausnahmen abgesehen unterliegt der Verkauf von Aktien einer Steuer von 19% zum Zeitpunkt, an dem die Person ihre gesonderte jährliche Einkommensteuererklärung abgibt, aus der sich die im betreffenden Steuerjahr erzielten Kapitaleinkünfte ergeben.

In der Regel unterliegen Dividenden, Zinsen sowie andere Arten von Kapitaleinkünften einem linearen Steuersatz von 19%.

#### 2.2.7. Lohn- und Einkommenssteuer (PIT)

Laut polnischem Einkommenssteuerrecht können natürliche Personen in Polen entweder einer eingeschränkten oder uneingeschränkten Steuerpflicht unterliegen. Nach den Vorschriften des Einkommenssteuerrechts

hängt der steuerlicher Status einer natürlichen Person ausschließlich davon ab, ob sie in Polen über einen ständigen Wohnsitz verfügt. Der Begriff „Wohnsitz“ wird in Absatz 1a von Artikel 3 des Einkommenssteuergesetzes definiert. Ferner ist eine Person, die ihren „Wohnsitz“ in Polen hat, jemand, der seinen wirtschaftlichen und persönlichen Interessenschwerpunkt (Lebensmittelpunkt) in Polen hat oder sich länger als 183 Tage innerhalb eines Steuerjahres in Polen aufhält. Diese Vorschriften sollte man folgendermaßen auslegen: Wenn der Aufenthalt einer Person in Polen 183 Tage übersteigt, dann ist diese Person nach polnischen Recht als polnischer Steuerzahler einzuordnen. Sollte das der Fall sein, würde folglich sein weltweit erzielt Einkommen in Polen besteuert. Andererseits werden natürliche Personen, deren Aufenthalt in Polen nicht länger als 183 Tage in einem jeweiligen Jahr übersteigt, nicht als polnische Steuerzahler betrachtet, es sei denn, es kann bewiesen werden, dass ihr Lebensmittelpunkt in Polen liegt.

Der Status als polnischer Steuerzahler bedeutet, dass das gesamte Einkommen, das eine Person weltweit erzielt, in Polen besteuert wird, wenn Doppelbesteuerungsabkommen nichts anderes vorsehen. Eine natürliche Person mit einem Steuerstatus als Nichtansässiger in Polen muss andererseits in Polen nur ihre Einnahmen aus polnischen Quellen versteuern.

Das Steuerjahr für natürliche Personen ist das Kalenderjahr.

Allgemein stellen Einkünfte und Vergünstigungen, die einer natürlichen Person zur Verfügung gestellt werden, ihr steuerpflichtiges Einkommen dar, wenn nicht bestimmte Einkünfte in Polen nach dem polnischen Steuerrecht oder dem einschlägigen

Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreit sind.

Beispiele für Einkünfte, die von der Besteuerung in Polen befreit sind:

- Beträge, die der natürlichen Person auf einer Geschäftsreise zustehen (Spesen, Reise- und Unterkunftsausgaben), bis zu der Höhe, die sich aus den Vorschriften sonstiger polnischer Gesetze ergibt;
- Beträge, die vom Arbeitgeber für die Ausbildung und die Erhöhung der beruflichen Qualifikation seiner Angestellten gezahlt werden (z.B. der Wert an Kursen und Ausbildung, die vom Arbeitgeber finanziert werden).

Mögliche Abzüge von Einkünften schließen ein:

- Beträge, die an die polnische Sozialversicherung geleistet werden,
- Spenden an Organisationen, die sich im Bereich des Gemeinwohls engagieren, sowie Spenden für religiöse Zwecke (mit Ausnahme von Spenden an natürliche Personen) bis zu einem Niveau von 6% des Einkommens der natürlichen Person;
- Schenkungen an kirchliche Wohlfahrts-Einrichtungen (nur für kirchliche Rechtseinheiten) – keine Abzugsbegrenzung wurde festgelegt (aber es müssen einige zusätzliche Bedingungen erfüllt werden, um diese Abzugsmöglichkeit nutzen zu können);
- Ausgaben einer Person durch die Nutzung des Internets am Wohnort der Person, bis zu einem Betrag von 760 PLN pro Jahr;
- Ausgaben aus Rehabilitierungs-Maßnahmen (einige zusätzliche Bedingungen erfüllt werden, um diese Abzugsmöglichkeit nutzen zu können).

Mögliche Steuerabzüge:

- 7,75% der Bemessungsgrundlage für Beiträge zur Krankenversorgung, die von einer natürlichen Person im jeweiligen Kalenderjahr gezahlt werden;

### Lohn- und Einkommenssteuersätze im Jahr 2008

(Währungsumrechnung auf der Grundlage eines Kurses 1 USD = ca. 2,315 PLN)

Zu versteuerndes Einkommen	Lohn- und Einkommenssteuer
Bis 44.490 PLN (19.218 USD)	19% minus 586,85 PLN (19% minus 253 USD)
44.490 PLN – 85.528 PLN (19.218 USD – 36.945 USD)	7866,25 PLN + 30% des zu versteuernden Einkommens über 44.490 PLN (3398 USD + 30% des zu versteuernden Einkommens über 19.218 USD)
Über 85.528 PLN (36.945 USD)	20.177,65 PLN + 40% des zu versteuernden Einkommens über 85.528 PLN (8716 USD + 40% des zu versteuernden Einkommens über 36.945 USD)

- Abzüge für Kinder – gültig für Eltern, die Kinder aufziehen (wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind) – bis zu 1173,70 PLN pro Kind (im Jahr 2008).

Eine natürliche Person kann sich dafür entscheiden, 1% seiner jährlichen Steuerschuld an ausgewählte

Wohlfahrtsorganisationen zu spenden, indem er diese Entscheidung in seiner jährlichen Steuererklärung vermerkt. Solch eine Spende erfolgt dann durch das Finanzamt.

Die Lohn- und Einkommenssteuersätze im Jahr 2008 sind die folgenden:  
Grundsätzlich gelten die oben in der Tabelle gezeigten Einkommenssteuersätze für das Gesamteinkommen einer natürlichen Person. Ungeachtet dessen sieht das polnische Recht die lineare oder pauschale Besteuerung bestimmter Einkommensquellen vor (anstelle der progressiven Besteuerung).

Die folgenden Elemente unterliegen einer linearen Besteuerung:

- Kapitaleinkünfte (siehe Kapitel 2.2.6. oben) – 19%;
- Einkünfte aus dem Verkauf von Immobilien (falls kein geschäftlicher Bezug vorliegt):  
Wenn der Verkauf der Immobilien nach Ablauf von fünf vollen Kalenderjahren nach dem Jahr ihres Erwerbs stattfindet, wird keine Steuer erhoben – ansonsten für

Immobilien, die im Jahr 2007 und später gekauft worden sind, 19% auf die Differenz zwischen dem erzielten Preis und den entstandenen Kosten (zusätzliche Befreiungen sind möglich) – 10% auf den vollständig erzielten Preis (zusätzliche Befreiungen sind möglich);

- Einkünfte aus polnischen Quellen, die von Nichtansässigen erzielt werden aus unabhängigen, künstlerischen, literarischen, wissenschaftlichen, erzieherischen und journalistischen Aktivitäten, Urheberrechten und Erfindungen sowie aus persönlichen Dienstleistungsverträgen, Verträgen für bestimmte Aufträge oder Managerleistungen oder ähnlichen Verträgen und aus der Vergütung für Vorstandsmitglieder – 20 %;
- Einkünfte aus geschäftlichen Aktivitäten in Polen – progressive Steuer, sofern der Unternehmer nicht etwas anderes erklärt und sich für eine lineare Besteuerung von 19% seiner Einkünfte aus den geschäftlichen Aktivitäten entscheidet.

Unabhängig davon kann der Steuerpflichtige nach den Vorschriften des Gesetzes über die Pauschalbesteuerung gewisser Einkünfte, die von natürlichen Personen erzielt werden, die Pauschalbesteuerung auf bestimmte Einkünfte wählen, wenn er sich für diese Art der Besteuerung anstelle der progressiven Besteuerung nach den Vorschriften des

Einkommenssteuergesetzes entscheidet. Die Pauschalbesteuerung ist anwendbar auf folgende Einkünfte:

- Einnahmen aus der Vermietung von Immobilien – 8,5% bis zu einer Einnahmehöhe von 4000 Euro und 20% für darüber hinaus gehende Einnahmen;
- Einnahmen aus bestimmten Arten geschäftlicher Aktivitäten;
- Einnahmen aus der Erbringung unabhängiger Dienstleistungen bestimmter Art.

---

## Polen hat Doppelbesteuerungsabkommen mit über 70 Ländern unterzeichnet.

Die Steuer ist generell monatlich zu entrichten. Polnische Arbeitgeber sind verpflichtet, Steuervorauszahlungen für das an die Angestellten gezahlte Gehalt zu berechnen, einzubehalten und an das für den gemeldeten Sitz des Arbeitgebers zuständige Finanzamt abzuführen.

Natürliche Personen, die Einkünfte aus dem Ausland erzielen oder unabhängige Dienstleistungen erbringen, sind persönlich verantwortlich dafür, ihre Einkünfte monatlich offenzulegen und monatliche Steuervorauszahlungen zu entrichten.

Generell gilt, dass jeder Steuerpflichtige am Ende des Steuerjahres eine jährliche Steuererklärung abzugeben hat, die seine gesamten jährlichen Einkünfte enthält. Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung und für die Errichtung der jährlichen Steuerschuld läuft am 30. April des Folgejahres auf das Jahr ab, für das die Steuererklärung abgegeben wird. Verlängerungen sind nicht möglich.

Steuerpflichtige können die jährliche Steuererklärung zusammen mit ihren Ehegatten einreichen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die Ehegatten sind während des gesamten fraglichen Steuerjahres verheiratet;
- beide Ehegatten unterliegen in Polen der unbegrenzten Steuerpflicht für das fragliche Steuerjahr (Status als „Steueransässige“);
- es besteht zwischen den Ehegatten Gütergemeinschaft;
- keiner der Ehegatten erzielt Einkünfte, die den Vorschriften des Gesetzes vom 20. November 1998 über die pauschale Einkommenssteuer auf gewisse Einkünfte unterliegen, die durch eine natürliche Person erzielt werden (außer Mieteinnahmen), oder wählt den linearen Besteuerungssatz von 19% auf geschäftliche Einkünfte.

Ein Steuerpflichtiger kann auch eine gemeinsame eheliche Steuererklärung abgeben, wenn der Tod seines Ehegatten während des Steuerjahres oder zu seinem Ende, aber vor der Abgabe der Steueranmeldung, eingetreten ist.

### 2.2.8. Doppelbesteuerungsabkommen

Die Vorschriften über die Einkommen- und Körperschaftssteuer sehen vor, dass das Anrechnungsverfahren zur Vermeidung von Doppelbesteuerung angewendet wird, wenn ein besonderes Doppelbesteuerungsabkommen nicht etwas anderes regelt. Polen hat Doppelbesteuerungsabkommen mit über 70 Ländern unterzeichnet. Die meisten Abkommen, die Polen unterzeichnet hat, basieren auf dem OECD-Musterabkommen, obwohl es Ausnahmen in einigen Fällen gibt.

### 2.2.9. Lokale Steuern und Gebühren

Lokale Steuern schließen ein:

- Grundsteuer;
- Straßendfahrzeugsteuer (die allgemein auf LkW und Busse angewendet wird);
- Landwirtschaftssteuer;
- Forststeuern;
- Erb- und Schenkungssteuer.

Gemeinden sind befugt, Sätze und/oder Ausnahmen für die oben genannten Steuern innerhalb der Grenzen zu erheben, die das Parlament zieht (mit Ausnahme von Erb- und Schenkungssteuer, deren Sätze vom Parlament beschlossen werden).

### 2.2.10. Stempelgebühr

Die Stempelgebühr ist auf bestimmte Eingaben und Handlungen der Verwaltung zu entrichten, einschließlich:

- offiziellen Anträgen;
- offiziellen Handlungen;
- Zertifikaten;
- Genehmigungen;
- anderen Dokumenten, z. B. dem Einreichen von Vollmachten vor Behörden und Gerichten.

### 2.2.11. Grunderwerbssteuer

Die folgenden Handlungen unterliegen der Grunderwerbssteuer:

- Kaufverträge und Verträge über den Austausch von Waren und Eigentumsrechten;
- Darlehensverträge;
- Spendenvereinbarungen – insoweit, als es um den Erwerb von Schulden und Belastungen durch den Empfänger geht oder um Verbindlichkeiten des Spenders;
- Leibrentenvereinbarungen;
- Vereinbarungen über die Aufteilung von Erbe und Vereinbarungen über die Auflösung von Miteigentum – insoweit es um Rückzahlungen oder Beiträge geht;
- die Bestellung einer Hypothek;
- die Bestellung von Nießbrauch gegen

Entgelt, einschließlich unvorschriftsmäßigen Nießbrauchs und Dienstbarkeit gegen Entgelt;

- irregulären Sicherheitsvereinbarungen;
- Gesellschaftsurkunden (Satzung).

Darüber hinaus sind Gegenstand der Grunderwerbssteuer:

- Änderungen zu den oben aufgeführten Geschäften, wenn sie zu einer Erhöhung der Basis für die Grunderwerbssteuer führen; und
- Gerichtsentscheidungen, einschließlich Schlichtungsgerichten, und Vereinbarungen, wenn sie die gleichen rechtlichen Auswirkungen haben wie die oben aufgelisteten Geschäfte haben.

Zu Änderungen der Gesellschaftsurkunden gehören: eine Erhöhung des Aktienkapitals, ein Darlehen, das einem Unternehmen von seinem Aktionär (seinen Aktionären) gewährt wird, sowie zusätzliche Kapitalzahlungen.

Die Sätze für die Grunderwerbssteuer sind:

- auf Kaufvereinbarungen:
  - a) Immobilien, mit Immobilien und Sachvermögen verbundene Eigentumsrechte – 2%;
  - b) andere Eigentumsrechte – 1% des fairen Marktwertes des Objektes der Transaktion;
- auf Austauschvereinbarungen:
  - a) Immobilien, mit Immobilien und Sachvermögen verbundene Eigentumsrechte – 2%;
  - b) andere Eigentumsrechte – 1% des fairen Marktwertes des Objektes der Transaktion, die einer höheren Steuer unterworfen ist;
- auf Darlehensverträge – 2% vom Grundvolumen des Darlehens;
- auf die Bestellung von Hypotheken:
  - a) um eine bestehende Verbindlichkeit zu sichern – 0,1% vom Betrag der gesicherten Verbindlichkeit;
  - b) um eine Verbindlichkeit von unbestimmter Höhe zu sichern – 19 PLN;
- auf Gesellschaftsurkunden: 0,5%.

Darlehensverträge, irreguläre Einlagen und die Bestellung von irregulärem Nießbrauch können Gegenstand eines Strafsatzes der Grunderwerbssteuer von 20% sein (das ist hauptsächlich dann der Fall, wenn die Steuer nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Termine gezahlt worden ist).

Allgemein beginnt die Steuerpflicht zum Zeitpunkt, zu dem das Geschäft stattfindet. Die Zahlung muss innerhalb von 14 Tagen zusammen mit der Erklärung PCC-1 (Grunderwerbssteuer-Erklärung) geleistet werden. Im Fall von Geschäften, die mit notariellen Urkunden durchgeführt werden, wird die Steuer vom Notar einbehalten.

*2.2.12. Die wichtigsten von der Regierung angekündigten, das oben genannte betreffende Veränderungen*

**Lohn- und Einkommenssteuer**

Bedeutende Änderungen im polnischen Lohn- und Einkommenssteuerrecht werden zum 1. Januar 2009 eingeführt. Die größten Änderungen betreffen die Sätze der Lohn- und Einkommenssteuer. Anstelle der drei bestehenden Steuersätze werden zwei verringerte Sätze von 18% und 32% eingeführt (wie die Tabelle unten zeigt).

**Umsatzsteuer**

Das Ministerium für Finanzen hat kürzlich einige Änderungen für das Umsatzsteuergesetz vorgeschlagen. Zu den wichtigsten Änderungen, die Betracht kommen, gehören:

- die Einführung von Konsignationslager-Entlastung für bestimmte Steuerzahler;
- die Streichung einer Garantieeinlage von 250 000 PLN;
- die Annullierung der Umsatzsteuer-Sanktion von 30%;
- die Definition eines unbefristeten Nießbrauchs als Lieferung von Gütern;
- die Ausweitung der Umsatzsteuer-Ausnahmen auf die Lieferung von Gebäuden und die Option, solche Lieferungen zu besteuern;
- Umsatzsteuer-Nachlässe für den Import – also die Meldung von Mehrwertsteuerausgaben in der Steuererklärung anstelle der Zahlung an die Zollbehörden;
- Flexiblere Vorschriften bezüglich der Abzugsfähigkeit von Umsatzsteuer-Einnahmen;
- Änderungen von der monatlichen zur quartalsweisen Umsatzsteuer-Erklärung.

Bitte berücksichtigen Sie, dass sich während des Gesetzgebungsprozesses die oben genannten Novellierungen ändern können oder auch gar nicht eingeführt werden. Gegenwärtig ist vorgesehen, dass die Änderungen zum 1. Juli 2008 in Kraft treten.

*2.3. Versicherungsbestimmungen*

Die folgende Versicherung ist nach polnischem Recht obligatorisch:

- Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten für Eigentümer von Automobilen („OC“);
- Versicherung gegen Feuer und andere Schäden durch höhere Gewalt für kom-

**Geplante Lohn- und Einkommenssteuer**

Zu versteuerndes Einkommen	Lohn- und Einkommenssteuer
Bis zu 85.528 PLN (36.945 USD)	18% minus 556,02 PLN (18% minus 240 USD)
Über 85.528 PLN (36.945 USD)	14.839,02 PLN + 32% des zu versteuernden Einkommens über 85.528 PLN (6410 USD + 32% des zu versteuernden Einkommens über 36.945 USD)

merziell genutzte Gebäude auf Bauernhöfen;

- Haftpflichtversicherung von Landwirten gegenüber Dritten;
- sonstige Arten von Versicherungen, festgelegt in einschlägigen Gesetzen, oder auf internationalen Abkommen basierend, die von der Republik Polen ratifiziert worden sind.

Einrichtungen wie die Finanzaufsichtskommission, der Versicherungsgarantie-Fonds, der Ombudsman für Versicherungen und die Polnische Versicherungskammer, wurden gegründet, um die Interessen der Käufer von Policen zu schützen, indem sie die Finanzierung und die finanzielle Situation der Versicherungsfonds überwachen.

Der Versicherungsmarkt wird von der Finanzaufsichtskommission überwacht. Zu den wichtigsten Ziele der Kommission gehört der Schutz der Versichernden, der Versicherten, der Anspruchsberechtigten und von Personen, die einen Anspruch auf Rechte aus einem Versicherungsvertrag haben. Sie hat auch die Aufgabe, Situationen zu vermeiden, in denen Versicherungsunternehmen nicht mehr in der Lage sind, Entschädigungen oder Leistungen zu erstatten. Die Kommission bewilligt Genehmigungen für das Versicherungsgeschäft und beaufsichtigt die Aktivitäten der Versicherungsunternehmen. Ein einziges Unternehmen kann nicht gleichzeitig eine Lebensversicherung und andere Arten von Versicherungen anbieten.

Das Versicherungsgeschäft in Polen kann von einer Aktiengesellschaft betrieben werden, einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder einer Niederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens (das auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruht). Ein Versicherungsunternehmen, das seinen eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedsland hat, kann Versicherungsaktivitäten in Polen aus-

führen, wenn es über eine entsprechende Genehmigung verfügt, die von den zuständigen Behörden seines Heimatlandes erteilt worden ist.

Das Mindestvolumen für den Garantiefonds eines Lebensversicherungsunternehmens, das als Aktiengesellschaft geführt wird, beträgt 3.000 000 EUR, während es für einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit bei 2.400 000 EUR liegt. Das Mindestvolumen für den Garantiefonds eines Nicht-Lebensversicherungsunternehmens, das als Aktiengesellschaft geführt wird, beträgt 2.200.000 EUR oder 3.200 000, je nach Art der angebotenen Versicherung. Die Beträge bei einer Versicherung auf Gegenseitigkeit wurden bei 1.650 000 EUR und 3.200 000 EUR, entsprechend der Art der Versicherung. Unter bestimmten Bedingungen kann das minimale Volumen für eine Versicherung auf Gegenseitigkeit, die als gering angesehen wird, Null betragen.

#### *2.4. Polnische Handelsbestimmungen*

Eine der wichtigsten Auswirkungen des Beitritts von Polen zur Europäischen Union ist die Mitgliedschaft in der Zollunion, die alle 27 Mitgliedsstaaten einschließt. Für Zollzwecke wird das gesamte Gebiet der Europäischen Gemeinschaft als eine einzige Zollzone behandelt. Das bedeutet, dass seit dem 1. Mai 2004 keine Zollverpflichtungen für den Handel zwischen Polen und anderen EU-Staaten erhoben werden (freier Warenverkehr).

Eine weitere Folge der Anbindung war die Vereinheitlichung der Zollbestimmungen zwischen Polen und den anderen EU-Staaten. Folglich wurden der polnische Zollkodex und die meisten anderen nationalen Zollvorschriften (einschließlich der polnischen Zolltarife) durch das Gemeinschaftsrecht ersetzt, insbesondere durch den Gemeinschafts-Zollkodex und den



Gemeinschafts-Zolltariff, die derzeit für den Handel zwischen Polen und Drittländern (Nicht-EU-Staaten) gilt.

#### *2.4.1. Erfordernisse für Import/Exportgenehmigungen*

Alle Unternehmen, die in Polen agieren (einschließlich ausländischer Unternehmen) haben den gleichen Zugang zum internationalen Handel. Dieser Zugang ist jedoch Gegenstand von Maßnahmen für die Handelspolitik, eingeführt von der EU, die Polen jetzt beachten muss. Die Genehmigungen sind eine Form der Handelsbeschränkung, die von der Europäischen Union hinsichtlich bestimmter Waren und Länder eingeführt worden ist. Der Import nach Polen unterliegt derzeit den selben Genehmigungserfordernissen wie der Import in alle anderen EU-Staaten. Das Genehmigungssystem wird durch die Europäische Kommission in Kooperation mit den Behörden der Mitgliedsstaaten betrieben.

Der Handel mit bestimmten Gütern (oder in bestimmten Sonderfällen) kann durch die Europäische Union im Wert und im Volumen

durch die Einführung von quantitativen Import- oder Exportquoten eingeschränkt werden. Der Import von Gütern, der durch eine Importquote beschränkt wird, ist außerhalb der Quotengrenzen verboten. Quoten werden denjenigen Unternehmen zugeteilt, die eine Genehmigung beantragen. Die Genehmigungen sind in allen Mitgliedsstaaten gültig – außer in den Fällen, in denen die Quote auf eine oder mehrere Regionen der EU beschränkt ist. Wenn die Quote vollkommen ausgeschöpft wurde, sind Importe (Exporte) nicht möglich, bis eine neue Quote festgelegt worden ist. Darüber hinaus gibt es gewisse Beschränkungen, die nicht im Zusammenhang mit der Handelspolitik stehen und die Genehmigungen im Handel mit „doppelt verwendbaren“ Waren (zivil und militärisch) und Technologien einführen. Dazu gehört der Handel mit bestimmten Chemikalien – insbesondere mit Betäubungsmitteln und Psychopharmaka – sowie mit Kulturgütern.

Nach der Gemeinsamen Agrarpolitik (CAP) gelten für den Import und Export von bestimmten landwirtschaftlichen Gütern besondere Regeln, einschließlich Import-Export-Lizensierung, quantitativer Einschränkungen, Export-Rückerstattungen oder Vereinbarungen über Vorzugszölle. Lizenzen und Genehmigungen für den Handel mit Gütern, die solche Lizenzen oder Genehmigungen erfordern, werden vom Minister für Wirtschaft erteilt oder durch die Agentur für den Landwirtschaftlichen Markt, die mit der Europäischen Kommission zusammenarbeiten.

#### *2.4.2. Zolltarife und Tarifquoten*

Wie oben erwähnt, gilt der Gemeinsame Zolltarif für den Handel zwischen Polen und Nicht-EU-Staaten.

Die grundlegenden Sätze, die im Zoll enthalten sind (das heißt die „herkömmlichen

Zollsätze“), gelten allgemein für den Import von Waren, die aus WTO-Ländern stammen oder aus Ländern, die den Status als „meistbegünstigte Nation“ genießen, den die EU verleiht (z.B. Russland).

Vorzugszölle gelten in Ländern, die von Zollvorzügen profitieren, die entweder einseitig von der EU festgelegt worden sind – beispielsweise im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (hauptsächlich für Entwicklungsländer) – oder auf Grundlage bilateraler Vereinbarungen, welche die EU mit bestimmten Ländern abgeschlossen hat, z.B. die Vereinbarung zur Gründung des Europäischen Wirtschaftsraums (EEA – EU, Norwegen, Island und Liechtenstein).

Die Europäische Union kann auch Zollquoten, Zollobergrenzen und die Aufhebung von Zöllen festlegen. Die Aufhebung von Zöllen und Quoten erlauben den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf normale Abgaben, gültig bei importierten Gütern für eine unbegrenzte Menge (Aufhebung) oder eine begrenzte Menge (Quote). Normalerweise ist eine Aufhebung unbegrenzt lange gültig. Es gibt Ausnahmen von der allgemeinen Regel, die im Gemeinsamen Zolltarif festgelegt werden. Importe außerhalb der Zollquoten sind zwar möglich, doch zu einem normalen (höheren) Abgabensatz, der im Gemeinsamen Zolltarif geregelt wird. Die meisten Zollquoten werden nach dem Grundsatz „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ geführt, unabhängig davon, von wo die Waren in die EU die eingeführt werden. Andere Zollquoten werden durch ein System von Importlizenzen geführt.

Die Europäische Union kann in Fall von subventionierten oder Dumpingimporten auch zusätzliche Zölle auf bestimmte Güter aus bestimmten Ländern einführen. Anti-Dumping-, Anti-Subvention- und andere Sicherheitsmaßnahmen gelten für den

Abschluss von formalen Verfahren durch die Europäische Kommission.

#### 2.4.3. Zollverfahren

Die folgenden Zollverfahren, die der Gemeinsame Zolltarif regelt, können in Polen durchgeführt werden:

- Einführung in den freien Verkehr;
- Transit;
- interne Verarbeitung;
- externe Verarbeitung;
- vorübergehende Einfuhr;
- Umwandlung unter Zollkontrolle;
- Zolllager;
- Ausfuhr.

Die in den Punkten 3 bis 7 genannten Verfahren werden als „Zollverfahren mit wirtschaftlicher Folge“ bezeichnet. Ein Bescheid, der von den Zollbehörden erteilt wird, ist erforderlich, um diese Verfahren in Anspruch nehmen zu können. Ein Importeur muss zwar keinen Zoll und keine Mehrwertsteuer entrichten, doch müssen sämtliche Zölle z.B. durch eine Bankgarantie abgesichert werden, die der Zollbehörde vorgelegt wird.

Das Verfahren für die Einführung in den freien Verkehr ist möglich, wenn alle Bedingungen des Zollrechts erfüllt sind – insbesondere die Vorschriften über die Entrichtung der Zollschnlden – und nachdem die ausländische Ware den Zollstatus eines „Gemeinschaftsgutes“ erhalten hat.

Das Transitverfahren erlaubt den Transport von Nicht-Gemeinschaftswaren (das heißt, von Waren, die nicht innerhalb der Europäischen Union zum freien Verkehr zugelassen sind) zwischen zwei Orten innerhalb der EU. Das wird als „externer Transit“ bezeichnet. Eine zusätzliche Sicherheit, die dem Betrag der Zollschnlden entspricht, die fällig würden (einschließlich eventueller sonstiger Gebühren) wird auf Transitsendungen

erhoben. In einigen Fällen kann auf dieses Verpflichtung verzichtet werden.

Eine Abänderung dieser Vorgehensweise ist das „interne“ Transitverfahren, das den Transport von Gemeinschaftsgütern (das heißt, solcher die zum freien Verkehr zugelassen wurden) zwischen zwei Orten innerhalb der EU durch das Gebiet eines Nichtmitgliedsstaates der EU erlaubt, ohne dass sie ihren Gemeinschaftsstatus verlieren. Der Vorteil des „internen“ Transits liegt darin, dass keine Zollverpflichtungen oder handelspolitische Maßnahmen hinsichtlich der Güter angewendet werden, die aufgrund dieses Verfahrens in die EU reimportiert werden.

Zolllager erlauben Unternehmen, die folgenden Güter in öffentlichen oder privaten Warenlagern (unter Zollverschluss) zu lagern:

- Nichtgemeinschaftswaren, die zum betreffenden Zeitpunkt keinen Zolsschulden oder besonderen Begrenzungen oder Verboten unterliegen, die sich aus gemeinschaftlichen Vorschriften ergeben;
- Gemeinschaftswaren, die bei ihrer Lagerung im Zolllager die Anwendung von Maßnahmen erforderlich machen würden, die normalerweise bei ihrer Ausfuhr Anwendung finden, das heißt von Ausfuhrerstattungen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Agrarpolitik Anwendung finden;
- Für gewöhnlich besteht keine zeitliche Begrenzung für die Lagerung, wobei in bestimmten Fällen die Zollbehörde eine solche Begrenzung einführen oder die Genehmigung zur Lagerung der Waren widerrufen kann.

Das Verfahren der internen Lagerung erlaubt die Durchführung eines oder mehrerer wertschöpfender Verfahren im Gebiet der Europäischen Union in Hinsicht auf:

- Nichtgemeinschaftswaren, die für den Reexport in die gemeinschaftliche Zollzone in Form von Kompensationswaren vorgese-

hen sind, ohne dass diese Güter Gegenstand von Importzöllen oder handelspolitischen Maßnahmen wären;

- Gemeinschaftswaren, die in den freien Verkehr eingeführt werden, ohne die Rückzahlung oder Erlassung von Importzöllen, die auf solche Güter erhoben werden, wenn sie von der gemeinschaftlichen Zollzone in Form von Kompensationswaren exportiert werden.

Unter interner Verarbeitung versteht man:

- die Verarbeitung von Waren einschließlich der Montage und Installation von anderen Waren;
- die Erneuerung von Waren, einschließlich ihrer Restaurierung und Trennung;
- die Nutzung einzelner Waren, die zwar nicht Teil der Kompensationswaren sind, doch deren Herstellung ermöglichen oder erleichtern (wenn diese Waren vollständig oder teilweise in diesem Prozess genutzt werden) – unter Ausschluss von Werkzeugen, Ausrüstung und Zubehör.

Die Verarbeitung unter Zollkontrolle erlaubt die Verwendung von nichtgemeinschaftlichen Waren auf dem Gebiet der Europäischen Union, die deren Form und Substanz verändern (ohne dass Zölle oder handelspolitische Maßnahmen Anwendung finden) sowie die Einführung der verarbeiteten Erzeugnisse in den freien Verkehr unter Anwendung der jeweiligen Zölle. Dieses Verfahren wird meistens dann angewendet, wenn der Zollsatz auf die verarbeiteten Waren niedriger liegt als der auf das importierte Material.

Eine Genehmigung zur Verarbeitung unter Zollkontrolle kann an gemeinschaftliche Unternehmen erteilt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- es kann bestätigt werden, dass die eingeführten Waren Teil der verarbeiteten Endprodukte sein werden;
- die eingeführten Waren, nachdem sie für

die Verarbeitung benutzt worden sind, können nicht in ihren Ausgangszustand zurück versetzt werden, ohne erheblich Kosten zu verursachen;

- die Anwendung dieses Verfahrens stellt keine Umgehung von Bestimmungen über den Ursprung der Waren dar oder von Mengenbeschränkungen, welche auf die in den freien Wirtschaftskreislauf gegebenen Endprodukte Anwendung finden.

Das Verfahren der nichtgemeinschaftlichen Einfuhr erlaubt es, nichtgemeinschaftliche Waren, die in der Europäischen Union verwendet werden sollen, vollständig oder teilweise von Zöllen zu befreien, wenn an den Waren keine Veränderungen erfolgen, abgesehen von gewöhnlicher Abnutzung, die durch die Verwendung der Waren entsteht.

Die Zollbehörde setzt eine Frist fest (normalerweise bis zu zwei Jahren), nach der die Waren entweder die EU verlassen oder einen neuen Zollstatus erhalten müssen. Diese Frist kann ausgeweitet werden.

Der ATA-Zollbegleitschein kann für den zeitweiligen Import/Export einiger Waren verwendet werden – beispielsweise für Waren, die für Werbung oder für Ausstellungen bestimmt sind.

Die externe Verarbeitung gestattet die teilweise oder vollständige Zollbefreiung von Waren, die vorübergehend aus der Europäischen Union zur Verarbeitung ausgeführt werden, um dort ihren Wert zu steigern und dann in die EU reimportiert zu werden. Diese Genehmigung kann einem EU-Unternehmen nur dann erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Waren, die aus der EU exportiert worden sind, einen Teil der anschließend wieder dorthin eingeführten Endprodukte bilden.

Das Verfahren der externen Verarbeitung kann nicht angewendet werden auf Waren:

- deren Export die Rückzahlung oder die Aufhebung der Zölle verursachen würde, die bereits erhoben worden sind;
- die vor ihrem Export für den freien Verkehr zugelassen wurden unter vollständiger Befreiung von Zöllen im Hinblick auf ihre Endverwendung (dies bleibt solange in Kraft wie die Vorschriften, die diese Befreiungen ermöglichen).

Das Ausfuhrverfahren ermöglicht es Gemeinschaftswaren, das Zollgebiet der Europäischen Union zu verlassen. Die Ausfuhr wird zugelassen, wenn alle Erfordernisse des Zollrechts einschließlich handelspolitischer Maßnahmen sowie, falls anwendbar, die Vorschriften über Ausfuhrzölle erfüllt worden sind.

Jedes Gemeinschaftsprodukt, das für den Export vorgesehen ist, sollte diesem Verfahren unterworfen werden, mit Ausnahme von Waren, bei denen eine externe Verarbeitung stattfindet.

Waren sollten beim Zollverfahren unter der Verwendung des SAD-Formblattes deklariert werden. In Abhängigkeit vom Zollverfahren soll diese Deklaration bei dem Zollamt erfolgen, das sich entweder auf dem Gebiet befindet, wo die Gesellschaft gemeldet ist, oder dort, wo die Waren sich körperlich befinden/verarbeitet werden/geladen werden usw.



### 2.5. Devisen- und Umtauschkontrollen

Das neue Gesetz zum Devisenumtausch vom 27. Juli 2002 ist am 1. Oktober 2002 in Kraft getreten. Es ist seitdem einige Male geändert worden – zuletzt im Jahr 2007. Die letzte Änderung beseitigte einige Beschränkungen für Transaktionen mit ausländischen Währungen.

Das Gesetz definiert den Begriff „Ansässiger“ wie folgt:

- eine natürliche Person mit ständigem Wohnsitz in Polen;
- eine juristische Person oder eine andere Einheit, die berechtigt ist, Verbindlichkeiten einzugehen und für sich selbst Rechte zu erwerben, deren eingetragener Sitz sich in Polen befindet;
- eine Niederlassung, eine Vertretung oder ein Unternehmen, die in Polen durch einen Nichtansässigen gegründet werden.

Ein Nichtansässiger ist:

- eine natürliche Person mit ständigem Wohnsitz im Ausland;
- eine juristische Person oder eine andere Einheit, die berechtigt ist, Verbindlichkeiten einzugehen und für sich selbst Rechte zu erwerben, deren eingetragener Sitz sich im Ausland befindet;
- Niederlassungen, Vertretungen und Unternehmen, die sich im Ausland befinden und von einem Ansässigen gegründet worden sind.

Das neue Gesetz über den Devisenaustausch unterscheidet erstmalig zwischen einem

Nichtansässigen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Nichtansässigen aus Drittländern, wobei diese Drittstaaten nicht alle Länder außerhalb der EU einschließen, sondern nur Länder, die auch nicht der OECD und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EEA) angehören. Nichtansässige aus der EU (genauso wie aus der OECD und dem EEA) haben Vorrang und Devisentransaktionen mit ihnen unterliegen weniger Beschränkungen als Devisentransaktionen mit Nichtansässigen aus Drittländern.

Das Gesetz über den Devisenaustausch bestimmt die Beschränkungen und Verpflichtungen, die mit Transaktionen von Devisen zusammenhängen. Die Befreiung von diesen Beschränkungen und Verpflichtungen erfordert eine allgemeine Genehmigung (erlassen vom Minister für Finanzen in Form einer Verordnung) oder eine individuelle Umtauschgenehmigung für Fremdwährungen.

Genehmigungen zum Umtausch von Devisen, die durch den Präsidenten der Nationalbank Polens (NBP) erteilt werden, sind erforderlich:

- für Ansässige, um einheimische und ausländische Währungen in Drittstaaten zu exportieren, zu transferieren oder zu senden, um in diesen Ländern eine geschäftliche Tätigkeit zu begründen oder zu entwickeln. Dazu gehört der Kauf von Immobilien mit der Ausnahme von Aktivitäten wie Direktdienstleistungen zur Erfüllung unterzeichneter Verträge und von Aktivitäten, die in der Werbung für geschäftliche Aktivitäten bestehen, die im Inland durch Ansässige erfolgen;
- für Ansässige, um Konten in Banken und Niederlassungen von Banken zu eröffnen, die sich in Drittstaaten befinden, sowohl direkt als auch über andere Unternehmen, mit Ausnahme ihres Aufenthalts im Land oder in Verbindung mit den oben in Punkt 1 erwähnten Wirtschaftsaktivitäten;
- um Zahlungen zwischen Ansässigen in aus-

ländischen Währungen vorzunehmen unter Ausschluß von Zahlungen zwischen Privatpersonen, wenn diese Zahlungen nicht mit geschäftlichen Aktivitäten zusammenhängen;

- für einen Ansässigen für den Erwerb (direkt oder durch andere Einheiten) von:
  - a) Kapital und Aktien in Unternehmen, die in Drittstaaten gegründet worden sind;
  - b) Anteile an Fonds, die in Drittstaaten gegründet worden sind;
  - c) Schuldpapiere, die von Nicht-Ansässigen aus Drittstaaten herausgegeben worden sind;
  - d) Verbindlichkeiten und andere Rechte, die von Ansässigen aus Drittstaaten verkauft werden, wenn sich daraus Geldabrechnungen ergeben;
- für einen Ansässigen zum Verkauf in Drittstaaten (direkt oder durch andere Einheiten) von:
  - a) Schuldpapieren mit einer Rücknahmefrist von weniger als einem Jahr mit Ausnahme von Schuldpapieren, die in diesen Ländern auf Grundlage einer ausländischen Umtauscherlaubnis gekauft wurden;
  - b) Verbindlichkeiten und andere Rechte, wenn sich daraus Geldabrechnungen ergeben, mit der Ausnahme, wenn sie in diesen Ländern auf Grundlage einer ausländischen Umtauscherlaubnis gekauft wurden.

Besondere Beschränkungen können für ausländische Umtauschtransaktionen mit ausländischen Ländern gelten, wenn sie notwendig sind, um:

- Bescheide von Behörden internationaler Institutionen umzusetzen, in denen die Republik Polen Mitglied ist;
- die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten;
- einen Ausgleich von Zahlungen sicherzustellen für den Fall, dass diese sich in allgemeinem Ungleichgewicht befinden,

im Falle eines tatsächlich oder drohenden plötzlichen Rückgangs;

- die Stabilität der polnischen Währung im Falle von tatsächlichen oder drohenden Schwankungen ihres Wechselkurses zu gewährleisten.

Grundsätzlich müssen alle Operationen und Zahlungen in Polen in polnischer Währung erfolgen.

Ansässige sind verpflichtet, der Nationalbank Polens die in einer Vorschrift festgelegten Angaben zukommen zu lassen, wenn:

- sie und Nicht-Ansässige Verkaufs- oder Kaufverträge abschließen, die zum Gegenstand Güter, einschließlich Immobilien, oder Dienstleistungen haben;
- sie und ein Nicht-Ansässiger einen Kredit- oder einen Darlehensvertrag abschließen;
- sie über Aktien in ausländischen Unternehmen verfügen;
- 10% des Aktienkapitals eines Unternehmens eines Ansässigen von einem Nicht-Ansässigen gehalten wird.

## 2.6. Geistige und Industrielle Eigentumsrechte

Das polnische Recht schützt geistiges Eigentum und unterbindet unlauteren Wettbewerb in Industrie, Literatur, Wissenschaft und Kunst. Dieser Schutz gilt für die Arbeiten praktizierender Künstler, Computerprogramme, Tonbänder, Radio- und Fernsehprogramme, Erfindungen, Industriedesign, Marken und Logos und kommerziell genutzte Namen.

Das Recht der Europäischen Union zu industriellen Rechten ist direkt in Polen anzuwenden. Dieses Recht umfasst vor allem die Bestimmungen über den Schutz von Gemeinschaftshandelsmarken, Gemeinschaftsdesigns, geographischen Symbolen und Herkunftsbezeichnungen. Polen ist auch Mitglied praktisch aller inter-

nationalen Konventionen zu industriellen Eigentumsrechten, einschließlich der Pariser und der Madrider Konvention.

### 2.6.1. Urheberrecht

Das Urheberrecht ist in Polen auf der Grundlage des polnischen Urheberrechtsgesetzes von 1994, der Berner Konvention zum Schutz von literarischen und künstlerischen Werken und des Rechtes der Europäischen Union geschützt. Das polnische Recht schützt jede Darstellung schöpferischer Aktivität individueller Art, die sich in beliebiger Form, ungeachtet ihres Wertes, ihrer Bestimmung und der Art ihres Ausdrucks (Werks) äußert.

Es gibt keine speziellen Grundbedingungen für den Schutz. Insbesondere ist keine Registrierung erforderlich. Der Urheberrechtsschutz gilt vom Zeitpunkt der Entstehung des Werkes an.

Werke in den folgenden Bereichen geistigen Eigentums sind geschützt:

- diejenigen, die mit Worten, mathematischen Symbolen und grafischen Zeichen (literarisch, journalistisch, wissenschaftlich, kartografisch sowie in Computerprogrammen) ausgedrückt werden;
- plastische;
- fotografische;
- Industriedesign;
- architektonische und städteplanerische;
- musikalische mit Text sowie rein musikalische;
- szenische, szenische und musikalische, choreografische und pantomimische;
- audiovisuelle (einschließlich Filmen).

Auch Datenbanken sind vom Urheberrecht geschützt, wenn sie als Werk betrachtet werden können.

Außer dem Schutz als „Werk“ sind Datenbanken durch das Gesetz zum Schutz von Datenbanken (sui generis-Schutz) vom



27. Juli 2007 geschützt, das die Richtlinie 96/9/EC des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 11. März 1996 für den rechtlichen Schutz von Datenbanken umsetzt. Die Regeln des sui generis-Schutzes schließen Datenbanken mit ein, die als Werk betrachtet werden und andere Datenbanken, welche die besonderen Anforderungen des Gesetzes erfüllen.

Eine Datenbank, die Gegenstand eines sui generis-Rechtes ist, wird als Sammlung von Daten aller Art, anderen Materialien oder Elementen definiert, die

- angeordnet sind in systematischer und methodischer Art;
- zugänglich sind auf jede Art, einschließlich elektronischer Mittel;
- ein beträchtliches Eigenkapital für ihre Erschaffung, Untersuchung oder Präsentation ihres Inhalts benötigen.

Urheberrechte schließen sowohl Eigentumsrechte als auch moralische Rechte ein.

Das Urheberrecht für Werke gehört dem Autor und dem/den Begünstigten. Der Autor als Schöpfer des Werkes erwirbt kommerzielle und moralische Rechte (copyright). Das moralische Recht an einem Werk kann nicht übertragen, abgetreten oder lizenziert werden, und verbleibt immer beim Autor. Die Rechte an einer Datenbank gehören dem Erzeuger, der als natürliche oder juristische Person definiert wird, welche die Kosten für die Herstellung der Datenbank getragen hat.

Der Erzeuger verfügt über ein exklusives Recht, die in der Datenbank gesammelten Daten zu nutzen. Die Schutzdauer einer Datenbank liegt bei 15 Jahren.

Die moralischen Rechte eines Autors schließen das Recht mit ein:

- die Autorenschaft der Arbeit für sich zu beanspruchen;
- ein Werk unter dem Namen des Autors oder eines Pseudonyms oder die Schaffung eines anonymen Werkes, das der Öffentlichkeit zugänglich ist, zu veröffentlichen;
- darauf zu bestehen, dass der Inhalt und die Form des Werkes unantastbar sind und dass es angemessen genutzt wird;
- zu entscheiden, das Werk erstmals der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
- die Art und Weise zu überwachen, wie das Werk genutzt wird.

Die moralischen Rechte der Arbeit können weder übertragen, abgetreten oder lizenziert werden und verbleiben immer beim Autor.

Kommerzielle Urheberrechte können durch Verkauf (volle Rechte) oder durch eine Lizenz (das Recht auf Nutzung eines besonderen Werkes kann gestattet werden) übertragen werden.

Ein Vertrag über Urheberrecht muss:

- definieren, ob die Rechte übertragen werden oder eine Lizenz erteilt wird;
- den Bereich der kommerziellen Nutzung bezeichnen.

Allgemein erlischt das Eigentumsrecht eines Autors nach 70 Jahren:

- nach dem Tod des Autors;
- für Werke, deren Autor nicht bekannt ist – vom Zeitpunkt der ersten Verbreitung an;
- für Werke, für welche die Eigentumsrechte des Autors satzungsgemäß von einer Person gehalten werden, die nicht der Autor ist –

ab dem Tag der Verbreitung des Werkes, und wenn das Werk nicht verbreitet worden ist, ab dem Tag seiner Entstehung;

- bei einem audiovisuellen Werk – ab dem Tod der letzten der folgenden Personen: Generaldirektor, Autor des Bühnenstücks, Autor der Dialoge, oder der Komponist eines Musikstücks, das für ein audiovisuelles Werk geschrieben worden ist.

Hersteller von Kopien literarischer, künstlerischer, fotografischer oder kartografischer Werke, wo die kommerziellen Rechte nicht gelten, müssen an einen entsprechenden Fonds (Fundusz Pomocy Twórczosci) eine Summe entrichten, die zwischen 5% und 8% der Bruttoeinnahmen des Verkaufs des besagten Werkes liegt. Diese Provision wird für die Ausgabe von in Polen veröffentlichten Werken verwendet.

Hersteller und Importeure von Band- und Videorecordern und ähnlichen Anlagen, reprografischen Geräten sowie freien Trägern, die für die Aufnahme von Werken mit Hilfe dieser Geräte zur persönlichen Verwendung bestimmt sind, müssen Gebühren an Organisationen kollektiven Managements entrichten, die zugunsten von Autoren, künstlerischen Darstellern, Herstellern von Ton- und Bildaufzeichnungen und von Verlagen handeln. Die Höhe dieser Gebühren beträgt nicht mehr als 3% des beim Verkauf dieser Geräte und Träger (einschließlich CD) zu zahlenden Betrags.

Gewinne aus Urheberrechtsverletzungen können eingezogen werden. Das polnische Recht sieht Strafen vor für die Verletzung des Urheberrechts in Form von Geldstrafen, Freiheitsentzug oder Gefängnis von bis zu fünf Jahren.

Die Reproduktion, Übertragung und Darstellung in den Medien oder für nichtkommerzielle Zwecke ist begrenzt - mit manchen Ausnahmen.

#### Urheberrechtsschutz

1. Der Schöpfer kann von demjenigen, der die kommerziellen Rechte verletzt, verlangen,

- die Verletzung zu unterlassen;
- die Konsequenzen daraus zu beseitigen;
- den entstandenen Schaden zu ersetzen;
- die illegal erworbenen Gewinne abzutreten.

2. Außer den in Punkt 1 genannten Ansprüchen kann der Eigentümer dieses Rechts von demjenigen, der das Recht verletzt, verlangen:

- eine oder mehrere Anzeigen in der Presse zu publizieren
- eine entsprechende Geldsumme in einen besonderen Fonds zu zahlen (Fundusz Pomocy Twórczosci), die nicht kleiner als das Doppelte der wahrscheinlichen Gewinne desjenigen ist, der das Recht verletzt hat.

#### 2.6.2. Patente

Der legale Schutz von industriellem Eigentum bezieht sich auf folgende Zeiträume (vorausgesetzt, dass die Gebühren regelmäßig gezahlt werden):

- Patente - 20 Jahre;
- Gebrauchsmuster – 10 Jahre;
- Industriedesign – 25 Jahre;
- Handelsmarken – 10 Jahre;
- geografische Bezeichnungen – ohne Begrenzung;
- Topografie integrierter Schaltungen – 10 Jahre.

Ein Patent verleiht dem Patentinhaber und Lizenznehmern, denen durch den Patentinhaber eine Lizenz eingeräumt worden ist, das ausschließliche Recht, eine Erfindung in Polen zu nutzen. Dieses ausschließliche Recht darf nicht durch Monopolpraktiken missbraucht werden.

Es ist allgemeine Praxis, aber nicht Pflicht, das Produkt mit einer Patentnummer zu versehen.

Das Patentamt wird dann ein Patent erteilen, wenn es untersucht hat, ob die Erfindung neu ist, einen erfinderischen Fortschritt in sich trägt und Gegenstand industrieller Anwendung ist. Eine Erfindung wird betrachtet als:

- neu, wenn sie nicht dem Teil des modernsten Standes der Technik oder Technologie ist;
- innovativ, wenn ihr modernster Stand der Technik für nicht in diesem Bereich geschulte Menschen nicht offensichtlich ist;
- fähig zur industriellen Anwendung, wenn durch diese Erfindung ein Produkt hergestellt werden oder ein Prozess im technischen Sinne durchgeführt werden kann, in jeder Industriebranche inklusive der Landwirtschaft.

Patente werden nicht erteilt für:

- Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
- ästhetische Kreationen;
- Pläne, Regeln und Methoden, die rein intellektuelle und geschäftliche Aktivitäten betreffen sowie Spiele;
- Schöpfungen, deren Nichtanwendbarkeit für eine Nutzung durch allgemein anerkannte wissenschaftliche Prinzipien bewiesen werden kann;
- Software für Computer (sie wird vom Urheberrecht geschützt);
- Präsentationen von Information;
- Erfindungen, die der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten widersprechen; die Nutzung soll aber nicht automatisch als diesen Grundsätzen widersprechend betrachtet werden, wenn sie bloß gesetzlich untersagt ist;
- neue Arten von Pflanzen, neue Züchtungen von Tieren, biologische Abläufe der Pflanzenkultivierung oder der Tierzucht;

diese Bestimmung bezieht sich nicht auf mikrobiologische Prozesse oder auf Produkte, die daraus entstehen (neue Formen von Pflanzen können jedoch in Polen im Einklang mit der Internationalen Konvention für den Schutz von Neuen Pflanzenarten geschützt werden);

- Methoden zur Behandlung von menschlichen und tierischen Körpern durch chirurgische Eingriffe oder Therapien oder diagnostischer Methoden, die auf menschliche oder tierische Körper angewendet werden; diese Bestimmung gilt nicht für Produkte und besonders nicht für Substanzen oder Verbindungen, die in der Diagnostik und in der Behandlung zum Einsatz kommen.

### 2.6.3. Handelsmarken

Die Registrierung und der Schutz von Handelsmarken wird in Polen im Gesetz über das Industrielle Eigentum vom 30. Juni 2000 (Gesetzesblatt 2003, Nr. 119, Gegenstand 1117 nach Änderung). Jedes Zeichen, das grafisch präsentiert werden kann, kann ein Handelszeichen sein, vorausgesetzt, dass ein solches Zeichen die Waren eines Unternehmens von denen eines anderen unterscheidet. Folgende können insbesondere als Handelsmarken angesehen werden: Wörter, Design, Verzierungen, Kombinationen von Farben, eine dreidimensionale Form von Waren sowie ihre Verpackung, Melodien oder andere Töne.

Man erhält ein Exklusivrecht durch die Registrierung der Handelsmarke, das vom Zeitpunkt des gestellten Antrags anwendbar ist. Es ist für 10 Jahre von dem Zeitpunkt der Antragsstellung gültig. Es ist möglich, den Schutz unbegrenzt immer wieder um Perioden von weiteren zehn Jahren zu verlängern.

Seit dem 26. März 2008 gelten die folgenden offiziellen Gebühren für Verfahren zur Registrierung von Handelsmarken:

- Einreichen eines Antrags bis zu drei Klassen – 550 PLN;
- jede zusätzliche Klasse über diese drei Klassen hinaus – 120 PLN.

Zahlung von Gebühren für einen Schutzzeitraum von 10 Jahren:

- für jede Klasse bis zu drei Klassen - 400 PLN;
- für jede weitere Klasse über drei diese Klassen hinaus – 450 PLN;
- Zahlung der Veröffentlichungsgebühr – 90 PLN.

Jeder, der keinen Wohnsitz oder eingetragenen Sitz in Polen hat, kann im Registrierungsverfahren beim Patentamt nur durch einen Patentanwalt handeln.

Gemeinschaftshandelsmarken werden in Polen ebenfalls als registrierte Handelsmarken geschützt.

## 2.7. Wettbewerbsrecht

### 2.7.1. Wettbewerbs- und Konsumentenschutz

Das Polnische Recht schafft die Bedingungen für die Entwicklung und den Schutz von Wettbewerb und schützt die Interessen von Unternehmen und Konsumenten.



Praktiken, die den Wettbewerb begrenzen, sind nach dem Gesetz zum Wettbewerbs- und Konsumentenschutz vom 16. Februar 2007 verboten (welches das vorherige Gesetz vom 15. Dezember 2000 ersetzt hat). Solche Praktiken schließen ein:

1. das Eingehen einer Vereinbarung (mit einem Konkurrenten oder einem Zulieferer/Lieferanten), das zu:
  - einem direkten oder indirekten Festlegen von Preisen oder anderer Bedingungen für den Kauf oder Verkauf von Produkten führt;
  - einer Begrenzung oder Kontrolle von Produktion oder Lieferung sowie technischer Entwicklungen oder Investitionen führt;
  - einer Aufteilung der Liefer- oder Kaufmärkte führt;

- einer Schaffung von erschwerenden oder ungleichartigen Vertragsbedingungen bei ähnlichen Transaktionen mit Dritten, folglich zu einer Schaffung von unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen für diese Parteien führt;
- der Unterzeichnung einer Vereinbarung in Abhängigkeit von der Akzeptanz oder Erfüllung einer anderen Handlung durch die andere Partei führt, die weder wesentlich noch üblicherweise in Bezug zum eigentlichen Gegenstand der Vereinbarung steht;
- der Beschränkung eines Marktzugangs oder der Verdrängung aus dem Markt von Unternehmen führt, die nicht Partei der Vereinbarung sind; oder
- einer Absprache über die Bedingungen eines Gebots führt, das von Unternehmen in einer Ausschreibung abgegeben wird – insbesondere in Hinsicht auf den Aufgabenbereich der Arbeit oder auf den Preis.

2. Missbrauch einer dominanten Position, insbesondere durch:

- die direkte oder indirekte Einführung unfairer Preise, einschließlich räuberischer oder verschwindend geringer Preise;
- wesentlich verspätete Zahlungsfristen oder andere Bedingungen für den Kauf und den Verkauf von Produkten;
- die Begrenzung von Produktion, Lieferung oder technischer Entwicklung zum Schaden von Vertragspartnern und Verbrauchern;
- die Schaffung von erschwerenden oder ungleichartigen Vertragsbedingungen bei ähnlichen Transaktionen mit Dritten, folglich die Schaffung unterschiedlicher Wettbewerbsbedingungen für diese Parteien;
- den Abschluss einer Vereinbarung in Abhängigkeit der Akzeptanz oder der Erfüllung einer anderen Handlung durch die andere Partei, was weder wesentlich noch üblicherweise mit der eigentlichen

- Vereinbarung in Verbindung steht;
- das Entgegenwirken einer Bildung von Bedingungen, die für das Aufkommen oder die Entwicklung von Wettbewerb erforderlich sind;
- die Einführung von erschwerenden Vertragsbedingungen durch ein Unternehmen, durch die dieses ungerechtfertigt Gewinne erzielt;
- die Schaffung erschwerender Bedingungen für Regressansprüche für Konsumenten; oder
- das Aufteilen des Marktes nach territorialen, produkt- oder unternehmensbezogenen Kriterien.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, daran zu erinnern, dass nach dem Gesetz die Annahme existiert (die angegriffen werden kann), dass ein Unternehmen über eine dominante Position verfügt, wenn sein Marktanteil 40 Prozent des betreffenden Marktes übersteigt.

Das für Förderung und Schutz von Wettbewerb in Polen verantwortliche Organ ist der Vorsitzende der Behörde zum Schutz von Wettbewerb und Verbrauchern. Der Vorsitzende dieser Behörde kann Maßnahmen ergreifen, um Praktiken zu verhindern, die den Wettbewerb einschränken, der in Polen stattfindet oder auf den polnischen Markt Einfluss hat. Er/sie kann insbesondere die Beendigung solcher Praktiken oder die Einführung neuer Klauseln oder Änderungen zu bereits existierenden Verträgen anordnen.

Darüber hinaus müssen bestimmte Transaktionen (wie Fusionen, vollständige oder teilweise Übernahmen der Aktiva eines anderen Unternehmens, der Erwerb direkter oder indirekter Kontrolle über ein Unternehmen) dem Vorsitzenden des Amtes vor Durchführung der Transaktion mitgeteilt werden. Die Transaktion kann nicht vor dem

Erhalt des Genehmigungsbeschlusses des Vorsitzenden abgeschlossen werden. Die Bedingungen für eine solche Transaktion sind: dass der weltweite Gesamtumsatz des Unternehmens, das an der geplanten Transaktion (und ihrer Gruppen) teilnimmt, den Gegenwert von 1 Milliarde EUR übersteigt oder der Gesamtumsatz in Polen den Gegenwert von 50 Millionen EUR übersteigt, jeweils für das die Transaktion vorangehende Jahr, und dass keine der Ausnahmeregelungen des Gesetzes erfüllt werden und die Transaktion einen Einfluss auf Polen hat oder haben könnte. Der Vorsitzende des Amtes kann eine Konzentration verbieten, wenn das zu beträchtlichen Beschränkungen des Wettbewerbs im Markt führen könnte, insbesondere durch die Schaffung oder die Stärkung einer dominanten Position.

Ausländische Investoren, die in Polen eine geschäftliche Tätigkeit begründen, Anteile an bereits existierenden Unternehmen erwerben oder Unternehmen durch Privatisierung erwerben, müssen sicherstellen, dass die Verfahren vom Vorsitzenden des Amtes genehmigt worden sind, wenn solche Transaktionen entsprechend den Erfordernissen des Gesetzes der Verpflichtung unterliegen, gemeldet zu werden.

Wenn ein Vorsitzender des Amtes zum Ergebnis kommt, dass ein gebildetes Unternehmen den Wettbewerb begrenzt, dann kann er über das Unternehmen eine Geldstrafe verhängen, die nicht mehr als 10 Prozent der Einnahmen beträgt, die in dem die Strafe vorangegangenen Geschäftsjahr generiert worden sind. Der Vorsitzende des Amtes kann ebenso die Auflösung, Schließung oder Entflechtung des gebildeten Unternehmens anordnen.

Der Vorsitzende des Amtes kann auch Geldstrafen über Parteien für die Nichteinhaltung seiner Beschlüsse verhängen.

### 2.7.2. Verhinderung unlauteren Wettbewerbs

Das Gesetz zur Verhinderung unlauteren Wettbewerbs vom 16. April 1993 regelt die Verhinderung und Unterdrückung von unfairem Wettbewerb bei geschäftlichen Tätigkeiten.

Das polnische Recht besagt, dass jede Handlung, die rechtswidrig ist oder gegen die guten Sitten verstößt und geeignet ist, die Interessen eines anderen Unternehmens oder eines Kunden zu verletzen, eine Handlung unlauteren Wettbewerbs darstellt.

Die folgenden Aktivitäten werden als Handlungen unlauteren Wettbewerbs betrachtet (die Liste ist nicht vollständig):

- ein irreführender Name des Unternehmens;
- die falsche oder betrügerische Kennzeichnung der geografischen Herkunft von Gütern und Dienstleistungen;
- die irreführende Kennzeichnung von Gütern und Dienstleistungen;
- die Verletzung von Handelsgeheimnissen;
- die Aufhetzung zur Beendigung oder Nicht-Ausführung eines Vertrages;
- die Nachahmung von Produkten;
- die Aufstellung von Behauptungen über oder die unfaire Anpreisung von Produkten;
- die Verhinderung eines Marktzugangs;
- die Bestechung eines Amtsträgers;
- unfaire oder gesetzeswidrige Werbung;
- der Verkauf von Gütern oder Dienstleistungen, bei dem ein Bonus gewährt wird, der aus anderen als den verkauften Waren und Dienstleistungen besteht (mit Ausnahme von Erzeugnissen mit geringem Wert, Warenproben oder von Waren, die in Werbeaktionen oder Lotterien gewonnen wurden).
- bei Werbelotterien, wenn die Zusammenstellung von Angeboten auf eine solche Weise erfolgt, dass der Verbraucher sicher sein kann, zu gewinnen, wenn er die beworbenen Waren oder Dienstleistungen

bestellt, oder wenn er dem Anbieter einen Vorab-Betrag zahlt;

- die Organisation von Pyramiden-Verkaufssystemen;
- bei Ketten von Discount-Märkten: die Einführung von eigenen Markengütern in den Handel, wenn der Wert des Umsatzes um 20 % überschritten wird;
- geschäftliche Aktivitäten zur Verwaltung von Eigentum, das innerhalb einer Gruppe unter Beteiligung von Verbrauchern errichtet worden ist, und die abzielen auf den Erwerb von Rechten, beweglichen Sachen, Immobilien oder Dienstleistungen zugunsten von Teilnehmern dieser Gruppe (Konsortialsystem).

Ein Unternehmen, deren Interessen durch eine Handlung unlauteren Wettbewerbs bedroht oder verletzt ist, kann fordern:

- die Beendigung der verbotenen Praktiken;
- die Beseitigung der Effekte dieser verbotenen Praktiken;
- die Veröffentlichung einer einzelnen oder wiederholten Erklärung mit entsprechendem Inhalt und in geeigneter Form;
- die Wiedergutmachung des Schadens nach allgemeinen Bestimmungen;
- den Übergabe ungerechtfertigter Vorteile nach allgemeinen Bestimmungen;
- die Überweisung eines angemessenen Geldbetrags zugunsten eines bestimmten sozialen Zwecks, verbunden mit der Unterstützung polnischer Kultur oder dem Schutz des nationalen Erbes – wenn die Handlung des unlauteren Wettbewerbs vorsätzlich erfolgt ist.

Auf Antrag der geschädigten Partei kann ein Gericht über die Produkte urteilen, die gegen Rechte verstoßen, und ausdrücklich ihre Zerstörung anordnen.

2.7.3. Bestimmungen über staatliche Hilfen  
Staatliche Hilfen spalten den Markt, indem sie bestimmte Unternehmen oder Produkte

zum Nachteil anderer Produkte oder Firmen unterstützen. Folglich sind staatliche Hilfen, die den Wettbewerb in einem Einzelmarkt verzerren, durch den Gründungsvertrag der Europäischen Gemeinschaft (EG) verboten.

Der EG-Vertrag sieht jedoch einige Ausnahmen vom Verbot staatlicher Hilfen vor, wo die beabsichtigte Hilfe einen vorteilhaften Einfluss auf die gesamten EU-Belange hat. Er erlaubt insbesondere:

- Hilfen für die Beseitigung von Schäden nach Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen;
- Hilfen, die vorgesehen sind für:
  - die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, wo der Lebensstandard ungewöhnlich gering ist und wo eine ernsthafte Unterbeschäftigung herrscht;
  - die Förderung der Ausführung eines wichtigen Projekts, das im allgemeinen Europäischen Interesse liegt oder der Beseitigung ernsthafter Störungen der Wirtschaft eines Mitgliedsstaates dient;
  - die Erleichterung der Entwicklung besonderer Tätigkeiten oder bestimmter wirtschaftlicher Regionen, wo solche Hilfen nicht in nachteiliger Weise die Handelsbedingungen beeinflussen bis zu einem Ausmaß, das im Gegensatz zum Allgemeinen Interesse liegt (aus Artikel 87 (3) EG).

Staatliche Hilfen können in vielerlei Art und Weise erteilt werden, z.B. durch:

- finanzielle Subvention;
- Zinserleichterungen;
- Steuererleichterungen;
- staatliche Garantien oder Sicherheiten;
- Lieferung von Waren und Dienstleistungen zu Vorzugsbedingungen, direkt oder indirekt vom Staat.

Die Europäische Union verfügt über die ausschließliche Zuständigkeit für die Prüfung staatlicher Hilfen der EU-Staaten. Genauso

wie jeder andere Mitgliedsstaat hat Polen die Europäische Kommission von Vorschlägen für staatliche Unterstützung im Voraus zur Bestätigung in Kenntnis zu setzen. Die Kommission kann auch fordern, dass die Hilfen, die von Mitgliedsstaaten geleistet wurden und nicht mit dem Gemeinschaftsmarkt vereinbar sind, von den Empfängern mit Zinsen zurück gezahlt werden.

---

## Staatliche Hilfen spalten den Markt, indem sie bestimmte Unternehmen oder Produkte zum Nachteil anderer Produkte oder Firmen unterstützen.

Der Betrag regionaler staatlicher Hilfen (Hilfen für neue Investitionen oder die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die durch eine Investition erfolgen), der für ein einziges Unternehmen zulässig ist, darf nicht die maximale Intensität an Hilfen übersteigen, die für jede Region in Polen bestimmt ist.

Die maximale Intensität an Hilfen lässt Beträge zu von:

- 50 % in den Gebieten der folgenden Wojewodschaften: Lubelskie (Lublin), Podkarpackie (Vorkarpaten), Warmińsko-Mazurskie (Warmen und Masuren), Świętokrzyskie (Heiligkreuz), Opolskie (Oppeln), Małopolskie (Kleinpolen), Lubuskie (Lebus), Łódzkie (Lodsch) und Kujawsko-Pomorskie (Kujawien Pommern) für den Zeitraum von 2007 bis 2013);
- 40 % in den Gebieten dieser fünf Wojewodschaften: Pomorskie (Pommern), Zachodniopomorskie (Westpommern), Dolnośląskie (Niederschlesien), Wielkopolskie (Großpolen) und Śląskie

(Schlesien) (für den Zeitraum von 2007 bis 2013) und für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2010 auf dem Gebiet der Wojewodschaft Mazowiecki (Masowien), ausschließlich der Stadt Warszawa (Warschau).

- 30% für die Stadt Warszawa (Warschau) (für den Zeitraum von 2007 bis 2013) und vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2013 für die gesamte Wojewodschaft Mazowiecki (Masowien) inklusive Warszawa (Warschau).

Die maximale Intensität von Hilfe für neue gegründete kleine Unternehmen auf dem Gebiet der Wojewodschaft Mazowiecki (Masowien) beträgt 35% der Ausgaben, die in den ersten drei Jahren seit der Gründung des Unternehmens entstehen und 25% der Ausgaben, die in den darauf folgenden zwei Jahren entstehen. In den restlichen Wojewodschaften wird neu gegründeten kleinen Unternehmen die maximale Intensität von 40% bzw. 30% gewährt.

Zu den neu gegründeten kleinen Unternehmen gehören auch alle Mikrounternehmen und kleine Unternehmen, die vor weniger als fünf Jahren gegründet worden sind.

Das Intensitätsniveau bedeutet, dass die Unternehmen Unterstützung erhalten können, die nicht einen bestimmten Prozentsatz ihrer Investitionskosten oder wenn die Hilfe für die Schaffung neuer Arbeitsplätze vorgesehen ist, ihrer Arbeitskosten von neu eingestellten Arbeitnehmern für zwei Jahre übersteigen. Für kleine Unternehmen kann die Intensität regionaler Investitionshilfen um 20 % erhöht werden. Für mittlere Unternehmen kann die Intensität um 10 % gesteigert werden. Eine große Investition mit einem förderungsfähigen Aufwand von über 50 Millionen EUR ist Gegenstand ausführlicher zusätzlicher Bestimmungen.

Es gibt einige Gruppenfreistellungsverordnungen, einschließlich betreffend Hilfen für kleine und mittlere Unternehmen, Hilfe für Ausbildung, Hilfe für die Einstellung von Arbeitnehmern, regionaler Hilfe und de minimis-Hilfe (aus Faustregel gilt: bis 200.000 EUR für einen fortlaufenden Zeitraum von drei Jahren; 100.000 EUR in der Straßentransport-Branche). Staatliche Hilfe die in Übereinstimmung mit Gruppenfreistellungen gewährt wird, unterliegt einer begrenzten Informationspflicht gegenüber der Europäischen Kommission.

#### *2.8. Produktzulassung*

Seit dem EU-Beitritt müssen in Polen hergestellte oder nach Polen importierte Produkte die Sicherheitsstandards erfüllen, die allen EU-Ländern gemein sind. Die Produkte müssen allgemeine Sicherheitsstandards erfüllen und, im Falle vieler Produkttypen, noch strengere Sicherheitsstandards, die in den entsprechenden Gesetzen für solche Produkte festgelegt wurden.

Abhängig vom Produkt kann die Bewertung, ob ein Produkt die Sicherheitsstandards erfüllt, die Hinzuziehung einer autorisierten Forschungseinrichtung erfordern (bei einigen Produkttypen kann ein Zertifikat einer solchen Einrichtung zur Erfüllung der Standards erforderlich sein). Für viele Produkte kann ein Gutachten über die Erfüllung der Standards vom Hersteller selbst erstellt werden – auf sein eigenes Risiko.

Nach einer positiven Bewertung zur Erfüllung der Standards müssen viele Produkte mit dem Zeichen „CE“ markiert werden.

Im Folgenden eine Liste der wichtigsten Typen von Produkten mit strengeren Sicherheitsstandards in Polen (unter Umständen benötigen einige ein Zertifikat

einer autorisierten Institution):

- Aufzüge;
- Lärm erzeugende Ausrüstung für Außennutzung;
- Freizeitprodukte (Boote);
- Maschinen;
- Explosivstoffe für den zivilen Gebrauch;
- nichtautomatische Waagen;
- Elektrische Ausstattung mit niedriger Spannung;
- Gefäße mit einfachem Druck;
- Kühlschränke und Tiefkühler;
- Wasserkocher;
- Ballast für fluoreszierende Beleuchtung;
- Persönliche Schutzausrüstung;
- Ausrüstung für explosive Umgebungen;
- Druckausrüstung;
- Gaseinrichtungen;
- medizinische Geräte;
- medizinische Geräte für „in vitro“-Diagnostik;
- Seilbahneinrichtungen für den Personentransport;
- Radio- und Telekommunikationseinrichtungen;
- Bauprodukte;
- Spielzeuge;
- Verpackungen;
- Systeme für Hochgeschwindigkeitszüge;
- Ausstattung für Züge;
- Flugzeuge;
- Material, das mit Nahrung in Berührung kommt;
- Bio-Komponenten;
- elektronische Ausrüstung;
- Feuerzeuge;
- Flüssige Bio-Kraftstoffe.

### 2.9. Regeln für den Einstieg in Verträge

Das polnische Vertragsrecht basiert auf der Autonomie der Vertragsparteien, eingeschränkt durch die verpflichtenden Vorschriften des polnischen Zivilrechts. Das Zivilrecht regelt die konkreten Arten von Verträgen, und generelle Vorschriften des Zivilrechts müssen auch in Verträgen berück-

sichtigt werden, die nicht direkt vom Recht geregelt werden. Für das Verhältnis von professionellen Unternehmern unter einander kommen andere Regeln zur Anwendung als beim Verhältnis zu Konsumenten. Diese genießen ein hohes Maß an Schutz. So enthält das Zivilrecht eine Liste missbräuchlicher Vertragsklauseln.

Die Ausführung von Verträgen betreffende Streitfälle können von Zivilgerichten, bei Wirtschaftsbeziehungen von Handelsgerichten, geklärt werden, gemäß dem polnischen Zivilprozessrecht. Streitfälle können ebenfalls durch Schiedsstellen oder Mediatoren gelöst werden.



Gerichtsurteile in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union werden in Polen umgesetzt gemäß der Ratsbestimmung (EC) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 zur Rechtsprechung, Anerkennung und Umsetzung von Urteilen in Zivil- und Handelsangelegenheiten. Nach dieser Bestimmung können polnische Urteile auch in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union umgesetzt werden.

Gerichtsurteile von Drittstaaten werden umgesetzt entweder nach der Konvention für Rechtsprechung und Umsetzung von Urteilen in Zivil- und Handelsangelegenheiten, beschlossen in Lugano am 16. September 1988 („Lugano-Konvention“, Polen ist Vertragspartei), oder nach den Bestimmungen des Zivilprozessrechts, je nachdem, ob das Urteil in einem Unterzeichnerstaat der Lugano-Konvention gesprochen wurde. Urteile in Ländern, die nicht Unterzeichner der Lugano-Konvention sind, werden in Polen nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit umgesetzt.

Die Umsetzung von Urteilen ausländischer Schiedsstellen in Polen basiert auf der New Yorker Konvention zur Anerkennung und Umsetzung von Entscheidungen ausländischer Schiedsstellen vom 10. Juni 1958 („NY Convention“) und auf dem polnischen Zivilprozessrecht.

#### *2.10. Bestimmungen zur Durchführung von Fusionen und Übernahmen*

Fusionen von Unternehmen werden vom Recht für Handelsgesellschaften und Unternehmen geregelt. Das Recht sieht zwei Methoden von Unternehmens-Vereinigungen vor:

- Übernahme – der Übergang aller Aktiva eines Unternehmens in ein anderes Unternehmen, gegen Bezahlungen von Aktien, anderen Sicherheiten oder Bargeld. Das übernehmende Unternehmen erwirbt alle Rechte für das Zielunternehmen vom Moment der Löschung des Letzteren im Nationalen Gerichtsregister.
- Fusion – die Einführung eines neuen Unternehmens, mit beschränkter Haftung oder als Aktiengesellschaft. Die Aktiva der fusionierenden Unternehmen werden im Austausch für seine Aktien in die neue Einheit überwiesen. Die Managements der fusionierenden Unternehmen sind verpflichtet, für das neue Unternehmen eine Gründungsurkunde zu erstellen.

Sobald das neue Unternehmen in das entsprechende Register eingetragen wurde, endet die getrennte rechtliche Existenz der fusionierenden Unternehmen.

Unternehmen können mit anderen Unternehmen oder mit Handelsgesellschaften fusionieren. Eine Handelsgesellschaft kann allerdings kein Unternehmen (mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft) übernehmen. Handelsgesellschaften können unter einander nur fusionieren, wenn sie ein neues Unternehmen gründen. Alle Handelsgesellschaften und Unternehmen können in eine andere Handelsgesellschaft oder ein anderes Unternehmen umgewandelt werden.

Die Fusion von Unternehmen kann es notwendig machen, beim Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz eine Genehmigung einzuholen, und wenn die Fusion ein öffentliches Unternehmen betrifft, müssen bestimmte Verpflichtungen erfüllt werden, die sich aus Regulierungen der Kapitalmärkte ergeben. Die häufigste Methode, Kontrolle über ein Unternehmen zu gewinnen, ist der Erwerb von Aktien.

#### *2.11. Insolvenz und Restrukturierung*

Das Gesetz zu Insolvenz und Restrukturierung von 2003 regelt sowohl die Insolvenz von Unternehmern als auch Abwicklungs- und Restrukturierungsverfahren mit dem Ziel, Insolvenz zu verhindern. Ein Unternehmer kann als insolvent betrachtet werden, wenn er dauerhaft nicht in der Lage ist, seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern zu erfüllen, oder wenn die Aktiva einer Kapitalgesellschaft bzw. einer offenen Handelsgesellschaft, einer professionellen Handelsgesellschaft, einer Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung zur Zeit der Auflösung nicht ausreichen, die bestehenden Schulden zu beglei-

chen, selbst wenn die in Frage stehende Einheit noch alle Verpflichtungen bezahlt.

Insolvenzverfahren müssen den Insolvenzprozess durchführen, der die Bezahlung aller Verbindlichkeiten und die Auflösung der Aktiva des Schuldners oder das Erreichen von Einigungen mit Gläubigern zum Ziel hat. Insolvenzverfahren werden unter Aufsicht des Insolvenzverwalters von der Handelsabteilung des Bezirksgerichts durchgeführt.

Eine Insolvenzerklärung kann von jedem Gläubiger eines Unternehmens oder vom Vorstand des Schuldner-Unternehmens eingereicht werden. Nachdem ein Unternehmen für insolvent erklärt worden ist, verlieren seine Führungsgremien ihre administrativen Rechte über das Unternehmen und seine Aktiva.

Es gibt zwei Arten von Insolvenz, die erklärt werden können: Auflösungsverfahren, die im Verkauf aller Aktiva und im Löschen des Unternehmens aus dem Nationalen Gerichtsregister enden oder eine Insolvenz mit der Möglichkeit, eine Einigung mit den Gläubigern zu erzielen.

Jeder Gläubiger eines insolventen Unternehmens sollte seinen Anspruch auf Begleichung von Schulden schriftlich niederlegen. Nach Fertigstellung einer Schuldenliste, wird ein Plan für die Verteilung der Aktiva des Unternehmens erstellt. Darin ist die Summe der zu verteilenden Aktiva, die Liste aller Verbindlichkeiten und die Summe der Verpflichtungen jedem Gläubiger gegenüber enthalten. Schulden werden in folgender Reihenfolge beglichen:

- Kosten des gesetzlichen Insolvenzverfahrens, Sozialversicherungsbeiträge, Entlohnung von Angestellten, Gebühren an den Insolvenzverwalter und die Kosten des Insolvenzverfahrens;

- Steuern und andere öffentliche Verpflichtungen, sowie Sozialversicherungsbeiträge, die mehr als ein Jahr vor Erklärung der Insolvenz fällig waren und nicht in die erste Kategorie fallen, zusammen mit Zinsen und den Kosten von Vollstreckungsverfahren;
- andere Verpflichtungen, wenn sie nicht in die vierte (niedrigste) Kategorie fallen, Vertragsstrafen und die Kosten von Gerichts- und Vollstreckungsverfahren;
- Zinsen auf Verbindlichkeiten, die nicht in die oben stehenden Kategorien fallen, Strafen und Spenden.

Anstelle einer Auflösung kann das Insolvenzverfahren mit einer Einigung zwischen dem Unternehmen und seinen Gläubigern enden.

Das Gesetz zu Insolvenz und Restrukturierung von 2003 enthält auch Bestimmungen zum Prozess der Restrukturierung, der von einem im Nationalen Gerichtsregister eingetragenen Schuldner in Gang gesetzt werden kann, wenn er von Insolvenz bedroht ist (also wenn es offensichtlich ist, dass das Unternehmen wahrscheinlich insolvent sein wird). Solche Unternehmen können ein Verfahren in Gang bringen mit dem Ziel, Schulden zu reduzieren, in Raten zu bezahlen sowie die Bezahlung ihrer Schulden zu garantieren. Das Verfahren wird von einem gerichtlich bestellten Verwalter überwacht, wird aber vom Schuldner durchgeführt, der im gesamten Verfahren ein hohes Maß an Verfügungsfreiheit besitzt.

Eine Revision (Ergänzung) des Gesetzes zu Insolvenz und Restrukturierung von 2003 wird derzeit durchgeführt.

### *2.12. Bestimmungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge*

Die Grundlagen zum Abschließen dotierter Verträge zwischen Privatunternehmen und Einrichtungen des öffentlichen Finanzsektors oder anderen mit öffentlichen Geldern finanzierten Einheiten werden im Gesetz für Öffentliche Auftragsvergabe vom 20. Januar 2004 geregelt. Betrachtet man den inhaltlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes, so liegt dieser im Gebiet des Liefer- und Baugewerbes sowie bei Dienstleistungsverträgen.

---

## Die Grundlagen zum Abschließen dotierter Verträge zwischen Privatunternehmen und Einrichtungen des öffentlichen Finanzsektors oder anderen mit öffentlichen Geldern finanzierten Einheiten werden im Gesetz für Öffentliche Auftragsvergabe vom 20. Januar 2004 geregelt.

Die Bestimmungen des Gesetzes gelten unter anderem nicht für Ausschreibungen, deren Wert 14.000 EUR nicht überschreitet, Ausschreibungen zur Bereitstellung von öffentlichen Mitteln auf Grundlage eines Gesetzesaktes oder auch Erwerb von Rechten auf Immobilien. In den Bereichen, in denen das Gesetz keine Anwendung findet, sollen öffentliche Verträge entsprechend dem Einzelfall oder nach dem Prinzip der Vertragsfreiheit abgeschlossen werden, oder im Falle von Immobilien auf der Basis von Bestimmungen in gesonderten Gesetzen.

Die Grundlagen des Gesetzes zum Abschließen von Verträgen sehen vor, dass jedes Verfahren im Rahmen eines fairen Wettbewerbs und der Gleichbehandlung der Bewerber durchgeführt werden soll. Eine weitere Regel ist die Transparenz des Verfahrens, ausgenommen davon sind Verfahren, in denen auf Antrag der Teilnehmer die Möglichkeit besteht, Geschäftsgeheimnisse nicht zu veröffentlichen. Abgesehen von den im Gesetz definierten Ausnahmen werden Ausschreibungsverfahren in schriftlicher Form und in polnischer Sprache vorgenommen. Dies bedeutet vor allem, dass die Vertragspartei eine eindeutige Verfahrensdokumentation auf Polnisch zusammenstellt, d.h. eine Ankündigung über die Ausschreibung, Spezifizierung besonderer Regeln und Bedingungen der Ausschreibung und Protokolle des Verfahrens. Eine Ausnahme zur Regel der Durchführung des Verfahrens auf Polnisch ist die Möglichkeit der Vertragspartei, Angebote sowie andere Dokumente und Stellungnahmen zur Teilnahme im Verfahren zuzulassen, die in einer im internationalen Handel allgemein gängigen Sprache des Landes verfasst wurden, in dem das Angebot abgegeben wird.

Informationsquellen zu geplanten Verfahren für öffentliche Ausschreibungen sind: Das Bulletin für Öffentliche Ausschreibungen (Biuletyn Zamówień Publicznych), derzeit veröffentlicht auf der Website des Amtes für Öffentliche Ausschreibungen (Urząd Zamówień Publicznych), [www.uzp.gov.pl](http://www.uzp.gov.pl) und im Offiziellen Journal der Europäischen Union, Serie OJ S (derzeit werden Ankündigungen öffentlicher Ausschreibungen platziert auf der Website <http://ted.publications.eu.int>). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Vertragsparteien nicht verpflichtet, Ankündigungen im Offiziellen Journal der Europäischen Union zu veröffentlichen, wenn der Wert eines

Auftrags für Bauarbeiten nicht den Gegenwert in Polnischen Zloty von 5.150.000 EUR oder, abhängig von der Einrichtung, die einen Auftrag ausschreibt, 130.000 EUR überschreitet.

Bestimmte Einzelheiten zu Inhalt und Verfahren für Ankündigungen hängen von dem Verfahren ab, in dem der Ausschreibungsauftrag vergeben wird. An dieser Stelle sollte betont werden, dass das Gesetz die folgenden Verfahren für die Bewilligung eines öffentlichen Ausschreibungsauftrags vorsieht, die in jedem Fall mit dem Abschluss eines Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer enden sollten:

- unbegrenzte Ausschreibung;
- begrenzte Ausschreibung;
- Verhandlungen mit Ankündigung;
- Konkurrenz-Dialog;
- Verhandlungen ohne Ankündigung;
- Ausschreibung ohne Einschränkungen;
- Preisanfrage;
- elektronisches Bieten.

Die beiden grundlegenden Verfahrensformen gemäß dem Gesetz sind die unbegrenzte und die begrenzte Ausschreibung. Das bedeutet, dass andere Verfahren nur in außergewöhnlichen Situationen angewendet werden können, wenn andere gesetzliche Voraussetzungen aufgetreten sind.

Der Bieter (die Vertragsfirma) ist verpflichtet (mit einigen Ausnahmen), eine Ausschreibungs-Kautions von zwischen 0,5% und 3% des Ausschreibungswerts zu hinterlegen. Die Kautions sollte in bar bezahlt werden, oder in Form einer Bankgarantie, einer Bankbürgschaft, einer Versicherungsgarantie, einem von einer Bank garantierten Wechsel oder eines bankgierten Schecks.

Unabhängig davon kann der Auftraggeber auch die Absicherung der Vertragserfüllung

verlangen (in einigen gesetzlich festgelegten Fällen besteht sogar die Verpflichtung dazu), um Forderungen bei Nicht-Erfüllung oder unsachgemäßer Erfüllung des Vertrags abzudecken. Die grundsätzlichen Formen der Sicherheiten sind: Geld, Bankgarantien und Versicherungsgarantien. Mit Zustimmung des Auftraggebers können Sicherheiten auch in Form von bankgierten Wechseln und durch die Einrichtung einer Bürgschaft beigebracht werden. Der Grundsatz besteht darin, Sicherheiten bereit zu stellen im Wert von 2% bis 10% des im Angebot genannten Gesamtpreises, oder den maximalen Nominalwert der Verpflichtung des Auftraggebers, die sich aus dem Vertrag ergibt.

Der Auftraggeber erstellt eine Vorauswahl der Angebote auf Grundlage des Preises oder des Preises und anderer Kriterien, die in der Aufzählung der Ausschreibungsbedingungen dargestellt sind. Andere Kriterien sind vor allem Qualität, Funktionalität, technische Parameter, die Anwendung der bestmöglichen Technologie bezüglich der Auswirkung auf die Umwelt, Betriebskosten, Wartung und die Frist für die Ausführung des Auftrags. Ein Vertrag für eine öffentliche Ausschreibung sollte innerhalb von sieben Tagen nach der Bekanntgabe der Auswahl eines Angebotes abgeschlossen werden, es sei denn, dass sich aus nicht vorhersehbaren Umständen die Notwendigkeit für Änderungen ergibt, oder dass eine Änderung des Vertrags vorteilhaft für die Vertragspartei ist.

Verträge für die Ausführung der Substanz von öffentlichen Aufträgen werden von den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts und der Zivilprozessordnung geregelt, wenn das Gesetz zum Recht für Öffentliche Ausschreibungen es nicht anders vorsieht.

Bieter und Vertragsfirmen, die Ausschreibungsangebote einreichen, haben

das Recht, Protest gegen das Ausschreibungsverfahren einzureichen. Der Protest muss innerhalb von sieben Tagen eingereicht werden, nachdem der Bieter von Umständen erfahren hat oder hätte erfahren können, welche die Grundlage zum Einreichen eines Protests darstellen. Proteste müssen von der Vertragspartei untersucht werden. Sollte der Protest ablehnend beschieden werden, kann der Bieter Berufung beim Vorsitzenden des Amtes für Öffentliche Ausschreibungen einreichen (aber nur, wenn der Wert der Ausschreibung den Betrag von 130.000 bzw. 206.000 EUR überschreitet, abhängig von der Organisationsform der Vertragspartei). Eine Berufung muss innerhalb von fünf Tagen nach Ablehnung des Protests oder nach Ablauf der Frist für die Begutachtung des Protests eingereicht werden. Ein Vertrag für eine öffentliche Ausschreibung kann nicht abgeschlossen werden, so lange Berufungsverfahren oder Verfahren nach Einreichung eines Protests noch laufen.

Regeln für öffentliche Ausschreibungen  
Das Gesetz zum Recht für Öffentliche Ausschreibungen vom 20. Januar 2004 wurde zuletzt 2007 maßgeblich geändert. Gegenwärtig sind weitere Änderungen des Gesetzestextes in Planung, wobei die gesetzgeberische Arbeit derzeit auf der Regierungsebene durchgeführt wird. Unter anderem betreffen die geplanten Änderungen folgende Punkte:

- Änderungen für das Verfahren zu Gewährung öffentlicher Ausschreibungsaufträge;
- Abschaffung der „Preisnachfrage“ als Verfahren zur Gewährung öffentlicher Ausschreibungsaufträge;
  - Vereinfachung des „elektronischen Bietverfahrens“, mit der Einführung der Möglichkeit, Angebote elektronisch einzureichen, ohne die Notwendigkeit, das

Angebot mit einer sicheren elektronischen Unterschrift zu schicken.

- Änderungen für das Berufungsverfahren:
  - Erweiterung der 7-Tages-Frist zur Einreichung eines Protests (gerechnet ab dem Moment, in dem der Bieter Umstände entdeckt hat oder hätte entdecken können, welche die Grundlage zum Einreichen eines Protests darstellen) auf 10 Tage;
  - Erweiterung der 5-Tages-Frist zur Einreichung einer Berufung gegen die Abweisung eines Protests durch den Auftraggeber auf 10 Tage.
- Änderungen zu gesetzlichen Definitionen:
  - Änderung der Definition von „Dienstleistung“, basierend auf der Bezugnahme auf diesen Begriff in den Europäischen Direktiven.
- Änderungen zur Festlegung der Höhe der Ausschreibungs-Kaution und zum Verlust der Kaution:
  - Die Gesetzesänderung sieht vor, die Provision, nach der „der Auftraggeber den Wert der Ausschreibungs-Kaution zwischen 0,5% und 3% des Ausschreibungswerts festlegt“, zu ersetzen mit der Provision, nach der „der Auftraggeber die Höhe der Ausschreibungs-Kaution mit einem Betrag nicht höher als 4% des Ausschreibungswerts festlegt“.
  - Die Gesetzesänderung sieht den Verlust der Kaution für jene Bieter vor, die nicht den Forderungen des Auftraggebers nachkommen, Dokumente beizubringen, welche die Möglichkeit der Teilnahme am Bieterverfahren bestätigen.
- Änderungen zur Forderung von Dokumenten, welche die Möglichkeit der Teilnahme am Bieterverfahren bestätigen, in Art. 26 des Gesetzes:
  - Die Änderung sieht die Abschaffung einer Provision vor, derzufolge der

Auftraggeber sich im Falle von Ausschreibungen zu Bank- und Versicherungsdienstleistungen von der Forderung zurück ziehen konnte, Dokumente beizubringen, welche die Möglichkeit der Teilnahme am Bieterverfahren bestätigen.

- Änderungen zur Möglichkeit der Modifizierung eines abgeschlossenen Vertrags, basierend auf dem gesetzlichen Verfahren:
  - Die Änderung sieht vor, dass es nach Abschluss eines Vertrags, basierend auf dem gesetzlichen Verfahren, unmöglich sein soll, den Inhalt des Vertrags zu verändern, wenn dies zu einer Erweiterung in Größe oder Anwendungsbereich der Ausschreibung führen würde. Bisher war eine Veränderung immer dann möglich, wenn sie auf Umständen basierte, die bei Abschluss des Vertrages unvorhersehbar waren.

### 2.13. CO<sub>2</sub>-Emissionsrechte

Fragen zum Erwerb und zur Nutzung von CO<sub>2</sub>-Emissionsrechten werden im Gesetz zum Handel mit Emissionsrechten für Treibhausgase und andere Substanzen vom 22. Dezember 2004 geregelt.

Betreiber von Einrichtungen, die auf Grund ihrer Tätigkeit Kohlendioxid in die Atmosphäre emittieren, können ihre Emissionen nur im Rahmen der Menge an von ihnen erworbenen Emissionsrechten durchführen, wobei ein CO<sub>2</sub>-Emissionsrecht dem Recht auf den Ausstoß von 1 Mg an Kohlendioxid entspricht. Die Typen von Einrichtungen, die im System des Handels mit Emissionsrechten abgedeckt sind, werden spezifiziert in einer Verordnung des Ministers für Umweltschutz.

CO<sub>2</sub>-Emissionsrechte („European Union Allowances“ – EUA) für die Jahre 2008-2012



(die so genannte „zweite Periode der Bestimmung“ oder „Phase zwei“) werden all jenen gewährt, die Einrichtungen im Rahmen des Nationalen Verteilungsplans („Krajowy Plan Rozdziału Upwnień do Emisji“) betreiben, der in Form einer Verordnung vom Ministerrat angenommen wurde.

Wenn ein Betrieb während der Bestimmungsperiode beginnt, werden dem betreibenden Unternehmen in einer Bewilligung Emissionsrechte im Rahmen eines Plans für Emissionshandel gewährt, ausgestellt vom Chef des Wojewodschafts-Parlaments („marszałek województwa“), dem Chef der Wojewodschafts-Regierung („województwo“) oder dem Chef eines Landkreises („starosta“) – je nach Art und Umfang der Aktivität des entsprechenden Betriebs.

Infolge des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 26. März 2007, ausgestellt in Verbindung mit der Bewertung des von Polen vorgeschlagenen Nationalen Verteilungsplans, wurde die gesamte jährliche Menge an Emissionsrechten für Polen für die Jahre 2008-2012 von 284.648.332 auf 208.515.395 Rechte begrenzt,

also um ungefähr 27%. Dadurch nahm auch die Zahl der Rechte für neue Einrichtungen ab.

Der Nationale Verteilungsplan sollte bis zum 30. September 2007 veröffentlicht worden sein, doch bis Ende Februar 2008 war er immer noch nicht vom Ministerrat verabschiedet worden.

Das eine Einrichtung betreibende Unternehmen sollte ein Konto beim Nationalen Register für Emissionsrechte besitzen, das von der Nationalen Verwaltung für den Handel mit Emissionsrechten geführt wird.

Das eine Einrichtung betreibende Unternehmen muss bis zum 31. März des jeweils nächsten Jahres einen von einem Wirtschaftsprüfer bestätigten Bericht über bis zum 31. Dezember des laut Bestimmungszeitraum betreffenden Jahres tatsächlich ausgeführte Emissionen vorlegen. Die Nationale Verwaltung für den Handel mit Emissionsrechten nimmt Einträge ins Nationale Register für Emissionsrechte auf der Grundlage eines auf diese Weise eingereichten Berichts vor und passt die Zahl der Emissionsrechte entsprechend dem tatsächlichen Umfang an Emissionen im betreffenden Jahr des Bestimmungszeitraums an.

Sowohl Emissionsrechte (EUA-Einheiten), zertifizierte Emissionsreduzierungen (CER-Einheiten) als auch Emissionsreduzierungs-Einheiten (ERU), die sich ergeben aus Projekten des „Clean Development Mechanism“ (CDM) oder der „joint implementation“ (JI), dargestellt im Kyoto-Protokoll, können zur Festlegung tatsächlicher jährlicher Emissionen eines Betriebs genutzt werden. Allerdings kann in Übereinstimmung mit dem Nationalen Verteilungsplan für die Jahre 2008-2012 die Zahl der CER- oder ERU-Einheiten, die für die

Bestimmung tatsächlicher Emissionen genutzt werden, nicht mehr als 10% der Emissionsrechte ausmachen, die dem Betreiberunternehmen im Nationalen Plan für das entsprechende Jahr des Bestimmungszeitraums gewährt wurden (dies steht in Übereinstimmung mit der Direktive 2003/87/EC, die einen Plan für den Handel mit Treibhausgas-Emissionsrechten in der Gemeinschaft festlegt und damit die Ratsdirektive 96/61/EC verändert).

Wenn aus dem Jahresbericht hervor geht, dass die Menge der Emissionen die Zahl der Emissionsrechte des betreibenden Unternehmens überschritten hat, dann kann auf Antrag des Betreiberunternehmens der Chef der Landkreisexekutive, der Chef des Wojewodschaftsparlamentns oder der Wojewode (je nach Art und Umfang der Aktivität des entsprechenden Betriebs), nach Absprache mit dem Nationalen Verwalter für den Handel mit Emissionsrechten, der Nutzung von Emissionsrechten für die kommenden Jahre des Bestimmungszeitraums zustimmen. In einem solchen Fall muss das Betreiberunternehmen aber angemessene Reduzierungen von Emissionen vornehmen oder zusätzliche Emissionsrechte im Folgejahr des Bestimmungszeitraums erwerben. Bis diese Verpflichtung erfüllt ist, kann das Betreiberunternehmen keine vom Nationalen Plan gewährten Emissionsrechte für das Folgejahr des Bestimmungszeitraums verkaufen.

Wenn das Betreiberunternehmen keine ausreichende Zahl an Emissionsrechten besitzt und der Nutzung von Rechten für die Folgejahre des Bestimmungszeitraums nicht zustimmt, muss es unabhängig von der Verpflichtung, eine Abmachung über die getätigten Emissionen zu erzielen, noch eine Geldstrafe in Höhe von 100 EUR für jedes fehlende Emissionsrecht bezahlen. Diese Strafe wird verhängt vom Inspektor für

Umweltschutz der Wojewodschaft  
(Wojewódzki Inspektor Ochrony Środowiska).

Die dem Betreiberunternehmen gehörenden Rechte für Emissionen dürfen nur im Rahmen eines festgelegten Bestimmungszeitraums genutzt werden. Rechte, die bis zum Ende dieses Zeitraums nicht genutzt werden, verfallen.

Ein Unternehmen, das mehrere Betriebe unterhält, kann seine Rechte zwischen den Betrieben übertragen, auf die es einen Rechtsanspruch besitzt. Die Übertragung von Rechten sollte dem Nationalen Register für Emissionsrechte innerhalb von 30 Tagen nach Durchführung der Übertragung mitgeteilt werden (im Falle einer Übertragung nach dem 1. Dezember eines Jahres des Bestimmungszeitraums liegt die Frist bei 10 Tagen).

Um die Effizienz der Nutzung von Emissionsrechten zu erhöhen, sollten Betreiber, die mehrere Einrichtungen einer Art betreiben, außerdem eine so genannte Einrichtungsgruppe bilden, die eine gemeinsame Regelung der Emissionen erleichtert. In diesem Fall sollte das Betreiberunternehmen einen Manager benennen, auf dessen Konto Emissionsrechte übertragen werden und der verpflichtet ist, die Emissionen der einzelnen Betriebe zu regeln, die zu der Gruppe gehören. Eine Genehmigung zur Bildung einer Einrichtungsgruppe muss beim Ministerium für Umweltschutz beantragt werden, das im Falle eines Nichteinspruchs von der Europäischen Kommission in einem Zeitraum von 3 Monaten nach Erhalt des Antrags eine Meinung zum Antrag formulieren und diese dem zuständigen Wojewoden weiterleiten wird. Der Wojewode fällt dann die Entscheidung über die Bildung einer Einrichtungsgruppe.

Ein Unternehmen, das eine Einrichtung betreibt, der im Rahmen des Nationalen Plans Emissionsrechte zugesprochen wurden – herausgegeben vom Chef des Wojewodschaftsparlaments, dem Wojewoden oder dem Chef des Landkreises (je nach Art und Umfang der Aktivität des entsprechenden Betriebs) –, kann die Rechte benutzen oder verkaufen, nachdem es die Zustimmung der autorisierten Institution zur Teilnahme am Emissionsrechte-Handelssystem der Gemeinschaft erhalten hat. Genehmigungen werden für einen Zeitraum von 10 Jahren erteilt.

Als Teil der Europäischen Gemeinschaft kann der Handel mit CO<sub>2</sub>-Emissionsrechten zwischen Privatpersonen, Körperschaften und nicht eingetragenen Organisationseinheiten betrieben werden. Ein Verkaufsvertrag für Emissionsrechte muss dem Nationalen Register für Emissionsrechte von einem Unternehmen, das eine Einrichtung in Polen betreibt, innerhalb von 3 Werktagen nach Abschluss des Vertrages mitgeteilt werden, sonst wird der Handel ungültig.

Im Umweltministerium wird derzeit am Entwurf für ein neues Gesetz zur Regelung des Handels mit CO<sub>2</sub>-Emissionen gearbeitet, in dem Direktiven der Gemeinschaft voll umgesetzt werden. Im Augenblick ist es nicht möglich, einen verlässlichen Zeitrahmen für die Ausarbeitung des Gesetzentwurfs und sein parlamentarisches Verfahren anzugeben.



### III. Investitionsanreize

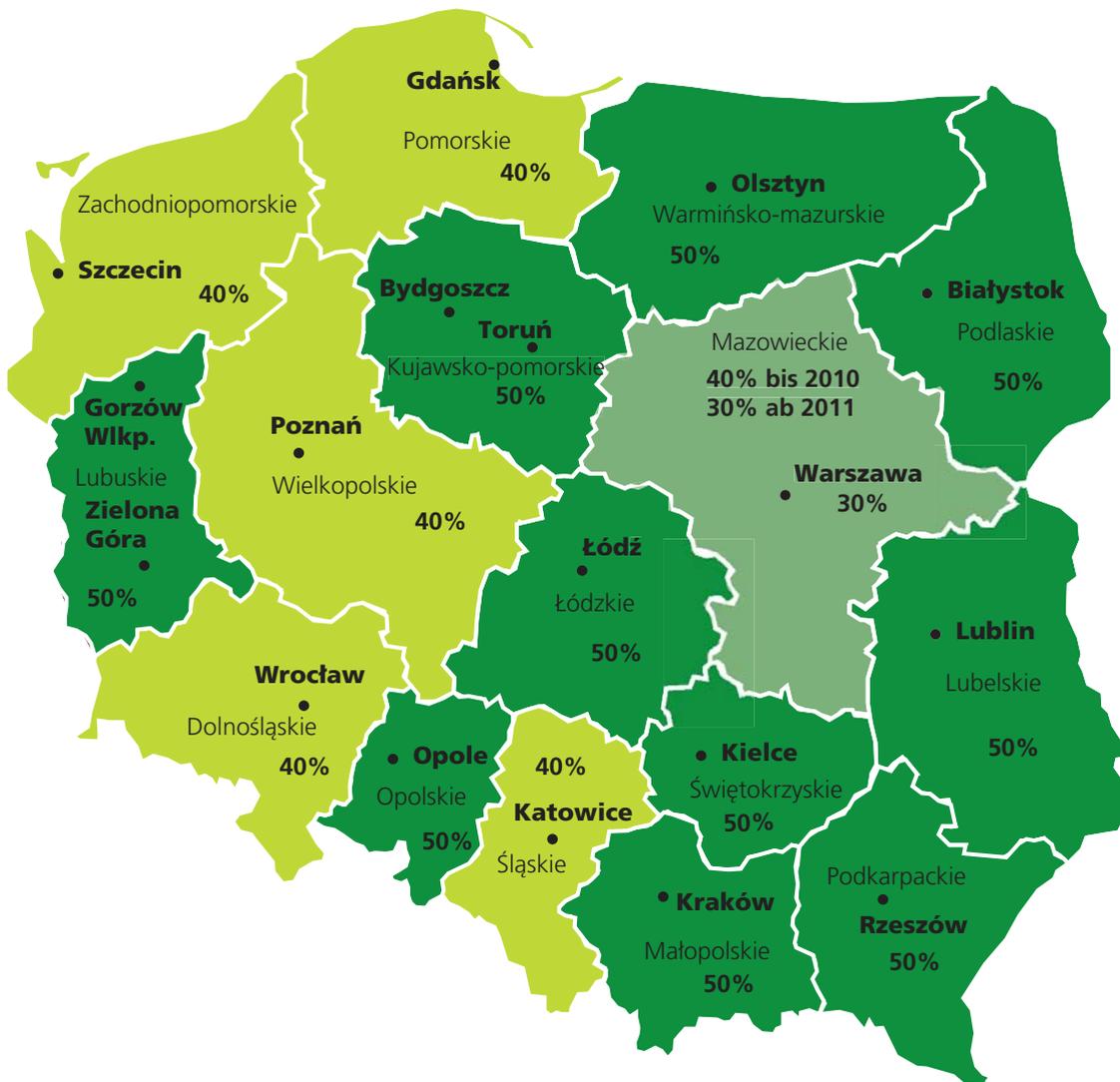
#### 1. Politik für Auslandsinvestitionen

Unternehmen mit einem ausländischen Anteilseigner führen in Polen ihre Geschäfte allgemein nach den gleichen Grundsätzen wie polnische Unternehmen – es gilt das Prinzip der Gleichbehandlung für alle Unternehmen. Polen hat erheblichen Fortschritt bei der Entwicklung weiterer Verbesserungen für ausländische Investitionen gemacht. Der wichtigste Schritt im Jahr 2004 war die Verringerung der Körperschaftssteuer, die aktuell bei 19% liegt. Die strengen Vorschriften des Bankrechts zur Gewährung von Darlehen wurden gelockert. Dadurch wurde ein Beitrag zur Senkung der inländischen Kreditkosten geleistet, der zu einer Verbesserung der allgemeinen Investitionsleistung geführt hat. Ebenso dürften Verbesserungen im Insolvenzrecht und bei der Verwaltung der Grundbücher dazu beitragen, die Fähigkeit der Banken zu erhöhen, Sicherheiten zu nehmen und deshalb ihre Kreditvergabebereitschaft zu verbessern.

#### 2. Zuschüsse und Anreize in Polen zwischen 2007 und 2013

*2.1. Geschäftsmöglichkeiten – Überblick*  
Die Investoren können in Polen von verschiedenen Zuschüssen und Anreizen profitieren, unabhängig davon, woher das Kapital kommt, solange der direkte Begünstigte ein in Polen gemeldetes Unternehmen ist. Alle möglichen Quellen sind jedoch Gegenstand allgemeiner EU-Vorschriften zu öffentlichen Hilfen, vor allem Regionalhilfe, die für den Großteil der Investitionsprojekte, die von den Investoren durchgeführt werden, angewendet werden kann. Sie basiert auf der Neuen Regionalen Unterstützungslandkarte für Polen 2007- 2013. Nach dieser Karte unterscheiden sich die Ausmaße der Unterstützung je nach ihrem Investitionsstandort und der Größe des Unternehmens. Dementsprechend wird die verfügbare Höhe der Finanzierung auf der Länderebene der 16 Verwaltungseinheiten festgelegt, die in Polen Wojewodschaften heißen. Unten wird die jeweilige Intensität der staatlichen Hilfe für jede Region von Polen zwischen 2007 und 2013 genannt. Für mittlere und kleine Unternehmen steigen diese Intensitäten um 10% bzw. 20%. Die Intensität kann nicht bezüglich der betreffenden Investition erhöht werden, so dass es einem Unternehmen erlaubt ist, verschiedenen Maßnahmen und

**Intensitätsniveau der staatlichen Hilfen nach Regionen 2007-2013**  
(Quelle: eigene Studie)



Quellen zu kombinieren, so lange die Vorschriften über die staatlichen Hilfen beachtet werden.

Bei der Intensität staatlicher Hilfen für größere Investitionen - beispielsweise für diejenigen, die 50 Millionen Euro übersteigen - wird ein anderer Maßstab zu Grunde gelegt.

Neben den EU-Strukturfonds und den Steuererleichterungen in

Sonderwirtschaftszonen, die unten beschrieben werden, sind die unter ausländischen Investoren beliebtesten Hilfsmaßnahmen staatliche Zuschüsse, die Bestandteil des Mehrjährigen Unterstützungsprogramms sind. Die Subventionen betreffen eine bestimmte Gruppe von Industrien: Biotechnologie, Telekommunikation, Flugwesen, Automobil- und Elektronikindustrie. Die Förderung bezieht sich auf:



- Investitionskosten (wenn der Wert der Investition 160 Millionen PLN übersteigt und mindestens 50 neue Arbeitsplätze geschaffen werden);
- die Arbeitskosten für zwei Jahre (wenn der Wert der Investition 40 Millionen PLN übersteigt und mindestens 250 neue Arbeitsplätze geschaffen werden).

Es sind auch andere Branchen förderungsfähig, wenn das Unternehmen plant, über 1 Milliarde PLN zu investieren und über 500 neue Arbeitsplätze zu schaffen. Das Finanzierungsniveau und die letztliche Höhe des Zuschusses hängt von individuellen Verhandlungen ab, die der Investor mit der polnischen Regierung führt, welche von PAIIZ (Polnische Agentur für Information und Ausländische Investitionen) vertreten wird.

Der ausländische Investor wird als ausländisches Unternehmen behandelt, das in Polen eine Investition plant, und über eine Niederlassung verfügt oder Mehrheitsanteilseigner eines polnischen Unternehmens ist.

### 2.2 EU-Struktur-Fonds 2007- 2013

Für die neue Finanzierungsperiode der EU (2007 bis 2013) ist Polen der größte Empfänger von EU-Mitteln. Der Gesamthaushalt, der für Polen vorgesehen ist, beträgt 79,16 Milliarden Euro und ist um ein Vielfaches höher als das Budget der vergangenen Jahre (2004-2006).

EU-Mittel können für verschiedene Investitionsarten genehmigt werden, etwa für innovative Investitionen, Gründungen oder die Erweiterung von Shared-Service-Zentren, Forschung und Entwicklung, Personalentwicklung und -training sowie Umweltschutz.

Förderungsprogramme werden nach bestimmten Unterstützungsgebieten unterteilt

und nach betrieblichen Programmen definiert. Das wichtigsten betrieblichen Programme, die Unterstützungen für Unternehmen vorsehen, sind die folgenden:

- Betriebliches Programm für Innovative Wirtschaft;
- Betriebliches Programm für Infrastruktur und Umwelt;
- Betriebliches Programm für Humankapital;
- 16 Regionale Betriebliche Programme.

Nach dem Betrieblichen Programm für Innovative Wirtschaft (OP IE) ist der wichtigste Aspekt die Entwicklung der Wirtschaft Polens durch innovative Unternehmen. Deshalb haben Investoren, die den Beginn einer Investition planen, die ein neues Produkt oder einen neuen Prozess und innovative Technologien oder organisatorische Lösungen einführt, die Möglichkeit, sich für eine Investitionsförderung zu bewerben. Die Errichtung von Shared-Service-Zentren bezüglich IT, Finanzen, Personalentwicklung, Logistik usw. wird ebenso gefördert, wenn die Schaffung von 200 neuen Arbeitsplätzen vorgesehen ist. Bei Forschungs- und Entwicklungszentren müssen 10 neue Arbeitsplätze errichtet werden.

Spezielle Unterstützungsmaßnahmen sind auf die Unterstützung von Projekten gerichtet, die auf der Umsetzung einer neuen Technologie basieren oder von Investmentprojekten, die einen bedeutenden Effekt für die polnische Wirtschaft und auf Aktivitäten in Forschung und Entwicklung haben werden. Das Gesamtbudget des Betrieblichen Programms für Innovative Wirtschaft beträgt 9,7 Milliarden Euro.

Gemäß den Prioritäten des Betrieblichen Programms für Infrastruktur und Umwelt stehen Finanzmittel jenen Investitionen zur Verfügung, die in bereits bestehenden Unternehmen einen positiven Einfluss auf die Umwelt haben (z.B. die Modernisierung von

bestehenden Installationen, die dazu führen, dass weniger natürliche Ressourcen verwendet werden, die Einführung der bestmöglichen Technologie, Investitionen in Wasserversorgung und Abwasserinfrastruktur, Recycling und Abfallbeseitigung einschließlich Zweitverwertetem und gefährlichem Abfall) sowie der Bau einer umweltfreundlichen Infrastruktur und von Projekte im Bereich der Energiesicherheit. Das Budget des Betrieblichen Programms für Infrastruktur und Umwelt beträgt 37,6 Milliarden Euro.

Die Unternehmen haben auch die Möglichkeit, eine Erstattung von Kosten für Ausbildungsprojekte zu beantragen, die der Anpassung von Unternehmen und deren Angestellten an das Betriebliche Programm Humankapital dienen. Förderungswürdige Ausbildungsprogramme können Training, Postgraduierten- und MBA-Studiengänge, E-Learning, gemischtes Lernen sowie Beratungsmaßnahmen hinsichtlich Ausbildung und Personalentwicklungspolitik einschließen. Das Gesamtbudget dieses Programms beträgt 11,5 Milliarden Euro.

Es gibt 16 Regionale Betriebliche Programme (ROP) für die einzelnen Wojewodschaften, die Unterstützungsprojekte zur Verbesserung von Unternehmertum und Innovation enthalten. Kleine und mittlere Unternehmen werden als die größten Empfänger von indirekten oder direkten Unterstützungsleistungen durch die 16 ROP angesehen. Das Gesamtbudget der 16 ROP liegt bei 16,5 Milliarden Euro.

Im Fall von Investitionen, die unter die Vorschriften für staatliche Hilfen fallen, darf das maximale Hilfsvolumen nicht das Intensitätsniveau für staatliche Hilfen überschreiten, das für eine bestimmte Region in Polen vorgesehen ist. Das maximale Fördervolumen für nicht-regionale Hilfen (z.B. für Ausbildungszuschüsse unter dem

Programm für Humankapital) wird in besonderen von den zuständigen Behörden veröffentlichten Dokumenten definiert.

Allgemein können große Unternehmen Zuschüsse von bis zu 80% des Wertes der Ausbildungsaktivitäten erhalten. Es ist jedoch möglich, dieses Volumen bis auf 100% zu steigern. Es ist jedoch wichtig zu unterstreichen, dass über 100 Maßnahmen für Unternehmen innerhalb der Strukturfonds und der Betrieblichen Fonds vorgesehen sind, so dass unterschiedliche Unternehmen in verschiedenen Sektoren ihren vielfältigen Bedarf decken können. Um die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für die einzelnen Unternehmen herauszufinden, sollte eine detaillierte, intensive Analyse im Einzelfall durchgeführt werden.

### 2.3. Sonderwirtschaftszonen (SWZ)

Sonderwirtschaftszonen sind ausgewiesene Flächen auf dem Gebiet Polens, wo geschäftliche Aktivitäten (Produktion und Dienstleistung) zu bevorzugten Bedingungen durchgeführt werden können. Diese Zonen sind zwar von Natur aus nicht exterritorial, doch unterliegen sie besonderen Steuererleichterungen und besitzen die notwendige Infrastruktur, um ein Geschäft zu beginnen. Unternehmen, die vorhaben, die Vorteile dieser Anreize in Anspruch zu nehmen, brauchen eine besondere Genehmigung für die Durchführung geschäftlicher Aktivitäten in der SWZ. Die führenden Behörden der SWZ erteilen eine Genehmigung, die auf einer Ausschreibung oder Verhandlungen für das Führen von Geschäften in der Zone beruht.

Die Anreize für Investoren in den SWZ sind die folgenden:

- Große Unternehmen können regionale Hilfe erhalten, wie sie von den Vorschriften über staatliche Hilfe definiert wird, indem sie von der Körperschaftssteuer (CIT) oder der Personeneinkommensteuer (PIT) befreit sind

bis hin zu der Grenze von staatlichen Hilfen, die für eine bestimmte Region in Polen vorgesehen ist (für weitere Einzelheiten siehe die Kommentare zur Regionalen Unterstützungslandkarte in Punkt 2.1 oben). Allgemein kann die Steuerbefreiung bis 50% der förderungswürdigen Kosten in den meisten Regionen in Polen betragen (40% in bestimmten westlichen Regionen).

- Die Grenze für staatliche Hilfen wird um 10% für mittlere und um 20% für kleine Unternehmen angehoben. Das bedeutet, dass in einem Gebiet mit einer Intensität staatlicher Hilfe von 50% diese Unternehmen einen Anreiz in Form einer unbezahlten Einkommenssteuer bis zu 60% bzw. 70% auf förderungswürdige Kosten erhalten.
- Förderungswürdige Kosten bestehen entweder auf Investitionskosten (materielle oder immaterielle Vermögenswerte) oder den Arbeitskosten für zwei Jahren einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge neuer Mitarbeiter.

Um diese Begünstigungen in Anspruch nehmen zu können, muss die Investition mindestens 100.000 Euro betragen und mindestens 5 Jahre andauern (3 Jahre für kleine und mittlere Unternehmen). Neu geschaffene Arbeitsplätze, die durch diese Investition entstehen, müssen mindestens für 5 Jahren erhalten bleiben (3 Jahre für kleine und mittlere Unternehmen). Unternehmer, die innerhalb der SWZ ihre geschäftlichen Aktivitäten betreiben, sind verpflichtet, die staatliche Behörde für Wettbewerb und Verbraucherschutz über den Erhalt der staatlichen Hilfe zu informieren.

Es gibt 14 Sonderwirtschaftszonen in Polen. Jede SWZ besteht aus einer Anzahl von Unterzonen. Das bedeutet, dass die Gebiete der SWZ in Polen derzeit über das gesamte Land verteilt sind. Ein potenzieller Investor hat daher die Wahl aus mehreren möglichen Standorten.

### Sonderwirtschaftszonen in Polen

Zone	Website
SWZ Euro-Park Mielec	<a href="http://www.europark.com.pl">www.europark.com.pl</a>
SWZ Katowice	<a href="http://www.ksse.com.pl">www.ksse.com.pl</a>
SWZ Suwalski	<a href="http://www.ssse.com.pl">www.ssse.com.pl</a>
SWZ Legnica	<a href="http://www.strefa-legnica.com">www.strefa-legnica.com</a>
SWZ Wałbrzych	<a href="http://www.invest-park.com.pl">www.invest-park.com.pl</a>
SWZ Łódź	<a href="http://www.sse.lodz.pl">www.sse.lodz.pl</a>
SWZ Kamienna Góra	<a href="http://www.ssemp.pl">www.ssemp.pl</a>
SWZ Kostrzyn-Słubice	<a href="http://www.ksse.pl">www.ksse.pl</a>
SWZ Słupsk	<a href="http://www.sse.slupsk.pl">www.sse.slupsk.pl</a>
SWZ Starachowice	<a href="http://www.sse.com.pl">www.sse.com.pl</a>
SWZ Tarnobrzeg	<a href="http://www.tsse.pl">www.tsse.pl</a>
SWZ Warmińsko-Mazurskie	<a href="http://www.wmsse.com.pl">www.wmsse.com.pl</a>
SWZ Pomorze	<a href="http://www.strefa.gda.pl">www.strefa.gda.pl</a>
SWZ Krakowski Park Technologiczny (Krakauer Technologiepark)	<a href="http://www.sse.krakow.pl">www.sse.krakow.pl</a>

### 3. Zollfreie Zonen

Die Zollfreien Zonen sind gesonderte Gebiete der EU-Zollzonen, in denen die Güter durch die Zollbehörden so behandelt werden, als wären sie außerhalb dieser Zonen. Sowohl Gemeinschaftliche als auch nicht-gemeinschaftliche Waren können in die zollfreien Zonen gebracht werden.

Polnischen und anderen EU-Unternehmen ist es gestattet, in diesen Zonen geschäftliche Aktivitäten durchzuführen. Einige zollfreie Zonen sind in Polen gegründet worden und befinden sich hauptsächlich an den großen Verkehrsrouten (wie Flughäfen und Grenzübergänge) in Warszawa (Warschau), Gdańsk (Danzig), Gliwice (Gleiwitz), Terespol, Szczecin (Stettin), Świnoujście (Swinemünde), Mszczonów. Zollfreie Waren sind nur für Reisende erhältlich, die in Staaten außerhalb der EU reisen.

### 4. Lager unter Zollverschluss

Bei einem Lager unter Zollverschluss handelt es sich um eine Einrichtung zur Aufbewahrung von Waren, die während der Zeit ihrer Aufbewahrung weder der Zollpflicht noch Vorschriften unterliegen, die auf ein- oder ausgeführte Waren angewendet werden. Das Lager unter Zollverschluss kann für das allgemeine Publikum oder für private Unternehmen geöffnet werden (mit einer Beschränkung auf autorisierte Unternehmen).

Die zu erfüllenden Erfordernisse, um ein Lager unter Zollverschluss betreiben zu können, sind unter anderem folgende:

- ein schriftlicher Antrag, eingereicht beim Leiter der lokalen Zollbehörde und eine Erlaubnis dieser Behörde;
- die Vorlage von Sicherheiten für potenzielle Zollverbindlichkeiten;
- keine Zoll- oder Steuerrückstände;

- eine positive Bescheinigung der Bank über die finanzielle Situation des Unternehmens.

### 5. Unterstützung bei der Einstellung von Erwerbslosen

Unternehmer, die Erwerbslose einstellen oder ausbilden, die von den örtlichen Arbeitsämtern angewiesen worden sind, können Unterstützung von den örtlichen Behörden erhalten.

Die wichtigsten Formen für Unterstützung sind:

- finanzielle Unterstützung für die Ausstattung des Arbeitsplatzes (bis zur Grenze des Fünffachen eines durchschnittlichen Monatsgehalts in Polen);
- Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen (bis zu 300% des monatlichen Mindestlohns in Polen);
- Ausbildungsprogramme für Erwerbslose, die von den örtlichen Behörden organisiert werden und die mit den Unternehmern vereinbart worden sind.

Anträge für die oben genannten Vergünstigungen müssen bei den örtlichen Arbeitsämtern eingereicht werden, die für das Gebiet zuständig sind, in dem der Arbeitgeber seinen eingetragenen Firmensitz hat.

### 6. Befreiung von lokalen Steuern

Eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Grundsteuer ist möglich. Diese Befreiung ist allgemeiner Natur (für eine Gruppe von Unternehmen, die bestimmte Bedingungen erfüllen). Der Gemeinderatsbeschluss, der diese Befreiungen zum Gegenstand hat, muss die Anforderungen für Hilfsprogramme erfüllen, die sich aus den Vorschriften über die staatliche Unterstützung ergeben.

Es ist auch eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Transportmittelsteuer möglich. Diese Steuer findet allerdings nur auf Lastkraftwagen und Busse Anwendung. Personenkraftwagen unterliegen nicht der Transportmittelsteuer.

## 7. OECD- Richtlinien für multinationale Unternehmen

Die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen sind Empfehlungen für die vernünftige Führung von Geschäften. Sie werden von Regierungen an multinationale Unternehmen gerichtet. Diese Richtlinien gelten für Geschäfte, die in OECD-Ländern aus OECD-Ländern heraus und in einigen anderen Ländern betrieben werden, die diese Richtlinien angenommen haben. Es sind insgesamt 40 Länder. Diese Richtlinien sind gemeinsam von Unternehmen, den Vertretern von Arbeitnehmern und Nicht-Regierungsorganisationen entwickelt worden. Der Grundgedanke dieser Richtlinien ist, dass die Prinzipien, die auf solchen Foren vereinbart werden, international helfen können, Konflikte zu vermeiden und eine Atmosphäre des Vertrauens zwischen den multinationalen Unternehmen und den Gesellschaften zu schaffen, in denen sie agieren.

Der Text dieser Richtlinien enthält Empfehlungen, gute Unternehmensführung zu betreiben, wenn es um Menschenrechte, die Abschaffung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit sowie die Vermeidung von Korruption geht. Den Unternehmen wird auch geraten, einen regulären, glaubwürdigen, rechtzeitigen und relevanten Informationsfluss über ihre Aktivitäten, Struktur, finanzielle Situation und Entwicklung zu gewährleisten. Wenn sie mit Konsumenten zu tun haben, sollen die Unternehmen faire Business-, Marketing- und Werbepraktiken anwenden und die

Sicherheit und die Qualität ihrer Waren und Dienstleistungen garantieren, die sie anbieten.

Das Kapitel zur Umwelt ermutigt die multinationalen Unternehmen, ihre Umweltaktivitäten durch ein verstärktes internes Umwelt-Management und verbesserte Vorkehrungen zu erhöhen, welche die Auswirkungen auf die Umwelt abschätzen. Den Unternehmen wird empfohlen, so zu handeln, dass die Umwelt, die öffentliche Gesundheit und Sicherheit geschützt werden und dass ihre Aktivitäten dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung dienen.

Den Unternehmen wird nahe gelegt, die Politik in den Ländern zu berücksichtigen, in denen sie agieren. Sie sollen die Meinung der anderen Anteilseigner beachten, werden dazu ermutigt, die Personalentwicklung voranzutreiben – insbesondere, indem sie Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für die Mitarbeiter schaffen-, Kooperationen mit den einheimischen Universitäten und öffentlichen Forschungseinrichtungen zu entwickeln und an gemeinschaftlichen Forschungsprojekten mit der Industrie oder Industrieverbänden des jeweiligen Landes teilzunehmen. Zu guter Letzt empfehlen die Richtlinien den Unternehmen, ihre Geschäftspartner – einschließlich der Lieferanten und Zulieferer – zu ermutigen, die Grundsätze der Unternehmensführung zu beachten, die diesen Richtlinien entsprechen.

Während viele Geschäfte in den vergangenen Jahren ihre eigenen Führungskodizes entwickelt haben, stellen die OECD-Richtlinien den einzigen multilateralen und globalen Kodex dar, zu dessen Förderung sich die Regierungen verpflichtet haben. Die Beachtung der Richtlinien durch die Unternehmen ist freiwillig und kann nicht

rechtlich durchgesetzt werden. Trotzdem kann jede Verletzung der Richtlinien bei den „OECD-National Contact Points“ (NCP) gemeldet werden. NCP sind nicht nur für die Förderung der Richtlinien verantwortlich und dafür, Anfragen nachzugehen, sondern auch für die Klärung von Streitfällen, die in so genannten besonderen Fällen auftreten. Sie fungieren als Diskussionsforum für alle Belange, welche die Richtlinien betreffen. Der Polnische NCP der OECD befindet sich bei der Polnischen Agentur für Information und Auslandsinvestitionen (Polska Agencja Informacji i Inwestycji Zagranicznych S.A., PAIiZ S.A.).

Der vollständige Text der Richtlinien kann auf den Websites der OECD und der PAIiZ nachgelesen werden ([www.paiz.gov.pl](http://www.paiz.gov.pl))



# In Polen





## IV. Polen in Kürze

### 1. Grundlegende Fakten zu Polen

#### 1.1. Geographische Lage und Klima

Polen ist von der Fläche her betrachtet das neuntgrößte Land Europas, mit einem Gebiet von ungefähr 312.679 Quadratkilometern und einer Ausdehnung von 649 Kilometern von Nord nach Süd sowie 689 Kilometern von West nach Ost. Es wird oft als in der Mitte Europas gelegen bezeichnet, weil es den westlichen wie den östlichen Märkten nah ist. Polen besitzt eine gemeinsame Grenze mit Deutschland im Westen, der Tschechischen Republik und der Slowakei im Osten, der Ukraine, Weißrussland und Litauen im Osten sowie Russland im Norden.

Die Staatsgrenzen Polens haben eine Gesamtlänge von 3511 Kilometern. Die Grenze zu den Nicht-EU-Staaten (Ukraine, Weißrussland und Russland) stellen gleichzeitig die Ostgrenze der EU dar, mit einer Gesamtlänge von 1163 Kilometern.

Polens längste Flüsse sind die Weichsel (1047 Kilometer lang), die Oder, die Warthe und der Bug, die alle zur Wasserversorgung des Landes beitragen. Die Oder bildet die natürliche Grenze zu Deutschland. Sowohl die Weichsel als auch die Oder fließen nordwärts

durch das Land und münden in die Ostsee. Wälder, die fast 30% des Landes bedecken, liefern das Rohmaterial für Polens gut entwickelte Holzprodukte-Industrie.

Geographisch gesehen ist Polen ziemlich vielseitig, obwohl 75% des Landes niedriger als 200 Meter über dem Meeresspiegel liegen. Die Ostseeküste bildet den größten Teil der Nordgrenze und bietet über 500 Kilometer an Sandstränden, Buchten, steilen Klippen und Dünen. Die Küste ist ein beliebtes Ziel für Urlauber aus dem In- und Ausland. Ein anderes bei Touristen beliebtes Ziel ist die großflächige masurische Seenplatte im Nordosten des Landes, mit mehr aus Gletschern entstandenen Seen als jeder andere europäische Staat außer Finnland.

Sich nach Süden bewegend, besteht die Mehrheit der westlichen, zentralen und östlichen Regionen Polens aus Tiefebene. Die Ausläufer der Sudeten- und Karpatengebirge bilden Polens natürliche Südgrenze. Der höchste Punkt Polens ist der Gipfel des Berges Rysy (2499 Meter) in der polnischen Tatra, die zu den Karpaten gehört.

Wegen seiner geographischen Lage besitzt Polen allgemein ein gemäßigtes Kontinentalklima, neigt aber zu unvorhersehbaren Temperaturschwankungen von Jahreszeit zu Jahreszeit und von Jahr zu Jahr. Die Wintermonate (von Dezember bis März) sind meist kalt mit Schnee im ganzen Land und Temperaturen von 0°C (32°F) bis zu einem Minimum von -20°C (-4°F). Die Höhe und Verweildauer des Schnees sind ebenfalls wechselhaft. In den Tiefebene n liegt er selten höher als 20cm, weil er mehrmals während des Winters schmilzt. In den Bergen dagegen kann die Schneedecke 200 Tage lang halten, ja nach Höhe des Ortes, und bis zu zwei Meter hoch werden.

Von Juli bis September sind die Sommer meist sonnig und warm, mit Temperaturen bis zu 35°C (95°F), die für den Urlaubsmonat August zu erwarten sind. Die wärmsten Regionen in Polen sind die Schlesische Tiefebene und der Westteil des Sandomierz-Tals. Die durchschnittlichen Temperaturen sind am niedrigsten im Nordosten des Landes.

Die Niederschlagsmenge ist abhängig von der Höhe eines Ortes und reicht von 500mm pro Jahr in den Tiefebene n bis zu 1070mm jährlich in den Bergen. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt bei 600mm pro Jahr.

Polen gehört zur mitteleuropäischen Zeitzone und liegt damit eine Stunde vor der GMT. Es wechselt zwischen März und Oktober auf Sommerzeit.

Bis 1998 hatte Polen 49 Provinzen, bekannt als Wojewodschaften. Dies änderte sich am 1. Januar 1999, und heute gibt es 16 Wojewodschaften, 379 Landkreise (polnisch „powiat“, darunter 65 Städte mit einem Status als „powiat“) und 2478 Gemeinden („gmina“). Die Hauptstadt Polens ist Warschau, mit 1,7 Millionen Einwohnern (mit Stand vom 30.06.2006), im Zentrum des Landes am Fluss Weichsel gelegen. Andere



**Republik Polen Administrative Aufteilung seit 1999**  
(Quelle: [www.poland.gov.pl](http://www.poland.gov.pl))



große Städte sind Kattowitz (Katowice), Krakau (Kraków), Breslau (Wrocław), Posen (Poznań) und Lodz (Łódź). Die größten Hafenstädte sind Danzig (Gdańsk), Gdynia, Stettin (Szczecin) und Swinemünde (Świnoujście).

### 1.2. Bevölkerung und Sprache

Die Bevölkerung Polens besteht aus ungefähr 38,1 Millionen Menschen, was etwa 5,3% der Gesamtbevölkerung Europas ausmacht. Somit ist Polen das achtgrößte Land Europas und auf Rang 32 weltweit, wenn man die Bevölkerungszahl zu Grunde legt. Über 98% der Menschen sind ethnische Polen. Deutsche machen die größte ethnische Minderheit aus, gefolgt von Ukrainern und Weißrussen.

Die Mehrheit der Bevölkerung lebt in Städten, 29% aller Bürger wohnen in einer der 39 größten Städte mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 Menschen.

Die polnischen Arbeitnehmer gehören zu den jüngsten in Europa und die Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter lag im Jahre 2006 bei über 24,481 Millionen. Das Renteneintrittsalter liegt für Männer bei 65 und für Frauen bei 60 Jahren.

Die Mehrheit der Polen (fast 90%) ist römisch-katholisch. Die offizielle Sprache ist Polnisch, aber die meisten gebildeten Polen

sprechen eine oder mehrere Fremdsprachen. Die am weitesten verbreiteten Fremdsprachen sind Englisch, Deutsch und Russisch.

### 1.3. Politisches System

Die Republik Polen ist ein demokratischer Rechtsstaat, der die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit umsetzt. Polens oberstes Recht ist die Verfassung, die am 2. April 1997 verabschiedet und in einem nationalen Referendum ratifiziert wurde.

Das Regierungssystem in der Republik Polen beruht auf der Trennung von und dem Gleichgewicht zwischen Legislative, Exekutive und Judikative. Die gesetzgebende Macht liegt beim Zweikammernparlament, bestehend aus dem Sejm (Unterhaus) und dem Senat (Oberhaus). Die exekutive Macht liegt beim Präsidenten der Republik Polen und beim Ministerrat, während die rechtssprechende Macht bei den Gerichten und Tribunalen verortet ist.

#### 1.3.1. Der Präsident

Der Präsident Polens wird in allgemeinen Wahlen gewählt. Der Präsident wird für jeweils 5 Jahre gewählt und kann höchstens zwei Perioden lang das Amt ausfüllen. Er ist das Staatsoberhaupt und der Oberbefehlshaber der Streitkräfte. Als Repräsentant des Staates in internationalen

### Bevölkerungsstatistiken (Quelle: Zentrales Statistikamt)

	weiblich	männlich	Stadtgebiete	Ländliche Gebiete
1990 (38,2 Millionen)	51,3 %	48,7 %	61,8 %	38,2 %
2006 (38,116 Millionen)	51,7 %	48,3 %	61,2 %	38,8 %

### Bevölkerung im arbeitsfähigen und nicht arbeitsfähigen Alter, in % (Quelle: Zentrales Statistikamt)

	1990	2000	2005	2006	2007
Vor arbeitsfähigem Alter	29,60	24,1	20,6	20,1	19,6
Arbeitsfähiges Alter	57,50	61,2	64	64,2	64,4
Nach arbeitsfähigem Alter	12,90	14,70	15,4	15,7	16

Angelegenheiten kann er internationale Vereinbarungen ratifizieren und auflösen. Der Präsident hat die Pflicht, vom Parlament verabschiedete Gesetze zu unterschreiben, hat aber auch das Recht, gegen sie sein Veto einzulegen. Solch ein Veto kann dann von einer Zweidrittelmehrheit im Sejm überstimmt werden. Er hat auch die Befugnis, das Parlament aufzulösen, wenn es unfähig ist, die Aufgaben der Regierung zu erfüllen oder sich nicht auf einen Entwurf des Staatshaushalts einigen kann. Der Präsident ernennt den Premierminister und die anderen Kabinettsminister.

### 1.3.2. Das Parlament

Die gesetzgeberische Macht liegt beim Zweikammernparlament. Das Oberhaus, der Senat, besteht aus 100 Senatoren, die von ihren Wählern für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt werden.

Der Sejm, oder das Unterhaus, besteht aus 460 Abgeordneten. Sie werden in allgemeinen Wahlen für eine Legislaturperiode von 4 Jahren ins Amt gewählt.

Das Gesetzgebungsverfahren beginnt im Sejm. Ein vom Sejm beschlossenes Gesetz wird dem Senat vorgelegt, der wiederum das Gesetz beschließen, verändern oder ablehnen kann. Ein Veto des Senats kann aber mit einer absoluten Mehrheit im Unterhaus überstimmt werden.

Gemeinsame Sitzungen von Sejm und Senat, unter Führung des Sejm-Marschalls (Sejmvorsitzenden), bilden die Nationalversammlung. Die Aufgaben der Nationalversammlung bestehen darin, die Verfassung zu verabschieden, den Eid des Präsidenten entgegen zu nehmen und über Anklagen gegen den Präsidenten zu beraten und zu entscheiden, der dann dem Staatstribunal vorgeführt werden kann.



### 1.3.3. Der Ministerrat

Der Ministerrat kümmert sich, als Exekutivgewalt, um die inneren und äußeren Angelegenheiten des Staates, die Umsetzung von Gesetzen, die Verwaltung der Behörden, die Zustimmung für den Entwurf zum Staatshaushalt sowie den Erhalt der inneren und äußeren Sicherheit des Landes. Der Ministerrat besteht aus dem Premierminister und den ihm untergeordneten Ministern. Der Premierminister, der vom Präsidenten ernannt wird, bestimmt die Mitglieder der Regierung. Die Regierung wird dann vom Präsidenten ernannt, nachdem das Regierungsprogramm vom Parlament bestätigt worden ist.

Die Regierung ist dem Parlament während ihrer gesamten Amtszeit Rechenschaft schuldig.

Die staatlichen Nichtregierungs-Autoritäten, die das in der Verfassung niedergeschriebene Recht kontrollieren und in Kraft setzen, sind die Oberste Kontrollkammer, der Anwalt zum Schutz der Bürgerrechte (Ombudsmann) und der Nationale Rundfunk- und Fernsehrat.

#### 1.3.3.1. Die Oberste Kontrollkammer

Die Oberste Kontrollkammer (Najwyższa Izba Kontroli, NIK) ist die führende staatliche Kontrolleinrichtung und ist ausschließlich dem Sejm Rechenschaft schuldig. Die Kammer überwacht die Aktivitäten der Verwaltungsbehörden der Regierung, der Nationalbank Polens und anderer staatlicher Behörden. Die NIK hat das Recht, die Aktivitäten kommunaler Politik und von kommerziellen Einrichtungen zu überwachen, wenn es um die Behandlung öffentlicher Finanzen geht.

#### 1.3.3.2. Der Anwalt zum Schutz der Bürgerrechte (Ombudsmann)

Das Amt des Anwalts zum Schutz der Bürgerrechte (Rzecznik Praw Obywatelskich) wurde eingeführt mit dem Ziel, von der Verfassung garantierte Bürgerrechte und Freiheiten zu schützen, ebenso wie andere Rechtsbestimmungen. Der Sejm ernennt den Anwalt für eine Amtszeit von 5 Jahren. Der Anwalt ist unabhängig und nur dem Sejm gegenüber verantwortlich, indem er den Sejm von seinen Aktivitäten informiert.

#### 1.3.3.3. Der Nationale Rundfunk- und Fernsehrat

Der Nationale Rundfunk- und Fernsehrat (Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji, KRRiTV) überwacht die Redefreiheit, das Recht auf Information und das öffentliche Interesse in Bezug auf Radio- und Fernsehübertragungen. Zwei der fünf Mitglieder des Rates werden vom Sejm ernannt, eines vom Senat und weitere zwei vom Präsidenten. Die Amtszeit des Rates beträgt 6 Jahre. Der Rat erstellt die Bedingungen für die Aktivitäten von Rundfunk- und Fernsehsendern fest, überwacht die Befolgung der Regeln, erteilt Lizenzen für Radio- und Fernsehsender und legt Gebühren für Abonnements und Lizenzen fest.

#### 1.4. Zentrale und Kommunale Regierungsverwaltung

Die politischen Aufgaben in Polen sind aufgeteilt in zentrale und kommunale Verwaltung. Die zentrale Verwaltung besteht aus der Präsidentenkanzlei, dem Ministerrat, dessen jeweiligen Ministerien und Strukturen wie Komitees, Zentren und Räten, die in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Parlaments operieren.

Die Verantwortungsbereiche der Ministerien lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Ministerium für Wirtschaft: Politik für die wirtschaftliche Entwicklung des Staates;
- Ministerium des Staatsschatzes: Vertretung des Staatsschatzes hinsichtlich der Verwaltung des Besitzes, einschließlich und besonders die Kommerzialisierung und Privatisierung von in Staatsbesitz befindlichen Betrieben und nationalen Investmentfonds;
- Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten: Außenpolitik;
- Ministerium für Inneres und Verwaltung: zuständig für innere Sicherheit und Staatsverwaltung;
- Ministerium für Finanzen: Steuerpolitik, Staatshaushalt und öffentliche Finanzen;
- Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung: Landwirtschaftspolitik;
- Ministerium für Wissenschaft und Höhere Bildung: Aufsicht über die Politik des Staates in Wissenschaft und im Bereich höherer Bildung;
- Ministerium für Justiz: Erhalt und Entwicklung der grundlegenden Garantien des Rechtsstaates;
- Ministerium für Nationale Verteidigung: Verteidigungspolitik, Fragen in Verbindung mit der Erfüllung der allgemeinen Pflicht zum militärischen Dienst;
- Ministerium für Infrastruktur: Infrastrukturpolitik, Transport und Kommunikation sowie Schifffahrt;

- Ministerium für Kultur und Nationalerbe: unterstützt Kunst und Kultur, schützt das polnische Nationalerbe, setzt Strategien um zur Förderung kultureller und nationaler Traditionen;
- Ministerium für Umweltschutz: Umweltschutz;
- Ministerium für Gesundheit: Verwaltung des Gesundheitssystems, Dienstleistungen für die Öffentlichkeit durch Programme wie die Pharma-Politik, gemeinschaftliche und öffentliche Gesundheit, sowie Gesundheitsförderung und die Vorbeugung von Krankheiten;
- Ministerium für Regionale Entwicklung: Regionalpolitik;
- Ministerium für Nationale Bildung: Politik für die nationale Bildung;
- Ministerium für Sport und Tourismus: Förderung und Entwicklung von Sport und Tourismus;
- Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik: Arbeitspolitik, Sozialfürsorge.

Nach der neuen Verwaltungseinteilung (eingeführt 1999) besteht das Land aus Wojewodschaften (województwa), Landkreise (powiaty), und Gemeinden (gminy). Vertreter des Ministerrats in den Wojewodschaften sind die Wojewoden, die außerdem als Überwachungsbehörde für die Kommunalregierungen fungieren und den Staatsschatz repräsentieren. Ein Wojewode wird vom Premierminister ernannt und ist für die Umsetzung der Regierungspolitik in seiner Wojewodschaft verantwortlich. Der Wojewode ist der Vorsitzende des Wojewodschaftsrates, der politische Maßnahmen festlegt und die Behörden der Wojewodschaft kontrolliert. Der Wojewode ist für die Organisation der Aktivitäten des Rats verantwortlich und sitzt den Ratsversammlungen vor.

### 1.5. Rechtssystem

Die Einrichtungen der Justizverwaltung in Polen sind Gerichte und Tribunale, die getrennt und unabhängig von anderen Macht habenden Einrichtungen sind. Das Justizsystem besteht aus dem Obersten Gerichtshof, den allgemeinen Gerichten, Verwaltungs- und Militärgerichten. Richter sind unabhängig, können nicht entlassen werden und unterstehen ausschließlich der Verfassung und offiziellen Bestimmungen.

Die Aufsicht über die allgemeinen und die Militärgerichte wird vom Obersten Gerichtshof ausgeübt, der Fälle im Einklang mit besonderen Bestimmungen anhört. Er sorgt für Einheitlichkeit und Genauigkeit von Interpretationen des Rechts und veröffentlicht Ansichten zu bestimmten Gesetzen.

Das Oberste Verwaltungsgericht übt Kontrolle aus über die Aktivitäten der öffentlichen Verwaltung und urteilt über die Rechtskonformität kommunaler Regierungsbehörden bei der Umsetzung von Bestimmungen und Rechtsakten kommunaler Regierungsverwaltungsbehörden.

Das Verfassungstribunal urteilt über die Rechtmäßigkeit von Gesetzen und internationalen Vereinbarungen, von durch Staatsbehörden erteilten Bestimmungen und von den Zielen und Aktivitäten politischer Parteien. Das Verfassungstribunal entscheidet auch bei Zuständigkeits-Streitigkeiten zwischen zentralen Staatsbehörden und seine Urteile sind endgültig.

Die wichtigsten Staatsvertreter sind dem Staatstribunal gegenüber verantwortlich, wenn es um Verstöße gegen die Verfassung geht oder um Bestimmungen, die von ihnen oder von ihrem Amt erlassen wurden oder in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

## 2. Infrastruktur

### 2.1. Transport und Kommunikation

Polen liegt im Herzen Europas mit Straßen-, Eisenbahn-, Flug- und Wasserverbindungen zu allen großen europäischen Hauptstädten.

#### 2.1.1. Straßensystem

Das Straßennetz in Polen wird ständig erweitert. Im Jahre 2006 bestand es aus 382.615 Kilometern an Straßen, davon 255.542 Kilometer Straßen mit festem Belag. Es ist daher nicht überraschend, dass der Straßentransport die bevorzugte Methode für den Transport von Waren (75,2% des gesamten Transport, berechnet nach Gewicht) und Passagieren (73,4% des Gesamttransports) ist. Die durchschnittliche Straßendichte wird auf 81,7 Kilometer pro 100 Quadratkilometer geschätzt, wobei das dichteste Netz in städtischen Gebieten mit über 150 Kilometer pro 100 Quadratkilometer vorzufinden ist. Gebiete mit weniger entwickelten Straßensystemen sind die nördlichen und die nordöstlichen Regionen Polens.

### Autofahrt von Warschau

	Entfernung	Zeit
Gdańsk (Danzig)	340 km	4:30
Katowice (Kattowitz)	300 km	4:00
Kraków (Krakau)	300 km	4:30
Łódź (Lodsch)	130 km	2:30
Poznań (Posen)	310 km	4:00
Szczecin (Stettin)	524 km	8:00
Wrocław (Breslau)	344 km	5:30
Olsztyn (Allenstein)	213 km	3:00
Bydgoszcz (Bromberg)	255 km	4:00
Lublin	161 km	2:30

#### 2.1.2. Autobahnen

Polen besitzt 699 Kilometer an Autobahnen und 329 Kilometer an Schnellstraßen (Stand April 2008). Pläne zur Erweiterung des Autobahnnetzes wurden bereits verabschiedet. Es sollen sechs Hauptarterien mit einer Gesamtlänge von ungefähr 1987 Kilometern entstehen. Die folgenden Autobahnen werden derzeit gebaut:

- A1 Nord-Süd, von Gdańsk nach Gorzyczki (an der Grenze zur Tschechischen Republik) mit einer Gesamtlänge von 568 Kilometern;
- A2 West-Zentralost, von der deutschen Grenze über Poznań und Warschau zur Grenze mit Weißrussland, mit einer Gesamtlänge von 615 Kilometern;
- A4 West-Südost, von der deutschen Grenze durch Wrocław, Katowice und Kraków bis zur ukrainischen Grenze, mit einer Gesamtlänge von 670 Kilometern;
- A6 – von der deutschen Grenze bis Szczecin-Wielgowo, mit einer Gesamtlänge von 21 Kilometern (bereits fertig gestellt);
- A8 – Umgehung von Wrocław, westlich und nordwestlich der Stadt, mit einer Gesamtlänge von 35 Kilometern;
- A18 – von der deutschen Grenze nach Krzyżowa, mit einer Gesamtlänge von 78 Kilometern.



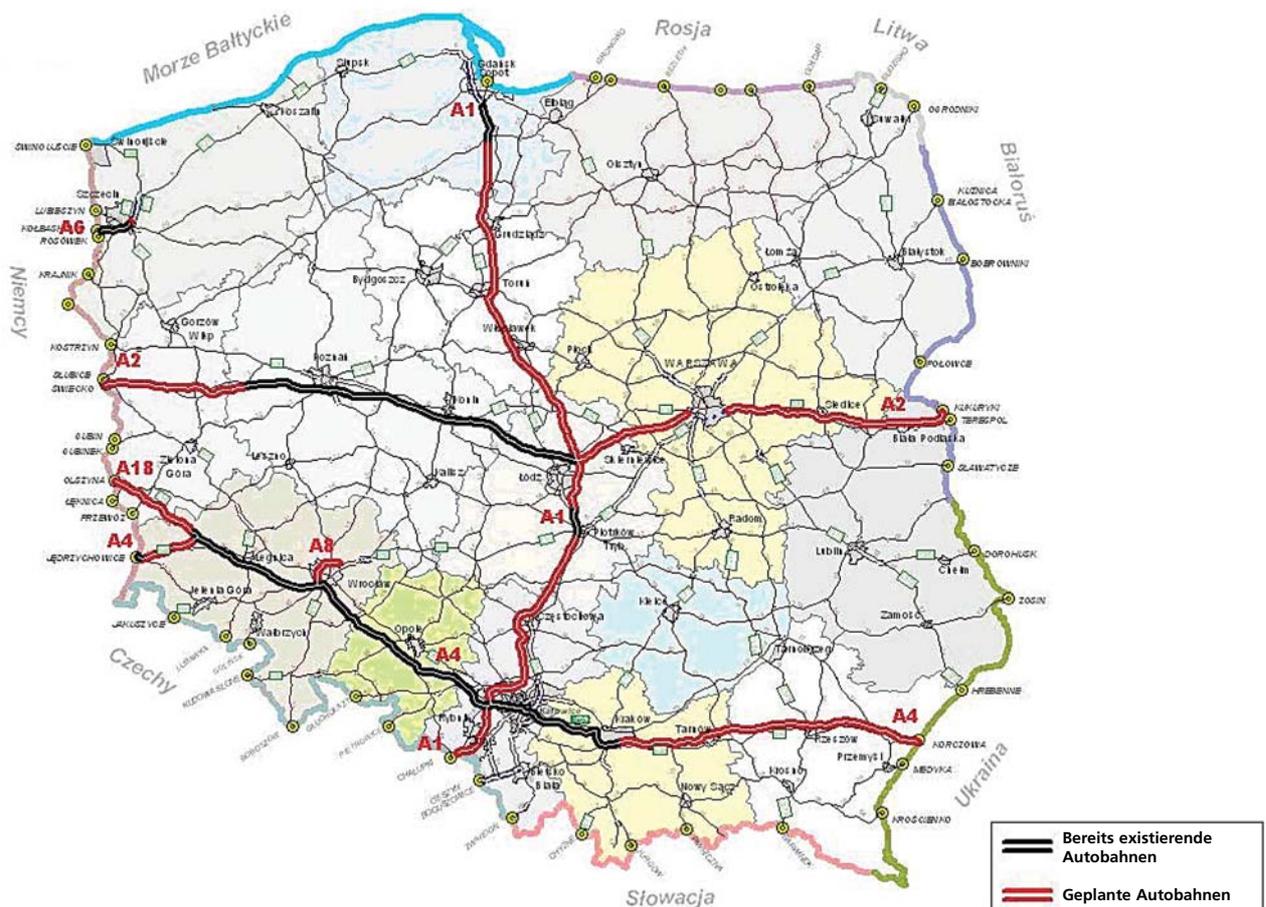
### 2.1.3. Eisenbahnen

Das Eisenbahnnetz in Polen hatte im Jahre 2006 eine Gesamtlänge von 20.176 Kilometern und bestand vornehmlich aus Schmalspurstrecken, von denen 58,8% elektrifiziert waren. Die einzige Strecke mit breiterer Spur ist 400 Kilometer lang und verbindet die Ukraine mit Schlesien, was den schnellen Transport natürlicher Ressourcen möglich macht. Die durchschnittliche Dichte des Schienennetzes beträgt 6,5 Kilometer pro 100 Quadratkilometer. Polen besitzt eine der höchsten Schienendichten in der Welt. Die letzten verbliebenen Netze von Schmalspurbahnen haben eine Länge von

ungefähr 100 Kilometern und liegen in Südostpolen, sollen aber bald ersetzt werden. Die Gesamtlänge des Schienennetzes hat sich seit der Mitte der 1980er Jahre stetig verringert, weil die Strecken wirtschaftlich weniger existenzfähig wurden. Auf der Schiene wird 21,5% des gesamten Güterverkehrs abgefertigt, berechnet in Kilometertonnen.

### Geplantes Autobahnnetz in Polen

Quelle: Generaldirektor für Nationale Straßen und Autobahnen



#### 2.1.4. Lufttransport

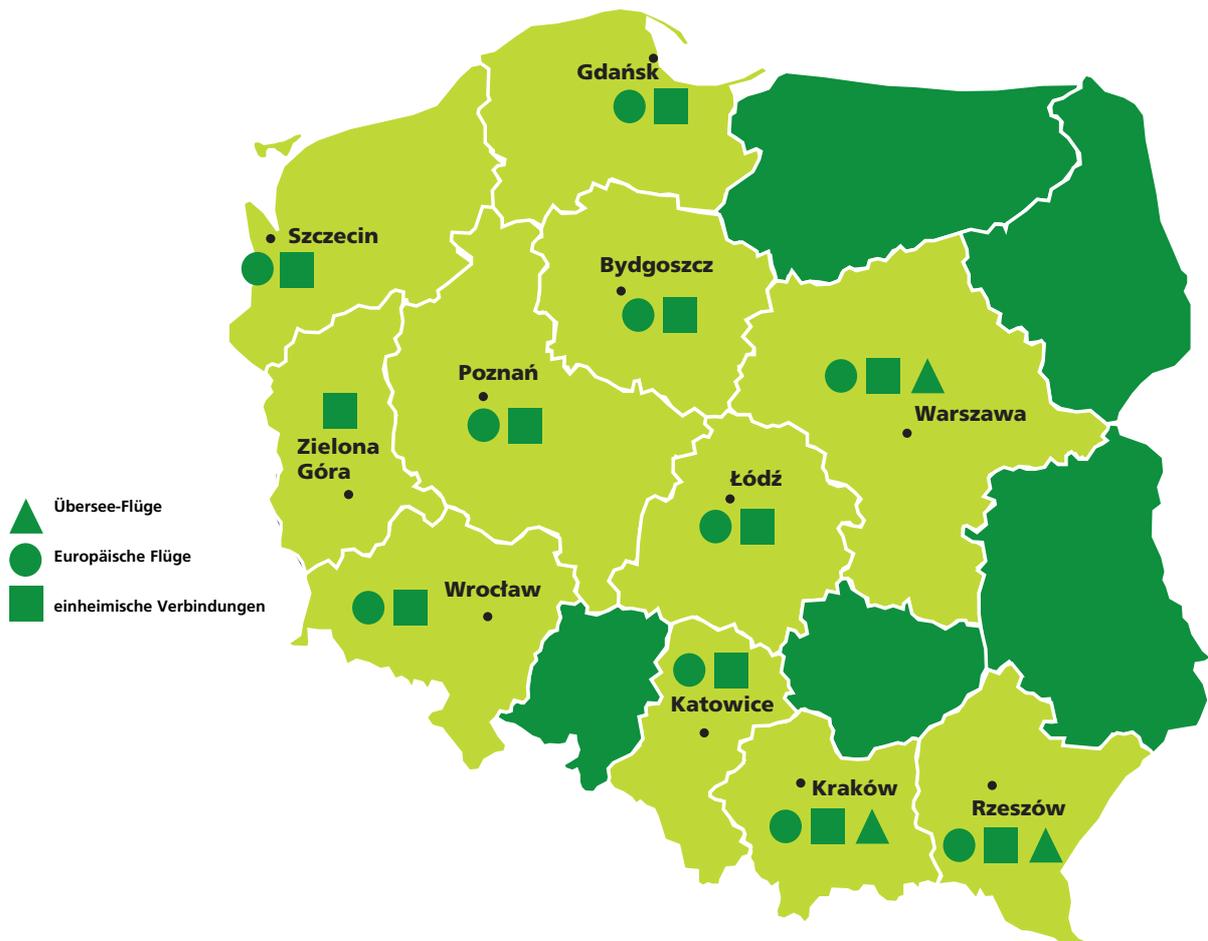
Die Hauptfluglinie des Landes ist LOT Polish Airlines, die ein Mitglied der Star Alliance ist. Im Jahre 2007 wurden ungefähr 19,1 Millionen Passagiere befördert (ein Wachstum von 24,1% gegenüber 2006 und von 215,8% gegenüber 2004). Der größte polnische Flughafen ist der Frederic Chopin-Airport in Warschau (früher „Okęcie Airport“), der Hauptflughafen für In- und Auslandsflüge. Andere polnische Flughäfen (von denen einige auch internationale Verbindungen anbieten) sind in Kraków, Bydgoszcz, Gdańsk, Katowice, Łódź, Poznań, Wrocław, Szczecin, Rzeszów, Szczytno und Zielona Góra. Billigfluglinien wie Aer Lingus,

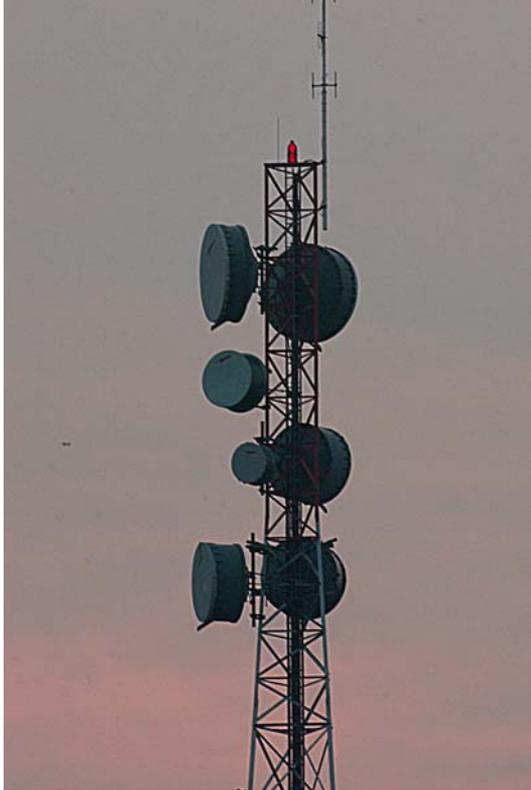
Centralwings, Germanwings, EasyJet, Jet Air, Norwegian, Ryanair, Wizz Air bieten gegenwärtig auch ihre Dienste an.

#### 2.1.5. Wasserwege und Schiffstransport

Die Länge der inländischen Schiffsstrecken beträgt 3660 Kilometer. Der inländische Transport auf Wasserwegen macht 0,63% aller Gütertransporte des Landes aus. Inländische Wasserwege sind eine weniger verbreitete Transportmethode als Straße oder Schiene. Die Flotte umfasst 816 Schiffe für den Gütertransport (Frachter, Schubboote und Schleppkähne) sowie 118 Passagierschiffen mit insgesamt 12,126 Sitzplätzen. Die Oder, die untere Weichsel,

Flughäfen in Polen (Quelle: P.P. „Porty Lotnicze“)





die Warthe und die Noteć, ebenso wie die Wasserwege nahe Gdańsk und Szczecin bieten gute Bedingungen für die Nutzung inländischer Gewässer. Die am häufigsten transportierten Güter sind Sand, Kies, Kohle, Metalle und Düngemittel.

Die wichtigsten kommerziellen Häfen sind Gdańsk, Gdynia, Szczecin und Świnoujście. Die Flotte für den Seetransport besteht aus 121 Schiffen. Der Seetransport macht 0,68% des gesamten Gütertransports aus.

## 2.2. Telekommunikations-Infrastruktur

### 2.2.1. Telekommunikationssysteme

Das letzte Jahrzehnt brachte ein grundlegendes Wachstum des Kommunikations-Sektors mit sich, mit einer wachsenden Zahl von Kunden, besonders im Bereich von Mobiltelefonen, und der Einführung vieler neuer Angebote. Telekommunikation war eine der sich am schnellsten entwickelnden, viel versprechenden Branchen der polnischen Industrie, doch gegenwärtig scheint das Wachstum sich abzuschwächen (in Bezug auf die Finanzen). Gründe sind der stärkere Wettbewerb und die fallenden Preise der Dienstleistungen. Dennoch ist der polnische Telekommunikationsmarkt der mit Abstand größte aller neuen EU-Mitgliedsstaaten.

Festnetztelefone sind in fast 60% aller Haushalte vorhanden, wobei diese Zahl in den letzten zwei Jahren wegen des Ersatzes durch Mobiltelefone zurück gegangen ist. Anbieter haben darüber hinaus neue, kabellose Technologien wie WiMax als Ersatz für

die traditionellen Festnetztelefone eingeführt.

Der Deregulierungsprozess hat das Preisniveau des Festnetz-Telefonierens deutlich beeinflusst. Die dominante Position des vorherrschenden Anbieters, Telekomunikacja Polska S.A. (TP S.A.), wurde weiter geschwächt. Alternative Anbieter haben in den Markt eingegriffen, ohne ein eigenes Netz zu entwickeln. Sie nutzen Regulierungslösungen wie Bitstream Access (BSA), Wholesale Lines Rental (WLR) oder Local Loop Unbundling (LLU), die von der nationalen Regulierungsbehörde eingeführt wurden.

Zusätzlich offerieren Kabelfernsehen-Anbieter in den größten Städten Dreifach-Dienstleistungen: Fernsehen, Internetzugang und Festnetztelefon. Sie wurden zu wichtigen Marktteilnehmern und haben jetzt schon 4,5 Millionen Abonnenten.

Polen ist einer der größten europäischen Importeure von Ausrüstung und Geräten aus dem Telekommunikations-Bereich. In den lokalen Märkten für Festnetztelefone sind führend: Atlantel Doro, MaxCom, Mescomp, Phillips, Panasonic, Sagem, Siemens, Swissvoice, Topcom.

#### 2.2.1.1. Festnetztelefon-Systeme

Die Telekomunikacja Polska S.A. dominierte ganz entschieden den Festnetztelefon-Markt im Jahre 2007. Sie verlor aber deutlich in diesem Markt wegen der starken Werbeaktivitäten von Konkurrenzanbietern wie Netia S.A., Dialog S.A. und Tele2 Polska Sp. z o.o., die Endkunden der TP S.A. mit Hilfe von WLR abwerben konnten. Der gesamte Festnetz-Markt geht aber wegen der Ablösung durch Mobiltelefone und das Telefonieren im Internet zurück.

### 2.2.1.2. Internet

Nach den Zahlen des Amtes für Elektronische Kommunikation hatte der polnische Markt für Internetanschlüsse einen Wert von 2,71 Milliarden PLN, 7% weniger als 2006. Der niedrigere Umsatz ist allerdings auf die großen Rabattaktionen der Anbieter zurückzuführen, die neue Abonnenten gewinnen wollten. Daher wird im Jahre 2008 ein Umsatzwachstum zu verzeichnen sein. Ein weiterer Marktwachstum ist zu erwarten, weil Polen nach wie vor im Vergleich mit dem EU-Durchschnitt zurück liegt – trotz 630.000 neuen Abonnenten im Jahre 2007 (ein Wachstum von 22% Jahr zu Jahr). Der Hauptanbieter für den Internetzugang mit einem Marktanteil von fast 43% ist die Telekomunikacja Polska S.A. mit ihrem Angebot „Neostrada“, einer Lösung auf DSL-Basis. Durch Druck der Regulierungsbehörden konnten auch Festnetz-Konkurrenten wie Netia, Dialog, Tele2 oder GTS Energis den Kunden der TP S.A. ihre Dienste mit Hilfe der BSA-Lösung offerieren. Die Konkurrenten überzeugen immer mehr Kunden, ihre Dienste in Anspruch zu nehmen. In den größeren Städten, wo die Kabelanbieter ihre eigene Infrastruktur haben, ist der Internetzugang über Kabel eine Alternative zu den Lösungen auf DSL-Basis.

Die größten Anbieter für mobiles Internet sind die Mobilfunkbetreiber: PTC, Polkomtel und PTK Centertel. Die dichteste Versorgung mit mobilem Internetzugang wird von PTC angeboten, der als erster mobiles Internet mit seinem Service „blue connect“ anbot. Die schlechteste Abdeckung wird von Polkomtel angeboten, der seine Investition in die EDGE-Technologie verschoben hat. Mobiles Internet ist allgemein in großen und mittelgroßen Städten verfügbar. Der vierte Betreiber, P4, führt mobilen Internetzugang zuerst in Warschau ein.

Im Juni 2007 gab es ungefähr 3,4 Millionen Breitband-Internetverbindungen (22% Wachstum im Vergleich zum Vorjahr), womit Polen in Europa an neunter und weltweit an 19. Stelle lag. Mitte 2007 hatten über 22% der polnischen Haushalte eine schnelle Internetverbindung (16% ein Jahr zuvor).

Im Jahre 2007 besaßen über 60% der Haushalte einen Computer, 40% hatten Zugang zu Breitband-Internet (15% hatten Internet mit einer Geschwindigkeit von bis zu 1 Mb/s) und 20% nutzten das Internet regelmäßig für Bankgeschäfte und Einkäufe.

### 2.2.1.3. Mobiltelefone

Mobiltelefone sind eines der Hauptsegmente des Telekommunikationsmarktes und waren 2007 immer noch ein Wachstumsmotor. Der Markt für Mobiltelefone erlebt seit 1996 einen Boom. Die Durchdringungsrate liegt bei über 100%. Dies bedeutet, dass statistisch gesehen jeder Pole ein Mobiltelefon nutzt. Allerdings besitzen gut 20% der Bevölkerung noch immer kein Mobiltelefon und haben auch nicht die Absicht, dies zu ändern.

Über die Hälfte der Mobilfunk-Kunden besitzen Pre-Paid-Konten. Dieser Anteil wird durch die Einführung der MVNOs sogar noch steigen, die zur Zeit ausschließlich Pre-Paid-Angebote unterbreiten. Die dritte Art der Bezahlung, typisch für den polnischen Markt, ist Mix, das die Vorteile der im Voraus und der im Nachhinein bezahlten Dienste verbindet und bei den Kunden sehr beliebt ist.

Der Wettbewerb auf dem polnischen Mobilfunkmarkt war im Jahre 2007 sehr stark. Es gibt drei marktbeherrschende Anbieter: Polska Telefonia Cyfrowa (Marken „Era“ und „Heyah“), Polkomtel (Marken „Plus“ und „Sami Swoi“) und PTK Centertel (Marke „Orange“), die mehr oder weniger jeweils ein Drittel der Marktanteile halten. Die Netze dieser Anbieter decken alle fast

100% des Landes ab. Der neue 3G-Anbieter P4 (Marke „Play“) trat 2007 in den Markt ein, entwickelt noch sein eigenes Netz und nutzt zur Zeit das 2G-Netz von Polkomtel, auf der Grundlage einer nationalen Roaming-Vereinbarung. Zu Beginn des Jahres 2008 verkündete P4, eine Million Kunden zu haben. P4 verfolgt eine aggressive, an junge Leute gerichtete Strategie.

Aufgrund des Drucks der Regulierer stiegen 2006 die ersten mobilen virtuellen Netzwerkbetreiber (MVNO) auf dem polnischen Markt ein. Im Augenblick gibt es 8 virtuelle Betreiber:

- mBank mobile, eingeführt von der ersten Internetbank und betrieben mit dem Netz von Polkomtel;
- Carrefour Mova, eingeführt von dem Einzelhändler und betrieben mit dem Netz von Polkomtel;
- Wpmobi, eingeführt von Wirtualna Polska S.A., einem Internetportal, und betrieben mit dem Netz von PTK Centertel;
- myAvon, eingeführt von Avon Mobile Sp. z o.o. und betrieben mit dem Netz von PTK Centertel;
- Mobilking, eingeführt vom Penta Investmentfonds und betrieben mit dem Netz von PTC;
- MNI S.A., Alternativer Anbieter, operiert als MVNE (ermöglicht MVNO ihren Betrieb), betrieben mit dem Netz von PTK Centertel. Handelsmarken in der MNI-Plattform: Snickers Mobile (Master Foods), Ezo Mobile (Ezo TV) und Simfonia;
- Cyfrowy Polsat, eingeführt von einem kommerziellen Kabelfernsehunternehmen und betrieben mit dem Netz von PTC;
- Aster, eingeführt von einem Kabelfernsehunternehmen, und betrieben mit dem Netz von PTK Centertel.

Es wird erwartet, dass weitere virtuelle Betreiber auf den Markt kommen werden, was die Konkurrenz erhöhen und den durch-

schnittlichen Umsatz pro Nutzer (ARPU) senken könnte. Allerdings haben die meisten Betreiber nicht das angepeilte Umsatzniveau erreicht, hauptsächlich wegen ihrer begrenzten Verkaufsnetze und wegen gekürzter Werbemaßnahmen im Vergleich zu den dominierenden Betreibern.

Das Angebot der Mobilnetz-Betreiber ist erhältlich in den Filialen der Unternehmen, gelegen in den renommiertesten Gegenden und in Einkaufszentren. Handykarten können in fast jedem Zeitungskiosk, in Supermärkten oder bei Bankautomaten aufgeladen werden. Die Angebote der MVNO-Anbieter ist eher über deren Websites erhältlich und die Waren werden dann per Post verschickt. Die beliebteste Marke für Mobiltelefone in Polen ist Nokia. Andere Unternehmen mit einem großen Marktanteil sind LG, Motorola, RIM, Sagem, Samsung und Sony Ericsson.

### *2.3. Telekommunikations Dichte und Markt für Verbindungsgebühren*

Ende 2005 gab es in Polen 309 Festnetztelefone auf 1000 Einwohner. Ende 2006 waren es nur noch 296 Festnetzanschlüsse pro 1000 Einwohner. Dieser Abwärtstrend setzt sich fort.

Ungefähr 80,7% der 11,284 Millionen Telefonlinien im Jahre 2006 wurden in Städten installiert. Private Abonnenten besaßen ungefähr 72,4% der Festnetztelefone. Die Zahl der Nutzer von Mobiltelefonen steigt schnell (2007 gab es 41 Millionen Nutzer) und die Zahl der Festnetz-Abonnenten fällt, was 2007 einen Rückfall des Marktwerts um 11% verursachte. Ungefähr 87% der Abonnenten werden von der TP S.A. versorgt.

Der Wert des Marktes für den Handel mit Verbindungsgebühren 2007 erreichte 370 Millionen PLN (über 100 Millionen EUR). Die größten Umsätze wurden erzielt von: TP S.A.

Exatel S.A., Telekomunikacja Kolejowa Sp. z o.o., Netia S.A., Crowley Data Poland Sp. z o.o. und GTS Energis Sp. z o.o. Die größten Vertreter des Großhandelsmarkts waren: TP S.A. Exatel S.A., Telekomunikacja Kolejowa Sp. z o.o. und Netia S.A. 48,8% des Marktes für Zwischenbetreiber wurde von der TP S.A. gehalten und 7,5% von GTS Energis Sp. z o.o.

*2.4. Datenübertragungssysteme und Dichte*  
Die Telekomunikacja Polska S.A. bietet paketvermittelte Datenübertragung (POLPAK) für kleine und mittlere Unternehmen an. Das Netzwerk besteht aus 53 Knoten, deckt das gesamte Land ab und ermöglicht Verbindungen in 140 Länder. Es ist zugeschnitten auf Benutzer, die keine ständige Verbindung brauchen, sondern periodische Datenübertragung. Das System teilt Daten in Pakete ein und überträgt sie mit einer Geschwindigkeit von 2 Megabit pro Sekunde. Das Netz toleriert Verbindungen von schlechter Qualität, was die Sicherheit der übertragenen Daten gewährleistet.

Größere Unternehmen können POLPAK-T nutzen, das auf dem Frame Relay/ATM-System basiert. Seine wichtigsten Einrichtungen sind ein ständige virtuelle Kreisläufe und virtuelle private Netzwerke. Diese Einrichtung ist geeignet für Unternehmen mit Büros und Filialen in großen polnischen Städten. Das Netzwerk wurde 1996 eingerichtet. Heute werden die Dienstleistungen über das Netz von TeliaSonera und OpenTransit (France Telecom) angeboten, wodurch Multigigabyte-Verbindungen möglich werden. Der Internet-DSL-Service „Neostrada“ von TP S.A., der gegenwärtig angeboten wird, nutzt die Struktur von POLPAK-T.

### 3. Natürliche Ressourcen

#### 3.1. Steinkohle und Braunkohle

Polen besitzt bedeutende Vorkommen an Stein- und Braunkohle. Das Gesamtvorkommen an Kohle wird auf ungefähr 43 Milliarden Metertonnen geschätzt. Die meisten polnischen Kohleminen sind gelegen in Oberschlesien (Górny Śląsk), der dichtesten Industrieregion des Landes.

Die Steinkohleproduktion lag im Jahre 2006 bei etwa 97,6 Millionen Metertonnen, also höher als der einheimische Konsum (83,7 Millionen Metertonnen). Ein Teil des Über-



schusses wurde exportiert (16,7 Millionen Metertonnen), mit dem Rest wurden die Vorräte aufgestockt.

Die Braunkohlevorräte werden auf etwa 14 Milliarden Metertonnen geschätzt und liegen üblicherweise in einer Tiefe von 100 bis 200 Metern, was die Förderung verhältnismäßig leicht macht. Polnische Braunkohle hat einen relativ geringen Wärme erzeugenden Wert und ist wirtschaftlich nicht geeignet für Transporte über längere Strecken. Daher sind die Abnehmer meist kohlebetriebene Kraftwerke in der Nähe der Bergwerke. Die Braunkohleproduktion lag 2005 bei 62 Millionen Metertonnen. In der ersten Jahreshälfte 2007 war die Produktion fast 10% geringer als in der ersten Jahreshälfte 2006 und erreichte noch 27,9 Millionen

Metertonnen. Es wird damit gerechnet, dass das gegenwärtige Jahresniveau der Produktion (ungefähr 60 Millionen Metertonnen) bis 2021 aufrecht erhalten werden kann, bevor es danach bis zu den Jahren 2040-2045 ganz auf Null sinken wird.

### 3.2. Öl und Gas

Bis Ende 2005 wurden in Polen 66 Ölvorkommen ausgeschöpft, 2 davon vor der Küste.

Geologisch dokumentierte Ressourcen werden auf insgesamt 21 Millionen Metertonnen geschätzt und liegen vor allem in Südost- und Nordpolen. Die Struktur der Ölvorkommen – und in einigen Fällen ihre Lage – begrenzt die Möglichkeiten, die Produktion zu erhöhen. Daher ist Polen gezwungen, sowohl Öl- als auch Petroleumprodukte zu importieren. Im Jahre 2006 wurden 765.000 Metertonnen Öl produziert (die Schätzungen für 2007 liegen bei 700.000 Metertonnen), von denen 248.000 Metertonnen aus der Offshore-Produktion stammten. Diese heimische Ölförderung deckte nur 3% der nationalen Nachfrage ab.

Verarbeitete Kraftstoffe stammen meist von polnischen Raffinerien, wegen Beschränkungen (sowohl logistisch als auch zolltechnisch) für importierte Produkte. Importierte Produkte werden in begrenztem Umfang nahe den Grenzen zur Tschechischen Republik und zu Deutschland verwendet.

Wegen rasant steigender Kraftstoffpreise gibt es ein großes Interesse an der Entwicklung von Infrastruktur zur Produktion und zur Nutzung von „Biodiesel“.

Polen ist ein Importeur von Erdgas. Etwa 75% des landesweiten Bedarfs werden durch Importe abgedeckt. Die Gasproduktion erreichte 2006 einen Wert von 3,2 Milliarden Kubikmetern. Das Land produziert eine unzureichende Menge an nitriertem Erdgas. Die Gasvorkommen werden auf 143 Kubikkilometer geschätzt. Die in Südostpolen gelegenen werden als die attraktivsten angesehen, weil das Gas einen hohen Wärme erzeugenden Wert hat. Der Großteil der polnischen Gasversorgung wird derzeit mit Importen aus Russland abgedeckt.

### 3.3. Andere Vorkommen

Polen verfügt außerdem über kleine Vorkommen an Schwefel, Salzen und Kaliumsalzen. Zu den gefördert Metallen gehören Kupfer, Zink, Blei und Eisen. KGHM, ein Kupfer förderndes Unternehmen mit Sitz in Südwestpolen, ist der weltweit drittgrößte Kupferproduzent und ist sowohl an der Warschauer als auch an der Londoner Wertpapierbörse gelistet.

Andere häufig in Polen auftretende Ressourcen sind Kalk, Marmor, Dolomit, Kreide, Gips und Quarz.

### 3.4. Feldfrüchte und Vieh

Getreide, Kartoffeln und Zuckerrüben sind die wichtigsten Feldprodukte in der polnischen Landwirtschaft. Polen ist auch ein großer Produzent von Äpfeln, Kohl, Mohrrüben, Weizen und Roggen. Die Zahl der Rinder und Kühe wurde zum Ende des Jahres 2007 auf 5,4 Millionen und die Zahl der zum Schlachten gehaltenen Schweine auf 15,7 Millionen geschätzt.

## 4. Energiesektor

Im Jahre 2006 erzeugten polnische Kraftwerke eine Gesamtenergiemenge von 161,7TWh, während der nationale Konsum bei 136,7TWh lag. Die jährliche Elektrizitätserzeugung pro Einwohner lag demnach bei ungefähr 4200KWh. Die Hauptmaterialien für die Erzeugung von Elektrizität waren Stein- und Braunkohle. Ein kleiner Prozentsatz vom Gesamtvolumen der Stromproduktion stammt aus erneuerbaren Energiequellen (4,3TWh im Jahre 2006), mit der Wasserkraft als dominierendem Element. Polen betreibt keine Atomkraftwerke. Nach Projektionen der Europäischen Kommission sollte Polen das Ziel verfolgen, bis zum Jahre 2020 einen Anteil von 15%



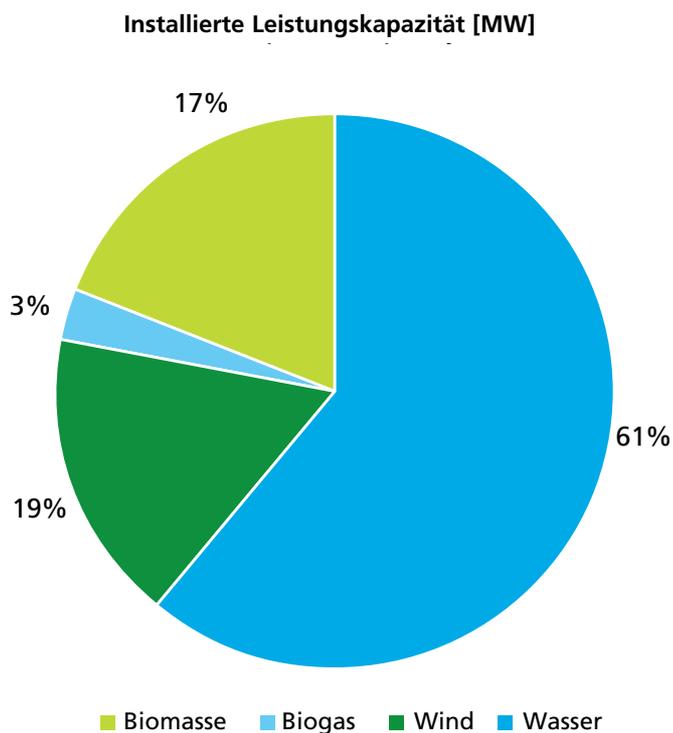
erneuerbarer Energien an der gesamten, an die Endverbraucher verkauften Energie zu erzielen.

Der früher zu 100% staatseigene Energiesektor, wird derzeit gerade privatisiert. Dieser Prozess schließt Kraftwerke sowie Vertriebsunternehmen für Elektrizität im ganzen Land mit ein.

Energieverkäufe an Privatverbraucher ist tariflich reguliert, während der Verkauf an Industriekunden auf einer Wettbewerbsbasis vonstatten geht. Es wird erwartet, dass die Tarifverpflichtung für Verkäufe an Privathaushalte zum 1. Januar 2009 abgeschafft wird, was zu Preiserhöhungen in der gesamten Branche führen kann.

Andere Faktoren, die den Markt in Zukunft beeinflussen können, sind die Notwendigkeit, neue Produktionskapazitäten zu erschließen, eine niedrige Kohlendioxid-Zuteilungsquote und sehr strenge EU-Anforderungen zum Umweltschutz, was die auf Kohle basierende polnische Energieproduktion betreffen wird. Es wird damit gerechnet, dass diese Faktoren zu Preiserhöhungen für Energie in den kommenden Jahren führen werden.

Anteil der jeweiligen erneuerbaren Energiequelle an der Gesamtkapazität erneuerbarer Energien zum Ende des Jahres 2007



(Quelle: Polnische Wirtschaftskammer für Erneuerbare Energien)

## 5. Industrie

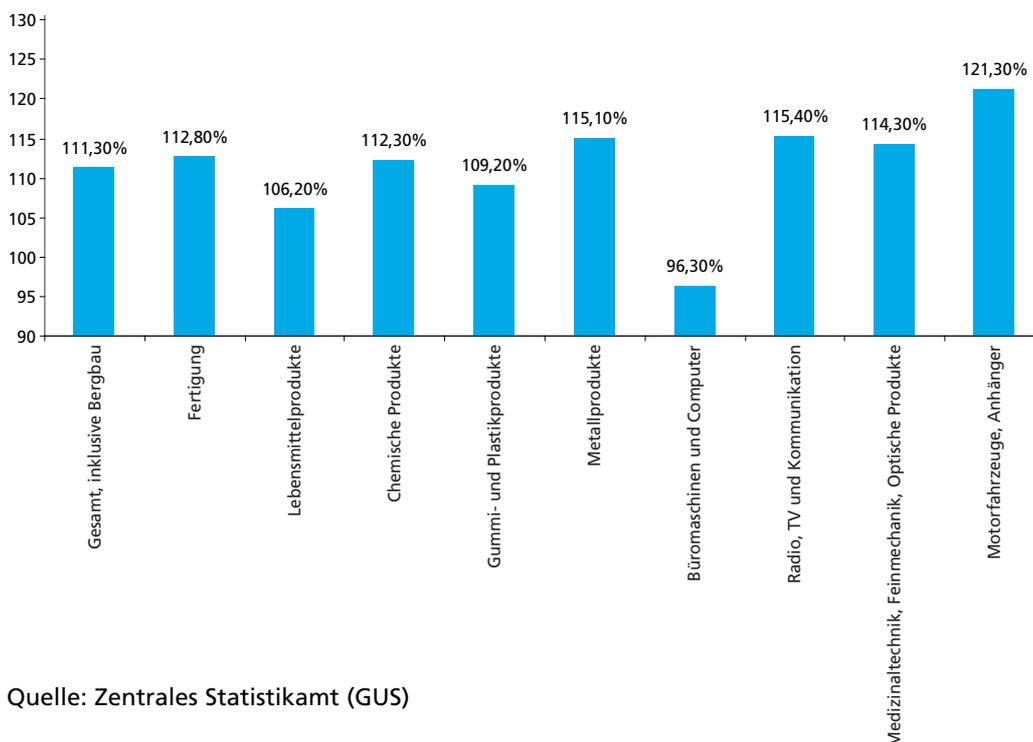
Die Industrie (gewerbliche Wirtschaft) machte im Jahr 2006 einen Anteil von 21,6% am polnischen Bruttosozialprodukt aus. Die Wertschöpfung in der Industrie kam auf einen Betrag von 230,48 Milliarden PLN. Der Anteil des Privatsektors an der Erzeugung des Bruttosozialprodukts 2006 lag bei 67,1%, was in absoluten Zahlen ausgedrückt 712 Milliarden PLN gleichkommt.

Abbildung 1 stellt die Ergebnisse einiger Industrien 2006 dar und zeigt, dass die Produktion von Radio-, Fernseh- und Kommunikationsausrüstung gegenüber 2005 um 44% anstieg, die Produktion von Büromaschinen und Computern um über 28% und von Kraftfahrzeugen und Anhängern um fast 23%.

Polen wird zum europäischen Zentrum für das Auslagern von modernen Geschäftsvorgängen (BPO). BPO-Zentren in Polen gehören größtenteils zu großen internationalen Unternehmen und bieten Dienstleistungen in Verbindung mit IT-Systemen, Finanzen und Buchhaltung, Forschung und Entwicklung, Lagerung und Lagerlogistik an.

Polen ist berühmt für Produktion und Instandhaltungsarbeiten im Bereich Luftfahrt. Etwa 100 Luftfahrtsunternehmen mit gut 20.000 Mitarbeitern sind in Polen tätig. Das „Luftfahrt-Tal“ in Südostpolen enthält eine Gruppe von Herstellern sowie wissenschaftlichen Ausbildungs- und Forschungszentren in Verbindung mit der Luftfahrt, samt einer Universität mit einer Fakultät für Maschinenbau und Luftfahrt.

### Wachstum der im Jahr 2006 verkauften Industrieproduktion (konstante Preise, Jahr 2005 = 100%)



Quelle: Zentrales Statistikamt (GUS)

Polen ist auch einer der führenden Hersteller von Yachten. Im Jahre 2006 waren über 4600 Unternehmen in Polen gemeldet, die entweder Boote bauen oder Dienstleistungen in dem Bereich anbieten. In Polen spezialisiert man sich auf kleine und mittelgroße, bis zu 8 Meter lange Yachten. Polnische Yachten sind für ihr hochwertiges Laminat, die Präzisionsausstattung, ihre moderne Konstruktion, die genaue handwerkliche Arbeit und die Liebe zum Detail bekannt. Sie werden hauptsächlich nach Spanien, Deutschland, Frankreich, die Niederlande, das Vereinigte Königreich, Russland, Japan, Australien und in die USA exportiert.

Polen bietet den besten Standort für Produzenten von Teilen für die Automobilindustrie. Polnische Spezialisierungen sind Reifen, Autositze und Polsterungen, Autoelektronik, elektrische Kabel und Autobremssysteme. Der Zufluss ausländischer Investitionen in die Automobilbranche hat in den vergangenen Jahren zu einem rasanten Anstieg in der Zahl der Subunternehmer geführt, die derzeit auf etwa 650 Hersteller geschätzt wird. Viele von ihnen besitzen das höchste Qualitäts-Zertifikat: ISO/TS 16949.

Das größte Produktionszentrum Europas für „weiße“ Haushaltgeräte liegt in der Sonderwirtschaftszone Łódź, wo einige der weltgrößten Hersteller ihre Fabriken errichtet haben: BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH, Indesit Company, Whirlpool, Electrolux und die Fagor Electrodomesticos Group sind in dieser Zone tätig. Polnische Landwirtschaftsprodukte haben in Europa einen exzellenten Ruf. Sie werden als gesund, biologisch angebaut und von hohem Nährwert angesehen. Polen war 2006 der größte Apfelproduzent Europas und auch führend bei der Herstellung von Beerenobst wie Himbeeren, schwarzen Johannisbeeren, Erdbeeren und Kirschen.

## 6. Tourismus

Polen lag im Jahre 2006 in der Rangfolge der meistbesuchten Länder der Welt auf Platz 16 und auf dem ersten Rang unter den neuen EU-Mitgliedsländern Mitteleuropas. Mehr als 66 Millionen Ausländer besuchten Polen im Jahr 2007 (nur eine leichte Steigerung gegenüber 2006), darunter 16,3 Millionen Touristen (Wachstum von 3,8% gegenüber 2006), hauptsächlich aus Deutschland und der Tschechischen Republik. Sie gaben 2005 über 3 Milliarden USD aus. Im Jahre 2006 waren es 3,4 Milliarden USD und 2007 gut 3,8 Milliarden USD. Nach den Schätzungen des Tourismusinstituts wird es bis 2013 einen moderaten Anstieg der gesamten ausländischen Reisen nach Polen geben (etwa 2,9%), und die jährliche Wachstumsrate für Touristenbesuche soll bei rund 4% liegen.



Über 93% der Ausländer reisen auf Straßen-Grenzübergängen nach Polen ein. Nach Schätzungen für 2007 haben etwa 3,8 Millionen Besucher angegeben, nach Polen zum Urlaub gekommen zu sein, 4,9 Millionen reisten für Geschäfte an, während 2,8 Millionen kamen, um Familie und Freunde zu besuchen.

Polen besitzt ein reiches kulturelles Erbe und eine vielfältige Landschaft. Bemerkenswerte Orte sind unter anderen Warschau (die Hauptstadt), die historische Hauptstadt Kraków, Wrocław, Gdańsk, Toruń, Wieliczka mit seinem Salzbergwerk und die Masurische Seenplatte. Die geographische Vielseitigkeit bietet für jeden touristischen Geschmack etwas: von spektakulären Bergzügen bis hin zu malerischen Seen und der Meeresküste.

Polens Hotelinfrastruktur expandiert. Im Jahre 2006 gab es 1295 Hotels, 109 Motels, 242 Pensionen, 655 anderen Hoteleinrichtungen, und 295 Jugendherbergen. Die Gesamtzahl der Betten liegt bei ungefähr 574.600, davon 133.800 in Hotels. Pensionen boten 11.100 Betten an, Motels über 4100. Über 49.000 Betten standen außerdem in Trainings- und Erholungszentren zur Verfügung und 136.200 in Ferienzentren. Das Catering-Netz weitete sich parallel zum Wachstum der Unterkunfts-Infrastruktur aus.

Polen lag auf dem siebten Platz, wenn es um die Zahl an Kurzentren ging. Mehr als 321 Kureinrichtungen bieten Gesundheitsbehandlungen an 75 Orten in Gebieten an, die wegen ihrer natürlich heilenden Umwelt einzigartig sind. Die größten von ihnen sind unter anderen Nałęczów, Krynica Zdrój, Augustów, Kołobrzeg, Ciechocinek, Rabka, Duszniki Zdrój und Wieliczka, eine unterirdische Kureinrichtung in einem ehemaligen Salzbergwerk.

## 7. Polnische Banken und Finanzielle Institutionen

Das Bankensystem in Polen besteht aus der Zentralbank (Nationalbank Polens, NBP), Geschäftsbanken (sowie Filialen von Kreditinstituten) sowie Genossenschaftsbanken.

Die Aktivitäten von Banken in Polen wurden von der Bankenaufsichtskommission überwacht, einer separaten Einheit innerhalb der NBP, die direkt dem Präsidenten der NBP unterstand. Am 1. Januar 2008 übernahm aber die Finanzaufsichtskommission (Komisja Nadzoru Finansowego, KNF) die Aufsicht der Banken und Einrichtungen für elektronisches Geld. Die Hauptaufgaben der KNF sind: Kapitalmarktaufsicht, Versicherungsaufsicht, Aufsicht über die Altersversorgung, ergänzende Aufsicht von Finanz-Konglomeraten (einige überwachte Unternehmen innerhalb des Konglomerats), Bankenaufsicht und Aufsicht über Einrichtungen für elektronisches Geld. Die KNF selbst wird vom Präsidenten des Ministerrats beaufsichtigt.

### 7.1. Die Polnische Nationalbank

Die Polnische Nationalbank (NBP) ist die Zentralbank der Republik Polen. Die grundlegende Aufgabe der NBP ist laut polnischer Verfassung, laut NBP-Gesetz und laut Bankengesetz die Stabilisierung des Preisniveaus. Entsprechend der Strategie des Geldpolitischen Rates ist es das Ziel, die Inflationsrate auf einem Niveau von 2,5% (+- 1 Prozentpunkt) zu halten. Die NBP ist nicht nur für die Preisstabilität, sondern auch für den Wechselkurs des Polnischen Złoty (PLN) verantwortlich. Die drei Grundfunktionen der NBP sind: die einzige Einrichtung zu sein, welche die polnische Währung ausgibt und das Handeln als Staatsbank sowie als die Bank aller anderen Banken.

Die Führungsämter der NBP sind der Präsident der NBP, der Geldpolitische Rat und

der Vorstand der NBP. Der Geldpolitische Rat gestaltet die Grundlagen der Währungspolitik, legt die Zinssätze sowie die Höhe der Pflichtreserven für Geschäftsbanken fest. Der Vorstand der NBP hat die Aufgabe, diese Politik umzusetzen.

### 7.2. Geschäftsbanken

Ende September 2007 gab es in Polen 646 Banken: 51 Geschäftsbanken, 13 Filialen von Kreditinstituten und 582 Genossenschaftsbanken mit Marktanteilen von jeweils 89,9%, 4,0% und 6,1% am gesamten Bankensektor. Der Gesamtwert der Aktiva des polnischen Bankensektors betrug 800 Milliarden PLN. Polnische Investoren kontrollierten 11 Geschäftsbanken – darunter der Staatsschatz, der 4 Banken kontrollierte – und alle Genossenschaftsbanken. Ausländische Investoren übten ihren Einfluss über 40 Geschäftsbanken aus und kontrollierten (zusammen mit den von ihnen gehaltenen 13 Filialen der Kreditinstitute) 70,2% der Aktiva des Sektors. Der größte Anteil an ausländischem Investitionskapital bei Geschäftsbanken kam mit Stand von Ende September 2007 aus Belgien (12.7%), Deutschland (9.5%), Frankreich (5.0%), gefolgt von Österreich (4.8%), USA (4.3%), Portugal (4.2%), Irland (3.8%) und den Niederlanden (3.8%). 17.8% der gesamten Aktiva von Geschäftsbanken gehörten dagegen Investoren aus Italien (4 Banken), 9.0% Investoren aus Deutschland (9 Banken), 8.2% Investoren aus den Niederlanden (4 Banken), 7.7% Investoren aus den USA (5 Banken), 5.7% Investoren aus Belgien (4 Banken), 4.7% Investoren aus Irland (1 Bank), 3.9% Investoren aus Frankreich (9 Banken), 3.7% Investoren aus Portugal (2 Banken), 2.0% Investoren aus Österreich (3 Banken), 1.3% Investoren aus Schweden (3 Banken) and 1.0% Investoren aus Spanien (2 Banken).

Da viele der internationalen Bankengruppen derzeit auf dem polnischen Markt operieren, können ausländische Investoren weltweit

bekanntere Banken in Polen finden. Außerdem wurden bei Bankdienstleistungen in den vergangenen Jahren deutliche Fortschritte gemacht. Polnische Banken haben die modernsten Lösungen übernommen und neue Dienstleistungen angeboten, auch für kleine und mittlere Unternehmen und Konzerne.



Zum Ende des Jahres 2007 waren gut 26 Millionen Geldkarten im Umlauf (aller bekannten Kartenausgeber wie VISA, MasterCard, Diners Club und American Express), darunter fast 8 Millionen Kreditkarten. Die Zahl der Banken, welche Kreditkarten für kleine und mittlere Unternehmen anbieten, hat in letzter Zeit in Polen zugenommen. Es gab 11.542 Bankautomaten im ganzen Land und 610 Millionen Transaktionen mit einem Gesamtwert von 210 Milliarden PLN wurden über Bankautomaten abgewickelt. Die Zahl der Bankfilialen in Polen stieg auf 13.468. Das Wachstum hatte auch einen positiven Effekt auf das Niveau der Dienstleistungen für Unternehmen, denn die Banken eröffnen auch Filialen, die sich auf kleine und mittlere Unternehmen sowie Geschäftskunden spezialisieren.

Am 28. Januar 2008 startete das SEPA-System (Single Euro Payment Area) mit über 4100 Banken in 31 Europäischen Ländern. In Polen nahmen 15 Banken (darunter die NBP) an dem Projekt von Anfang an teil und weitere zwei Banken kamen im März 2008 hinzu. Bis zum 4. März 2008 waren über 2 Millionen Transaktionen mit Hilfe des SEPA-Systems abgewickelt worden. Das Ziel von SEPA besteht darin, den Kunden bargeldlose Zahlungen in Euro an irgend einen Begünstigten im Euro-Raum in Form einer „Inlandszahlung“ möglich zu machen.

Rechtlich sind alle in Polen operierenden Unternehmen dazu verpflichtet, ein Konto bei einer polnischen Bank zu besitzen. Das Konto muss bei den Steuerbehörden registriert sein. Bei der Eröffnung eines Kontos für eine Rechtspersönlichkeit sollten die Anmeldeunterlagen vorgelegt werden. Jede Bank in Polen ist gegen unautorisierten Zugang durch das Geheimhaltungsgesetz geschützt und durch das Recht auf Vertraulichkeit.

## 8. Börse und Kapitalmarktregulierungen

Mehr als 350 Unternehmen sind derzeit an der Warschauer Wertpapierbörse (Giełda Papierów Wartościowych, GPW) gelistet. Die meisten Wertpapiere und alle Schatzanweisungen und Derivate werden im dauerhaften Handelssystem notiert.

Die folgenden Handelssysteme bestehen an der GPW:

- Einzelpreis-Auktionssystem;
- dauerhafter Handel;
- Off-session Block Trades.

Die Warschauer Wertpapierbörse handelt mit:

- Aktien;
- Anleihen;
- Bezugsrechten;

- Investmentzertifikaten;
- Termingeschäften (Futures);
- Optionsscheinen;
- Indexgebundenen Beteiligungseinheiten.

Die Wertpapierbörse ist von 9:00 Uhr bis 16:25 Ortszeit geöffnet, montags bis freitags.

Eine interessante Alternative zur GPW ist NewConnect, das von der GPW außerhalb des regulierten Marktes betrieben wird. Dieses neue alternative Handelssystem startete 2007 und ist auf Investoren zugeschnitten, die eine höhere Kapitalrendite anstreben – mit dem entsprechend höheren Risiko. Die Unternehmen, die bei NewConnect gelistet sind, vertreten innovative Branchen, auf der Basis immaterieller Werte, beispielsweise Informationstechnologie, elektronische Medien, Biotechnologie oder alternative Energien. NewConnect hat weniger formale und strenge Anforderungen als die GPW.

### 8.1. Struktur der Warschauer Börse

Die Warschauer Wertpapierbörse wurde vom Staatsschatz als Nonprofit-Aktiengesellschaft gegründet. Das höchste Entscheidungsgremium der Warschauer Börse ist die Aktionärs-Hauptversammlung. Ihre Rolle besteht darin, Änderungen an der Satzung vorzunehmen und die Mitglieder des Aufsichtsrates zu ernennen. Sie besteht aus Vertretern des Staatsschatzes, von Banken, Maklerhäusern und gelisteten Unternehmen (GPW-Aktionären).

Der Aufsichtsrat der Warschauer Börse formuliert die Regeln der GPW, kontrolliert den Betrieb der Börse, führt Wertpapiere in den Handel ein und gewährt und entzieht Mitgliedschaft in der Wertpapierbörse. Er besteht aus 12 Mitgliedern, die von der Aktionärs-Hauptversammlung ernannt werden.

Der Vorstand kontrolliert den Alltagsbetrieb der GPW, legt die Regeln für die Einführung von Aktien in den Börsenhandel fest und überwacht die Handlungen von Börsenmaklern und Brokerhäusern bei Markttransaktionen. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, die unter Aufsicht des Präsidenten arbeiten, der von der Aktionärs-Hauptversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt wird.



### 8.2. Finanzaufsichtsbehörde

Die Aufgaben der Polnischen Finanzaufsichtsbehörde sind die Aufsicht der Kapitalmärkte, Versicherungsaufsicht, Aufsicht über die Altersversorgung, Bankenaufsicht, Aufsicht über Institutionen für elektronisches Geld und ergänzende Aufsicht über Finanzkonglomerate (einige überwachte Unternehmen innerhalb des Konglomerats). Die Aufgaben der Behörde umfassen außerdem:

- das Ergreifen von Maßnahmen, um den regulären Betrieb des Finanzmarktes zu gewährleisten;
- das Ergreifen von Maßnahmen zur Entwicklung des Finanzmarktes und seiner Wettbewerbsfähigkeit
- das Ergreifen von Erziehungs- und

Informationsmaßnahmen in Bezug auf den Betrieb des Finanzmarktes;

- die Beteiligung am Entwerfen von Gesetzen, die mit der Finanzmarktaufsicht zu tun haben;
- das Schaffen von Möglichkeiten für die freundschaftliche und schlichtende Lösung von Streitfällen, die zwischen Akteuren des Finanzmarktes entstehen können – besonders Streitfälle, die sich aus Vertragsverbindungen zwischen Unternehmen ergeben, die von der Behörde beaufsichtigt werden, sowie zwischen Empfängern von Dienstleistungen, die von solchen Unternehmen angeboten werden;
- das Ausführen anderer Maßnahmen, die in entsprechenden Gesetzen vorgesehen sind.

Das Ziel der Finanzmarktaufsicht ist, den regulären Betrieb dieses Marktes zu gewährleisten, ebenso wie seine Stabilität, Sicherheit und Transparenz, das Vertrauen in den Finanzmarkt sowie die Sicherstellung, dass die Interessen der Marktteilnehmer gewahrt werden.

Die Polnische Finanzaufsichtsbehörde ist die einzige Verwaltungseinrichtung mit der Autorisierung, Aktien in den öffentlichen Handel einzubringen. Ein Unternehmen, das Aktien oder Bonds in den öffentlichen Handel bringen will, muss einen Prospekt ausarbeiten, der eine detaillierte Beschreibung der Aktie und detaillierte Informationen über das Unternehmen enthalten soll, einschließlich dem eingetragenen Firmensitz, der Art des Geschäftes, der Kapitalstruktur, dem Vorstand, dem Führungsstil, Zukunftsplänen, den letzten drei Jahresberichten und den letzten geprüften jährlichen Finanzabschlüssen.

Die Aufsichtsbehörde stellt fest, ob der Prospekt die vom Recht vorgesehenen speziellen Bedingungen erfüllt und erteilt die

Genehmigung für die Einführung einer Aktie in den Handel. GDR und ADR benötigen ebenfalls eine Genehmigung der Behörde, um gehandelt werden zu können. Die Behörde übt außerdem die Verwaltungsaufsicht über die Aktivitäten von Maklerhäusern aus und erteilt Genehmigungen für jede einzelne Kategorie von Börsenmakler-Aktivitäten.

### 8.3. Erwerb von Aktienpaketen

Besondere Anforderungen müssen erfüllt werden, um die speziellen Stimmengrenzen festzulegen, die bei der Aktionärs-Hauptversammlung überschritten werden müssen:

- 5%, 10%, 20%, 25%, 33%, 50% and 75% - obligatorische Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde und des Unternehmens selbst, innerhalb von vier Tagen, nachdem die Grenze überschritten wurde oder von dem Zeitpunkt an, als der Verpflichtete von einer solchen Änderung erfuhr oder hätte erfahren können, wenn er die notwendige Sorgfalt hätte walten lassen.

Die gleiche Benachrichtigung wird von einem Aktionär verlangt, der:

- über 10% der Gesamtstimmen halt und dessen Aktienanteil sich um mindestens 2% (Aktien an der offiziellen Wertpapierbörse) oder um mindestens 5% (Aktien auf dem regulierten Markt, außer an der offiziellen Wertpapierbörse) verändert hat;
- über 33% der Gesamtstimmen halt und dessen Aktienanteil sich um mindestens 1% verändert hat.

Die Nichtbefolgung dieser Anforderung kann eine Strafe von bis zu 1 Million PLN nach sich ziehen.

Die Vorschriften zur Bekanntmachung waren im Rahmen der Einführung der Übernahme-Direktive und der Transparenz-Direktive geändert worden.

Es gibt auch Verpflichtungen, einen öffentlichen Aufruf zur Zeichnung vorzubereiten und durchzuführen, um Aktien einer Aktiengesellschaft zu verkaufen oder zu konvertieren. Der Erwerb einer Zahl von Aktien in einer Aktiengesellschaft, die den Anteil des Aktionärs an der Gesamtstimmzahl erhöht um mehr als:

- 10% in einem Zeitraum kürzer als 60 Tage – wenn der Aktionär weniger als 33% des Gesamtstimmrechts am Unternehmen halt;
- 5% innerhalb von 12 Monaten – wenn der Aktionär 33% oder mehr am Gesamtstimmrecht des Unternehmens halt;
- erfordert einen öffentlichen Aufruf zum Erwerb oder Umtausch der Aktien.

Um mehr als 33% des Gesamtstimmrechts zu erwerben, muss außerdem ein öffentlicher Aufruf zur Zeichnung oder Umstellung von Aktien so durchgeführt werden, dass 66% der Gesamtstimmen erworben werden können. Um mehr als 66% der Gesamtstimmen erwerben zu können, muss ein öffentlicher Aufruf zur Zeichnung oder Umstellung aller verbliebenen Aktien unternommen werden.

Ein Investor, der Aktien erworben hat, die ihm mindestens 90% der Stimmen in der Aktionärs-Hauptversammlung geben, hat das Recht zu verlangen, dass die anderen Aktionäre ihre Anteile am Unternehmen verkaufen (verpflichtender Aufkauf). Auf der anderen Seite hat jeder Aktionär das Recht zu verlangen, dass ein Anteilseigner, der 90% oder mehr der Stimmen im Unternehmen halt, auch seine Aktien aufkaufen muss. Der Aktienpreis darf nicht niedriger sein als der Durchschnittspreis der Aktien in den letzten sechs Monaten.

### 8.4. Position ausländischer Investoren

Ausländische Investoren sind generell dazu berechtigt, all ihre Gewinne ins Ausland abzuführen. Außerdem dürfen Kapitalgewinne ohne den Erhalt besonderer

Genehmigungen ins Ausland abgeführt werden. Ausländische Investoren unterliegen allgemein den gleichen Regeln und Regulierungen wie polnische Investoren.

#### *8.5. Fonds für Risikokapital*

Aktivitäten mit Risikokapital werden durchgeführt von Investmentfonds, Beratungsunternehmen, Investmentbanken, Spezialfonds, die zu Finanzgemeinschaften gehören und neuerdings auch von Unternehmen aus der IT-Branche.

Die meisten von ihnen sind ausländische Unternehmen oder Unternehmen mit einem ausländischen Anteilseigner, was am Mangel an Finanzierung und Erfahrung mit dieser Art von Aktivitäten auf dem einheimischen Markt zusammen hängt. Die meisten von Risikokapitalfonds errichteten Unternehmen arbeiten im IT-Sektor oder in der Medienbranche.

## **9. Bildung**

### *9.1. Das Bildungssystem*

Von der Vorschulerziehung bis zur Grundschul- und unteren Oberstufe, erreichen polnische Schüler das Niveau der Oberstufenausbildung. In Polen gibt es sowohl staatliche als auch private Erziehungseinrichtungen, letztere seit dem Beginn der 1990er Jahre. Auf der Ebene der obligatorischen Bildung besuchen allerdings fast alle Schüler Staatsschulen (99%). Eine Privatschule muss eine Genehmigung vom Ministerium für Nationale Erziehung erhalten, um aktiv werden zu können. Sie erhält einen Rechtsstatus und wird dann vom Ministerium für Nationale Erziehung eingetragen. Eine Auswahl internationaler Schulen ist in den größten Städten vorhanden, wo Bildung auf Englisch und in anderen Sprachen angeboten wird.

### *9.1.1. Vorschulbildung*

Die erste Ebene des Bildungssystems ist die Vorschulbildung für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren. Kinder, die 6 Jahre alt sind, durchlaufen ein Jahr obligatorischer Bildung im Rahmen der so genannten „0. Klasse“, welche die Kinder auf die Grundschule vorbereitet. In der ersten Jahreshälfte 2008 begann das Ministerium für Nationale Erziehung mit der Arbeit an einer demographischen und finanziellen Analyse sowie an einem Gesetz, welches das Einstiegsalter für Schulen um ein Jahr reduziert. Demzufolge würde die erste Gruppe von Sechsjährigen zusammen mit ihren um ein Jahr älteren Kameraden am 1. September 2009 beginnen. Die Einführung der Änderung würde 6 Jahre in Anspruch nehmen.

### *9.1.2. Obligatorische Vollzeitbildung*

Die Schulpflicht in Polen umfasst zwei Schultypen: die Grundschule und die untere Oberschule. Die Grundschule dauert 6 Jahre und die Schüler sind im Alter von 7 bis 13 Jahren (geplant: 6 bis 12 Jahre). Die untere Oberstufe dauert 3 Jahre und ist für Schüler im Alter von 13 bis 16 (geplant: 12 bis 15). Das Alter ist das einzige Kriterium für die Aufnahme in die Grundschule und eine Bescheinigung über den Abschluss der Grundschule ist notwendig für die Aufnahme in die untere Oberstufe. Es gelten die Einzugsbereiche: Die Eltern melden ihre Kinder in Schulen an, die ihrem Wohnsitz am nächsten liegen. Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt und dauert ungefähr 185 Tage, von September bis Juni. Die Schulzeit ist normalerweise auf die 5 Werkzeuge der Woche verteilt. Die Lehrer prüfen die Fähigkeiten und das Wissen, das die Schüler in der Schule erworben haben, durch schriftliche und mündliche Tests. Schüler, die keine ausreichenden Ergebnisse erreichen, müssen ein Schuljahr wiederholen.

Mit Beginn des Schuljahres 2001/2002 wurde ein neues System der externen Prüfung von Schülern am Ende der Grundschule und der unteren Oberstufe in Polen eingeführt. Die Schüler durchlaufen eine allgemeine Prüfung nach den 6 Jahren der Grundschule (im Alter von 13 – geplant 12 – Jahren). Ihre nächste obligatorische und endgültige Prüfung folgt dann am Ende der dreijährigen unteren Oberstufenschule (im Alter von 16, geplant 15). Die Ergebnisse werden im Abschlusszeugnis für die untere Oberstufenschule festgehalten.

#### *9.1.3. Oberstufenbildung*

Auf dieser Ebene existieren in Polen die folgenden Schulen. Gymnasium (liceum ogólnokształcące) mit Schülern von 16 bis 19 Jahren (geplant 15 bis 18 Jahre), spezialisiertes Gymnasium (liceum profilowane) mit Schülern von 16 bis 19 Jahren (geplant 15 bis 18 Jahre), Technikum (technikum) mit Schülern von 16 bis 20 Jahren (geplant 15 bis 19 Jahre) und grundlegende Berufsschule (zasadnicza szkoła zawodowa) mit Schülern im Alter von 16 bis 18-19 (geplant 15 bis 17-18). Die Aufnahme auf diese Schulen hängt vom Besitz eines Abschlusszeugnisses für die untere Oberstufenschule ab.

Außerdem wurden zwei Typen von Aufbauschulen für Absolventen der zwei- oder dreijährigen Berufsschulen eingeführt: ergänzendes Gymnasium (uzupełniające liceum ogólnokształcące), mit Schülern im Alter von 18-19 bis 20-21 Jahren (geplant 17-18 bis 19-20 Jahre) und ergänzendes Technikum (technikum uzupełniające) für Schüler im Alter von 18-19 bis 21-22 Jahren (geplant 17-18 bis 20-21 Jahre).

Absolventen von allgemeinen Oberschulen können in "Nach-Oberschulen" (szkoła policealna) weiter lernen. Die Schüler sind hier in einem Alter von 19 bis 21 Jahren (geplant 18-20 Jahre).



Nach Erreichen dieses Bildungsniveaus organisieren alle dieser Schulen (außer den einfachen Berufsschulen) eine Abitur-Abschlussprüfung (matura). Eine neue, komplett externe Form des Abiturs wurde mit dem Schuljahr 2004/2005 eingeführt. Das matura-Zeugnis ist für die Bewerbung zur höheren Bildung erforderlich. Einfache Berufsschulen stellen ein Abschlusszeugnis aus, mit dem Schüler in den Arbeitsmarkt eintreten können.

"Nach-Oberschulen" (szkoły policealne) bereiten die Schüler auf das Berufsleben vor. Nach Abschluss erhalten die Schüler den Titel eines "qualifizierten Arbeiters", "Technikers" oder einen entsprechenden qualifizierten Titel.

Es wird die Einführung einer standardisierten Prüfung zum Abschluss der zwei- bis dreijährigen Berufsschule geplant. Es gibt fast 30 internationale Schulen in Polen (siehe Anhang 2). Der Unterricht in den meisten von ihnen wird auf Englisch, aber auch auf Deutsch, Französisch und teilweise auf Japanisch gehalten. 15 dieser internationalen Schulen liegen in Warschau. Die übrigen sind in Gdańsk, Gdynia, Kielce, Kraków, Łódź, Poznań, Szczecin und Wrocław.

#### *9.1.4. Hochschulbildung*

Auf diesem Bildungsniveau können die Studenten zwischen Fachhochschulen (wyższe studia zawodowe), ergänzendem Magisterstudium (uzupełniające studia magisterskie) und einem Magisterstudium (jednolite studia magisterskie).

Nach Beendigung der drei- oder vierjährigen nicht-universitären Fachhochschule (wyższa szkoła zawodowa) erhalten die Studenten ein Diplom ihrer Berufsqualifikation und den Titel "Bachelor" (licencjat) oder "Ingenieur", was ihnen den Einstieg in den Arbeitsmarkt oder die Chance ermöglicht, ihre Ausbildung in einem

zweijährigen Master-Studium fortzusetzen. Nach Beendigung eines Hochschulstudiums, das 4-5 und 6 Jahre dauert, erteilen die Universitäten oder andere Hochschuleinrichtungen ein Hochschulabschluss-Diplom. Die Absolventen erhalten den Titel "Magister", "Magister für

#### Studenten in Einrichtungen höherer Bildung 2006/2007

Bildungsbereich	Zahl der Studenten (in Tausend)
Bildungswissenschaft und Lehrerausbildung	236,7
Kunst	23,1
Geisteswissenschaften	175,1
Sozial- und Verhaltenswissenschaften	280,9
Journalismus und Information	18,3
Wirtschaft und Verwaltung	437,8
Jura	59
Lebenswissenschaften	40,2
Physik	32,2
Mathematik	16
Informatik	101,8
Ingenieurwesen	139,9
Produktion und Verarbeitung	60,6
Architektur und Bauwesen	58,7
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	39,3
Tiermedizin	4,4
Medizin	102,8
Sozialdienstleistungen	0,1
Personendienstleistungen	67,2
Transportdienstleistungen	16
Umweltschutz	27,8
Sicherheitsdienstleistungen	3,4
Gesamt	1941,3

(Quelle: Zentrales Statistikamt (GUS), Statistisches Jahrbuch der Republik Polen 2007)

#### Absolventen von Hochschuleinrichtungen 2005/2006

Bildungsbereich	Zahl der Studenten (in Tausend)
Bildungswissenschaft und Lehrerausbildung	59,9
Kunst	3,7
Geisteswissenschaften	33,1
Sozial- und Verhaltenswissenschaften	57,8
Journalismus und Information	3,7
Wirtschaft und Verwaltung	106,9
Jura	8,2
Lebenswissenschaften	9,2
Physik	6,1
Mathematik und Statistik	3,3
Informatik	17,2
Ingenieurwesen	21,3
Herstellung und Verarbeitung	8,7
Architektur und Bauwesen	8,3
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	6,3
Tiermedizin	0,6
Medizin	19,0
Sozialdienstleistungen	0
Personendienstleistungen	12,9
Transportdienstleistungen	2,3
Umweltschutz	4,5
Sicherheitsdienstleistungen	0,9
Gesamt	393,9

(Quelle: Zentrales Statistikamt (GUS), Statistisches Jahrbuch der Republik Polen 2007)

Erziehung“, „Magister für Kunst“, „Magister für Ingenieurwesen“, „Magister für Ingenieurwesen in der Architektur“ oder „Doktor“, „Doktor für Zahnmedizin“, „Doktor für Tiermedizin“, je nach Studiengang. Absolventen mit solchen Titeln können sich für eine Promotion bewerben. Polen liegt in Europa an zweiter Stelle, wenn es um die Zahl der Studenten geht. Im akademischen Jahr 2006/2007 studierten in Polen fast 1,95 Millionen Menschen in Hochschulen oder Einrichtungen akademischer Bildung. Studenten machen fast 55% aller Bürger im Alter von 19 bis 24 aus. Gut ein Drittel aller Studenten hat an nicht-staatlichen Einrichtungen studiert. Es gab 950.368 Vollzeitstudenten und 991.077 nahmen an Abendkursen und Teilzeitkursen teil. 393.968 Absolventen beendeten ihr Studium 2005/2006 an 448 Hochschul- und akademischen Einrichtungen.

29% der Hochschuleinrichtungen sind gegenwärtig in Staatsbesitz. Polen besitzt 18 Universitäten, 22 Technische Universitäten, 95 Wirtschaftsakademien, 9 Medizinische Akademien und 9 Landwirtschaftliche Akademien. Die wichtigsten Zentren der Hochschulbildung sind Warschau, Kraków, Poznań, Łódź, Gdańsk, Toruń, Szczecin und Wrocław.

Polnische Studenten verfügen über eine solide Kenntnis von Fremdsprachen, die sie in den Oberschulen gelernt haben. Fast alle sprechen Umgangsendlich, 55% mindestens auf einem guten Niveau. 13% verfügen über gute Deutschkenntnisse, 17% der polnischen Studenten sprechen Russisch, 10% Französisch und 5% Spanisch.

#### 9.1.5. Promotion

Das Gesetz für Akademische Titel und Akademische Abschlüsse regelt die Vergabe akademischer Titel und Abschlüsse und legt folgende akademische Stufen fest (in auf-

steigender Reihenfolge):

- der akademische Abschluss als doktor („Doktor.“) eines bestimmten akademischen Faches innerhalb einer bestimmten akademischen Disziplin;
- der akademische Abschluss als doktor habilitowany („Habituierter Doktor“) eines bestimmten akademischen Faches innerhalb einer bestimmten akademischen Disziplin;
- der Titel professor („Professor“) eines bestimmten akademischen Faches

Der Titel professor wird vom Präsidenten der Republik Polen nach einem Beschluss der Zentralkommission vergeben. Dies geschieht als Reaktion auf den Antrag eines akademischen Rates mit ausreichender Position, um einen solchen Titel zu vergeben.

#### 9.2. Sonderschulbildung

Sonderschulbildung ist ein fester Bestandteil des polnischen Bildungssystems. Die meisten Kinder mit speziellen Bildungsbedürfnissen werden in speziellen Schulen oder speziellen Klassen der allgemeinen Schulen unterrichtet (1,4% aller Schüler in der obligatorischen Bildung). Schüler können auch in allgemeine Schulen integriert werden, wenn die Einrichtungen, die für die Bewertung der Art und der Stufe der Behinderung verantwortlichen sind, eine positive Empfehlung ausstellen und/oder wenn die Eltern der Kinder einen entsprechenden Wunsch haben.

#### 9.3. Lehrer

Lehrer in Polen müssen einen Abschluss haben, wobei der notwendige Bildungsgrad vom Niveau der Schule abhängt, in der sie unterrichten wollen. Um zum Beispiel in Grundschulen oder Schulen der unteren Oberstufe zu unterrichten, müssen Lehrer einen Bachelor- oder Master-Abschluss besitzen, in höheren Schulen brauchen sie einen Master-Abschluss. Zusätzlich muss jeder Lehrer eine Lehrerausbildung durchlaufen.

In Polen lebende Ausländer, Diplomaten und auch Polen, die aus dem Ausland zurückgekehrt sind haben vielfältige Möglichkeiten, ihren Kinder ein angemessenes Bildungsniveau in den zahlreichen internationalen Schulen in Polen zu garantieren. Allein in Warschau gibt es rund 20 derartige Schulen – einige gegründet von Botschaften und andere privat. Die Geschichte der ältesten internationalen Schule in Warschau reicht bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts zurück (Lycee Francais de Varsovie). Die internationalen Schulen erfüllen die programmatischen Anforderungen des polnischen nationalen Bildungssystems und bieten gleichzeitig die Möglichkeit, sich auf das Internationale Bakkalaureat-Diplom vorzubereiten. In den Monaten Mai und Juni veranstalten die Schulen üblicherweise "Tage der offenen Tür", damit Eltern mehr über die Schule erfahren können. Wenn notwendig können Kinder aber natürlich auch zu fast jeder Zeit des Jahres aufgenommen werden.

#### *9.4. Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung*

Das Komitee für Wissenschaftliche Forschung (Komitet Badań Naukowych, KBN) ist die wichtigste Regierungsbehörde für Wissenschaftspolitik. Das Komitee plant die staatliche Wissenschaftspolitik, legt die Richtung für wissenschaftliche Forschung und Entwicklung fest und schlägt das jährliche Budget für wissenschaftliche Forschung und Entwicklung vor.

Wissenschaftliche Einrichtungen schließen auch akademische Institutionen, Einrichtungen für Forschung und Entwicklung – die dem Obersten Rat des Wissenschafts- und Entwicklungsinstituts unterstehen –, polnische und internationale Forschungsinstitutionen sowie die Polnische Wissenschaftliche Akademie mit ein.

Die Polnische Wissenschaftliche Akademie (Polska Akademia Nauk, PAN) ist eine staatliche Wissenschaftseinrichtung, welche die Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Institutionen koordiniert. Die Komitees der Akademie sind autonome Einheiten, die ihre jeweilige wissenschaftliche Disziplin vertreten. Aktivitäten in verschiedenen Wissenschaftsfeldern werden von spezialisierten Einrichtungen durchgeführt, wie etwa vom Institut für Physik, dem Institut für Genforschung und Tierzucht, dem Institut für Mathematik und dem Institut für Ländliche und Landwirtschaftliche Entwicklung.

Ungefähr 40 ausländische Investoren haben ihre Zentren für Forschung und Entwicklung in Polen eingerichtet. Sie wählten Polen wegen der Präsenz von hochqualifizierten Arbeitskräften und von Universitäten sowie wegen der Unterstützung durch die Behörden, sowohl auf staatlicher als auch auf regionaler Ebene. In diesen in ausländischem Besitz stehenden Zentren werden 4500 Menschen beschäftigt.

## **10. Personalentwicklung**

### *10.1. Beschäftigung und Erwerbstätige*

Im 4. Quartal des Jahres 2007 lag die Zahl der auf dem Arbeitsmarkt aktiven Bürger im Alter von über 15 Jahren bei 17 Millionen, was 44,6% der Gesamtbevölkerung ausmachte. 15,5 Millionen Menschen hatten Arbeit, 72,5% (11,24 Millionen) von ihnen in der Privatwirtschaft.

#### **Arbeitsrecht**

Die Grundquelle des Arbeitsrechts in Polen, auch die Basis zur Schaffung formaler Strukturen zum Schutz guter Arbeitsbedingungen, ist das Arbeitsgesetzbuch aus dem Jahre 1974 (Gesetzesblatt 98.90.575 mit Veränderungen). Außerdem gibt es weitere Gesetze, etwa das

Gesetz für konkrete Regeln zum Beenden eines Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber (Gesetzesblatt 02.112.980), das Gesetz zu Gewerkschaften (Gesetzesblatt 01.79.854 mit Veränderungen), das Gesetz zu Arbeitgebervereinigungen (Gesetzesblatt 91.55.235). Darüber hinaus gibt es zahlreiche Ausführungsverordnungen und Vereinbarungen von Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften, die bessere als die im Arbeitsgesetzbuch garantierten Minimalbedingungen für Arbeit gewähren.

Gemäß Artikel 18 (4) des Arbeitsgesetzbuches wird die Überwachung und Umsetzung des Arbeitsrechts vom Nationalen Arbeitsinspektorat (Państwowa Inspekcja Pracy, PIP, [www.pip.gov.pl](http://www.pip.gov.pl)) durchgeführt. Gemäß Artikel 18 (5) des Arbeitsrechts kann die Kontrolle ebenfalls in Form von Gemeinschafts- und Sozialinspektion durchgeführt werden, die in Zusammenarbeit mit dem PIP agieren muss. Gemäß dem Gesetz vom 13. April 2007 (Gesetzesblatt 21. Mai 2007) zum Nationalen Arbeitsinspektorat, ist die PIP für die Überwachung und Inspektion der Einhaltung des polnischen Arbeitsrechts zuständig (Gesundheit, Sicherheit und Rechtmäßigkeit der Arbeit). Das PIP ist dem Unterhaus des Parlaments (Sejm) und dessen Rat für Arbeitsschutz untergeordnet. Die Gebietsautorität in den Regionen des Landes wird den jeweiligen Arbeitsinspektoraten in den 16 Wojewodschaften und den 42 Unterbezirken übertragen.

Neben dem Nationalen Arbeitsinspektorat gibt es auch noch andere Einrichtungen, die besonderes Augenmerk auf Fragen der Arbeitsgesundheit und -sicherheit legen. Einige von ihnen können auch Kontrollmaßnahmen ergreifen:

- das Hauptgesundheitsamt (Główny Inspektorat Sanitarne Państwowej Inspekcji

Sanitarnej - GIS, [www.gis.gov.pl](http://www.gis.gov.pl));

- das Bergwerksamt (Wyższy Urząd Górniczy, WUG, [www.wug.gov.pl](http://www.wug.gov.pl));
- das Nationale Amt für Atomenergie (Państwowa Agencja Atomistyki, PAA, [www.paa.gov.pl](http://www.paa.gov.pl));
- das Amt für Technische Inspektion (Urząd Dozoru Technicznego, UDT, [www.udt.gov.pl](http://www.udt.gov.pl));
- das Zentralinstitut für Arbeitsschutz – Nationales Forschungsinstitut (Centralny Instytut Ochrony Pracy – Państwowy Instytut Badawczy, CIOP, [www.ciop.waw.pl](http://www.ciop.waw.pl));
- das Institut für Arbeitsmedizin (Instytut Medycyny Pracy w Łodzi, [www.imp.lodz.pl](http://www.imp.lodz.pl)).

Streitfälle in Bezug auf das Arbeitsrecht werden üblicherweise vor Gericht geklärt (Arbeitsgerichte). Das Arbeitsrecht fordert aber, dass Konfliktparteien versuchen müssen, vor dem Gang zum Gericht eine Einigung zu erzielen. Ein Arbeitnehmer kann eine Anhörung vor einer Schlichtungskommission verlangen, die von einem Arbeitgeber- und einem Gewerkschaftsvertreter im jeweiligen Unternehmen gebildet wird (wenn keine



Kommission besteht, dann ruft der Arbeitgeber nach Absprache mit den Arbeitnehmern eine solche ins Leben). Wenn keine Einigung erzielt wird, lässt die Kommission den Fall vor Gericht gehen oder ein Arbeitnehmer kann darüber hinaus eine Klage gegen eine vereinbarte Lösung einreichen, die ihn verletzt. Arbeitsgerichte arbeiten als Abteilungen von Bezirksgerichten. In Fällen von Arbeitnehmerrechten fallen keine Gerichtsgebühren an.

#### Gewerkschaften

Gewerkschaften können in Polen gegründet und betrieben werden auf Grundlage von Artikel 59 der Verfassung und des Gesetzes zu Gewerkschaften vom 23. Mai 1991. Gewerkschaften dürfen alle Arbeitnehmer eines Unternehmens umfassen oder eine größere Anzahl von ihnen. Die Gewerkschaften von Unternehmen dürfen Vereinigungen gründen und auch internationalen Arbeitnehmerorganisationen beitreten.

Gewerkschaften vertreten die Arbeitnehmer individuell und als Gruppen. Auf staatlicher Ebene können sie Meinungen zu Gesetzen formulieren und zu einer Gruppe gehören, die Gruppenvereinbarungen verhandelt und unterzeichnet. In der Dreiparteien-Kommission für sozioökonomische Fragen und in den Filialen dieser Kommission vertreten sie die Arbeitnehmer. Sie können Revision einlegen gegen Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichts (Naczelny Sąd Administracyjny) und anderer Organe, die im Bereich von Arbeitsrecht und Sozialversicherung tätig sind.

In Polen gibt es drei zentrale Vereinigungen von Gewerkschaften:

- Niezależny Samorządny Związek Zawodowy "Solidarność" (NSZZ „Solidarność“) gegründet 1980 ([www.solidarnosc.org.pl](http://www.solidarnosc.org.pl))- geschätzte 900.000 Mitglieder;

- Ogólnopolskie Porozumienie Związków Zawodowych (OPZZ) gegründet 1984 ([www.opzz.org.pl](http://www.opzz.org.pl)) – geschätzte 800.000 Mitglieder;
- Forum Związków Zawodowych (FZZ) gegründet 2002 – geschätzte 400.000 Mitglieder.

Zusätzlich operieren ungefähr 300 Föderationen von Gewerkschaften und rund 273 Arbeitnehmerorganisationen auf der nationalen Ebene und außerdem fast 24.000 regionale Gewerkschaften, von denen 7000 lokaler Natur sind und völlig unabhängig von größeren Organisationen arbeiten.

Gewerkschaften für Landwirte haben einen eigenen Rechtsstatus:

- Krajowy Związek Rolników, Kółek i Organizacji Rolniczych ([www.kolkarolnicze.eu](http://www.kolkarolnicze.eu));
- NSZZ Rolników Indywidualnych "Solidarność" ([www.solidarnosc.pl](http://www.solidarnosc.pl));
- Związek Zawodowy Rolnictwa "Samoobrona" ([www.samoobrona.org.pl](http://www.samoobrona.org.pl)).

Gegenwärtig sind in Polen die meisten Angestellten in der Privatwirtschaft nicht gewerkschaftlich organisiert. Der staatliche Sektor mit über 3 Millionen Angestellten (Zahlen von Ende 2006) ist Schätzungen zu Folge stärker gewerkschaftlich organisiert. Das Phänomen der starken, 10 Millionen Mitglieder zählenden Gewerkschaft Solidarität vom Anfang der 1980er Jahre ist längst Vergangenheit. Heutzutage bemühen sich die Gewerkschaften, neue Mitglieder zu gewinnen, beispielsweise durch das Anbieten vergünstigter Mitgliedschaften.

### 10.2. Erwerbslosigkeit

Nach offiziellen Statistiken waren im 1. Quartal 2008 1.361.000 Menschen arbeitslos gemeldet, davon 48,5% Frauen. Die Arbeitslosigkeit wurde auf 8,2% der auf dem Arbeitsmarkt aktiven Bevölkerung geschätzt. Die höchste Arbeitslosenrate wurde mit 10,4% aus der Wojewodschaft Dolnośląskie gemeldet, die niedrigsten Quoten dagegen aus den Wojewodschaften Wielkopolskie (6,2%), Śląskie (6,9%), Pomorskie und Małopolskie (jeweils 7,1%). Fast 37% der Arbeitslosen lebte in ländlichen Gebieten. Die EU-Arbeitslosenquote für Polen betrug im Mai 2008 noch 7,5%, gegenüber 7,1% im EU-Durchschnitt aller 27 Mitgliedsstaaten.

### 10.3. Gehälter

Das durchschnittliche Bruttogehalt für Angestellte in der Privatwirtschaft betrug im 1. Quartal 2008 pro Monat 3144,41 PLN (3047,93 PLN ohne jährliche Bonuszahlungen aus Gewinnen). Dies war um 11,4% höher als im gleichen Vorjahreszeitraum. Die Sektoren mit den höchsten durchschnittlichen Bruttolöhnen sind in der unten stehenden Tabelle dargestellt.

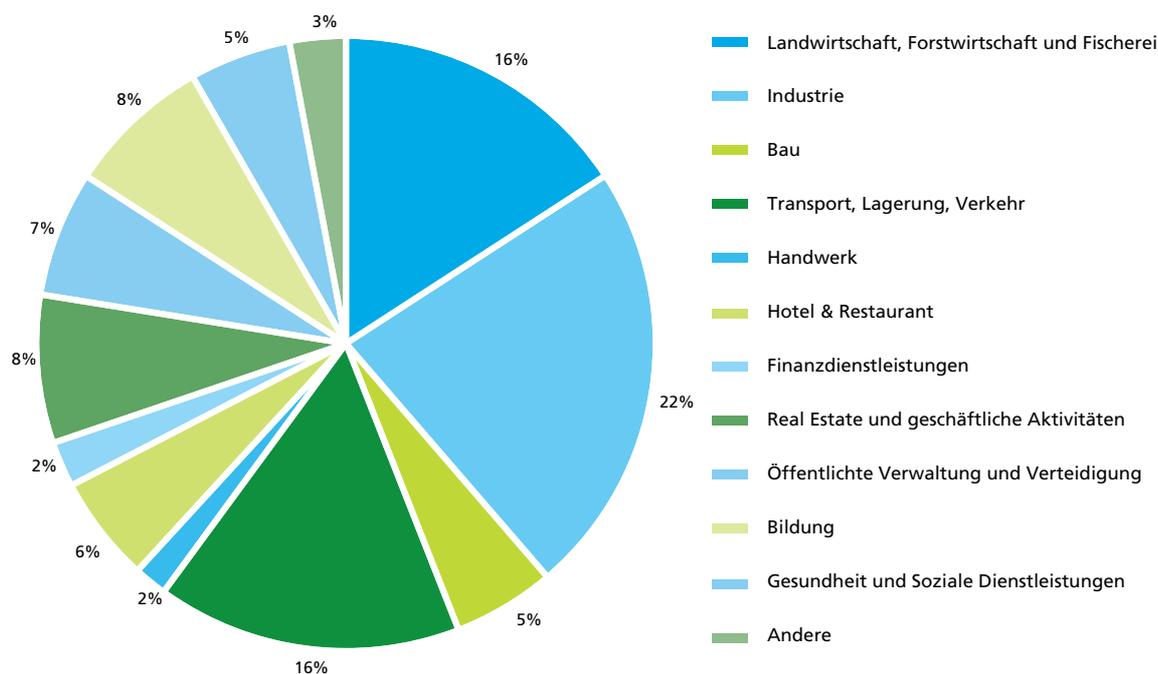
#### Privatsektoren mit den höchsten monatlichen Bruttogehältern im 1. Quartal 2008, in PLN

Sektor	Gehalt
Finanzen	5868
Bergbau	5053
Gas, Elektrizität und Wasser	4089
Transport, Lagerung und Kommunikation	3257

Quelle: Zentrales Statistikamt (GUS)

### Beschäftigung nach Sektor, 2007

(Quelle: Kompaktes Statistisches Jahrbuch Polen)



Die Sektoren mit den niedrigsten monatlichen Durchschnitts-Bruttolöhnen waren die folgenden:

**Unternehmenssektoren mit den niedrigsten monatlichen Bruttogehältern im 1. Quartal 2008, in PLN**

Sektor	Gehalt
Handwerk	2887
Gesundheit und Sozialarbeit	2848
Fabrikherstellung	2816
Hotels & Restaurants	2225

Quelle: Zentrales Statistikamt (GUS)

**Monatliche Durchschnittsbruttolöhne in Polen**

Jahr	In PLN	In USD
1996	874,00	324,24
1997	1061,93	323,68
1998	1239,93	354,78
1999	1697,12	427,76
2000	1923,81	442,62
2001	2061,85	513,79
2002	2133,21	522,91
2003	2201,21	579,33
2004	2275,63	623,68
2005	2401,21	742,54
2006	2521,15	811,88
2007	2739,18	989,16

Quelle: Zentrales Statistikamt (GUS)

## 11. Allgemeine makroökonomische Indikatoren

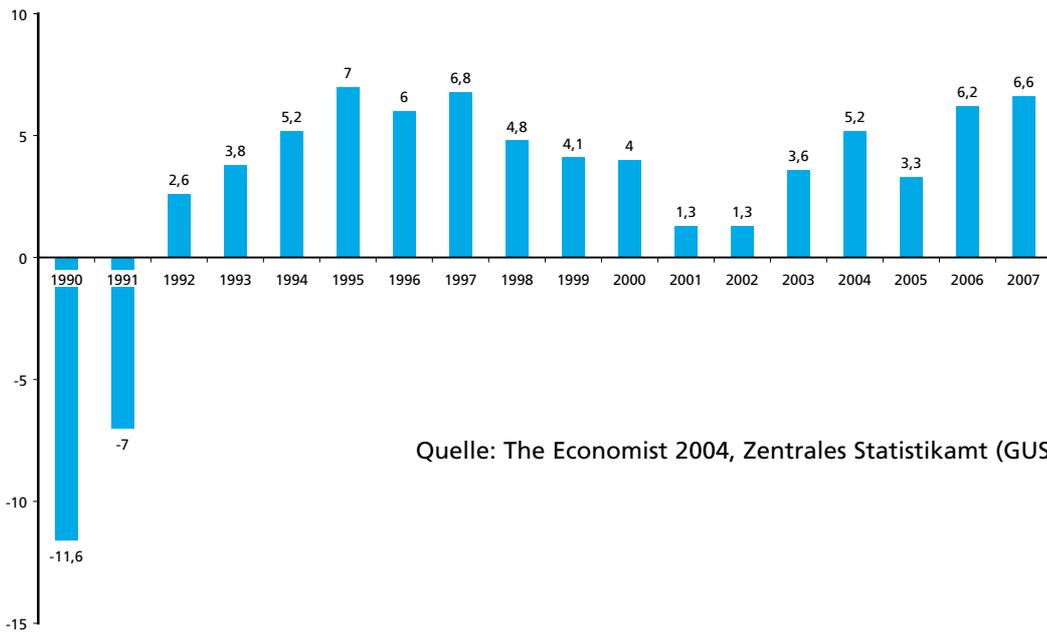
Im Jahre 2006 legte die Wirtschaft Polens mit einem Wachstum des Bruttoinlandsproduktes von 6,6% deutlich stärker zu als die Wirtschaft der Eurozone (2,6%) und die Wirtschaft aller 27 EU-Mitgliedsstaaten (2,9%). Polens Wachstum wurde maßgeblich vom Export, der Industrieproduktion und von Investitionen getrieben. Auch die Beschäftigung steigt. Genauere Informationen zu den einzelnen Indikatoren wird unten dargestellt.

### 11.1. Bruttoinlandsprodukt (BIP)

Die polnische Wirtschaft expandierte rasant Mitte bis Ende der 1990er Jahre. Nach einer Abschwächung, hauptsächlich auf Grund weltweiter wirtschaftlicher Bedingungen, gewann Polen fast wieder die Wachstumsgeschwindigkeit aus der zweiten Hälfte der 1990er Jahre. Im Jahre 2007 wuchs das BIP um 6,6%. Ökonomen erwarten für 2008 ein Wachstum von gut 5%.

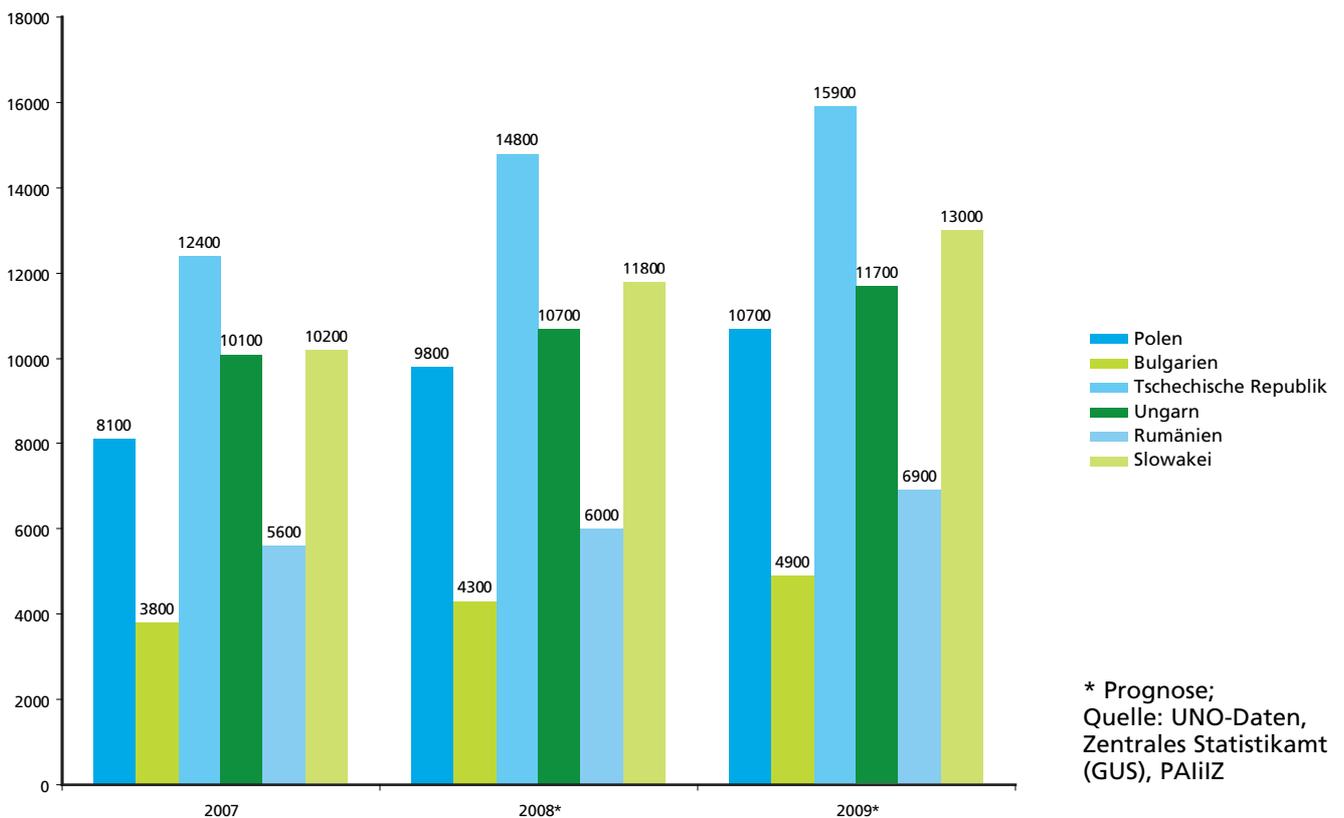
Das polnische BIP, berechnet nach gegenwärtigen Marktpreisen, wird für 2007 auf 1,1667 Billionen PLN geschätzt (421,3 Milliarden USD bei einem Wechselkurs von 2,76, das ergibt 11.050 USD pro Kopf der Bevölkerung).

### BIP-Wachstum 1990-2007, in %



Quelle: The Economist 2004, Zentrales Statistikamt (GUS)

### BIP pro Kopf in den Jahren 2007-2009 in EUR



\* Prognose;  
Quelle: UNO-Daten,  
Zentrales Statistikamt  
(GUS), PALiIZ

### 11.2. Verbraucherpreis-Index

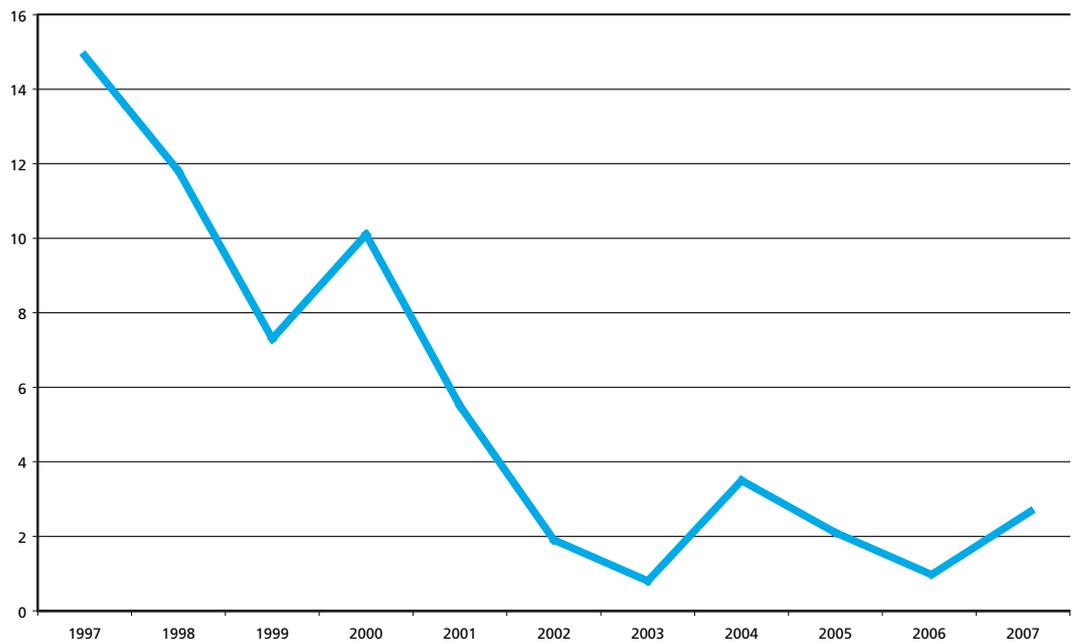
Die durchschnittliche Jahresinflation im Mai 2008 betrug 4,4% (2,3% im Mai 2007).

#### Inflationsrate in %

Jahr	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Inflationsdurchschnitt	14,9	11,8	7,3	10,1	5,5	1,9	0,8	3,5	2,1	1	2,5
Inflation zu Jahresende	13,2	8,6	9,8	8,5	3,6	0,8	1,7	4,4	0,7	1,4	4

Quelle: Zentrales Statistikamt (GUS)

#### Durchschnittliche Jahresinflation 1997-2007



Quelle: Zentrales Statistikamt (GUS)

### 11.3. Außenhandel

Nach quartalsweise veröffentlichten Angaben der Polnischen Nationalbank (NBP) erreichten die polnischen Importe 2007 ein Niveau von 162 Milliarden USD und die Exporte kamen auf 138 Milliarden USD. Im Vergleich mit 2006 stiegen die Importe um 28,9% von 125 Milliarden USD und die Exporte um 25,8% von 110 Milliarden USD. Die Importe stiegen noch schneller als die Exporte wegen der sinkenden Wettbewerbsfähigkeit polnischer Güter und wegen des rasanten Wachstums des heimischen Konsums.

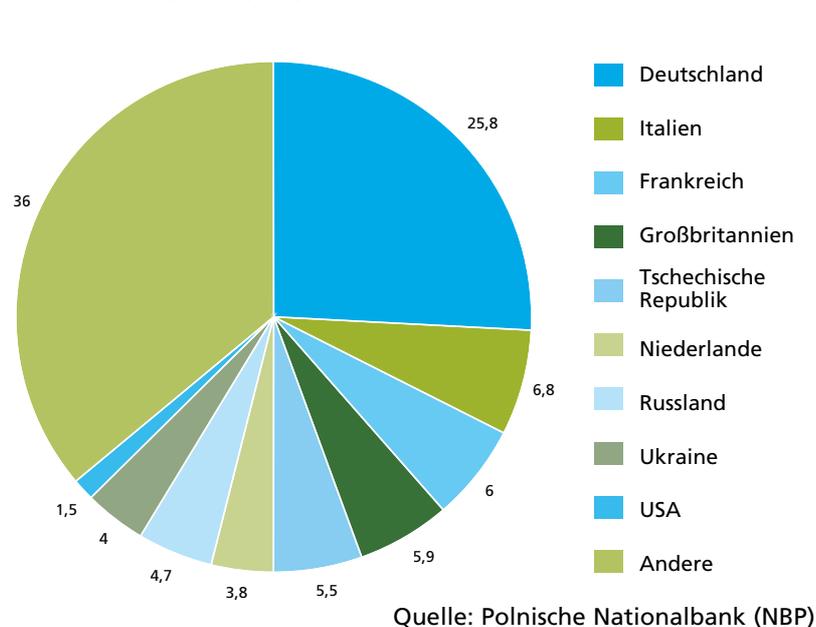
Polen handelt vor allem mit entwickelten Ländern, in die über 83% aller exportierten Güter geliefert werden. Im Jahre 2006 machte die Ausfuhr in andere EU-Länder 77,4% aller polnischen Exporte und die Einfuhr aus anderen EU-Ländern 62,3% aller polnischen Importe aus. Deutschland ist Polens größter Handelspartner mit einem Anteil von 27,2% an allen polnischen Exporten und 23,9% an allen polnischen Importen.

#### Struktur polnischer Exporte im Jahre 2006

	%	Millionen USD
Verarbeitetes Essen	4,2	4678
Mineralprodukte	4,8	5273
Chemische Produkte	5	5542
Plastik, Gummiartikel	6,2	6774
Holz und Holzartikel	2,7	2907
Pappe, Papier und entsprechende Artikel	2,9	3178
Textilien und Textilartikel	3,6	3928
Schuhwerk und Kopfbedeckungen	0,4	426
Steine, Keramikprodukte	2,3	2475
Metall und Metallartikel	13,1	14.372
Maschinen, elektrische Ausrüstung	23,8	26.112
Transportausrüstung	17,0	18.644
Optische und Messinstrumente	0,8	931

Quelle: Zentrales Statistikamt, Statistisches Jahrbuch der Republik Polen 2007

#### Polens wichtigste Exportpartner im Jahr 2007



#### Währungskurse des Polnischen Złoty (PLN)

Währung	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
1 USD	3,4937	3,9675	4,3464	4,0939	4,0795	3,8889	3,6484	3,2338	3,1053	2,7692
1 EUR	3,9231	4,2270	4,0110	3,6685	3,8557	4,3978	4,5294	4,0254	3,8959	3,7845

Quelle: Polnische Nationalbank

An die 10 größten polnischen Handelspartner verkaufte Güter machten 69,04% aller polnischen Exporte aus.

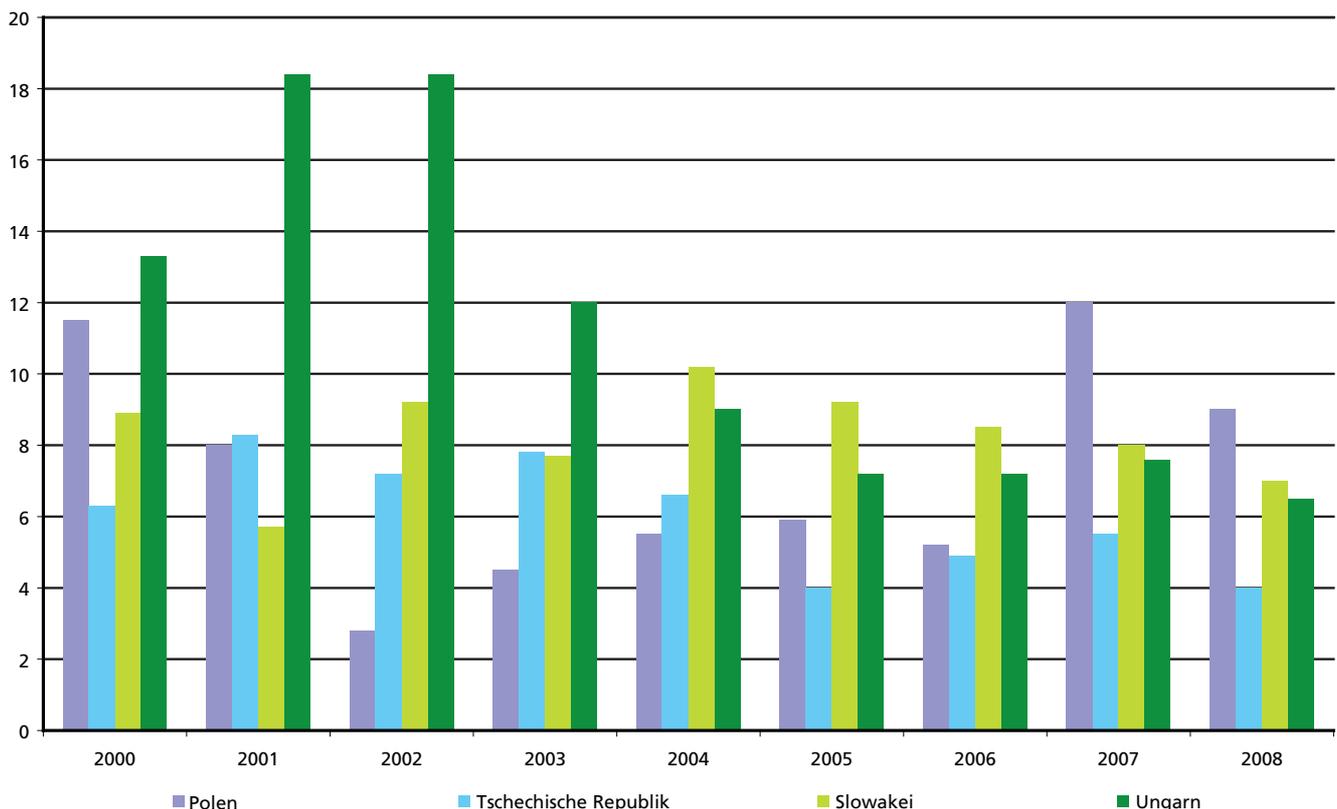
#### 11.4. Lokale Kosteneffizienz

Nach einer Umfrage der Polnischen Agentur für Information und Auslandsinvestitionen (PAIiZ) sind die beiden von ausländischen Investoren am häufigsten genannten Gründe für den Einstieg in den polnischen Markt die niedrigen Arbeitskosten und die hochqualifizierte Arbeitnehmerschaft (jeweils 77% und 74% der Antworten). Die Kosten für die

Unternehmensführung in Polen sind bedeutend geringer als in Westeuropa. Die notwendige Zeit zur Geschäftsgründung nach Zahlen der Weltbank von 2008 beträgt 31 Tage.

Die Grafik unten illustriert das durchschnittliche nominale Gehaltswachstum in Polen, Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn zwischen 2000 und 2005 und darüber hinaus sowie einige Prognosen für weitere Entwicklungen.

Die Gehälter sind üblicherweise langsamer als in den anderen Länder Ost- und Mitteleuropas gestiegen



Quelle: EIU, offizielle Statistiken der Länder, Schätzungen

### 11.4.1. Arbeitskosten

Seit 2001 sind die Gehälter in Polen wegen der hohen Arbeitslosigkeit sehr langsam gestiegen. Daher ist das Gehaltsniveau in der Tschechischen Republik und Ungarn jetzt höher als in Polen. Das durchschnittliche Monatsgehalt in Polen lag 2007 bei 2888 PLN (736 EUR). Im Mai 2008 lag die Durchschnittsbezahlung im Privatsektor bei 3069 PLN (890 EUR). Der Umfrage „Cushman & Wakefield Cities Monitor 2007“ zu Folge ist

Warschau eine der besten Hauptstädte Europas, wenn es um Mitarbeiterkosten geht.

### 11.4.2. Lebenshaltungskosten

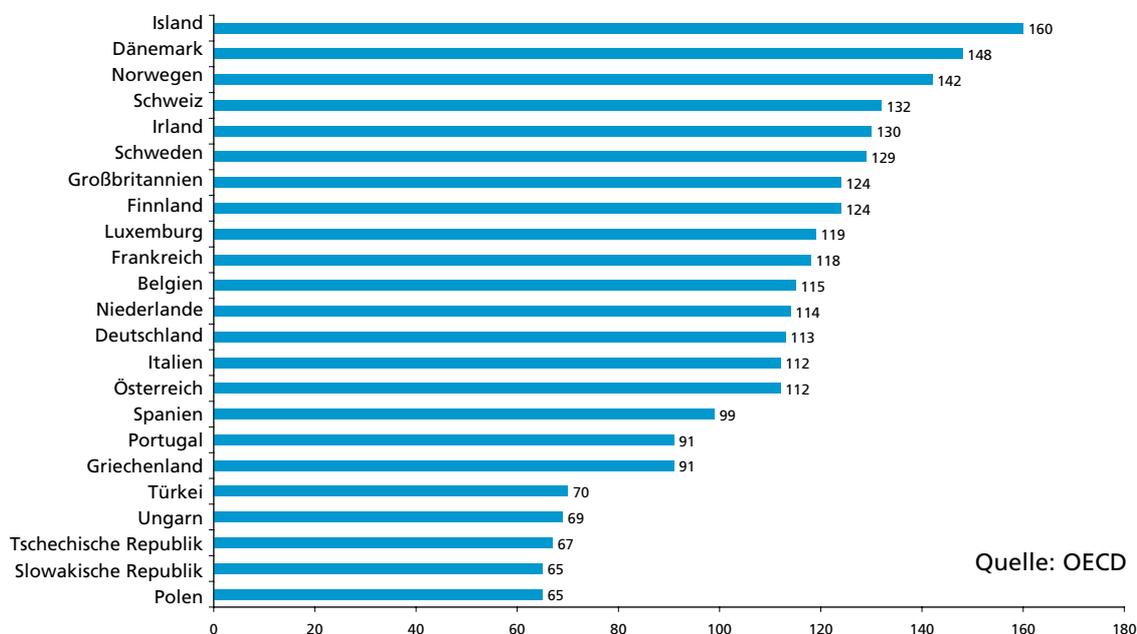
Das vergleichbare Preisniveau in Polen hat einen Wert von 65. Das heißt, dass diese Menge bestimmter Geldeinheiten gebraucht wird, um in Polen den selben repräsentativen Einkaufskorb mit Konsumprodukten und Dienstleistungen zu erwerben wie in den anderen aufgelisteten Ländern.

#### Beste Städte nach Mitarbeiterkosten

	Wert
Bukarest	1,38
Warschau	1,29
Budapest	1,11
Prag	1,01
Lissabon	0,95

Quelle: European Cities Monitor 2007, Cushman & Wakefield

#### Vergleichbare Preisniveaus für Privatkonsum im Jahre 2007 (Verhältnis von Kaufkraftparität zum Wechselkurs)



### 11.4.3. Immobilien

Die Miete von Büroräumen in großen Städten wie Warschau, Kraków, Wrocław und Poznań kostet zwischen 17 EUR und 30 EUR pro Quadratmeter im Monat. Zu Beginn des Jahres 2008 lag der Durchschnittspreis für den Kauf einer Wohnung in Warschau bei 2917 EUR pro Quadratmeter und in Kraków bei 2550 EUR pro Quadratmeter. Der durchschnittliche Preis für einen Quadratmeter Land hat einen großen Spielraum (10-300 EUR), je nach Lage und Qualität des Grundstücks. In großen Städten wie Warschau kann es deutlich teurer sein. Im Stadtzentrum erreichte der Preis bei einer Transaktion beispielsweise fast 9000

EUR pro Quadratmeter. Im 4. Quartal 2007 lag der Durchschnittspreis für Bauland bei 3040 EUR pro Hektar.

### 11.4.4. Energie

Der Durchschnittspreis von Elektrizität für die Industrie liegt in Polen bei 0,06 EUR pro kWh. Die unten stehende Tabelle zeigt einen Vergleich von Preisen in ausgewählten EU-Ländern.

**Elektizitätspreise in EUR/ kWh für industrielle Nutzer (ohne Umsatzsteuer), die für einen Jahresverbrauch von 2000 MWh, einen maximalen Bedarf von 500 kWh und einer jährlichen Beanspruchung von 4000 Stunden definiert werden (bezieht sich auf Preise am 1. Januar eines jeden Jahres)**

### Beste Städte, nach Preis-Leistungs-Verhältnis, für Büroräume

	2007	2006
Amsterdam	12	19
Barcelona	7	5
Berlin	4	8
Brüssel	15	13
Bukarest	2	2
Budapest	5	6
Kopenhagen	29	31
Dublin	12	11
Genf	31	33
Helsinki	26	18
Lissabon	3	2
London	18	28
Madrid	10	12
Moskau	27	25
Paris	16	17
Prag	8	4
Rom	29	30
Wien	28	26
Warschau	1	1

Quelle: Cushman & Wakefield, European Cities Monitor 2007

	2005	2006	2007
Belgien	0,0695	0,0830	0,0880
Bulgarien	0,0429	0,0460	0,0465
Tschechische Republik	0,0601	0,0731	0,0783
Dänemark	0,0646	0,0724	0,0638
Deutschland	0,0780	0,0871	0,0946
Irland	0,0896	0,0998	0,1125
Spanien	0,0686	0,0721	0,0810
Frankreich	0,0533	0,0533	0,0541
Italien	0,0843	0,0934	0,1027
Litauen	0,0498	0,0498	0,0548
Ungarn	0,0701	0,0753	0,0812
Niederlande	0,0806	0,0855	0,0920
Polen	0,0506	0,0543	0,0541
Portugal	0,0713	0,0817	0,0860
Rumänien	0,0769	0,0773	0,0842
Slowakei	0,0703	0,0773	0,0932
Finnland	0,0527	0,0517	0,0542
Schweden	0,0462	0,0587	0,0626
Vereinigtes Königreich	0,0570	0,0799	0,0950

Quelle: EUROSTAT

Naturgaspreise für industrielle Nutzer in EUR/GJ (ohne Umsatzsteuer) für einen Jahresverbrauch von 41.860 GJ und eine Beanspruchung von 200 Tagen (1.600 Stunden), (bezieht sich auf Preise am 1. Januar eines jeden Jahres)

	2005	2006	2007
Belgien	5,2700	7,0600	6,8900
Bulgarien	3,7773	4,5020	5,2173
Tschechische Republik	5,1086	7,3407	6,5632
Dänemark	6,0077	6,1651	5,7688
Deutschland	7,7600	10,4700	12,1500
Spanien	4,6832	7,2400	7,0736
Frankreich	6,2200	8,0600	7,6300
Italien	6,0940	7,0400	8,4580
Litauen	3,6058	4,4542	6,0208
Ungarn	5,8067	7,9531	9,4769
Niederlande	6,3900	8,1400	8,4000
Polen	5,3047	6,7668	7,5448
Portugal	6,0300	7,6300	7,7600
Rumänien	3,6785	6,2335	7,3193
Slowakei	5,0813	7,6550	7,9998
Finnland	6,4300	7,3200	7,6100
Schweden	8,0795	11,1480	11,0579
Vereinigtes Königreich	5,8110	8,9172	10,5515

Quelle: EUROSTAT

## 12. Polen in der internationalen Arena

Am 21. Dezember 2007 um Mitternacht trat Polen nach jahrelangen Vorbereitungsarbeiten der öffentlichen Verwaltung, des Grenzschutzes und der Polizei dem Schengen-Raum bei. Dies wird als wichtigstes Ereignis in Polen seit dem Beitritt des Landes zur Europäischen Union angesehen. Polen hatte danach noch Zeit, bis Ende März 2008 die Schengen-Anforderungen auch an den internationalen Flughäfen des Landes zu erfüllen. Außer Polen gibt es 8 weitere Neumitglieder des Schengen-Raumes: Estland, Lettland, Litauen, die Tschechische Republik, die Slowakei, Ungarn, Slowenien und Malta.

Die Bürger des vergrößerten Schengen-Raumes profitieren durch leichteres und schnelleres Reisen ohne Grenzkontrollen. Das Aufheben der internationalen Grenzkontrollen wurde durch einen Prozess möglich gemacht, der sicherstellte, dass jeder Mitgliedsstaat über eine angemessene Ausstattung zum Schutz seiner Außengrenzen und zum Ausstellen von Visa für den gesamten Schengen-Raum verfügte. Die Solidarität der Länder des Schengen-Raumes wurde ausgedrückt im Schaffen einer Schengen-Hilfe, die den neuen Mitgliedsländern fast eine Milliarde EUR zur Verfügung stellte, um die Kriterien für die Mitgliedschaft im Schengen-Raum zu erfüllen. Das Schengen-Informationssystem erlaubt den Austausch von Informationen über gesuchte oder vermisste Menschen oder solche ohne Einreiseerlaubnis sowie verlorenen oder gestohlenen Besitz.

*12.1. Polen in der Europäischen Union*  
Polens geopolitische Lage führt dazu, dass es aktiv an internationalen Organisationen teilnimmt. Polen ist seit 1991 ein Mitglied des Europarates, der Mitteleuropäischen Initiative und der Vysegrad-Gruppe. Im Jahre 1998



hatte Polen die Präsidentschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) inne und 1999 wurde es Mitglied der NATO.

Die rasante Entwicklung der Wirtschaft des Landes wurde bestätigt durch Polens Aufnahme in die Welthandelsorganisation WTO im Jahre 1995 und in die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Jahre 1996. Polen war 1992 eines der Gründungsmitglieder des Mitteleuropäischen Freihandelsabkommens (CEFTA).

Am 19. September 1989 unterschrieb Polen ein Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Europäischen Gemeinschaft. Das Assoziationsabkommen wurde am 16. Dezember 1991 unterzeichnet. Polen wurde Vollmitglied der Europäischen Union am 1. Mai 2004.

#### *12.1.1. Polens Position in der Europäischen Union*

Der Beitrittsvertrag wurde am 16. April 2003 in Athen unterschrieben. Das Beitrittsreferendum fand in Polen am 7. und 8. Juni 2003 statt. Insgesamt 77,45% der polnischen Wähler stimmten für die EU-Mitgliedschaft. Die Wahlbeteiligung lag bei 58,85%. Am 1. Mai erfolgte die Erweiterung der Europäischen Union von 15 auf 25 Mitgliedsstaaten, wobei die 10 neuen Mitgliedsstaaten 75 Millionen Bürger den 378 Millionen EU-Bürgern hinzu fügten. Am 1. Januar 2007 traten mit Bulgarien und Rumänien zwei weitere Staaten der EU bei. Heute hat die Union 27 Mitgliedsstaaten: Österreich, Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Zypern, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien,

Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich.

Die Erweiterung ist eine der größten Gelegenheiten für die Europäische Union. Außer Malta und Zypern sind die neuen Mitglieder allesamt ehemals kommunistische Staaten, die gerade etwas über ein Jahrzehnt an Erfahrung mit der Marktwirtschaft und mit kapitalistischen Freiheiten hatten. Dies markiert nicht nur einen bedeutenden Augenblick in der Geschichte der EU, sondern auch in der Geschichte Polens.

#### *12.1.2. Mitgliedschaftskriterien*

Polen bereitete sich systematisch darauf vor, die politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Kriterien einer EU-Mitgliedschaft zu erfüllen. Es hat den gesamten Gehalt der EU-Gesetzgebung übernommen und eingeführt, die aus über 20.000 verschiedenen Verträgen, Verordnungen und Direktiven besteht, die von den europäischen Institutionen verabschiedet worden sind. Hinzu kommen die Urteile des Europäischen Gerichtshofs.

Was die wirtschaftlichen Kriterien betrifft wurden von den polnischen Behörden umfassende Reformen durchgeführt, um die Wirtschaft umzugestalten. Die Rechtskriterien betreffen die Anwendung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts (Acquis Communautaire). Polen hat bereits ein hohes Maß an Übereinstimmung mit dem Acquis erzielt. Viele Bereiche des Steuerwesens fallen in den Bereich dieser Gesetzgebung, obwohl die neuen Mitgliedsstaaten immer noch die Kontrolle über die Direktbesteuerung und die Festlegung von Steuersätzen ausüben. Wegen der Harmonisierung des polnischen Rechts mit EU-Standards und der immer stärkeren Integration der europäischen Wirtschaft ist Polen ein noch attraktiveres Ziel für ausländische Investoren geworden.

### 12.1.3. Innergemeinschaftlicher Handel

Die EU ist Polens wichtigster Handelspartner. Im Jahre 2006 machte der Handel innerhalb der Gemeinschaft ungefähr 77,4% der polnischen Exporte und 62,3% der polnischen Importe aus. Das gesamte Handelsvolumen zwischen Polen und anderen EU-Mitgliedsstaaten lag im Jahre 2007 bei über 155 Milliarden EUR. Im selben Jahr machten die anderen EU-Länder 78,7% des polnischen Exports und 63,9% des polnischen Imports aus. Sechs der zehn größten Handelspartner Polens sind Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Von ihnen lag Deutschland im Jahre 2007 an der Spitze, mit einem Anteil von 25,8% am Export und von 23,9% am Import.

### 12.1.4. Finanzielle Hilfe

Als Mitgliedsstaat der Europäischen Union muss auch Polen Beiträge zum allgemeinen EU-Haushalt leisten, doch gleichzeitig erhält es im Gegenzug Transferleistungen, besonders jene aus der gemeinsamen Landwirtschaftspolitik, der gemeinsamen Fischereipolitik und aus dem Kohäsionsfonds.

Polen zahlt den vollen Betrag in den allgemeinen EU-Haushalt ein. In den Jahren 2004 bis 2006 waren dies 6 Milliarden EUR. Der erste monatliche Betrag wurde aus dem polnischen Haushalt an die EU am 4. Mai 2004 überwiesen. Zusätzlich muss Polen auch Zahlungen an bestimmte gesonderte Haushalte innerhalb der EU leisten.

Gleichzeitig rechnet Polen mit großen Finanzleistungen von der Europäischen Union. Der allgemeine EU-Haushalt sah vor, dass die Leistungen an Polen für die Jahre 2004-2006 sich auf 19,3 Milliarden EUR summieren könnten, während Polens Zahlungen nur 13,5 Milliarden EUR betragen. Für den Zeitraum 2007-2013 wird Polen über 67 Milliarden EUR aus den EU-Strukturfonds erhalten.

Polen ist seit dem 1. Mai 2004 zum Erhalt von Strukturfonds berechtigt. Das Hauptziel dieser Fonds ist die Hilfe bei der Beseitigung von Ungleichheiten zwischen den Regionen, um den ökonomischen und sozialen Zusammenhalt zu stärken.

Polen erhielt von 2004 bis 2006 zusätzliche 280 Millionen EUR um die Schengen-Standards für die Kontrollen der Außengrenzen zu erreichen (Ostgrenze und internationale Flughäfen). Im Zeitraum von 2004-2006 profitierte das ganze Polen nach Objekt 1 des Strukturfonds durch 7 Entwicklungsprogramme. Das große Ziel war die Schaffung einer wissensbasierten Wirtschaft, die vom Unternehmergeist angetrieben wird, um schnelles und nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum zur Überwindung der großen Herausforderung Arbeitslosigkeit und zur Schaffung eines besseren sozialen Zusammenhalts zu erreichen.

Die Investitionen wurden auf vier Prioritäts-Gebiete konzentriert: Wachstum und Beschäftigung im Privatsektor, Personalentwicklung, Infrastruktur in Verbindung mit wirtschaftlichem Wachstum und Lebensqualität sowie die Verbesserung der Bedingungen für Regionalentwicklung, einschließlich ländlicher Entwicklung.

Die Programme, mit denen diese Strategie umgesetzt wurde, sind die folgenden:

Wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit  
Die wissensbasierte Wirtschaft und die industrielle Umgebung stellen das erste Prioritäts-Gebiet dar, durch das die polnische Wirtschaft Zugang zu Information, Forschungs- und Wissenschafts- sowie technologischer Innovation erhalten sollte. Außerdem sollte der Zugang zu Kapital für kleine und mittlere Unternehmen verbessert werden. Als zweite Priorität hat Direkthilfe

für Unternehmen im Privatsektor (besonders kleine und mittlere sowie innovative Unternehmen) die Unternehmen auf dem internationalen Markt wettbewerbsfähiger gemacht, und so neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen.

#### Personalentwicklung

Zunächst sollte das allgemeine Beschäftigungsniveau durch eine aktive Arbeitsmarktpolitik und durch eine soziale Eingliederungspolitik erhöht werden: Die Vermeidung von Arbeitslosigkeit und die Beschäftigungsintegration junger Menschen, Langzeitarbeitsloser, Behinderter und von Frauen. Die Modernisierung der öffentlichen Arbeitsämter war ein Schlüsselement dieser Priorität. Die zweite Priorität war die Schaffung einer wissensbasierten Gesellschaft durch die einen erhöhten Zugang zu einem besseren Bildungsstandard und durch die Betonung auf Gleichberechtigung und den Bedürfnissen der Unternehmen in Zeiten großer Marktschwankungen. Ständiges Training, Fernkurse, Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Unternehmen, höhere Verwaltungskapazitäten usw. wurden gefördert.

#### Transport

Die ausgewogene Entwicklung verschiedener Transportmittel war gedacht als Förderung wettbewerbsfähiger Alternativen zum Straßenverkehr und zur Verbesserung des Umweltschutzes. Ein Aspekt war die Reaktion auf die dringende Notwendigkeit, das Schienennetz zu modernisieren, während auch Häfen von den Maßnahmen zur Förderung mehrerer Transportmittel profitierten.

Die zweite Priorität war die Verbesserung der Sicherheit beim Straßenverkehr – Qualitäts-Autobahnen, Stadt-Umgehungsstraßen und Verkehrsverwaltung – und den Transport durch kürzere Wege und ein umfassendes

Netz effektiver zu machen. Das Transportprogramm war dafür vorgesehen, die Projekte des Kohäsionsfonds zu ergänzen.

#### Lebensmittelsektor und Ländliche Entwicklung

Die erste Priorität bezog sich auf Änderungen bei der landwirtschaftlichen Produktion und Verarbeitung: Investition in existenzfähige Bauernhöfe, Hilfe für junge Bauern, die gerade ihren Betrieb beginnen, Anpassung des Agro- und Lebensmittelsektors an europäische Standards, Ausbildung, landwirtschaftliche Beratungsdienste usw. Die zweite Priorität war die nachhaltige Entwicklung ländlicher Gebiete mit Maßnahmen wie landwirtschaftlicher Neuparzellierung, die Verwaltung landwirtschaftlichen Wassers, die Diversifikation wirtschaftlicher Aktivitäten, ländlicher Wiederaufbau, Gemeinschaftsausstattung, kulturelles und nationales Erbe usw. Hilfe wurde auch lokalen Initiativprojekten im Rahmen von LEADER+ zugesprochen, ebenso wie für von Naturkatastrophen beschädigten Forstgebieten.

#### Fischerei

Hier wurden 4 Prioritäten gesetzt: Anpassung der Fischerei an die Menge der Fischvorkommen; Renovierung und Modernisierung der Flotten; Schutz von Wasser-Ressourcen, Entwicklung einer Wasserkultur und Verbesserung von Hafenanlagen, Verarbeitung und Marketing; Hilfe für kleine Küstenfischerei, arbeitslose Fischer und Herstellergruppen usw.

#### Integriertes Regionalprogramm

Die Aufgabe war die Schaffung von Bedingungen für eine nachhaltige regionale Wettbewerbsfähigkeit in jeder der 16 polnischen Wojewodschaften durch die Umsetzung dreier Prioritäten: die Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur, die zur regionalen

Wettbewerbsfähigkeit beiträgt (technische Infrastruktur, Entwicklungszentrum für Unternehmertum, soziale Infrastruktur im Gesundheitsbereich, höhere Bildung und Tourismus); die Verbesserung der Arbeitnehmerschaft, um die speziellen Anforderungen des regionalen Arbeitsmarktes zu erfüllen, mit Hilfe von Stundenzuschüssen und Hilfen für Bauern, welche die Landwirtschaft verlassen, für Arbeiter, die im Rahmen von Umstrukturierungen entlassen wurden, für Unternehmer usw.; lokale Entwicklung in den am weitesten zurückgebliebenen Gebieten (einschließlich Stadtgebieten in der Krise) durch die Unterstützung verschiedener lokaler Infrastrukturen, Mikrogeschäften, der Schaffung oder Modernisierung von Bildungseinrichtungen, Tourismus- und Kulturprojekten usw.

#### Kohäsionsfonds

Neben den Strukturfonds erhielt Polen auch zusätzliche Leistungen aus dem Kohäsionsfonds für Infrastrukturprojekte im Bereich der Umwelt (Trinkwasser, Abwasser, Wasser-Ressourcen und Abfall) und des Transports (Straßen-, Schienen-, Wasserwege, Flughäfen).

#### EU-Strukturfonds 2007-2013

Der EU-Finanzplan für die Jahre 2007-2013 wurde verändert und neue Programme wurden eingeführt. Nach den Preisen im Jahr 2004 berechnet erreicht das Gesamtbudget für die Jahre 2007-2013 eine Höhe von 864 Milliarden EUR. Das gegenwärtige EU-Budget sieht Hilfen für Projekte vor, die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation verbessern. Die Ausgaben für Forschung steigen um 75%, die Fonds für die Vorbereitung zum EU-Beitritt wurden zu einem Instrument zusammen geführt, die Ausgaben für Bildung und Ausbildung steigen um 40%, und alle Umweltschutzprogramme wurden ebenfalls

in einem Programm zusammen gefasst. Der Haushalt für 2007-2013 wurde in fünf Kategorien unterteilt:

- Hilfe für Vorbereitung zum Beitritt (Mittel für Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten);
- externe Hilfe (Mittel für Reformen in Nicht-EU-Ländern);
- Regionalhilfe (Mittel für wirtschaftliches Wachstum und zum Abbau von Entwicklungsdiskrepanzen zwischen den Regionen der EU);
- Regionalhilfe (Mittel für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz und Fischerei);
- Gemeinschaftsprogramme (Mittel für Forschung und Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Medien, Bildung, Gesundheit, Jugend, Kultur).

Die Mittel für die ersten beiden Kategorien (Vorbereitungshilfe zum Beitritt und externe Hilfe) ist nicht für gegenwärtige EU-Mitgliedsstaaten erhältlich.

In der Kategorie der Regionalhilfe stehen 308 Milliarden EUR (berechnet nach dem Preisniveau 2004) aus dem EU-Budget für so genannte Kohäsionsinstrumente für die Schaffung von Arbeitsplätzen und regionalem Wachstum zur Verfügung. 82% dieser Summe wurde dem Ziel der „Konvergenz“ für die ärmsten Mitgliedsstaaten und Regionen zugedacht, gut 16% ist für die übrigen Regionen und für das Ziel der „Regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ vorgesehen. Der Rest wird in das Ziel der „Europäischen Territorialen Kooperation“ investiert. 60% der Summe für die „Konvergenz“ und 75% der Summe für die „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ muss für Projekte ausgegeben werden, die Forschung und Innovation, die Informationsgesellschaft und nachhaltige Entwicklung unterstützen.

In der Kategorie der Regionalhilfen steht Geld zur Verfügung vom:

- Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (ERDF), mit Schwerpunkt auf Produktionsinvestitionen, Infrastruktur, technischer Hilfe und anderen Dienstleistungen für Unternehmen – erhältlich für alle 27 Mitgliedsstaaten;
- Europäischen Sozialfonds (ESF), mit Schwerpunkt auf der Anpassungsfähigkeit von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, der Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Beteiligung am Arbeitsmarkt, der Stärkung sozialer Integration, der Hilfe für Behinderte durch besseren Zugang zum Arbeitsmarkt – erhältlich für alle 27 Mitgliedsstaaten;
- Kohäsionsfonds (CF, 61,6 Milliarden EUR) – erhältlich für EU-Staaten mit einem Bruttozonalprodukt pro Kopf von unter 90% des EU-Durchschnitts.

In dieser Kategorie gibt es außerdem Initiativen:

- JEREMIE (Gemeinsame Europäische Ressource für Kleine und Mittlere Unternehmen),
- JESSICA (Gemeinsame Europäische Unterstützung für Nachhaltige Investitionen in Stadtgebieten);
- JASPERS (Gemeinsame Hilfe zur Unterstützung von Projekten in Europäischen Regionen);
- Regionen für Wirtschaftlichen Wandel.

Ein bedeutender Teil des EU-Budgets ist für die Kategorie der natürlichen Ressourcen bestimmt, um eine gemeinsame Landwirtschafts-, Fischerei- und Umweltschutzpolitik zu erreichen. Mittel stehen zur Verfügung aus:

- dem Europäischen Landwirtschafts-Garantiefonds (EAGF);
- dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für Ländliche Entwicklung (EAFRD);
- dem Europäischen Fischereifonds (EFF);

- LIFE+ (Finanzinstrument für den Umweltschutz).

Die Kategorie der Gemeinschaftsprogramme umfasst Unterstützung für 20 laufende und neue Programme.

Für Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen, öffentliche Einrichtungen und Universitäten, die in Polen operieren, sind EU-Finanzmittel erhältlich durch Programme wie:

- Betriebsprogramm für Infrastruktur und Umweltschutz (fast 28 Milliarden Euro aus ERDF und CF). Ziel des Programms ist die Verbesserung der Investitions-Attraktivität Polens durch die Entwicklung technischer Infrastruktur bei gleichzeitigem Erhalt oder Verbesserung von Umwelt, Gesundheit, Kultur und territorialem Zusammenhalt.
- Betriebsprogramm Humankapital (9,7 Milliarden EUR aus EFS). Hauptziel des Programms ist die Erhöhung von Beschäftigung und sozialem Zusammenhalt.
- Betriebsprogramm Innovative Wirtschaft (8,3 Milliarden EUR aus ERDF). Ziel des Programms ist die Unterstützung von Innovation in der Wirtschaft, mit der Wirtschaft verbundenen Einrichtungen und Zentren für Forschung und Entwicklung.
- Betriebsprogramm zur Entwicklung Ostpolens (2,2 Milliarden EUR aus ERDF). Ziel des Programms ist die Beschleunigung der Entwicklung der fünf östlichen Wojewodschaften.
- Programme für Wojewodschaften (16 Programme, 15,9 Milliarden EUR). Ziel dieser Programme ist die Förderung von Entwicklung und Zusammenhalt in allen 16 Wojewodschaften.
- Programme für Territoriale Zusammenarbeit (557,7 Millionen EUR). Ziel dieser Programme ist die Verbesserung der grenzüberschreitenden und regionalen Zusammenarbeit innerhalb der EU.
- Betriebsprogramm Technische Unterstützung (516,7 Millionen EUR). Ziel des Programms ist die Bereitstellung tech-



nischer Unterstützung bei der Umsetzung von Betriebsprogrammen.

Für die Erreichung der gemeinsamen Landwirtschafts-, Fischerei- und Umweltschutzpolitik erhält Polen Finanzmittel aus EAFRD und EFF für Programme wie:

- Programm zur Entwicklung Ländlicher Gebiete – 13,2 Milliarden EUR,
- Ausgewogene Entwicklung der Fischerei und der Küstengebiete (0,7 Milliarden EUR).

### 12.2. Polen im Binnenmarkt

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union wurde Polen auch Teil des Europäischen Binnenmarktes mit freiem Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital.

#### 12.2.1. Bewegungsfreiheit von Menschen

Folgende Menschen haben das Recht, das Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten durch bloßes Vorzeigen eines Personalausweises oder eines Reisepasses zu betreten oder zu verlassen, ohne die Notwendigkeit eines Visums oder eines vergleichbaren Dokuments:

- Bürger eines Mitgliedsstaates, die in einem anderen Mitgliedsstaat niedergelassen sind oder sich dort niederlassen wollen, um dort als Selbständige aktiv zu werden oder Dienstleistungen in diesem Staat anzubieten;
- Bürger eines Mitgliedsstaates, die in einen anderen Mitgliedsstaat gehen wollen, um dort Dienstleistungen zu empfangen;
- Ehepartner und Kinder unter 21 Jahren dieser Bürger, unabhängig von ihrer eige-

nen Staatsbürgerschaft.

- Verwandte dieser Bürger oder der Ehepartner dieser Bürger, wenn die Verwandten abhängig von diesen Bürgern sind, unabhängig von ihrer eigenen Staatsbürgerschaft.

In Bezug auf die Bewegungsfreiheit von Personen deckt der Acquis Communautaire vier Gebiete ab:

- Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen – die Europäische Gemeinschaft will Hindernisse für die Ausübung regulierter Berufe beseitigen, indem sie anerkennt, dass eine Person, die in einem Mitgliedsstaat als voll qualifiziert zur Ausübung eines Berufes angesehen wird, auch an jedem anderen Ort der Europäischen Union dazu berechtigt sein sollte.
- Bürgerrechte, einschließlich Wahlrecht (also das Recht aller Bürger der Europäischen Union, aktiv am politischen Leben der Europäischen Union in Form von Europawahlen und Kommunalwahlen teilzunehmen) und Wohnrecht (ursprünglich nur für Arbeitnehmer vorgesehen, doch dann erweitert auch auf nicht-aktive Personen).
- Bewegungsfreiheit von Arbeitnehmern – die Mitgliedsländer sind verpflichtet, dass all ihre Rechtsvorschriften, besonders jene in Bezug auf Staatsbürgerschaft und Sprachfähigkeiten, voll mit dem Acquis Communautaire übereinstimmen.
- Koordination der Sozialversicherungssysteme – festgelegt durch Regulierungen und daher direkt in den Mitgliedsstaaten anwendbar. Die Grundsätze dieser Zusammenarbeit bestehen darin sicherzustellen, dass alle, die ihr Recht auf Bewegungsfreiheit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ausüben, nicht in Bezug auf den Schutz ihrer Sozialversicherung bestraft werden sollten.

Die Bewegungsfreiheit für Arbeitnehmer, ein grundlegender Aspekt der Bewegungsfreiheit für Personen und des Binnenmarktes, ermöglicht es Menschen aus einem Mitgliedsstaat, in jedem anderen Mitgliedsstaat unter den gleichen Bedingungen für die Bürger dieses Staates zu arbeiten. Nach der Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004 wurde die Bewegungsfreiheit von Arbeitnehmern in die und aus den neuen Mitgliedsstaaten teilweise eingeschränkt.

Die wichtigsten Punkte der Übergangsregelung zur Beschränkung der Bewegungsfreiheit von Arbeitnehmern aus Polen in die alten EU-Mitgliedsstaaten beruhen auf dem „Schema 2+3+2“, d.h.:

- Während einer ersten Zweijahresperiode mussten die 15 alten EU-Mitgliedsstaaten ihr nationales Recht oder eventuelle bilaterale Vereinbarungen mit den neuen Mitgliedsstaaten an das Gemeinschaftsrecht anpassen. Dies bedeutete, dass die meisten Arbeitnehmer aus den neuen Mitgliedsstaaten immer noch eine Arbeitsgenehmigung benötigten, um Zugang zum Arbeitsmarkt der 15 alten Mitglieder zu erhalten.
- Neue Mitgliedsstaaten konnten ähnliche Beschränkungen nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit für Arbeitnehmer aus denjenigen der 15 alten Mitgliedsstaaten einführen, die selbst Beschränkungen für Polen eingeführt hatten.
- 2006 plante die Europäische Kommission die Ausarbeitung eines Berichts, in dem die Funktionalität der Übergangsregelungen geprüft werden sollte. Außerdem musste jedes der 15 alten EU-Mitglieder der Kommission Mitteilung machen, ob es das Gemeinschaftsrecht voll erfülle, einschließlich des Grundsatzes der Bewegungsfreiheit von Arbeitnehmern,

oder ob es die Beschränkungen für maximal drei weitere Jahre aufrecht erhalten wolle.

- Im Jahre 2009 können die 15 alten EU-Mitgliedsstaaten ihre Beschränkungen nur noch einmal für weitere zwei Jahre verlängern, wenn sie eine ernsthafte Störung ihres Arbeitsmarktes oder die Gefahr einer solchen Störung glaubhaft darlegen können.
- Das Ende der siebenjährigen Übergangszeit wird die vollständige Bewegungsfreiheit von Arbeitnehmern in der erweiterten Europäischen Union mit sich bringen, die Staatsbürger eines der Mitgliedsländer sind.

#### 12.2.2. Bewegungsfreiheit von Kapital

Die Bewegungsfreiheit von Kapital ist eines der Fundamente des gemeinschaftlichen Marktes. Artikel 56 des Vertrages der Europäischen Gemeinschaft verbietet jegliche Einschränkung von Kapitalbewegungen zwischen Mitgliedsstaaten. Dieser Artikel muss direkt angewendet werden und alle Mitgliedsstaaten verfügen über vollkommener Freiheit von Kapitalbewegungen und Zahlungen. Die Freiheit von Kapitalbewegungen schließt auch Zahlungen und Überweisungen von Geld über Grenzen hinweg mit ein, ebenso wie andere Transaktionen, welche die Übertragung von Besitz oder Aktiva und Verbindlichkeiten (wie Investitionen in Unternehmen und Immobilien oder Aktienanlagen) möglich machen. Im Besonderen macht das Recht auf Bewegungsfreiheit auch die Übertragung von Gewinnen von einem Land in ein anderes möglich, genau so wie das Recht, materielles und finanzielles Vermögen im Ausland ohne Beschränkungen zu erwerben oder zu investieren.

Polen wurden zwei Übergangsfristen für den Erhalt der nationalen Rechtsprechung

zuerkannt, wenn es um den Erwerb von Immobilien geht:

- eine fünfjährige Übergangsfrist für den Erwerb von „Zweithäusern“ durch Ausländer;
- eine zwölfjährige Übergangsfrist für den Erwerb von Agrarland und Wäldern.

### 12.2.3. Bewegungsfreiheit von Gütern

Die Artikel 28 bis 30 des Vertrages der Europäischen Gemeinschaft legen die Grundsätze der Bewegungsfreiheit von Gütern fest. Mitgliedsstaaten dürfen keine Barrieren für den Handel aufrecht erhalten oder neu schaffen, außer bei besonderen Umständen. Die Güter, die legal auf dem Markt eines Mitgliedsstaates verkauft werden dürfen, müssen auch auf dem Markt jedes anderen Mitgliedsstaates verkauft werden dürfen. Daher müssen die Behörden des Ziel-Mitgliedsstaates die Standards des Herkunfts-Mitgliedsstaates anerkennen, wenn das Produkt diese Standards erfüllt. Dies wird als das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung bezeichnet.

Es wurden Maßnahmen angenommen die solche Aspekte regeln und umsetzen wie technische Grundstandards, Produktzulassung und Maß-Definitionen, um die Bewegungsfreiheit für Güter innerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten. Da es Güter gibt, für die gemeinsame, harmonisierte Standards eingeführt wurden auf der Basis von Direktiven, Regeln usw. und Güter, für die es solche harmonisierten Standards nicht gibt, ist der Aquis Communautaire normalerweise unterteilt in harmonisierte und nicht-harmonisierte Bereiche, wenn es um die Bewegungsfreiheit von Gütern geht.

In Übereinstimmung mit der so genannten „goldenen Regel“ in der europäischen Gesetzgebung gilt der Grundsatz der Bewegungsfreiheit von Gütern auch, wenn in einem bestimmten Gebiet keine Regulierung

zur Harmonisierung besteht. Dieses neue Verständnis des europäischen Produktrechts beruht auf dem Grundsatz der Selbstzulassung und auf der Annahme, dass die harmonisierten Standards eingehalten wurden.

Die Verordnungen mit der alten Herangehensweise gelten aber noch für bestimmte Produktgruppen (z.B. Pharmazeutika, Nahrungsmittel und Kraftfahrzeuge).

Die Europäische Union hat zwei Übergangslösungen für Polen akzeptiert:

- für die Erneuerung der Arzneimittelzulassung bis zum 31. Dezember 2008;
- für die Gültigkeit von Lizenzen für medizinische Geräte, die unter polnischer Gesetzgebung bis zum 31. Dezember 2005 erteilt wurden.

Güter, welche die internen Grenzen der Europäischen Gemeinschaft überqueren, werden seit dem 1. Januar 1993 nicht mehr kontrolliert. Die Bewegungsfreiheit von Gütern innerhalb der Gemeinschaft setzt voraus:

- das Verbot der Einführung von Zollgebühren und Gebühren mit ähnlichen Effekten zwischen den Mitgliedsstaaten;
- die Annahme eines gemeinsamen Zolltarifs für Handel zwischen den Mitgliedsstaaten und Drittstaaten;
- das Verbot jeglicher quantitativer Beschränkungen oder von Maßnahmen mit einer vergleichbaren Auswirkung;
- das Verbot der Diskriminierung durch Staatsmonopole.

Diese allgemeinen Regelungen gelten für alle Produkte, werden aber von besonderen Regeln für bestimmte Produkte ergänzt, deren Bewegung, Kontrolle oder Marketing (aus verschiedenen Gründen) besonderen Verfahren unterliegt. Die meisten Sonderregeln gelten für landwirtschaftliche

Produkte (Tiere, Fleisch, Pflanzen und Samen usw.), wo es immer noch die Notwendigkeit gibt, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen besonders zu schützen. Allgemein unterliegen landwirtschaftliche Produkte noch der gemeinsamen Organisation des Marktes, die 1992 reformiert wurde, um alle Vereinbarungen zu Grenzkontrollen (für Milch, Getreide, raffinierten Zucker usw.) zu eliminieren.

Die Abschaffung aller internen Grenzkontrollen setzt voraus, dass die Außengrenzen konsequent und im „Gemeinschaftsgeist“ verwaltet werden. Die für die Durchführung der Grenzkontrollen verantwortlichen Offiziellen müssen im Namen aller nationalen Behörden und im Interesse aller Bürger und Unternehmen in der Gemeinschaft handeln. Im Jahre 1994 wurde mit dem Gemeinschaftlichen Zollrecht ein rechtlicher Rahmen für Zollkontrollen geschaffen, ergänzt von besonderen Maßnahmen im Bereich von Tiermedizin, Pflanzengesundheit, Kulturgütern, Pharmazeutika und Psychopharmaka, internationalem Handel mit geschützten Spezies und für den Kampf gegen Fälscher.

#### 12.2.4. Bewegungsfreiheit von Dienstleistungen

Gemäß den Bestimmungen des Europäischen Vereinbarung für die Bewegung von Dienstleistungen zwischen der Gemeinschaft und Polen müssen alle Parteien schrittweise rechtliche Lösungen schaffen, die es Wirtschaftstreibern aus Polen oder der Gemeinschaft erlauben, Dienstleistungen anzubieten ohne die Notwendigkeit, ein Unternehmen im Empfängerland zu gründen.

Polen wahrte sich das Recht, seine Interessen im Bereich des Erwerbs nationalen Vermögens zu wahren, das Gegenstand von Privatisierungen ist, bis zum Ende der Übergangsperiode (2004). Die wichtigsten

geschützten Bereiche waren:

- Besitztum, Benutzung, Verkauf und Vermietung von Immobilien;
- Transaktionsvorgänge und Agenturdienstleistungen im Immobilienhandel, sowie im Handel mit natürlichen Ressourcen und damit verbundenen Aktivitäten;
- Rechtsdienstleistungen.

Die Vor- und Nachteile von Polens EU-Beitritt im Hinblick auf Marktdienstleistungen (Transport, Tourismus, Bankwesen, Vertriebsdienstleistungen, Kommunikation und andere) schließen folgenden Aspekte mit ein:

- Polens Integration in die anderen Mitgliedsstaaten begünstigt die Wettbewerbsfähigkeit polnischer Dienstleister;
- Sektoren der polnischen Wirtschaft, die gegen freien Wettbewerb geschützt waren (Telekommunikation, Bank- und Versicherungsdienstleistungen sowie Lufttransport), müssen sich internationalem Wettbewerb öffnen. Einheimische Unternehmen, die finanziell schwach sind, könnten von ausländischen Wettbewerbern aus dem Markt gedrängt werden;
- Der Zugang am EU-Dienstleistungsmarkt für polnische Dienstleistungs-Unternehmen (z.B. Export von Baudienstleistungen, der begrenzt war) schafft Gelegenheiten, die relative Kosteneffizienz polnischer Unternehmen einzusetzen (in Verbindung mit niedrigen Arbeitskosten), sogar im Bereich von professionellen Dienstleistungen.

Jeder Mitgliedsstaat muss Bürgern anderer Mitgliedsstaaten das Recht auf einen ständigen Wohnsitz gewähren, wenn der Bürger als Selbständiger in dem Land aktiv werden will, wenn die Beschränkungen für diese Aktivitäten abgeschafft worden sind. Eine „Aufenthaltsgenehmigung für den

Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft“ wird für diesen Zweck ausgestellt.



### 12.3. Polen und die Währungsunion

Polen ist kein Mitglied der Wirtschafts- und Währungsunion (EMU). Der Beitritt zur Europäischen Union ebnet aber den Weg für den Beginn der polnischen Vorbereitungen zum Beitritt in die Eurozone, dem nächsten Schritt der wirtschaftlichen Integration. Der genaue Zeitpunkt für die Annahme des Euro wurde noch nicht festgelegt.

Die Mitgliedschaft in der EMU hängt von der Erfüllung der Maastricht-Kriterien der wirtschaftlichen Konvergenz ab und von der mindestens zweijährigen Teilnahme am Währungskurs-Mechanismus. Die Maastricht-Kriterien umfassen Haushaltskriterien, die das allgemeine Haushaltsdefizit und die öffentlichen Schulden betreffen, aber auch Währungskriterien, die sich auf Preisstabilität, die Höhe der langfristigen Zinssätze und Währungsstabilität beziehen.

Die Konvergenzkriterien von Maastricht sind nicht nur eine förmliche Bedingung für Polens Beitritt zur Eurozone, sondern auch die Voraussetzung für eine solide wirtschaftliche Lage, um Bedingungen für ein langfristiges Wirtschaftswachstum zu schaffen. Daher öffnet die Erfüllung dieser

Kriterien nicht nur den Weg in die Eurozone, sondern auch zu mehr Wirtschaftswachstum. Polen erfüllte im November 2003 die Kriterien zu Inflation, langfristigen Zinssätzen und öffentlichen Schulden. Die Erfüllung des Kriteriums zum allgemeinen Haushaltsdefizit erfordert die Durchführung umfassender Reformen, welche die Staatsausgaben reduzieren und die Verwaltung öffentlicher Gelder effizienter machen. Das Kriterium zum Währungskurs kann nur erfüllt werden, nachdem Polen dem Programm ERM II beitrifft. Die Erfüllung dieses Kriteriums hängt von der Umsetzung einer glaubwürdigen makroökonomischen Politik ab.

Die Entscheidung über die Aufnahme Polens in den gemeinsamen Währungsraum wird vom ECOFIN-Rat getroffen werden auf der Grundlage des Konvergenzberichts der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank. Diese Berichte werden eine Einschätzung des Grades enthalten, zu dem die polnische Wirtschaft für die Mitgliedschaft in der Währungsunion bereit ist.

Die Teilnahme an der Währungsunion kann für Polen folgende Auswirkungen haben:

- eine Reduzierung der Kosten wirtschaftlichen Handels durch die Nutzung des Euro in allen Transaktionen;
- eine Reduzierung der Kosten im internen Finanzmanagement von Unternehmen;
- eine Reduzierung der Devisenbelastung sowie der Kosten für die Durchführung wirtschaftlicher Aktivitäten und eine Reduzierung der damit verbundenen Mengen an Reserven;
- eine Reduzierung der Höhe von Zinssätzen;
- eine Stärkung der makroökonomischen Stabilität als Ergebnis einer strikteren Disziplin der neuen Währungsinstitutionen;
- ein Zuwachs an Stabilität, was zu einer Verbesserung der Produktionsbedingungen führen wird.

Nach dem Beitritt der Wirtschafts- und Währungsunion werden polnische Produzenten, Exporteure, Importeure und Investoren Kosten zur Absicherung von Währungsschwankungen vermeiden können. Sie werden außerdem keinen Währungsrisiken mehr ausgesetzt sein. Kleine und mittlere Unternehmen werden günstigeren Zugang zu Informationsquellen über Marktbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Die Bürger werden ihr Einkommen in Euro ausbezahlt bekommen, was ihnen die Möglichkeit geben wird, ihre Zahlungen in Polen und im Ausland ohne die Kosten von Währungstausch vorzunehmen.

#### *12.4. Andere internationale Organisationen*

##### *12.4.1. Polen in der EU – OECD*

Die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wurde in der Vereinbarung von Paris 14. Dezember 1960 gegründet. Die OECD umfasst 30 Mitgliedsstaaten und unterhält Kontakte zu 70 anderen Staaten, um demokratische und marktwirtschaftliche Ökonomien zu entwickeln.

Die OECD ist vor allem eine Organisation zur Koordination und Meinungsbildung, die ein Forum für den Austausch von Erfahrung und Informationen bietet, wie auch ein Forschungszentrum für die Wirtschaften der Mitgliedsländer. Es ist außerdem ein führendes Forum für die Diskussion wirtschaftlicher und sozialer Fragen und wird häufig von der UNO, der WTO und der G-7 zu Rate gezogen.

Polen unterzeichnete im Juni 1991 einen Vertragsentwurf mit der OECD und wurde am 22. November 1996 offizielles Mitglied der Vereinigung. Die Mitgliedschaft in der OECD erleichtert es Polen, Zugang zu Vorzugskrediten von internationalen Finanzeinrichtungen zu erhalten. Polen besitzt darüber hinaus Zugang zu allen

Informationen in den zahlreichen Datenbanken der Organisation, einschließlich Veröffentlichungen und Statistiken. Die Internet-Datenbank der OECD enthält große Mengen an Informationen, zusammen mit wirtschaftlichen Analysen für jedes Mitgliedsland, die öffentlich zugänglich sind.

Polen kann auch von den gemeinsamen Programmen der OECD profitieren, die finanziert von der Europäischen Union und in Zusammenarbeit mit Organisationen wie Sigma veranstaltet werden und Unterstützung bei Staatsführung und Verwaltung in mittel- und osteuropäischen Staaten anbieten. Zusätzlich nimmt Polen als Mitglied der OECD auch am Umweltschutz-Aktionsprogramm für Mittel- und Osteuropa (EAP) teil.

##### *12.4.2. WTO*

Die Welthandelsorganisation wurde am 1. Januar 1995 gegründet. Es ist eine internationale Organisation, die mit Stand vom Juli 2008 insgesamt 153 Staaten vereinte. Hauptzweck der WTO ist die Überwachung von Verträgen und Handelsvereinbarungen und von staatlicher Handelspolitik sowie die Schlichtung von Streitfällen zwischen Mitgliedsländern. Die WTO stellt auch Hilfe für Entwicklungsländer zur Verfügung.

Der Erfolg der WTO zeigt sich in der Sicherheit des Handels und der hohen Qualität von Produkten in den Mitgliedsstaaten. Den Kunden wird eine breite Palette an Qualitätsprodukten angeboten, die von internationalen Zentren geprüft wurden, und Exporteure haben die Garantie, dass die Märkte der Mitgliedsländer für sie geöffnet bleiben.

Durch die Reduzierung von Tarifen hat die WTO viele Barrieren zwischen Ländern und Menschen abgeschafft. Die Regeln der WTO (enthalten in Vereinbarungen und Verträgen)

sind das Ergebnis von Verhandlungen zwischen den WTO-Mitgliedern. Das Kerndokument ist die Allgemeine Tarif- und Handelsvereinbarung (GATT). GATT enthält 60 Vereinbarungen, die individuell in bestimmten Bereichen von jedem Mitgliedsland unterzeichnet wurden.

#### 12.4.3. NATO

Das Nordatlantische Verteidigungsbündnis (NATO), eine politische und militärische Organisation, entstand nach der Unterzeichnung des Vertrages von Washington am 4. April 1949. Die Unterzeichnerstaaten waren: USA, Kanada, Belgien, Dänemark, Frankreich, Holland, Island, Luxemburg, Norwegen, Portugal, das Vereinigte Königreich und Italien. Der Vertrag von Washington rief ein gemeinsames Sicherheitssystem ins Leben, der auf der Partnerschaft der 12 Unterzeichnerländer gründete. Die NATO umfasst derzeit 26 Staaten. Die Nordatlantische Allianz wurde aufgrund eines Vertrages zwischen den Mitgliedsstaaten gegründet, den jeder von

ihnen frei und nach angemessenem parlamentarischen Verfahren und öffentlicher Debatte unterzeichnete. Der Vertrag hält ihre individuellen Rechte aufrecht, sowie ihre internationalen Verpflichtungen gemäß der Charta der Vereinten Nationen. Jeder Mitgliedsstaat ist verpflichtet, Risiken und Verantwortung genau wie die Vorzüge, der gemeinsamen Sicherheit zu teilen und keine anderen internationalen Verpflichtungen einzugehen, die mit dem Vertrag in Konflikt geraten könnten.

Mehr als ein halbes Jahrhundert ist vergangen, seitdem die Allianz gegründet wurde. Die meiste Zeit lag das Augenmerk der NATO auf der Verteidigung und Sicherheit der Mitgliedsstaaten. Die Tschechische Republik, Ungarn und Polen waren die ersten Länder aus dem alten „Warschauer Pakt“, welche der NATO am 12. März 1999 beitraten. Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, die Slowakei und Slowenien folgten im Jahre 2004.

# V. Informationsquellen

## 1. Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen (PAliIZ)

Ausländische Investoren, die in Polen investieren wollen, können die Hilfe der Polnischen Agentur für Information und Auslandsinvestitionen (PAliIZ) in Anspruch nehmen.

PAliIZ, eine spezialisierte Investitionsagentur, entstand 2003 aus der Fusion der Polnischen Agentur für Auslandsinvestitionen und der Polnischen Investitionsagentur. Die Aufgaben von PAliIZ schließen ein: die Erhöhung des Volumens ausländischer Direktinvestitionen in Polen, die Ermutigung ausländischer Unternehmen, in Polen zu investieren, Beratungsdienste auf jedem Schritt des Investitionsprozesses, Hilfe bei der Interpretation von Rechtsverfahren und Regulierungen, die Bereitstellung von vollem Zugang zur wirtschaftlichen und rechtlichen Investitions-Umgebung sowie umfassende Hilfe bei der Wahl attraktiver Standorte für Investitionen.

PAliIZ bietet Investoren die Dienste ihrer besten Spezialisten bei der Unterstützung von Investitionen, regionaler Zusammenarbeit und Wirtschaftsförderung an. Die Abteilung für Auslandsinvestitionen gewährt direkte Hilfe für Unternehmen, die an Investitionen in Polen interessiert sind. Projektmanager stehen den Investoren auf jedem Schritt der Investitionsplanung und -ausführung zur Seite. Die professionelle Unterstützung ermöglicht eine schnelle und effektive Umsetzung der Business-Strategien.

Die Bandbreite von Dienstleistungen der Agentur enthält:

- die Suche nach angemessenen Standorten gemäß den von den Investoren genannten Kriterien;
- die Bereitstellung der notwendigen statistischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Daten für Durchführbarkeits-Studien und das Fällen von endgültigen Entscheidungen;

- die Organisation von Besuchen in Polen (Begleitung von Besuchern);
- die Ausarbeitung individueller Investitions-Pakete in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission;
- Unterstützung nach der Investition (Lösung von Problemen auf weiteren Schritten der wirtschaftlichen Tätigkeit in Polen).

PAliIZ arbeitet in Übereinstimmung mit den Verordnungen der „Agentur dritter Generation“, gemäß der 2008 angenommenen Betriebsstrategie. Hauptziel dieses Modells ist es, Investoren auf dem Branchenniveau zu erreichen, um mehr Informationen über besondere Bedürfnisse der verschiedenen Branchen zu erhalten und ihre speziellen Anforderungen zu erfüllen. Eine genaue Analyse von Investmentstrategien führender Unternehmen einer jeden Branche macht die Ausarbeitung von Investitionsvorschlägen möglich, um die Bedürfnisse der Investoren zu erfüllen.

Die von der Agentur übernommene Branchenstrategie machte die Auswahl strategischer Branchen möglich, die als die wichtigsten für die Entwicklung der polnischen Wirtschaft angesehen wurden. Investoren aus solchen Branchen stellen für PAliIZ eine Priorität dar.

Die strategischen Branchen wurden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Erhöhung der Wertschöpfung der jeweiligen Branche und die Komponenten:
  - Einführung fortschrittlicher Technologien;
  - Herstellung moderner und wettbewerbsfähiger Produkte;
  - Einführung moderner Dienstleistungen;
  - Entwicklung moderner Infrastruktur;
- Schaffung von Arbeitsplätzen;
- Zusammenarbeit mit lokalen Zulieferern;
- Erhöhung von Polens Exportpotenzial.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Präferenzen wurden innerhalb der Abteilung für Auslandsinvestitionen die folgenden

Abteilungen gegründet: Shared Services, Zentren/BPO (BPO steht für das Auslagern ganzer Geschäftsprozesse), Öffentliche Beihilfen und Fernost. Die Rechtsabteilung der Agentur unterstützt die Abteilung und nimmt an Investitionsprojekten teil.

Die Abteilung für Wirtschaft und Information ist für die Entwicklung und den Betrieb des wirtschaftlichen Informationssystems innerhalb der Agentur verantwortlich. Die Abteilung trägt ebenso Verantwortung für die Ausarbeitung von Wirtschafts- und Branchenanalysen für den internen Gebrauch und entsprechend den Bedürfnissen von Investoren. Datenbanken ausländischer Unternehmen, und polnischer Zulieferer, werden auch von dieser Abteilung zusammengestellt.

Die Hauptaufgabe der Abteilung für Regionale Zusammenarbeit ist, ein effektives, landesweites Netz von Zentren zur Unterstützung von Investoren (Centrum Obsługi Inwestorów, COI) zu unterhalten und weiter zu entwickeln. Die COI sind Partner der PAliIZ, um den Investitionsprozess auf regionaler Ebene zu unterstützen. Das Netzwerk der COI wird in Zusammenarbeit mit den Behörden der jeweiligen Region betrieben. Die Zentren arbeiten als „one-stop shops“. Die COI bieten Investoren umfassende Dienstleistungen auf der Wojewodschafts-Ebene an, einschließlich Nach-Investitionsunterstützung. Sie stellen ständig aktualisierte Pakete mit Investitionsvorschlägen zur Verfügung, zusammen mit makroökonomischen und rechtlichen Informationen und Verbindungen zwischen Investoren und lokalen Behörden.

Die COI übernehmen schrittweise die umfassende Unterstützung kleinerer Investmentprojekte von der PAliIZ, indem sie Investoren durch die entsprechenden Verfahren begleiten und Ratschläge erteilen. Die Abteilung für Wirtschaftliche Entwicklung

wirbt im Ausland für die Vorteile einer Investition in Polen. Die Angestellten der Abteilung präsentieren die Vorzüge von Investitionen auf Messen und Ausstellungen, sie nehmen an internationalen Konferenzen und Seminaren teil und organisieren Reisen in strategische Länder, um ausländische Direktinvestitionen für Polen zu gewinnen.

Ausländischen Unternehmen, die an Investitionen in Polen interessiert sind, wird eine umfassende Sammlung an Informationen über Polen, das Investitionsklima, die wirtschaftliche und rechtliche Umgebung und die für die Investition notwendigen Verfahren zur Verfügung gestellt. PAliIZ bietet auch Zugang zu einer Datenbank mit Investitions-Standorten. Diese Information ist zugänglich über die Website [www.paiz.gov.pl](http://www.paiz.gov.pl), in Büchern und Multimediaveröffentlichungen, wie etwa in „Investieren in Polen, Ratgeber für Unternehmer“, „Warum Polen?“, „Polen in Kürze“ oder „Polen – was macht es zum Hotspot für Wirtschaft?“

Die Abteilung für Wirtschaftliche Entwicklung veranstaltet auch Investitionskonferenzen und Seminare in Polen, Besuche ausländischer Wirtschaftsjournalisten und stellt in Zusammenarbeit mit den polnischen Medien der Öffentlichkeit Informationen über die Errungenschaften ausländischer Investoren in Polen zur Verfügung. So wird im Land die soziale Akzeptanz ausländischer Investitionen positiv beeinflusst.

Polnische Agentur für Information und  
Auslandsinvestitionen (PAliIZ)  
(Polska Agencja Informacji i Inwestycji  
Zagranicznych S.A.)

ul. Bagatela 12  
00-585 Warszawa  
Tel. +48 22 334 98 0  
Fax +48 22 334 99 99  
[www.paiz.gov.pl](http://www.paiz.gov.pl)  
E-Mail: [post@paiz.gov.pl](mailto:post@paiz.gov.pl)

## 2. Regionale Zentren zur Investitionsförderung – Partner der PAiiZ

### Wojewodschaft Dolnośląskie (Niederschlesien)

#### Agentur für Regionalentwicklung Wrocław Zentrum für Investitionsförderung

ul. Kochanowskiego 17  
51-602 Wrocław

##### Kontaktpersonen:

Małgorzata Gajowska

E-Mail: mgw@warr.pl

Robert Śliwiński

E-Mail: rsl@warr.pl

Tel. +48 71 348 30 18 ext. 104

Fax +48 71 348 30 17

Mobil: +48 605 232 033

www.warr.pl

### Wojewodschaft Kujawsko-Pomorskie (Kujawien und Pommern)

#### Büro des Marschalls der Wojewodschaft Kujawsko-Pomorskie

Zentrum für Investitionsförderung  
pl. Teatralny 2  
87-100 Toruń

##### Kontaktpersonen:

Cezary Buczyński

E-Mail: c.buczynski@kujawsko-Pomerania.pl

Tel. +48 56 621 84 87

Fax +48 56 621 83 02

Anna Kowalska

E-Mail:

anna.kowalska@kujawsko-Pomerania.pl

Paweł Malagowski

E-Mail:

p.malagowski@kujawsko-Pomerania.pl

Tel. +48 56 621 83 97

www.kujawsko-Pomerania.pl/coi/

### Wojewodschaft Lubelskie (Lublin)

#### Büro des Marschalls der Wojewodschaft Lubelskie

Zentrum für Investitionsförderung  
ul. Graniczna 4  
20-010 Lublin

##### Kontaktpersonen:

Kornelia Kania

E-Mail: kornelia.kania@lubelskie.pl

Tadeusz Biskupski

E-Mail: tadeusz.biskupski@lubelskie.pl

E-Mail: coi@lubelskie.pl

Tel. +48 81 537 16 20

Fax +48 81 537 16 37

http://www.coi.lubelskie.pl

### Wojewodschaft Lubuskie (Lebus)

#### Agentur für Regionale Entwicklung in Zielona Góra

Zentrum für Investitionsförderung  
(in der Agentur für Regionale Entwicklung)  
ul. Chopina 14  
65-001 Zielona Góra

##### Kontaktpersonen:

Marzena Kubiak

E-Mail: marzena.kubiak@coi-lubuskie.pl

Tel. +48 68 329 78 38

Daniel Chalecki

E-Mail: daniel.chalecki@coi-lubuskie.pl

Tel. +48 68 329 78 39

Fax +48 68 325 38 88

E-Mail: agencja@region.zgora.pl

http://www.coi-lubuskie.pl

### Wojewodschaft Łódzkie (Lodsch)

#### Büro des Marschalls der Wojewodschaft Łódzkie

Abteilung für Werbung und Ausländische  
Kooperation

Zentrum für Investitionsförderung

Al. Piłsudskiego 8

90-051 Łódź

##### Kontaktpersonen:

Janusz Baranowski

E-Mail: przeds@lodzkie.pl

Tel. (+48 42) 663 35 77

Jacek Wójcik

E-Mail: jacek.wojcik@lodzkie.pl

Tel. +48 42 663 35 76

Mobil +48 517 725 599

Michał Tomczyk

E-Mail: michal.tomczyk@lodzkie.pl

Tel. +48 42 663 35 77  
Mobil: +48 665 123 888  
Sekretariat:  
Tel. +48 42 663 30 57  
<http://www.lodzkie.pl>, [www.rce.lodzkie.pl](http://www.rce.lodzkie.pl)

#### Wojewodschaft Małopolskie (Kleinpolen)

##### Agentur für Regionalentwicklung in Małopolskie

##### Zentrum für Investitionsförderung

ul. Kordylewskiego 11  
31-542 Kraków

##### Kontaktpersonen:

Jacek Adamczyk

E-Mail: [jacek.adamczyk@marr.pl](mailto:jacek.adamczyk@marr.pl)

Tel. +48 12 617 66 56

Marek Martynowicz

E-Mail: [marek.martynowicz@marr.pl](mailto:marek.martynowicz@marr.pl)

Dawid Jarosz - Direktor

E-Mail: [dawid.jarosz@marr.pl](mailto:dawid.jarosz@marr.pl)

Tel. +48 12 617 66 53

Mobil. +48 602 396 153

Fax +48 12 617 66 66

E-Mail: [rcoi@marr.pl](mailto:rcoi@marr.pl)

<http://www.marr.pl>

#### Wojewodschaft Mazowieckie (Masowien)

##### Entwicklungsagentur Mazowsze

##### Zentrum für Investitionsförderung

ul. Smolna 12

00-375 Warszawa

##### Kontaktpersonen:

Joanna Jędrzejewska-Debortoli

Tel. +48 22 597 97 71

E-Mail: [j.jedrzejewska@mazovia.pl](mailto:j.jedrzejewska@mazovia.pl)

Justyna Mroczkowska

E-Mail: [j.mroczkowska@armsa.pl](mailto:j.mroczkowska@armsa.pl)

Ewelina Gębka

E-Mail: [e.gebka@armsa.pl](mailto:e.gebka@armsa.pl)

Tomasz Szczypiński

E-Mail: [t.szczypinski@armsa.pl](mailto:t.szczypinski@armsa.pl)

Tel. +48 22 597 97 70

Fax +48 22 843 83 31

[www.armsa.pl](http://www.armsa.pl)

#### Wojewodschaft Opolskie (Oppeln)

##### Zentrum für Wirtschaftliche Entwicklung Opole

##### Zentrum für Investitionsförderung

ul. Spychalskiego 1A

45-716 Opole

##### Kontaktpersonen:

Arkadiusz Wiśniewski

E-Mail: [a.wisniewski@ocrg.opolskie.pl](mailto:a.wisniewski@ocrg.opolskie.pl)

Magdalena Karońska

E-Mail: [m.karonska@ocrg.opolskie.pl](mailto:m.karonska@ocrg.opolskie.pl)

Piotr Regeńczuk

E-Mail: [p.regenczuk@ocrg.opolskie.pl](mailto:p.regenczuk@ocrg.opolskie.pl)

E-Mail: [coi@ocrg.opolskie.pl](mailto:coi@ocrg.opolskie.pl)

Tel. +48 77 403 36 01

Fax +48 77 403 36 09

<http://www.coi.opolskie.pl>

<http://www.ocrg.opolskie.pl>

<http://www.opolskie.pl>

#### Wojewodschaft Podkarpackie (Vorkarpaten)

##### Agentur für Regionale Entwicklung Rzeszów

##### Zentrum für Investitionsförderung

Rynek 5

35-064 Rzeszów

##### Kontaktpersonen:

Piotr Draus

E-Mail: [dadamski@rarr.rzeszow.pl](mailto:dadamski@rarr.rzeszow.pl)

Katarzyna Sanecka

E-Mail: [ksanecka@rarr.rzeszow.pl](mailto:ksanecka@rarr.rzeszow.pl)

Małgorzata Patro - Zagaja

E-Mail: [mzagaja@rarr.rzeszow.pl](mailto:mzagaja@rarr.rzeszow.pl)

Agata Gutowska

E-Mail: [agutowska@rarr.rzeszow.pl](mailto:agutowska@rarr.rzeszow.pl)

Małgorzata Zajchowska

E-Mail: [mzajchowska@rarr.rzeszow.pl](mailto:mzajchowska@rarr.rzeszow.pl)

Tel./Fax +48 17 852 43 76, 17 852 43 74

E-Mail: [coi@rarr.rzeszow.pl](mailto:coi@rarr.rzeszow.pl)

<http://www.coi.rzeszow.pl>

#### Wojewodschaft Podlaskie (Podlachien)

##### Büro des Marschalls der Wojewodschaft Podlaskie

##### Zentrum für Investitionsförderung

ul. Kard. St. Wyszyńskiego 1

15-888 Białystok

Tel. +48 85 749 74 95

**Kontaktpersonen:**

Borys Dąbrowski

E-Mail: borys.dabrowski@wrotapodlasia.pl

Adam Borawski

E-Mail: adam.borawski@wrotapodlasia.pl

Jolanta Miczejko

E-Mail: jolanta.miczejko@wrotapodlasia.pl

Magdalena Kosobudzka

E-Mail:

magdalena.kosobudzka@wrotapodlasia.pl

Tel. +48 85 749 74 95

Fax +48 85 654 82 01

<http://www.wrotapodlasia.pl>

**Wojewodschaft Pomorskie (Pommern)**

**Entwicklungsagentur Pomorskie**

**Zentrum für Investitionsförderung**

ul. Piwna 36/39

80-831 Gdańsk

**Kontaktpersonen:**

Barbara Merchel-Czech

Manager des Regionalen Zentrums für  
Investitionsförderung

E-Mail: barbara.merchel@arp.gda.pl

Tel. +48 58 323 31 36

Piotr Skiba

E-Mail: piotr.skiba@arp.gda.pl

Tel. +48 58 323 32 63

Łukasz Michalski

E-Mail: lukasz.michalski@arp.gda.pl

Tel. +48 58 323 32 63

Anna Dąbrowska

E-Mail: anna.dabrowska@arp.gda.pl

Tel. +48 58 323 32 42

Marcin Piątkowski

E-Mail: marcin.piatkowski@arp.gda.pl

Tel. +48 58 323 32 56

Fax +48 58 301 13 41, 58 323 32 78

[www.coi.arp.gda.pl](http://www.coi.arp.gda.pl)

**Wojewodschaft Śląskie (Schlesien)**

**Büro des Marschalls der Wojewodschaft  
Śląskie**

**Zentrum für Investitionsförderung**

ul. Ligonja 46

40-037 Katowice

**Kontaktpersonen:**

Aleksandra Samira-Gajny

E-Mail: asamira@silesia-region.pl

Bogusława Kruczek

E-Mail: bkruczek@silesia-region.pl

Marek Franczak

E-Mail: mfranczak@silesia-region.pl

Tel. +48 32 20 78 477

Fax +48 32 256 32 44

<http://www.invest.visitsilesia.eu>

**Wojewodschaft Świętokrzyskie (Heiligkreuz)**

**Büro des Marschalls der Wojewodschaft  
Świętokrzyskie**

Zentrum für Investitionsförderung

Al. IX Wieków Kielc 3, Gebäude C2, Zimmer  
Nr. 18 (Erdgeschoss)

25-516 Kielce

**Kontaktpersonen:**

Anna Chlewicka – Zwierzyk

E-Mail: anna.chlewicka@sejmik.kielce.pl

Piotr Żołądek

E-Mail: piotr.zoladek@sejmik.kielce.pl

Tel. +48 41 342 19 55

Fax +48 41 342 10 38

E-Mail: coi@sejmik.kielce.pl

**Wojewodschaft Świętokrzyskie (Heiligkreuz)**

**Rathaus Kielce**

**Zentrum für Investitionsförderung**

Rynek 1

25-303 Kielce

**Kontaktpersonen:**

Anita Pająk

E-Mail: anita.pajak@um.kielce.pl

Tel. +48 41 367 60 18

Fax +48 41 367 61 42

Tel. +48 41 367 63 55

Fax +48 41 367 61 42

<http://www.um.kielce.pl>

Wojewodschaft Warmińsko-Mazurskie  
(Warmien und Masuren)

**Zentrum für Regionalentwicklung  
Warmińsko-Mazurskie**

**Zentrum für Investitionsförderung**

Plac Generała Józefa Bema 3

10-516 Olsztyn

**Kontaktpersonen:**

Cezary Stabryła

E-Mail: c.stabryla@wmarr.olsztyn.pl

Piotr Jodko

E-Mail: p.jodko@wmarr.olsztyn.pl

Aleksandra Gajewska

E-Mail: a.gajewska@wmarr.olsztyn.pl

Tel. +48 89 521 12 80

Fax +48 89 521 12 60

<http://www.wmarr.olsztyn.pl>

Wojewodschaft Wielkopolskie (Großpolen)

**Vereinigung der Landkreise und Gemeinden  
in Wielkopolskie**

**Zentrum für Investitionsförderung**

Al. Niepodległości 16/18

61-713 Poznań

**Kontaktpersonen:**

Łukasz Filipiak

E-Mail: filipiak@sgipw.wlkp.pl

Tomasz Telesiński

E-Mail: telesinski@sgipw.wlkp.pl

Anna Wesołowska

E-Mail: wesolowska@sgipw.wlkp.pl

Tel. +48 61 854 19 73, 61 854 14 72

Fax +48 61 851 53 95

E-Mail: office@sgipw.wlkp.pl

<http://www.sgipw.wlkp.pl>

**Agentur für Unternehmensentwicklung  
Wielkopolska**

ul. Piekary 19

61-823 Poznań

**Kontaktpersonen:**

Anna Łuszczewska

E-Mail: anna.luszczewska@warp.org.pl

Justyna Urbanowicz

E-Mail: justyna.urbanowicz@warp.org.pl

Tel. +48 61 656 35 07, 61 656 35 06

Fax +48 61 656 53 66

<http://www.warp.org.pl>

Wojewodschaft Zachodniopomorskie  
(Westpommern)

**Büro des Marschalls der Wojewodschaft  
Zachodniopomorskie**

**Zentrum für Investitionsförderung**

ul. Piłsudskiego 40/42

70-952 Szczecin

**Kontaktpersonen:**

Magdalena Woźniak - Urbańczyk

E-Mail: m.wozniak@wzp.pl

Tel. +48 91 446 71 56

Jolanta Kielmas

E-Mail: j.kielmas@wzp.pl

Tel. +48 91 446 71 03

Monika Narewicz

E-Mail: m.narewicz@wzp.pl

Tel. +48 91 446 71 02

Konrad Kaczmarek

E-Mail: k.kaczmarek@wzp.pl

Tel. +48 91 446 71 04

Piotr Biernacki

E-Mail: p.biernacki@wzp.pl

Tel. +48 91 446 71 77

Małgorzata Radomska

E-Mail: m.radomska@wzp.pl

Tel. +48 91 446 71 05

E-Mail: coi@wzp.pl

Tel./Fax +48 91 446 71 02

<http://www.um-Western Pomerania.pl>

## VI. Anhänge

### Anhang 1. Auswahl an ausländischen Direktinvestitionen nach Land

Name des Investoren	Land des Unternehmenssitzes	Herkunftsland	Aktivitäten (Klasse)
1 Amcor Ltd	Australien	Australien	Herstellung von Artikeln aus Papier und Pappe
2 Erste Bank	Österreich	Österreich	Aktivitäten zur Hilfe bei Finanz-Vermittlung, außer Versicherungs- und Pensionsfonds
3 KBC Bank N.V.	Belgien	Belgien	Versicherungs- und Pensionsfonds, außer der obligatorischen Sozialversicherung; Geldvermittlung
4 Bombardier Transportation	Kanada	Kanada	Herstellung anderer Transportausrüstung n.e.c.
5 Pratt & Whitney Canada	Kanada	Kanada	Herstellung von Flugzeugen und Raumfahrzeugen
6 Sino Frontier Properties Ltd	China	China	Bau kompletter Konstruktionen oder deren Teile; Bauingenieurwesen
7 Carlsberg Breweries A/S	Dänemark	Dänemark	Herstellung von Getränken
8 Statoil	Dänemark	Norwegen	Einzelhandelsverkauf von Autokraftstoffen
9 Stora Enso Oyj	Finnland	Finnland	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe; Herstellung von Artikeln aus Papier und Pappe
10 France Telecom	Frankreich	Frankreich	Telekommunikation
11 Saint-Gobain	Frankreich	Frankreich	Herstellung anderer, nicht-metallischer Mineralprodukte; Herstellung von Glas und Glasprodukten
12 Sanofi-Synthelabo S.A	Frankreich	Frankreich	Herstellung von Pharmazeutika, medizinischer Chemie und botanischer Produkte
13 Thomson Tubes and Displays S.A	Frankreich	Indien	Herstellung von Fernseh- und Radiogeräten, Aufnahme- und Abspielgeräte für Ton- und Videoaufnahmen und damit verbundene Waren
14 Vivendi Universal	Frankreich	Frankreich	Telekommunikation; Rechtsbuchhaltung, Buchhaltung und Audits; Steuerberatung; Markt- und Meinungsforschung; Unternehmens- und Managementberatung; Holdings; Verkauf von Kraftfahrzeugen

Name des Investoren	Land des Unternehmenssitzes	Herkunftsland	Aktivitäten (Klasse)
15 BASF AG	Deutschland	Deutschland	Herstellung von Pharmazeutika, medizinische Chemie und botanische Produkte
16 Bayer AG	Deutschland	Deutschland	Herstellung von Chemikalien und chemischen Produkten
17 British American Tobacco GmbH	Deutschland	Vereinigtes Königreich/USA	Herstellung von Tabakprodukten
18 DBT GmbH	Deutschland	Deutschland	Herstellung von anderen Maschinen für Spezialzwecke
19 DeTeMobil	Deutschland	Deutschland	Telekommunikation
20 Deutsche Bank AG	Deutschland	Deutschland	Finanzvermittlung
21 IBM Central Holding GmbH	Deutschland	USA	Herstellung von Büromaschinen und Computern
22 Metro Group AG	Deutschland	Deutschland	Großhandel und Kommissionshandel, außer mit Kraftfahrzeugen und Motorrädern; Einzelhandel, außer mit Kraftfahrzeugen und Motorrädern; Reparatur von persönlichen und Haushaltsartikeln
23 Robert Bosch GmbH	Deutschland	Deutschland	Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge und deren Motoren
24 Volkswagen AG	Deutschland	Deutschland	Versicherungs- und Pensionsfonds, außer der obligatorischen Sozialversicherung; andere Finanzvermittlung; Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge und ihre Motoren
25 European Bank for Reconstruction and Development (EBRD)	International	International	Finanzvermittlung
26 Fiat	Italien	Italien	Versicherungs- und Pensionsfonds, außer der obligatorischen Sozialversicherung; andere Finanzvermittlung; Herstellung von Kraftfahrzeugen
27 Indesit Company	Italien	Italien	Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten
28 Whirlpool Europe Srl	Italien	USA	Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten

Name des Investoren	Land des Unternehmenssitzes	Herkunftsland	Aktivitäten (Klasse)
29 Bridgestone Corporation	Japan	Japan	Herstellung von Gummiprodukten
30 DENSO	Japan	Japan	Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge und deren Motoren
31 Sharp Corporation	Japan	Japan	Herstellung von Radio- und Fernsehgeräten, Aufnahme- und Abspielgeräten für Film und Ton und damit verbundenen Gütern
32 Toyota Boshoku	Japan	Japan	Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge und deren Motoren
33 Terravita Holding Establishment	Liechtenstein	Liechtenstein	Herstellung anderer Lebensmittelprodukte
34 Arcelor	Luxemburg	Luxemburg	Herstellung von Eisen, Stahl und Ferrolegierungen
35 Cemex	Mexiko	Mexiko	Herstellung von Zement, Kalk und Putz
36 Hydro Central Europe B.V	Norwegen	Norwegen	Herstellung von Edelmetallen und Nicht-Eisenmetallen; Großhandel von nicht-landwirtschaftlichen Zwischenprodukten, Abfall und Altmaterial
37 Jerónimo Martins Holding	Portugal	Portugal	Einzelhandelsverkauf in nicht-spezialisierten Geschäften
38 OAO Gazprom	Russland	Russland	Transport über Pipelines
39 Daewoo Electronics CO Ltd	Südkorea	Südkorea	Versicherungs- und Pensionsfonds, außer obligatorischer Sozialversicherung; Herstellung von Radio- und Fernsehgeräten Aufnahme- und Abspielgeräten für Film und Ton und damit verbundenen Gütern
40 LG CHEM LTD	Südkorea	Südkorea	Herstellung elektronischer Ventile und Röhren und anderer elektronischer Komponenten
41 LG Electronics Inc	Südkorea	Südkorea	Anderer Einzelhandelsverkauf neuer Produkte in spezialisierten Geschäften; Herstellung von Radio-, Fernsehen- und Kommunikationsausrüstung und -apparaten

Name des Investoren	Land des Unternehmenssitzes	Herkunftsland	Aktivitäten (Klasse)
42 LG INNOTEK CO LTD	Südkorea	Südkorea	Herstellung elektronischer Ventile und Röhren und anderer elektronischer Komponenten
43 LG International	Südkorea	Südkorea	Herstellung grundlegender Chemikalien
44 LG PHILIPS LCD CO LTD	Südkorea	Südkorea	Einzelhandelsverkauf elektrischer Haushaltsgeräte und Radio- und Fernsehwaren
45 Banco Santander Central Hispano	Spanien	Spanien	Post- und Kurieraktivitäten
46 Fagor Electrodomesticos	Spanien	Spanien	Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten
47 Electrolux AB	Schweden	Schweden	Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten
48 IKEA	Schweden	Schweden	Anderer Einzelhandelsverkauf neuer Produkte in spezialisierten Geschäften
49 Skanska Kraft AB	Schweden	Schweden	Bau kompletter Konstruktionen oder deren Teile; Bauingenieurwesen
50 Vattenfall AB	Schweden	Schweden	Herstellung und Lieferung von Elektrizität; Dampf- und Heißwasserversorgung
51 Nestlé S.A.	Schweiz	Schweiz	Herstellung anderer Lebensmittelprodukte; Herstellung von Getränken
52 Basell Europe Holdings NV	Niederlande	Niederlande	Herstellung von grundlegenden Chemikalien
53 BP International B.V	Niederlande	Vereinigtes Königreich	Einzelhandelsverkauf von Autokraftstoffen
54 GTC International	Niederlande	Niederlande	Immobilienaktivitäten mit eigenem Besitz
55 ING Group NV	Niederlande	Niederlande	Finanzvermittlung; Versicherungs- und Pensionsfonds, außer obligatorischer Sozialversicherung
56 LG PHILIPS DISPLAYS HOLDING B.V	Niederlande	Niederlande	Herstellung nicht feuerfester Keramikprodukte außer für Bauzwecke; Herstellung feuerfester Keramikprodukte
57 Shell Gas (LPG) Holdings	Niederlande	Niederlande	Großhandel nicht-landwirtschaftlicher Zwischenprodukte, Abfall und Altmaterialien
58 DONBAS ISD	Ukraine	Ukraine	Herstellung von Eisen, Stahl und Ferrolegierungen

Name des Investoren	Land des Unternehmenssitzes	Herkunftsland	Aktivitäten (Klasse)
59 Cadbury	Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich	Herstellung anderer Lebensmittelprodukte
60 Gerber Foods Holdings Ltd	Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich	Herstellung und Konservierung von Obst und Gemüse
61 Glaxo SmithKline	Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich	Herstellung von Pharmazeutika, medizinischer Chemie und botanischen Produkten
62 NSK Europe Limited	Vereinigtes Königreich	Japan	Herstellung von Geräten für die Produktion und die Nutzung mechanischer Energie, außer Flugzeug-, Fahrzeug- und Zweiradmotoren
63 Panasonic Europe LTD	Vereinigtes Königreich	Japan	Herstellung von Akkumulatoren, Einwegakkus und Einwegbatterien
64 Sumitomo Electric Wiring System Europe Ltd.	Vereinigtes Königreich	Japan	Herstellung elektrischer Geräte
65 Citigroup	USA	USA	Geldvermittlung; andere Finanzvermittlung
66 Colgate-Palmolive America INC	USA	USA	Herstellung von Seife und Spülmitteln, Mitteln zum Säubern und Polieren, Parfüms und Toilettenartikeln
67 Delphi Automotive Systems	USA	USA	Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge und deren Motoren
68 General Electric Corporation (GE)	USA	USA	Finanzvermittlung; Herstellung von Instrumenten und Geräten zum Messen, Prüfen, Testen, Navigieren und für anderen Zwecke, außer Ausstattung für industrielle Verfahrenskontrolle
69 General Motors Corporation	USA	USA	Herstellung von Kraftfahrzeugen
70 Gillette	USA	USA	Diverse Produktion
71 Intel Europe Inc.	USA	USA	Computer und damit verbundene Aktivitäten
72 Motorola Inc.	USA	USA	Herstellung von Radio- und Fernsehgeräten und Apparaten zum Festnetztelefonieren und -telegraphieren
73 TRW AUTO. HOLDINGS INC	USA	USA	Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge und deren Motoren

## Anhang 2. Internationale Schulen in Polen

### Wrocław (Niederschlesien)

#### Internationale Schule Wrocław

ul. Zielińskiego 38, 53-534 Wrocław  
Tel. +48 71 782 26 26  
E-Mail: wis@fem.org.pl

#### Internationale Schule Ekola

ul. Zielinskiego 56, 53-534 Wrocław  
Tel./Fax +48 71 361 43 70  
E-Mail: ise@ekola.edu.pl

#### Polnisch-Deutsche Grundschule – CeKiRON

ul. Wejherowska 28, 54-239 Wrocław  
Tel. +48 71 798 26 00  
Fax +48 71 798 26 01  
E-Mail: diakonia@diakonia.pl

### Katowice (Oberschlesien)

#### Komplex Schlesischer Internationaler Schulen

ul. Wincentego Witosa 18, 40-832 Katowice  
Tel. +48 32 254 91 94  
E-Mail: info@international.edu.pl

### Łódź

#### British International School

ul. Sterlinga 26, 90-212 Łódź  
Tel. +48 42 631 59 23  
Fax +48 42 631 59 23  
E-Mail: ipsit@ipt.pl

### Kraków (Kleinpolen)

#### American International School of Cracow

Lusina ul. Św. Floriana 57, 30-698 Kraków  
Tel./Fax (8-16 Uhr)  
Tel. +48 12 270 14 09  
E-Mail: director@iskonline.org

#### British International School of Cracow

ul. Smoleńsk 25, 31-108 Kraków  
Tel. +48 12 292 64 78  
E-Mail: school@bisc.krakow.pl

### Warschau (Masowien)

#### International American School of Warsaw

ul. Dembego 18, 02-796 Warszawa  
Tel. +48 22 649 14 40, 22 649 14 42  
Fax +48 22 649 14 45

#### Meridian Internationale Schulen

##### Grundschule

ul. Wawelska 66/74, 02-034 Warszawa  
Tel. +48 22 822 15 75, 22 822 16 07  
Fax +48 22 822 20 13  
E-Mail: infoprimary@meridian.edu.pl

##### Mittel- und Oberschule

ul. Radarowa 6, 02-137 Warszawa-Włochy  
Tel. +48 22 868 25 03, 22 868 25 06  
Fax +48 22 868 25 09  
E-Mail: infomiddle@meridian.edu.pl, info-high@meridian.edu.pl

#### The British School

ul. Limanowskiego 15, 02-943 Warszawa  
Tel. +48 22 842 32 81  
Fax +48 22 842 32 65  
E-Mail: british@thebritishschool.pl

#### Lycee Francais de Varsovie

ul. Walecznych 4/6, 03-916 Warszawa  
Tel. +48 22 616 54 00  
Fax +48 22 616 53 99  
E-Mail: info@lfv.pl

#### Canadian Primary School of Warsaw

ul. Bełska 7, 02-638 Warszawa  
Tel. +48 22 646 92 89  
Tel./Fax +48 22 646 92 88

#### International European School – Warsaw

ul. Wiertnicza 75, 02-952 Warszawa  
Tel./Fax +48 22 842 44 48  
E-Mail: ies@ies-warsaw.pl

#### European Bilingual Preschool

ul. Chłapowskiego 2, 02-787 Warszawa  
Tel./Fax +48 22 644 15 14

**International Preschool**

ul. Zawrat 14, 02-669 Warszawa  
Tel./Fax +48 22 843 09 64  
E-Mail: preschool@preschool.pl

**“Im hundert Meilen langen Wald” (W stumilowym lesie) Tagesbetreuungs-Zentrum**

ul. Naprzetaj 5a, 03-092 Warszawa  
Tel. +48 22 676 68 91  
E-Mail: kontakt@wstumilowymlesie.pl

**World Hill Academy**

ul. Okrężna 83, 02-933 Warszawa  
Tel. +48 22 858 31 91

**Ecole Antoine de Saint-Exupery**

ul. Nobla 16, 03-930 Warszawa  
Tel. +48 22 616-14-99  
E-Mail: info@saint-exupery.pl

**Happy Montessori House - Internationale Vorschule**

ul. Rumiana 14, 02-956 Warszawa  
Tel. +48 22 427 37 67  
Mobil +48 697 06 05 04  
E-Mail: hmh@hmh.com.pl

**“La Fontaine” Französisch-Polnischer Kindergarten und Grundschule**

ul. Rolna 177, 02-729 Warszawa  
Tel. +48 22 843 42 41  
Mobil +48 502 062 104; +48 602 221 521  
Fax +48 22 843 42 41

**Gdańsk (Pommern)****High School No. 3**

ul. Topolowa 7, 80-255 Gdańsk  
Tel./Fax 341-06-71  
E-Mail: sekretariat@topolowka.pl

**British International School**

ul. Zielony Trójkąt 1, 80-869 Gdańsk  
Tel. +48 583 422 600  
Fax +48 583 422 601  
E-Mail: director@bis-Gdansk.pl

**Gdynia (Pommern)****High School No. 3**

ul. Legionów 27, 81-405 Gdynia  
Tel./Fax +48 58 622 18 33  
E-Mail: lo3@lo3.gdynia.pl

**The American Elementary and Middle School**

ul. Łowicka 41, 81-504 Gdynia  
Tel. +048 58 664 69 71  
Fax +048 58 664 74 14

**Ermland und Masuren**

Es gibt Klassen mit Unterricht in Fremdsprachen in einigen Schulen (Deutsch, Englisch, Ukrainisch)

**Poznań (Greater Poland)****Poznań British International School**

ul. Darzyborska 1A, 61-303 Poznań  
Tel. +48 61 8709 730  
Fax +48 61 8768 799  
Mobil +48 509 151 501  
E-Mail: office@pbis.edu.pl

**Internationale Schule von Poznań**

ul. Taczanowskiego 18, 60-147 Poznań  
Tel. +48 61 646 37 60-62;  
Fax +48 61 646 37 65  
E-Mail: info@isop.pl

**Erstes Privates Gymnasium (I Prywatne Liceum Ogólnokształcące)**

ul. Dąbrowskiego 262/280, 60-406 Poznań  
Tel. +48 61 847 74 35  
Tel./Fax +48 61 847 74 56  
E-Mail: iplo@amu.edu.pl

**Szczecin (Westpommern)****Internationale Grundschule Szczecin**

ul. Mickiewicza 49, 70-385 Szczecin  
Tel. +48 91 424 03 00  
Fax +48 91 424 03 01  
E-Mail: sis@sis.info.pl

# Deloitte

Deloitte ist eines der größten Unternehmen für professionelle Dienstleistungen in Mitteleuropa. Es bietet komplexe, fachübergreifende Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungsprüfung, Steuern, Risikodienstleistungen für Unternehmen und finanzielle Beratung an, ebenso wie Unternehmensberatung einschließlich Strategieentwicklung, Informationstechnologie, Humankapital und Versicherungsdienstleistungen.

Mit enormer Erfahrung in allen Branchen, Zugang zu den besten Ressourcen, Methoden und Werkzeugen sowie mit einheimischen und internationalen Spezialisten können wir einen einzigartigen Umfang an Dienstleistungen anbieten, die auf die speziellen Bedürfnisse jeder Branche und jedes Unternehmens zugeschnitten sind – ganz egal, wie kompliziert der Sachverhalt auch sein mag.

Wir beschäftigen derzeit über 4000 Mitarbeiter in 17 Ländern Mitteleuropas, davon allein in Polen 1100 Spezialisten, einschließlich 36 Partnern mit breiten Branchenkenntnissen und großer Erfahrung.

Um die Erwartungen unserer Kunden zu erfüllen und angesichts der wirtschaftlichen Globalisierung offerieren wir umfassende Dienstleistungen, wenden vereinheitlichte Standards und Methoden an und garantieren eine gleichbleibende Produktqualität, unabhängig vom Ort und von der Sprache unserer Operationen. Unsere Kunden sind polnische Unternehmen, darunter auch börsennotierte Unternehmen, Banken, Regierungsagenturen und ausländische Unternehmen, die in Polen Geschäfte betreiben.

Außer in der Warschauer Zentrale operieren wir auch in sieben Zweigstellen – in Gdańsk, Katowice, Kraków, Łódź, Poznań, Szczecin und Wrocław.

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte unsere Website: [www.deloitte.com/pl](http://www.deloitte.com/pl)

Deloitte  
ul. Piękna 18  
00-549 Warszawa  
Polen  
Tel.: +48 22 511 08 11  
Fax: +48 22 511 08 13  
[www.deloitte.com/pl](http://www.deloitte.com/pl)

# Über Wardyński & Partners

Wardyński & Partners ist eine der größten unabhängigen polnischen Anwaltskanzleien, die seit den 1980er Jahren ihre Tätigkeiten ausübt. Im Laufe der Jahre ist die Kanzlei organisch und durch einige Fusionen gewachsen. Die gesamte Kanzlei hat jetzt 21 Partner und über 100 Mitarbeiter. Unsere Anwälte besitzen Kompetenz und Erfahrung im Vermitteln umfassender Rechtsberatung von internationalen und einheimischen Mandanten in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts.

Wardyński & Partners wird sowohl lokal als auch international als Marktführer in einer Reihe von Fachgebieten anerkannt, etwa bei Gesellschafts- und Handelsrecht, Projektfinanzierung, Fusionen und Übernahmen, Streitschlichtung, Gerichtsverfahren, Immobilien und Bauarbeiten, Infrastruktur, Banking und Finanzen, geistiges Eigentum, Handelsmarken und Steuerwesen. Die Kanzlei wird regelmäßig von unabhängigen polnischen und internationalen Wirtschafts- und allgemeinen Medien hoch eingestuft.

Die Kanzlei hat ihren Sitz in Warschau und Regionalbüros in Poznań und Wrocław und betreibt seit Oktober 2001 ein Büro in Brüssel.

Wardyński & Partners verfügt über eine starke internationale Präsenz durch die Mitgliedschaft in einer Reihe internationaler Rechtsnetzwerke. Es handelt sich um enge, grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf nicht ausschließlicher Basis zwischen Anwaltskanzleien aus der ganzen Welt. Diese Kontakte unter Kollegen haben sich als in höchstem Maße nützlich herausgestellt, sowohl für polnische als auch für internationale Mandanten.

## Wardyński & Partners

### WARSZAWA

Aleje Ujazdowskie 10  
00-478 Warszawa  
Tel. +48 22 437 82 00, 22 537 82 00  
Fax +48 22 437 82 01, 22 537 82 01  
E-Mail: warsaw@wardynski.com.pl  
www.wardynski.com.pl  
www.disputes.wardynski.com.pl

### POZNAŃ

ul. Marcelińska 90  
60-324 Poznań  
Tel. +48 61 860 22 60  
Fax +48 61 860 22 61  
E-Mail: poznan@wardynski.com.pl

### WROCLAW

ul. Odrzańska 6/4  
50-113 Wrocław  
Tel. +48 608 200 704  
E-Mail: wroclaw@wardynski.com.pl

### BRUSSELS

Avenue d'Auderghem 36  
B-1040 Brussels, Belgium  
Tel. +32 2 230 3215  
Fax +32 2 230 3347  
E-Mail: brussels@wardynski.com.pl

© Copyright by PAIiZ & Deloitte Advisory Sp. z o.o.

Polnische Agentur für Information und Ausländische Investitionen (PAIiZ)

(Polska Agencja Informacji i Inwestycji Zagranicznych SA)

ul. Bagatela 12

00-585 Warszawa

Tel. +48 22 334 98 00

Fax +48 22 334 99 99

[www.paiz.gov.pl](http://www.paiz.gov.pl)

E-Mail: [post@paiz.gov.pl](mailto:post@paiz.gov.pl)

Deloitte

ul. Piękna 18

00-549 Warszawa

Polen

Tel.: +48 22 511 08 11

Fax: +48 22 511 08 13

[www.deloitte.com/pl](http://www.deloitte.com/pl)

Redaktion und Übersetzung: Sebastian Becker, Mirko Kaupat

Design: Darek Bochniak

ISBN: 83-60049-48-3

Die Polnische Agentur für Information und Ausländische Investitionen (PAIiZ) unterstützt Investoren nun schon seit 14 Jahren. Ihre Mission ist es, die ausländischen Direktinvestitionen (FDI) in Polen zu erhöhen durch die Ermutigung ausländischer Investoren, in Polen zu investieren. Wir führen Investoren durch alle notwendigen Verwaltungs- und Rechtsverfahren auf dem Weg zu ihrer Geschäftsgründung.

Die PAIiZ bietet Investoren:

- schnellen Zugang zu umfassenden Informationen über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld,
- Unterstützung beim Finden geeigneter Partner und Standorte für Investitionen,
- Unterstützung in jeder Phase des Investitionsprozesses.

Eine weitere Rolle von PAIiZ ist die Schaffung eines positiven Images von Polen und die Förderung seiner Produkte und Dienstleistungen im Ausland durch die Organisation von Konferenzen, Besuchen ausländischer Journalisten und Handelsmissionen.

PAIiZ fördert außerdem die polnischen Regionen: Wir haben ein Netzwerk von Regionalen Investitionszentren in ganz Polen aufgebaut, deren hauptsächliches Ziel es ist, die Qualität der regionalen Dienstleistungen für Investoren zu verbessern und Zugang zu den neuesten Informationen herzustellen, wie etwa die aktuellen Investitionsangebote und makroökonomische Daten aus der Region. In diesen spezialisierten Büros arbeiten von der PAIiZ ausgebildete Angestellte. Die Büros werden durch lokale Fonds finanziert.

Deloitte bezieht sich auf einen oder mehrere von Deloitte Touche Tohmatsu, einem Schweizer Verein, und seinem Netzwerk an Mitgliedsfirmen, von denen jedes ein rechtlich separates und unabhängiges Unternehmen ist. Siehe [www.deloitte.com/pl/about](http://www.deloitte.com/pl/about) für eine genaue Beschreibung der Rechtsform von Deloitte Touche Tohmatsu und seinen Mitgliedsunternehmen.